

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung
in fünf Europäischen Ländern



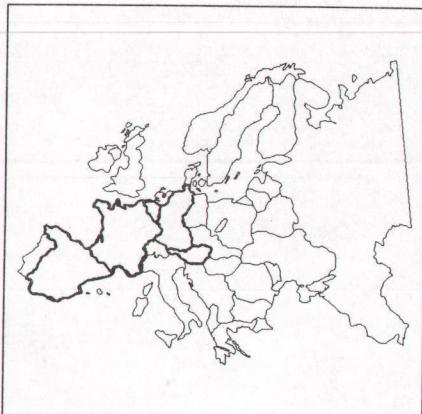
Francesco Melita



Landbouwuniversiteit **Wageningen**

DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE SOZIALVERSICHERUNG IN FÜNF EUROPÄISCHEN LÄNDERN

Über die Alters- und Verletztenversorgung für Bauern und Bäuerinnen im Vergleich zu der für Arbeitnehmer. Mit besonderer Aufmerksamkeit für die Stellung der Bäuerin.



Wageningen, juli 1993
Dipl.-Ing. Francesco Melita

Europäische Bauern
Koordination (CPE)
Rue Stevin 115
B-1040 Bruxelles
32.2.230.07.76

Die Europäische Bauern Koordination ist eine Dachorganisation von 16 europäischen Bauernorganisationen aus 11 Ländern. Sie wurde 1981 gegründet und strebt nach: einer gerechten Belohnung von Arbeit und guten Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Sicherheit von Arbeitsplätzen, einer umwelt-freundlichen Agrarwirtschaft und gerechte Verhältnissen auf dem Weltmarkt.

Wetenschapswinkel
Landbouwuniversiteit
Postbus 9101
6700 HB Wageningen
08370- 84661/ 83908

Der Wissenschaftsladen vermittelt in Untersuchungsfragen für Organisationen, die nicht über die Mittel verfügen, um selbst Forschungen durchzuführen. Die Fragen sollen zum Zentralthema "Landwirtschaft und Umwelt" der agrarwissenschaftlichen Universität passen.

Vakgroep Agrarisch
Recht
Hollandseweg 1
6706 KN Wageningen
08370-82957

Der Fachbereich Agrarrecht gehört zur agrarwissenschaftlichen Universität von Wageningen und beschäftigt sich mit dem Unterricht und der Untersuchung des Agrarrechtes (Juristische Institutionen und Gerichtsverfahren) und die rurale Entwicklung in den Niederlanden, Europa und den Entwicklungsländern.

W 40130

ALLGEMEINES INHALTSVERZEIGNIS¹

1. Einleitung
2. Bericht Deutschland
3. Bericht Belgien
4. Bericht Frankreich
5. Bericht Spanien

6. Bericht Österreich
7. Schlußfolgerung
8. Empfehlungen für weitere Forschungen

Anlage 1: Informationen über die Europäische Bauern Koordination

Anlage 2: Eine Übersicht über die Literatur, in Bezug auf die Sozialversicherung in Europa

¹ Jedes Kapitel hat eine eigene, detaillierte Inhaltsangabe und Seitennumerierung

INHALTSVERZEICHNIS EINLEITUNG

Vorwort	I
Vorwort des Wissenschaftlers	II
ZUSAMMENFASSUNG	III
1. EINLEITUNG	1
1.1 Das Ziel der Untersuchung	1
1.2 Definition und Abgrenzung	2
1.3 Der Vergleich mit Arbeitnehmern	4
1.3.1 Der Vergleich der Alters- und Verletztenversorgung für Bauern / Bäuerinnen und Arbeitnehmer	4
1.3.2 Die Diskussion über die Anpassung der Höhe der Alters- und Verletztenversorgung für Bauern und Bäuerinnen an die der Arbeitnehmer	5
1.4 Forschungsmethode	5
1.5 Allgemeiner Aufbau des Berichtes	6
1.6 Zum besseren Verständnis des Berichtes	6
Literaturverzeichnis Einleitung	8

Vorwort

Im Frühling 1991 wendete die Europäische Bauern Koordination (Coordination Paysanne Européenne; CPE) sich an den Wissenschaftsladen der agrarwissenschaftlichen Universität mit der Bitte, eine Forschung über die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Europa zu ermitteln. Der Fachbereich Agrarrecht war bereit die Untersuchung zu begleiten und einen Wissenschaftler auf Zeit in Dienst zu nehmen.

Darauf hin wurde Dipl.-Ing. Francesco Melita unter Vertrag genommen um die Untersuchungen durchzuführen. Vom Fachbereich aus wurde er durch Prof. F. von Benda-Beckmann und Herr H. Walda begleitet. Die Forschung hat insgesamt ein gutes Jahr in Anspruch genommen.

Die Forschungskosten wurden vom Wissenschaftsladen getragen. Francesco Melita hat sich besonders dafür bemüht, die Untersuchung zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu bringen. Er hat fünf Länder in Europa mehrere Male besucht, um auf diese Weise die benötigten Informationen in Bezug auf die Sozialversicherungsposition, besonders von den Bäuerinnen in diesen Ländern zu sammeln. Diese Bericht ist das Ergebnis seiner Untersuchungen.

Dieser Bericht bietet der CPE zahlreiche Anhaltspunkte, um die Thematik innerhalb eigener Gliederungen zur Diskussion zu stellen und schließlich zu wohl begründeten Kurswahlen und Strategien zu kommen. Zugleich verdeutlicht dieser Bericht für welche Gebiete eine weitere Forschung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung wünschenswert wäre.

Während der Forschung wurde die Fortschritte regelmäßig in einem Betreuungsausschuß besprochen, in dem folgende Personen einen Sitz erhielten: Roos Masson und Nico Verhagen der CPE, Franz von Benda-Beckmann und Herman Walda des Fachbereichs Agrarrecht, Francesco Melita (Forscher), Anke van de Kolk und Marijke Dohmen (Wissenschaftsladen der agrarwissenschaftlichen Universität). Die Gespräche über Organisation, Fortschritt und Ergebnisse der Forschung waren äußerst konstruktiv und haben immer in einer hervorragender Atmosphäre stattgefunden.

Wir möchten jedem, der einen Beitrag zu der Forschung geleistet hat herzlich danken. Vor allem denjenigen, die an den Interviews mitgewirkt haben. Ohne ihre Mitwirkung, hätte dieser Bericht nicht zustande kommen können.

Nico Verhagen (CPE)

Franz von Benda-Beckmann (Fachbereich Agrarrecht)

Marijke Dohmen (Wissenschaftsladen)

Vorwort des Wissenschaftlers

Nachdem ich mein Studium als agrarwissenschaftlicher Entwicklungssoziologe absolviert hatte, hoffte ich, als Wissenschaftler arbeiten zu können. Nicht nur zwecks des Ansatzes der "wissenschaftlichen Wahrheit", sondern auch daran orientiert, die Fragen unserer Gesellschaft zu beantworten.

Aus diesem Grund bin ich sehr dankbar, daß der Wissenschaftsladen der agrarwissenschaftlichen Universität und der Fachbereich Agrarrecht mir die Gelegenheit gegeben haben, für die CPE während eines Jahres die landwirtschaftliche Sozialversicherung zu untersuchen.

Ich bedanke mich besonders bei Marijke Dohmen und Anke van de Kolk des Wissenschaftsladens, Nico Verhagen und Roos Masson der Europäischen Bauern Koordination und bei Franz von Benda-Beckmann und Herman Walda des Fachbereichs Agrarrecht für ihre hervorragende Zusammenarbeit.

Auch möchte ich Lida Menkman und Ellen Scheijgrond des Sekretariats des Fachbereichs Agrarrecht für ihren täglichen Einsatz danken, und gleichfalls allen Mitarbeitern des Fachbereichs Agrarrecht für ihre äußerst herzliche Aufnahme. Bei den täglichen Gesprächen habe ich sehr viel Rückhalt gefunden.

Schließlich möchte ich meiner Freundin Annette van Breugel und meine Tochter Misha danken für ihre Geduld und ihre Unterstützung während des mühsamen Werdeganges, der das Schreiben eines wissenschaftlichen Berichts immer darstellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Coordination Paysanne Européenne (CPE) hat diese vergleichende Forschung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beantragt, da erstere Organisation der Meinung ist, daß die Sozialversicherungssysteme für Landwirte in vielen Punkten unzureichend sind. Wegen der langen Forschungszeit (ein Jahr) und der Präferenzen der CPE, hat diese Forschung sich auf die Alters- und Verletztenversorgung fünf europäischer Länder beschränkt: Deutschland, Spanien, Österreich, Frankreich und Belgien. Vier dieser Länder wählten ein separates Sozialversicherungssystem für die Landwirtschaft. Nur in Belgien fallen die Landwirte unter das gleiche System wie die Freiberufler. Der Bezugsrahmen dieser Forschung wird dargestellt vom Versicherungssystem der Arbeitnehmer.

Es zeigt sich, daß die durchschnittliche Altershilfe und Verletztenrente der bäuerlichen Familien niedriger sind als die gesetzliche Mindestrente in den betroffenen Ländern. Im Vergleich zu den Arbeitnehmern ist ihre Alters- und Verletztenversorgung um mehr als die Hälfte niedriger. Nicht nur die Höhe der Hilfe, sondern auch die Qualität ist im Vergleich zu den Arbeitnehmern bedeutend schlechter. Bauern und Bäuerinnen verfügen nicht über eine flexible Regelung der Alterssicherung (das Rentenalter liegt fest) und ihre Möglichkeiten, um ihre Altershilfe zu ergänzen sind beschränkt. Die Verletztenrente fängt nicht immer am ersten Tag der

Erwerbsunfähigkeit an und nur in Deutschland und Österreich gibt es gute Betriebshilfe, sie verfügen aber über zu wenig Personal. Die Verletztenversorgung ist meistens schwer zugänglich. Einerseits, weil die Zulassungsverfahren streng sind und anderseits falls der Antragsteller imstande ist einen anderen Beruf auszuüben, kommt eine Verletztenrente überhaupt nicht in Frage.

Die derzeitige Lage ist die Folge einer ganz bewußten Wahl. Die zuständigen Instanzen wählten ein Sozialversicherungssystem, das ein minimales Schutzenetz bietet. Die Rechtfertigung dieses Systems ist, daß der Agrarunternehmer auf diese Weise nach eigenem Ermessen Nebenversicherungen abschließen kann. Demzufolge, wird er gegen hohe gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge geschützt (ein ausdrücklicher Wunsch der meisten Standesorganisationen). Diese Wahl hat nicht nur ein niedriges Sozialversicherungsniveau zur Folge, sondern auch eine soziale Sicherheit, die an das Betriebsergebnis gebunden ist. Einkommensschwächere Landwirte, die sich keine zusätzlichen Versicherungen leisten können, sind die Benachteiligten in diesem System.

Die Bäuerin/ die mitarbeitende Ehegattin wird unter den heutigen Umständen am meisten benachteiligt. Alle Systeme kennen nur eine gesetzliche Pflichtversicherung für den Betriebsleiter. Der Berufsstatus der Bäuerin wird nicht anerkannt. Dies hat zur Folge, daß die Bäuerinnen meistens keine selbständige Versicherung erwerben. Das heißt, daß sie keine Verletztenrente erhalten und im Todesfall ihres Ehemannes oder bei einer Scheidung eine sehr niedrige Altershilfe erhalten. In einigen Ländern beabsichtigt man die Einführung einer Pflichtversicherung für die Bäuerin und in den meisten Ländern gibt es gute Systeme auf freiwilliger Basis. In der Praxis zeigt sich aber, daß die Durchführung schwierig ist. Die Bäuerin muß, zusammen mit ihrem Ehemann melden, daß die Landwirtschaft ihre Haupttätigkeit ist. Dies wird oft nicht gemacht, weil solch eine Angabe einen doppelten Beitrag und demnach eine doppelte finanzielle Belastung bedeutet und die Arbeit der Bäuerin als weniger gefährlich und wichtig empfunden wird.

Wegen der noch immer abnehmenden Anzahl tätiger Bauern und Bäuerinnen und der finanziellen Schwierigkeiten in denen sich die speziellen landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme befinden, ist es mehr als wahrscheinlich, daß das Niveau der landwirtschaftlichen Sozialversorgung sich in Zukunft nicht verbessern wird. Die sozialen Beiträge hingegen werden sicher steigen.

1. EINLEITUNG

Die Studie, die Sie hier sehen, entstand aus einem Untersuchungsantrag der Coordination Paysanne² (CPE) beim Wissenschaftsladen der agrarwissenschaftlichen Universität in Wageningen.

Die CPE entstand circa im Jahre 1981 aus den Treffen der Bauern und Bäuerinnen der Berggebiete in Deutschland, der Schweiz und Österreich. Im Laufe der Zeit hat die Organisation sich zu einer kritischen Bauern- und Bäuerinnenorganisation entwickelt, in der 16 Mitglied-Organisationen aus den hierauf folgenden 11 Ländern vertreten sind: Spanien, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Österreich, Frankreich, Deutschland, Irland, Luxemburg und Großbritannien. Weitere Informationen über die CPE finden Sie in der Anlage 1.

1.1 Das Ziel der Untersuchung

Mehrere Mitglied-Organisationen der CPE weisen darauf hin, daß die soziale Sicherheit der Landwirte, besonders der Bäuerinnen, nicht ausreicht. Der Tenor einer Presseerklärung der CPE lautet folgendermaßen:

Die Altershilfe für Landwirte in Europa ist niedriger als die gesetzliche Mindestrente in den betroffenen Ländern. Viele haben kein Anrecht auf eine Verletztenrente. Die große Mehrheit der Bäuerinnen sind keine Betriebsleiterinnen und deshalb wird ihre Arbeit nicht anerkannt. Aus diesem Grund haben sie kein selbständiges Anrecht auf Altershilfe oder eine Verletztenrente.

Im Vergleich zum verfügbaren Einkommen der Landwirtschaft, sind die Beiträge sehr hoch. Besonders die kleineren Betriebe werden verhältnismäßig stark belastet. Durch die einschränkende Preispolitik, reicht das Einkommen vieler Betriebe nicht aus, um die Beiträge zu zahlen.

Deshalb strebt die CPE nach einer Gleichstellung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme mit anderen Berufsgruppen. Dabei sollte man eine soziale Sicherheit für die im Betrieb beschäftigten Personen und nicht nur für den Betrieb wählen:

- Die Arbeit der Bäuerin und anderer mitarbeitenden Personen sollte die gleiche Anerkennung erhalten als die Arbeit eines Betriebsleiters;
- die Bäuerin und die anderen mitarbeitenden Personen sollten die gleichen Sozialmaßnahmen wie der Betriebsleiter genießen können;
- jeder, der in der Landwirtschaft tätig ist, sollte die gleichen Sozialmaßnahmen nutzen können und dies unabhängig von der Höhe seines Beitrages;
- der Beitrag sollte dem verfügbaren Realeinkommen gemäß berechnet werden.

Durch das ungünstige Verhältnis zwischen tätigen und untätigen Landwirten, befinden sich die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme sich in großen finanziellen Schwierigkeiten. Da die Preispolitik keine ausreichende Sozialversicherung ermöglicht, schlägt die CPE die Errichtung eines europäischen Fonds vor. Dieser Fonds sollte diejenigen un-

² Europäische Bauern Koordination

terstützen, die in der Landwirtschaft tätig sind, um auf diese Weise zu einer würdigen Sozialversicherung zu kommen (CPE, 1992).

Vor diesem Hintergrund hat die CPE einen Antrag zur Durchführung einer vergleichenden Untersuchung eingebracht. Das Ziel dieser Untersuchung ist :

- Die landwirtschaftlichen sozialen Sicherheitssysteme der verschiedenen Länder zu prüfen und mit den Systemen der Arbeitnehmer vergleichen;
- die Stärkung der Diskussion, sowohl in den Ländern der Mitglied-Organisationen als auch auf europäischer Ebene;
- die Bestimmung einer gemeinsamen Strategie für die verschiedenen Mitglied-Organisationen.

1.2 Definition und Abgrenzung

Es ist alles andere als einfach, eine ausreichende Definition der sozialen Sicherheit zu geben. Aus der Literatur geht hervor, daß es vielen Autoren schwerfällt, sich für eine Definition im weiteren oder engeren Sinn zu entscheiden. Ein Beispiel einer Definition im engeren Sinn ist die Definition vom International Labour Office: "social security is...the protection which society provides for his members, through a series of public measures..."³ (ILO, S.2-3, 1984). Diese Definition ist zugleich der Ausgangspunkt einer EG-Veröffentlichung über die aktuelle Sachlage der sozialen Sicherheit in den angeschlossenen Ländern (Commission of the European Communities, S.4-5, 1991). Die größte Schwäche dieser Definition ist, daß nur die von den Behörden angebotenen Maßnahmen zur Sprache kommen. Es ist jedoch möglich, daß diese Maßnahmen nur eine geringe Rolle im alltäglichen Leben der Bauern/Bäuerinnen spielen. Die Betriebshilfe wird zum Beispiel, nicht beantragt, da es Hilfsbeziehungen zwischen Nachbarn und Verwandten gibt. Oft legt man keinen Wert auf die Zahlung einer zusätzlichen Rentenversicherung, weil man das Geld lieber spart oder in den Betrieb investiert. Die Möglichkeiten, sich bei Privatinstanzen zusätzlich zu versichern, fallen nicht unter diese Definition.

Einige Autoren wählen deshalb eine Definition, in der sie die formelle und informelle soziale Sicherheit unterscheiden. Der Verdienst dieser Definition ist, die Anerkennung, daß neben den formellen Maßnahmen der Behörden andere Möglichkeiten existieren um sich bei Privatinstanzen zusätzlich zu versichern, oder um mit den Nachbarn und Verwandten zusammenzuarbeiten. Die Anwendung dieser Definition ist aber trügerisch. Die Beiträge für die Privatversicherungen zum Beispiel, können in einigen Ländern von der Steuer abgesetzt werden. Dies ist also eine formelle Maßnahme, sie fällt nur unter die Steuergesetzgebung, und nicht unter die staatlich festgelegten Sozialversicherungssysteme. Wenn ihr Ehemann stirbt oder wenn sie sich scheiden läßt, ist die Sozialversicherung der Bäuerin davon abhängig, ob sie Mitinhaberin des Betriebes ist oder nicht. Die formellen gegenseitigen Abkommen und Eigentumsverhältnisse wirken also auf die Höhe der sozialen Sicherheit ein. Auch die Art und Weise, wie die Übereignung stattfindet und die Verpflichtungen des Nachfolgers nehmen großen Einfluß auf das Wohl des pensionierten bäuerlichen Ehepaars. Manchmal handelt es sich um rechtsverbindliche Vereinbarungen, manchmal auch um informelle Abmachungen.

³ Übersetzung: "soziale Sicherheit ist...der Schutz, der die Gesellschaft gewährt, mittels einer Serie öffentlicher Maßnahmen..."

Diese Wahl, die formelle und informelle Sozialsicherung zu differenzieren, läßt noch einen wichtigen Aspekt außer Betracht, der präventive Aspekt. Van Steenberge, Lahaye und Viaene gehen von einer geräumigen Definition aus und argumentieren, daß die soziale Sicherheit den menschlichen Schaden zuerst verhüten, dann beheben und schließlich ersetzen muß. Ihrer Meinung nach, muß man statt des Schadenersatzes, die Prävention betonen (1983, 2, S.69-87 und 3, S.158-171). Alle Maßnahmen in der Landwirtschaft (wie z.B. die EG-Preissubventionen), die versuchen zu verhindern, daß das Einkommen und das Vermögen der Landwirte sinken, wenn eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen wird, würden auf diese Weise auch unter die Sozialsicherheit fallen.

Aber auch diese Definition reicht nicht aus, da sie den politischen und kulturellen Einfluß auf die Sozialsicherheit außer Betracht läßt. Die Qualität der sozialen Sicherheit innerhalb jedes Landes ist das Ergebnis politischer Verhandlungen. Die gewählte landwirtschaftliche Strukturpolitik⁴ kann die landwirtschaftliche Alterssicherung beeinflussen. Außerdem, wirken sich die landesüblichen Bräuche und die Kultur auf die Qualität der landwirtschaftlichen Sozialsicherheit aus. In den meisten Ländern ist es zum Beispiel nicht üblich, daß eine Bäuerin eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung abschließt. Dies zeigt gleichfalls die Schwierigkeiten einer Forschung, die zugleich die Lage mehrerer Länder beinhaltet. Die Definition welche Aspekte zur Sozialsicherheit gehören, ist kulturbedingt und in jedem Land verschieden. Eine zusätzliche Schwierigkeit ist, daß es auch zwischen den Regionen eines Landes Unterschiede existieren können, wenn es sich um die annehmbare Höhe der Sozialsicherheit handelt.

Es ist also sehr schwierig alle Aspekte die auf die landwirtschaftliche Sozialsicherheit einwirken, in eine einzige Definition zu fassen. Während dieser Forschung wird die Sozialsicherheit als "ein abstraktes und funktionell definiertes Problemfeld" betrachtet um so herauszufinden welche Politik, Institutionen, Verhältnisse und Interaktionen der sozialen Organisation diesem Problemfeld Gestalt geben (F. und K., von Benda-Beckmann, S.4, 1991). Der Forscher sollte sich weder auf die staatlichen Regelungen, noch auf die inoffiziellen Formen von Zusammenarbeit beschränken, sondern sich auf alle bis hierher erwähnte Aspekte konzentrieren (die Unfallprävention, die landwirtschaftliche Strukturpolitik, die Rolle der Bräuche und der Kultur, usw.), die auf das Zustandekommen dieses Problemfeldes einwirken.

Die Abgrenzung der Forschung

Angesichts der begrenzten Zeit (ein Jahr) für diese Forschung, war eine Einschränkung erforderlich. Die Forschung widmet sich hauptsächlich den Vollerwerbsbetrieben und richtet seine Aufmerksamkeit auf die mitarbeitenden Partner/Bäuerinnen. Nur die Altershilfe und die Verletztenrente in der Landwirtschaft werden untersucht. Sowohl die verpflichteten als auch die eventuell möglichen Versicherungssysteme werden besprochen. Diese Systeme umschließen im besonderen die direkten staatlichen Leistungen, als auch die von privaten oder halbstaatlichen Institutionen versorgten Maßnahmen. Der Bezugsrahmen wird vom Sozialversicherungssystem der

⁴ Die landwirtschaftliche Strukturpolitik = die Staatspolitik, die einer bestimmten Agrarentwicklung nachstrebt, z.B. eine Verjüngung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter oder finanzielle Unterstützung für neue Betriebe.

sorgten Maßnahmen. Der Bezugsrahmen wird vom Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer dargestellt. Es werden fünf Länder untersucht: Deutschland, Spanien, Österreich, Frankreich und Belgien. Nur fünf Länder, da die Zeit begrenzt war. Diese Länder wurden auf der Grundlage der Mitglied-Organisationen, die an dieser Forschung interessiert waren, selektiert.

Dadurch, daß das Forschungsfeld beschränkt ist, sind bestimmte Themen nicht untersucht worden, obwohl sie durchaus die Qualität der Alters- und Verletztenversorgung beeinflussen: die Qualität der Krankenversicherung, das Miteigentum des Betriebs der Bäuerin, die Situation der Pachthöfe, die Einnahmen in der Landwirtschaft, die Erbrechte, die Betriebsübereignung und die steuerlichen Möglichkeiten (z.B. Pensionssparsysteme).

Wenn die Themen in einem Land eine wichtige Rolle spielen, wurde auf sie näher eingegangen (z.B. die Übereignung der Betriebe in Deutschland und Österreich und die Pensionssparsysteme in Belgien).

Dies zeigt zugleich, welche Art von Untersuchung erforderlich wäre, um einen besseren Einblick in die Sozialversicherung der Landwirtschaft zu gewinnen.

1.3 Der Vergleich mit den Arbeitnehmern

Das Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer wurde als Bezugsrahmen gewählt, da es in den meisten Ländern eine mindest erforderliche Sozialversicherheit bietet. Die Wahl dieses Vergleichs ist kein Plädoyer für die Gleichschaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme mit denen der Arbeitnehmer. Beide Berufsgruppen haben unterschiedliche Bedürfnisse und mit einem solchen Plädoyer würde man diese Bedürfnisse ignorieren. Ein Beispiel :

Im Bereich der Erwerbsunfähigkeit, können die Maßnahmen auf der Ebene der Arbeitnehmer ein wertvolles Leitbild für die landwirtschaftliche Berufsgruppen darstellen. Es gibt keinen Grund dafür, daß die landwirtschaftliche Unfallversicherung weniger Risiken decken sollte als die der Arbeitnehmer. Anderseits sind die Bauern/Bäuerinnen, wenn sie zeitlich oder langwierig erwerbsunfähig sind, mehr mit einer guten Betriebshilfe als mit einer hohen Geldentschädigung geholfen.

Kurzum : um zu verstehen, wie und wann die landwirtschaftliche Sozialversicherung angeglichen werden sollte, muß man die Sozialversicherheit anderer Berufsgruppen betrachten; dies heißt aber nicht, daß diese Versicherungssysteme automatisch übernommen werden müssen.

1.3.1 Vergleich der Alters- und Verletztenversorgung für Bauern/Bäuerinnen und Arbeitnehmer

In dieser Forschung wird die Höhe der landwirtschaftlichen Altershilfe und Verletztenrente mit der, des Arbeitnehmers verglichen. Es handelt sich hier um einen unechten Vergleich, da die Arbeitnehmer viel mehr Beiträge zahlen und meistens ein höheres Einkommen erhalten. Im Grunde, sollte man das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten miteinander vergleichen. Dies ist leider nicht möglich, da die Beiträge der Landwirte entweder einen Prozentsatz eines geschätzten Einkommens (Belgien, Österreich und Frankreich), oder einen Standardbeitrag (Deutschland, Spanien) darstellen. Es läßt sich also nicht ermitteln, wie groß der Prozentsatz des Realeinkommens ist, das die Landwirte für ihre Beiträge zahlen. Deshalb ist es sehr schwer, etwas über das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten der Landwirte zu sagen.

Der Vergleich ist also nicht sehr aussagekräftig. Trotzdem wurde dieser Vergleich in der Forschung aufgenommen, da er als Illustration dienen kann, unter der Voraussetzung, daß man einsieht, daß die Arbeiter für ihre Renten viel höhere Beiträge zahlen. Tatsache ist, daß die landwirtschaftliche Altershilfe meistens niedriger ist als die gesetzliche Mindestrente und dies zeigt, daß es sich um niedrige Renten handelt.

1.3.2 Die Diskussion über die Anpassung der Höhe der Alters und Verletztenversorgung für Bauern/Bäuerinnen an die der Arbeitnehmer

Es gibt eine Diskussion zwischen den Befürwortern des derzeitigen Systems und den Gegnern, die die jetzigen Maßnahmen für unzureichend halten. Diese Diskussion wird in diesem Zusammenhang wiedergegeben, da die Frage, ob und wie die landwirtschaftliche Altershilfe und Verletztenrente angepaßt werden sollte, eine umstrittene Sache ist.

Die Befürworter des derzeitigen Systems führen an, daß die Altershilfe so niedrig ist, da der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Höhe von dem Gedanken ausging, daß der Rentner auf dem Betrieb bleiben würde. So würde er keine Wohn- oder Lebenshaltungskosten haben und von seinem Nachfolger versorgt werden.

Die Gegner wenden ein, daß dieses Argument längst von den derzeitigen Entwicklungen in der Landwirtschaft überholt worden ist. Es wird immer unüblicher, daß die pensionierten Bauern/Bäuerinnen auf dem Hof bleiben und es kommt immer häufiger vor, daß der Betrieb überhaupt nicht weitergeführt wird.

Die Replik auf dieses Argument lautet, daß ein Teil der Altersversorgung der Bauern/Bäuerinnen im Betriebskapital liegt. Wenn der Betrieb nicht weitergeführt wird, bleibt für die Bauern/Bäuerinnen ein ziemlich großes Kapital durch den Verkauf des Bauernhofs übrig. Wenn der Betrieb doch weitergeführt wird, müssen die Nachfolger die in den Ruhestand getretenen Landwirte abfinden und so ihre Altershilfe ergänzen.

Die Gegner weisen darauf hin, daß letzteres in der Praxis selten oder nie vorkommt. Oft erfordert die Betriebsübernahme derartige Investitionen, daß kein Geld für andere Aufwände übrigbleibt. Was das erste Argument - der Betrieb als Pensionskasse- anbetrifft, wird die Bemerkung gemacht, daß heutzutage viele Betriebe die beträchtliche Schuldenlast belastet. Es bleibt also dahingestellt, ob die Bauern/Bäuerinnen vom Verkauf ihres Betriebs etwas übrig behalten.

1.4 Forschungsmethode

Die erste Phase der Forschung wurde für das Literaturstudium benutzt und zur Herstellung von Kontakten mit Universitäten und Forschungsinstitutionen, die bereits die Sozialversicherung in Europa untersuchen. Diese Inventarisierung zeigte, daß auf diesem Gebiet bisher sehr wenig publiziert worden ist. Eine Übersicht der Studien, die es über dieses Thema gibt, finden Sie in Anlage 2.

In der zweiten Phase der Forschung, wurde eine Rundreise von zwei Wochen durch die zu untersuchenden Länder gemacht. Während dieser Reise wurden Kontakte mit den Mitglied-Organisationen der CPE hergestellt. In jedem Land wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen ein Forschungsplan entwickelt.

In der dritten Phase der Forschung wurden die Länder während zwei Wochen besucht. In jedem Land wurde gesprochen mit :

- den Bauernorganisationen (COPA⁵ und CPE);
- den Vertretern der landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme oder des Ministeriums für Arbeits- und Sozialwesen;
- 6 bis 10 bäuerlichen Familien; hier wurde immer versucht, sowohl mit den pensionierten und erwerbsunfähigen als auch mit den tätigen Bauern/Bäuerinnen zu sprechen.

In Spanien und Österreich hat ebenfalls ein Gespräch mit einer Gruppe von Bäuerinnen stattgefunden.

In der vierten Phase der Forschung wurde, auf Grundlage der erworbenen Informationen, ein Kurzbericht jedes Landes erstellt. Diese Berichte wurden übersetzt und den Mitgliedsorganisationen zugeschickt.

In der fünften Phase der Forschung wurde, auf Grundlage der Reaktionen der Mitglied-Organisationen, die endgültige Fassung des Berichtes geschrieben.

1.5 Allgemeiner Aufbau des Berichtes

In den folgenden Kapiteln wird die Situation jedes untersuchten Landes gesondert dargestellt. Jeder Länderbericht ist in derselben Art und Weise aufgebaut. Zuerst werden, in aller Kürze, einige relevante Daten der Landwirtschaft und die Geschichte der sozialen Sicherheit besprochen. Nachdem werden die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme und die Alters- und Verletztenversorgung besprochen. Während der Besprechung, wird der Stellung der Bäuerinnen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einem kurzen Abschnitt über die Lage der Nebenerwerbsbauern/-bäuerinnen, folgen die wichtigsten Resultate. Schließlich werden die Resultate der Länderberichte in der Schlußfolgerung zusammengefaßt.

1.6 Zum besseren Verständnis des Berichtes

Zum besseren Verständnis dieses Berichtes ist es wichtig, zu wissen, daß die Beschreibung der Versicherungssysteme strikt von der tätigen Benutzung dieser Systeme getrennt wurde. Auf diese Weise kann der Bericht von den Mitgliedsorganisationen der CPE besser als Nachschlagewerk verwendet werden. Zuerst werden die Systeme inventarisiert und später, im Abschnitt "die Praxis", wird näher auf die Frage, ob und wie die Bauern/-Bäuerinnen diese Maßnahmen nutzen müssen, eingegangen.

Alle Wörter, die im maskulin stehen (Betriebsleiter, Landwirt, Unternehmer, Arbeitnehmer), bezeichnen sowohl männliche als auch weibliche Personen.

⁵ COPA ist eine Dachorganisation und ein Interessenverband der Landwirte in der EG: Comité des Organisations Professionnelles Agricoles

- Agrareinkommen - Einkommen, erworben durch Landwirtschaftliche Tätigkeiten
- Erwerbsunfähigkeit - Der Einfachheit halber wurden nur die Maßnahmen für zeitliche oder andauernde Erwerbsunfähigkeit besprochen. Alle untersuchten Länder kennen Verletztenrenten für diejenigen, die Hilfe zu Hause brauchen. Diese Leistungen sind meistens anderthalb Mal höher als die 'normalen' Erwerbsunfähigkeitsleistungen.
- Beträge - Alle Beträge (z.B. "die durchschnittliche Altershilfe für Landwirte") sind Monatsbeträge und erfassen immer die Familien. Die Beträge für Alleinstehende sind meistens 1/3 niedriger.
- Berufsschutz - In einigen Ländern kennt man für viele Berufe, wie z.B. Bäcker, eine Unfallversicherung, aufgrund der Tatsache, daß der Betroffene sein Beruf nicht länger ausüben kann. Das heißt, daß der Beruf von Bäckern geschützt ist. In den meisten Ländern gibt es keinen Berufsschutz für Landwirte. Falls ein Bauer/Bäuerin erwerbsunfähig erklärt wird und seinen/ihren Beruf nicht mehr ausüben kann, aber imstande ist einen anderen Beruf auszuüben, wie z.B. Hausmeister, dann kommt eine Verletztenrente überhaupt nicht in Frage.
- Nebenerwerbsbetriebe - Dies sind Agrarbetriebe, deren Mitglieder ein Einkommen erhalten, daß um 50% oder mehr aus nicht landwirtschaftlichen Einnahmen besteht.
- Versicherung - Alle Versicherungen, die besprochen werden, stützen sich auf einen Pflichtbeitrag. Wenn es sich um eine freiwillige Versicherung handelt, wird dies explizit erwähnt.
- Versorgung - Auf niederländisch ist es wichtig, einen Unterschied zu machen zwischen Versorgung und Versicherung. Eine Versicherung hat einen Prämien-Charakter: man muß einen Beitrag zahlen, damit man Schutz erhält. Versorgung dagegen wird mit Staatsgeldern finanziert und jeder Bürger hat Recht auf sie. Dieser Unterschied wird in den untersuchten Ländern aber nicht gemacht, oder man verwendet andere Wörter. Die "Alters- und Verletztenversorgung" ist also keine Versorgung, die mit Staatsgeldern finanziert wird, sondern eine "Versicherung".

LITERATURVERZEICHNIS EINLEITUNG

Benda-Beckmann, F., K. von Benda-Beckmann, E. Casino, F. Hirtz, G.R. Woodman en H.F. Zacher (eds.) (1988)

Between Kinship and the state; social security and law in developing countries; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht and the Commission on Folk Law and Legal Pluralism, Foris Publications Dordrecht, 495S.

CPE (1992)

Een sociaal Europa ook voor de landbouw; een volledige sociale zekerheid voor boer en boerin; Coordination Paysanne Européenne, persverklaring naar aanleiding van seminar in Ahrensburg over "Sociaalbeleid in de landbouw voor boerinnen en boeren" d.d. 17-19 januari 1992, Brussel, 1S.

ILO (1984)

Introduction to Social Security; International Labour Office, Geneva

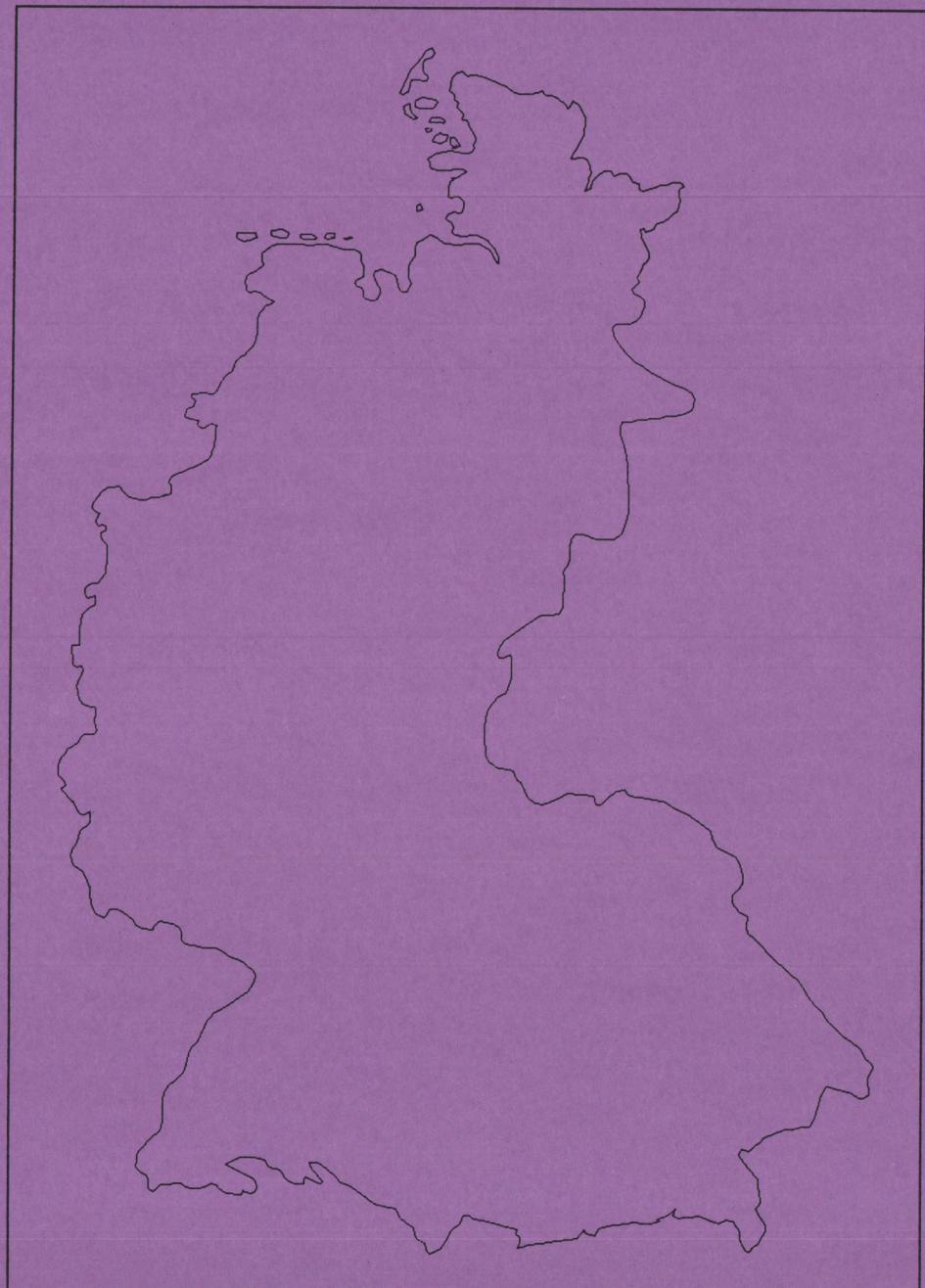
Steenberge van J., Lahaye D. en Viaene J. (1983)

Een begrippenkader voor de hervorming van de sociale zekerheid; In: Sociaalrechtelijke Kronieken, 2, S.69-87 en 3, S.158-171

Vaandrager, A.B. (1968)

Overheid en sociale zekerheid voor boeren en tuinders; Proefschrift verdedigd aan de Utrechtse Rijksuniversiteit, handelsuitgave, Kluwer-Deventer, 291S.

DEUTSCHLAND



DEUTSCHLAND

INHALTSVERZEICHNIS DEUTSCHLAND

2.	DEUTSCHLAND	1
2.1	Einleitung	1
2.2	Einige relevante Daten der Landwirtschaft	1
2.3	Geschichtlicher Überblick der sozialen Sicherung	2
2.3.1	Die Grundrente	3
2.4	Die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme	4
2.4.1	Die Struktur und die Berechnung der Beiträge	4
2.4.2	Die Zulassungsbedingungen	4
2.4.3	Die Auffassung des Konzepts	5
2.4.4	Die Finanzierung	5
2.4.5	Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages	6
2.5	Die Altersversorgung	6
2.5.1	Der vorzeitige Ruhestand	8
2.5.2	Die Stellung der Bäuerin	8
2.5.3	Die Praxis	10
2.5.4	Vergleich mit der Alterssicherung für Arbeitnehmer .	11
2.6	Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen	12
2.6.1	Das Antragsverfahren des "vorzeitigen Altersgelds" (VAG) und der Rechtsschutz	13
2.6.2	Die Prävention von Arbeitsunfällen	14
2.6.3	Die Stellung der Bäuerin	14
2.6.4	Die Praxis	14
2.6.5	Vergleich mit der Erwerbsunfähigkeitsleistung für Arbeitnehmer	16
2.7	Die Stellung der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)	16
2.7.1	Die Alterssicherung	16
2.7.2	Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen	16
2.8	Zusammenfassung	18
2.8.1	Die Alterssicherung	18
2.8.2	Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen	19
2.8.3	Die Stellung der Bäuerin	19
2.9	Die Zukunft	19
	Tabelle 1: Übersicht Deutschlands	22
	Literaturverzeichnis Deutschlands	24
	Liste der interviewten Personen	25

2. DEUTSCHLAND

2.1 Einleitung

Die Situation der neuen Bundesländer wurde außer Betracht gelassen, weil die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsmaßnahmen der ehemaligen DDR sich in einer Übergangsphase befinden. Der größte Teil der Bauern-/Bäuerinnen fällt, was die Altershilfe anbelangt, noch unter die Sozialversicherungssysteme der Arbeitnehmer (BML, S.7/20, 1992a).

Wichtigste Begriffe, die in diesem Kapitel besprochen werden.

In der deutschen Definition bedeutet 'soziale Sicherheit', der Schutz gegen Krankheit ("Krankenversicherung"), Arbeitsunfälle ("Unfallversicherung"), Erwerbsunfähigkeit, Alter, Tod ("Rentenversicherung" oder "Altershilfe") und Arbeitslosigkeit ("Arbeitslosenversicherung").

Die "Rentenversicherung" ist das gesetzliche Pflichtversicherungssystem, in dem Arbeiter, Beamte und teilweise auch die Freiberuflichen einen Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Die restliche Bevölkerung kann, im Alter von 16 Jahren diesem System freiwillig beitreten. Für Bauern/Bäuerinnen wurde ein separates Sozialversicherungssystem aufgebaut.

"Rente" = die Pension für Beamte und Arbeiter
"Altershilfe" = die Pension für Bauern/Bäuerinnen
"Vorzeitiges Altersgeld" und "Verletztenrente" = die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

2.2 Einige relevante Daten der Landwirtschaft

Bevölkerung:	62.661.000
Gesamtbevölkerung der Landwirtschaft:	2.717.400
Zahl der Familienangehörigen:	2.076.900
Zahl der weiblichen Familienangehörigen:	987.000
wovon mitarbeitend:	539.500 = 54,7%
Zahl der Betriebsleiter:	640.000
Zahl der männlichen Betriebsleiter:	588.600 = 91,9%
Zahl der weiblichen Betriebsleiter:	51.900 = 8,1%
Zahl der Betriebe:	629.700
wovon Nebenerwerbsbetriebe:	266.300 = 42,3%
Durchschnittliche Größe der Vollerwerbsbetriebe	30 ha

Quelle: Agrarbericht 1992 (Daten vor dem 3. Oktober 1990, beinhalten nicht die neuen Bundesländer)

Die Daten über die Anzahl der Versicherungspflichtigen in der Altershilfe weichen aber beträchtlich von den Agrarstatistiken ab :

Zahl der männlichen Versicherungspflichtigen: 431.132 = 94,3%
Zahl der weiblichen Versicherungspflichtigen: 24.571 = 5,7%

Quelle : Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S.158, 1992

Die Zahl der versicherten Betriebsleiter ist geringer als die Zahl der Betriebe, da 84.314 Betriebe wegen ihrer Größe von ihrer Versicherungspflicht befreit sind (Bundesverbände der landw. Sozialversicherung, 1991). Unter anderem gibt es viele Nebenerwerbsbauern/-bäuerinnen, die sich von ihrer Versicherungspflicht freistellen lassen, da sie bereits einen Beitrag im gesetzlichen Rentenversicherungssystem zahlen.

Auch fällt es auf, daß insgesamt nur 24.571 weibliche Betriebsleiter tatsächlich einen Beitrag für ihre Altershilfe zahlen, in den Agrarstatistiken dagegen 51.900 weibliche Betriebsleiter aufgenommen wurden. Dies zeigt, daß die weiblichen Betriebsleiter hauptsächlich auf den kleineren Betrieben tätig sind, die von der Versicherungspflicht freigestellt sind. Der Prozentsatz der versicherten Bäuerinnen ist auf jeden Fall sehr gering. Dieser niedrige Prozentsatz bedeutet keineswegs, daß weibliche Familienangehörige weniger mitarbeiten. Mehr als die Hälfte der weiblichen Familienangehöriger arbeitet nicht nur im Haushalt sondern auch im Betrieb. Die Arbeit der Frauen ist aber wenig sichtbar, da es sich um eine Teilzeit- oder Saisonarbeit handelt und diese nur gelegentlich ihre Arbeitskraft erfordert (Bun, S.9, 1991).

2.3 Geschichtlicher Überblick der sozialen Sicherung

In Deutschland wurde im Jahre 1883 die erste Krankenversicherung für Arbeitnehmer eingeführt. Darauf folgten 1884 eine Unfallversicherung und 1889 eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Im Jahre 1886 wurden auch die Agrararbeiter in diese Versicherungen integriert. Im Jahre 1911 wurde ein uniformes Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer dargestellt, auf dessen Grundlage das heutige System gegründet wurde.

Verhältnismäßig spät, im Jahre 1939, wurde die erste Unfallversicherung für Landwirte eingeführt; 1957 die Altershilfe und 1972 die Krankenversicherung (Eggers, S.14-15, 1980).

Es wurde also nicht ein einziges Sozialversicherungssystem für alle Bürger gewählt, sondern man hat zuerst Versicherungen für die ärmsten Leute hergestellt und das System allmählich auf die anderen Bevölkerungsgruppen ausgedehnt (Steinmeyer, S.75, 1991).

Im Jahre 1954 hat man sogar versucht, die Bauern/ Bäuerinnen, mittels einer Gruppenversicherung der Raiffeisenkasse, privat zu versichern. Man vertrat die konservative Einstellung, daß die landwirtschaftlichen Freiberufler keine soziale Pflichtversicherung brauchten, da sie über ein eigenes Haus und den Altenteil¹ verfügten. Dieses Privatversicherungssystem hat aber nicht funktioniert, da es nur die großen Betriebe waren, die dieser Gruppenversicherung beitrat (Roth, mündliche Mitteilung, 1992).

Es gab noch zwei weitere Gründe für die Einführung einer verpflichtete-

¹ Bei Betriebsübernahme wird im Übernahmevertrag vereinbart, welche Unterhaltsverpflichtungen der neue Betriebsleiter hat. Meistens: Wohnrecht, genügend Nahrungsmittel, Versorgung und manchmal Taschengeld. Dies nennt man: der "Altenteil"

ten Altershilfe im Jahre 1957:

1. Viele Betriebe waren nicht mehr lebensfähig, da die schlechten Zukunftsaussichten in der Landwirtschaft im Gegensatz zu besseren Perspektiven in anderen Sektoren, nicht mehr die Garantie eines Nachfolgers boten, der für den Altenteil sorgte.
2. Dadurch, daß es keine Altershilfe und immer seltener einen Nachfolger gab, stieg die Zahl der älteren Betriebsleiter immer mehr an.

Besonders letzterer Punkt wurde als nachteilig empfunden. Man möchte eine "gesunde Agrarstruktur" erreichen (Geiger, S.25, 1987) und dies ist nur möglich, wenn die Betriebsübernahme rechtzeitig stattfindet. Anderseits muß die Versorgung der pensionierten Bauern/Bäuerinnen sichergestellt werden. Deshalb wurde die Altershilfe (AH) eingeführt. Der Name spricht für sich: "Hilfe" für das "Alter". Es handelt sich also nicht um eine Vollversicherung, sondern um eine Hilfe. Die AH, die 1957 eingeführt wurde, beläuft sich auf

21 ECU² (40 DEM) pro Monat und der Monatsbeitrag auf 5 ECU (9 DEM). Sie bezweckt eine Art von Taschengeld und wird nur ausgezahlt, wenn eine Betriebsübernahme wirklich stattgefunden hat. Diese Altershilfe wurde allmählich erhöht und beläuft sich jetzt auf 320 ECU (617 DEM).

Es hat den Anschein, daß diese Bedingung der Betriebsübernahme sein Ziel erreicht. Nach Aussage der Europäischen Kommission, sind die deutschen Bauern/Bäuerinnen die Jüngsten in Europa. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Altersstruktur aus dem Jahre 1983 zeigt auf, daß nur 30% der deutschen Betriebsleiter älter als 55 Jahre ist. In Spanien und Frankreich dagegen, sind fast 50% der Betriebsleiter älter als 55 Jahre (Maydell/Boecken, Anlage 12, 1988).

2.3.1 Die Grundrente

Für diejenigen, die aus bestimmten Gründen nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, gibt es in Deutschland seit 1961 eine Grundrente. Die Bauern/Bäuerinnen können diese Grundrente in folgenden Situationen benutzen: im Notfall, zur Pflegung oder wenn es nach einem Bankrott des Betriebes einen familiären Streit gibt, infolgedessen z.B. wenn der Unterhalt der Bäuerin und ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

In Deutschland spricht man von Sozialhilfe (SH). Die SH unterscheidet sich je nach Region. Sie beläuft sich im Durchschnitt auf 1.114 ECU (2.150 DEM) pro Monat, gerechnet für eine Familie mit zwei Kindern und kann von jedem beantragt werden. Die Eigentumssituation wird hierbei berücksichtigt und beeinflußt in wie weit die Familienangehörige selbst einen Teil der SH bezahlen können. Antrag auf Sozialhilfe bedeutet für die Bauern/Bäuerinnen nicht unbedingt, daß sie ihren Betrieb aufgeben müssen. Einen bestimmten Teil des Vermögens dürfen sie behalten und dazu gehört auch der Eigentum, der für das ausüben ihres Berufes unentbehrlich ist. Trotzdem, gibt es nur wenige Bauern/Bäuerinnen, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, trotz der Tatsache, daß die Zahl der Vollerwerbsbetriebe, deren Einkommen in Betracht käme, zwischen 8 und 20 % geschätzt wird (Bauernstimme, S.7, 1992).

Die niedrige Zahl der Anträge ist zurückzuführen auf das ausgespro-

² 1 ECU = 1,93 DM

chene Unternehmerbewußtsein der Bauern/Bäuerinnen. Ein Unternehmer sollte für sich selbst sorgen können und seine Existenz sollte nicht von Zuschüssen durch den Staat abhängig sein.

2.4 Die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme

Einleitung

Zur Zeit vollzieht sich eine Reform des Agrarsystems. Die wichtigsten Änderungen dieser Reform sind schon bekannt, sie werden aber vorraussichtlich erst ab Januar 1994 in Kraft treten. Aus diesem Grund, geben wir zuerst eine Beschreibung des derzeitigen Systems und werden wir die tiefgreifenden Folgen der Reform im letzten Abschnitt ("die Zukunft") besprechen.

2.4.1 Die Struktur und die Berechnung der Beiträge

Das soziale Sicherungssystem in der Landwirtschaft wird von drei Institutionen verwaltet :

1. Die LBG = "Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft" (Verletztenrente)
2. Die LAK = "Landwirtschaftliche Alterskasse" (Altershilfe)
3. Die LKK = "Landwirtschaftliche Krankenkasse" (Kranken-versicherung)

Für jede Institution muß ein separater Beitrag bezahlt werden. Da man in der Landwirtschaft nicht über die Realeinkommensdaten der Betriebe verfügt, wird ein fiktives Einkommen berechnet. Jede Institution berechnet dies auf eigene Art und Weise. Die LBG berechnet den Beitrag auf der Basis des Flächenwertes³, die LKK auf der Basis der Hektaranzahl, die LAK berechnet einen Standardbeitrag, ungeachtet der Einkommensverhältnisse.

2.4.2 Die Zulassungsbedingungen

Die Zulassung wird an Hand von zwei Kriterien bestimmt :

- a) Betriebsleiter (Mann/Frau) oder Mitunternehmer(-in)
- b) Mindestgröße des Betriebes

Zu a:

Pflichtversichert ist derjenige, der den Betrieb "überwiegend führt". In der Praxis bedeutet dies, daß es überwiegend der Mann ist, der versichert ist; 94,3% der Betriebsleiter sind Männer. Nur 5,7% der Betriebsleiter sind Frauen, unter ihnen gibt es eine Vielzahl von Witwen (Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S.158, 1992). Von nur 1 bis 2% der Ehepaare ist die Frau Betriebsleiter (Interview Roth, S.7, 1992).

Es besteht die Möglichkeit die Betriebsleitung zu teilen. Dies bedeutet, daß sowohl die Frau als auch der Mann versichert sind. Da dies einen doppelten Beitrag bedeutet, wird letztere Möglichkeit kaum in Betracht gezogen.

³ Der Durchschnittswert, der eine Gemeinde einem Grundstück von einem Hektar beimäßt (der sogenannte Hektarsatz), multipliziert mit der Zahl der Hektare, die bestellt werden

Zu b:

Ein zweites Kriterium ist die Mindestgröße des Betriebes. Für die LAK und die LKK variiert die erforderliche Mindestgröße ("Mindestbeitragsgröße) je nach Region; diese Mindestgröße befindet sich zwischen 2 und 4 ha. Jede Region berechnet selbst die Mindestgröße an Hand des durchschnittlichen Hektarwertes. Die Grenzwerte liegen relativ niedrig, damit auch die kleineren Betriebe mitversichert werden können. Nebenerwerbsbetriebe können sich vom Pflichtbeitrag freistellen lassen, wenn diese mindestens 5 Jahre an eine andere Rentenversicherungsanstalt Beiträge bezahlt haben.

Für die LBG liegt die Grenze mit um 0,1 ha. wesentlich niedriger. Jeder, der selbständig ein kleines Grundstück bestellt, muß einen Beitrag zahlen.

Die verschiedenen Zulassungsbedingungen erklären die ungleiche Anzahl der Versicherungsnehmer:

Zahl der Versicherten in der LBG: 1.684.000 (1990)

Zahl der Versicherten in der LAK: 455.703 (1991)

Zahl der Versicherten in der LKK: 714.622 inklusiv 320.279
Pensionierter
(1991)

Zahl der Pensionierter in der LAK: 511.336 inklusiv 118.098
Fruhpensionierter = Erwerbsunfähiger
(1991)

Quelle : Bundesverbände der landw. Sozialversicherung, Stand:
1. Dez. 1991
Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S.158-159, 1992

2.4.3 Die Auffassung des Konzepts

Um das landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem gut verstehen zu können, ist es erforderlich, sich stets vor Augen zu führen, welche Absichten die Gründer dieses Systems verfolgten:

- eine Teilversicherung für das Alter
- das Ausscheiden der Landwirte vereinfachen (Steinmeyer, S.76, 1991). Landwirtschaftliche Sozialversicherungspolitik bedeutet in Deutschland also auch grundsätzlich, landwirtschaftliche Strukturpolitik.

2.4.4 Die Finanzierung

Durch das ungleiche Verhältnis zwischen dem arbeitenden und nicht arbeitenden Teil im landwirtschaftlichen System (auf 87 Tätige, 100 Untätige), kann dieses System sich nur in beschränktem Ausmaß selbst finanzieren. Ein großer Teil der Kosten geht auf Rechnung des Staates:

Finanzierung der LBG: 60,0% aus Beiträge, 40,0% der Staat

Finanzierung der LKK: 58,0% aus Beiträge, 42,0% der Staat

Finanzierung der LAK: 19,7% aus Beiträge, 80,3% der Staat

Die Bundeszuschüsse bedeuten im Jahre 1991 für alle Bauern/Bäuerinnen eine durchschnittliche Entlastung von 3.783 ECU (7.300 DEM) (Lehle, S.190, 1992).

2.4.5 Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages

Wenn die Beiträge nicht gezahlt werden, kann dies schließlich zur Beschlagnahme des Betriebs führen. Nach dem Sozialreferent des "Deutschen Bauernverbandes" in Stuttgart, Herr Roth, hat weniger als 10% der Bauern/Bäuerinnen Schwierigkeiten mit der Zahlung ihres Beitrages, und diese führen nur selten zu einer Beschlagnahme des Betriebs. Falls die Schwierigkeiten anhalten, entschließen sich die meisten Landwirte zu einer vorzeitigen Beendigung ihres Betriebes, um so dem Bankrott vorzubeugen.

2.5 Die Altersversorgung

In diesem Abschnitt wird hauptsächlich die Altershilfe (AH), die von der LAK versorgten Pension, besprochen. Besonders die Rentenleistungen für Bäuerinnen werden hier in Betracht gezogen. Infolgedessen wird der Einfluß dieser Leistungen auf das Leben der Bauern/Bäuerinnen Diskutiert. Hierbei werden ebenso die Nebenerwerbe der pensionierten Bauern/Bäuerinnen berücksichtigt. Das Ganze wird an Hand eines Beispiels von einem pensionierten Ehepaar erläutert. Anschließend, wird die AH mit der Rentenversicherung der Arbeitnehmer verglichen.

Bedingungen um die Altershilfe zu erhalten

Um die Altershilfe zu erhalten, müssen einige Bedingungen erfüllt werden:

- * das Rentenalter (♀60, ♂65) erreicht zu haben
- * Betriebsübernahme oder Verpachtung für min. 9 Jahre
- * bis zum Rentenalter die gesetzlichen Beiträge gezahlt haben
- * für mindestens 15 Jahre Beiträge entrichtet haben

Berechnung der Beiträge der Altershilfe

Alle Betriebsleiter, ungeachtet der Höhe ihres Einkommens, zahlen den gleichen Monatsbeitrag von 140 ECU (269 DEM) für die Altershilfe. Nach der Motto: "gleiche Beiträge, gleiche Rechte".

Weil dieses System gerade kleine und mittlere, einkommens-schwächere Betriebe mehr belastet, ist es seit 1986 möglich, die Beiträge zu reduzieren, falls der Wirtschaftswert⁴ (WW) die 31.090 ECU (60.000 DEM) nicht überschreitet und das Einkommen außerhalb der Landwirtschaft nicht höher ist als der 1,6-fältige WW. Von den 455.703 Beitragspflichtigen, erhalten 192.762 Betriebe diese Reduzierung, also ±37%. Die Reduzierung beträgt durchschnittlich 102 ECU (197 DEM)

⁴ Wirtschaftswert = die Schätzung des möglich machbaren Einkommens eines Agrarbetriebes, auf der Grundlage einiger Faktoren wie Klima, Bodenqualität, Lage, Betriebsform, usw. Es ist ein umstrittener Begriff, weil es nicht das machbare Realeinkommen wiederspiegelt. Ein Betrieb in einer Region, in der die Grundstücke teuer sind, wird einen hohen Wirtschaftswert haben aber vielleicht ein viel geringeres Realeinkommen. Zudem, werden Kriterien wie fachmännisches Können und Betriebsführung nicht berücksichtigt.

Einige praktische Beispiele:

Schweinehaltung mit 35 Säuen, 250 Mastschweinen und 15 ha Ackerland = WW von 17.955 ECU (35.500 DM)

Milchviehhaltung mit 30 Kühen und 27 ha Ackerland = WW von 15.280 ECU (29.489 DM)

gemischtwirtschaftlicher Betrieb mit 10 Kühen, 50 Mastschweinen, 20 Säuen, 16 ha Ackerland und 30 ha Forst = WW von 15.546 ECU (30.000 DM)

(Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S.158/161, 1/1992).

Trotz dieser Reduzierung, ist die Relativbelastung für kleine und mittlere Betriebe immer noch höher als die der großen Betrieben (gemessen am Prozentsatz des Gewinnes⁵ , der für die Sozialbeiträge ausgegeben werden muß). Die Belastung beträgt für Betriebe mit einem SBE von weniger als 10.364 ECU (20.000 DEM) 15,1% ihres Gewinnes, während Betriebe mit einem SBE über 30.090 ECU (60.000 DEM) nur 6,7% ihres Gewinnes für die Sozialbeiträge ausgeben (Lehle, S.192, 1992; aus: Agrarbericht 1992 der Bundesregierung, Materialband, Tabelle 162, S.144).

Berechnungsart der Altershilfe

Die AH besteht aus einem Grundbetrag für die ersten 15 Beitragsjahre. Der Grundbetrag erhöht sich für jedes Beitragsjahr über das 15. Jahr hinaus um 3 Prozent.

Dies bedeutet, daß die ersten 15 Beitragsjahre am meisten einbringen, d.h. 6,67% des Grundbetrags. Dies ist zum Vorteil derjenigen, die nur für kurze Zeit die Beiträge entrichtet haben aber wiederum zum Nachteil für diejenigen, die ihr ganzes Berufsleben lang Beiträge gezahlt haben (Lehle, S. 185, 1992).

Die durchschnittliche Altershilfe und ihre Ergänzungsmöglichkeiten.

Die AH beträgt momentan im Durchschnitt 320 ECU (617 DEM; d.d. 30.09.1992). Die Höchstaltershilfe beläuft sich heutzutage zwar auf 553 ECU (1.029 DEM), aber dadurch, daß die Altershilfe früher niedriger war und über 50% aller pensionierten Landwirte höchstens 15 Beitragsjahre entrichtet haben, ist die tatsächliche Altershilfe im Durchschnitt viel geringer (v. Maydell/Boecken, Anlage 14 (2), 1988).

Die verantwortlichen Instanzen erkennen zwar, daß die Zeiten sich geändert haben und die pensionierten Bauern/ Bäuerinnen nicht mehr, selbstverständlich, von ihrem Nachfolger versorgt werden; trotzdem geht man immer noch dem Prinzip einer 'Teilsicherung' aus. Es wird angenommen, daß die Landwirte diese Teilsicherung selbst ergänzen, z.B. durch:

- "privatrechtliches Altenteil" (siehe Fußnote 1)
- private Lebensversicherung
- Pachteinnahmen
- andere Einnahmequellen, z.B. der Verkauf vom Holz (BML, S. 14, 1990)

Die Bauern/Bäuerinnen die nicht über diese Möglichkeiten verfügen, werden ihre Betriebe verkaufen oder verpachten müssen. Wieviele Bauern/-Bäuerinnen tatsächlich diese Lösung wählen und welche Summe sie davon übrig behalten, ist nicht bekannt und erfordert eine andere Studie. In Hinblick auf die geringe Höhe der Leistungen, kann man daraus folgern, daß Landwirte ohne einen Nachfolger oder erwerbsunfähige Bauern und Bäuerinnen meistens ihren Betrieb verkaufen oder verpachten müssen.

Erlaubte Zusatzeinnahmen:

⁵ Im Agrarbericht spricht man von "Gewinn", was übereinstimmt mit den Betriebseinnahmen - den Betriebsausgaben

Die Höhe der zusätzlichen Einnahmen ist nicht begrenzt. Die Altershilfe eines Rentners, der ein großes Grundstück verpachtet, wird also nicht gekürzt. Die bestellte Bodenfläche hingegen wird eingeschränkt. Offiziell ist es erlaubt, daß nach der Pensionierung 9 ha Forst und 0,8 ha Ackerbaufläche bestellt werden dürfen.

2.5.1 Der vorzeitige Ruhestand

Im Rahmen der EG-Vorruhestandsregelung kann man vorzeitig in Rente gehen, falls man folgende Bedingungen erfüllt:

- * mindestens 56 Jahre alt sein (wenn erwerbsunfähig: 53)
- * während 15 Jahre die Beiträge an die LAK entrichtet zu haben
- * Betriebsübernahme

Nur 7.105 Betriebe folgen bisher dieser Regelung. Die größte Einschränkung dieser Regelung ist jedoch, daß der Betrieb nicht von Verwandten ersten Grades (Sohn oder Tochter) übernommen werden darf. Ein weiterer Nachteil ist, daß die erlaubten Nebeneinnahmen die Grenze von 544 ECU (1050 DEM) nicht überschreiten dürfen.

Der Vorteil wiederum liegt darin, daß die Sozialbeiträge während der Frühpensionierung bis zum Rentenalter bezahlt werden.

2.5.2 Die Stellung der Bäuerin

Dadurch, daß im Regelfall nur der Betriebsleiter versichert ist, erwirbt die Bäuerin keine eigenständigen Rentenansprüche. Es gibt allerdings einige andere Möglichkeiten für die Frauen, um eine Altershilfe oder eine Teilaltershilfe zu erhalten:

- * ein Drittel der Altershilfe wird an die Bäuerin ausbezahlt

Seit 1. Januar 1986 ist die LAK dazu verpflichtet, ein Drittel des Verheiratenaltersgeldes an den Ehegatten des Unternehmers auszuzahlen, es sei denn, daß man dies nicht wünscht. In der Praxis wird diese Möglichkeit fast nie genutzt, denn die Altershilfe wird letztendlich von den Ehegatten geteilt. Außerdem, liegt es nicht auf der Hand, daß eine Bäuerin, die schon seit Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, einen Teil der Erwerbsquelle für sich selbst fördert.

- * Das Zahlen eines Beitrages durch beide Partner

Es ist möglich, daß beide Partner an die LAK einen Beitrag entrichten. In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch wenig genutzt, da die finanzielle Seite weniger interessant ist. Wenn beide Partner Beiträge zahlen, haben beide das Recht auf eine Unverheiratenaltershilfe, die maximal 356 ECU (686 DEM) betragen kann. Im Gegensatz dazu kann die Altershilfe einer bäuerlichen Familie höchstens 533 ECU (1029 DEM) betragen (BML, S.22, 1992). Sie würden also zusammen nur ein Drittel mehr erhalten, während sie doppelt soviel Beitrag zahlen.

- * die Kindererziehungszeiten und die nachzuzahlenden Beiträge in der Rentenversicherung

Bäuerinnen können in der Rentenversicherung Beiträge nachzahlen und so eigenständige Ansprüche erhalten. Die Bedingung ist, daß sie mindestens zwei Jahre lang nach der Heirat gearbeitet haben und zum Zeitpunkt der

Antragstellung Arbeit haben. Dies ist möglich mittels eines Arbeitsvertrages mit ihrem Ehemann oder dem Betriebsnachfolger. Für jeden Monat muß einen Mindestbeitrag von 50 ECU (96 DEM) nachentrichtet werden. Nach einer Beitragszeit von 6 Jahren, die Mindestzahl benötigter Jahre, hat man Recht auf 96 ECU (186 DEM) (DLG-Mitteilungen, S.99-100, 2/1989).

Viele jüngere Bäuerinnen erreichen diese Zeiten durch eine Ausbildung oder einen Teilzeitarbeit. Für die älteren Bäuerinnen ist dies oft nicht der Fall und für sie ist es somit viel teurer, ihre Rente zu erreichen.

Diese Möglichkeit ist nicht nur interessant für Bäuerinnen die schon gearbeitet haben, sondern auch für Bäuerinnen mit Kindern. Seit 1. Januar 1986 haben alle Frauen in Deutschland Recht auf Kindererziehungszeiten. Alle Mütter, die vor 1986 ein Kind erzogen haben, erhalten ein Versicherungsjahr in der Rentenversicherung. Jedes Kind, 1992 oder später geboren, berechtigt sogar zu 3 Versicherungsjahren.

Um eine Rente zu erhalten, muß man während einer Beitragszeit von mindestens 6 Jahren die Beiträge entrichtet haben. Eine Bäuerin die zwei Kinder hat kann also nur dadurch einen Rentenanspruch erwerben, daß sie die Beiträge von 4 Jahren nachbezahlt.

Die Kindererziehungszeiten an sich berechtigen auch zu einer Rente. Bäuerinnen, die von 1992 an zwei Kinder haben, werden deshalb bereits in Zukunft einen Rentenanspruch erwerben. Es handelt sich aber hierbei um sehr niedrige Beträge: mit einer Beitragszeit von 6 Jahren hat man Recht auf eine Rente von 96 ECU (186 DEM).

* im Arbeitsverhältnis ihres Ehemannes stehen

Durch dieses Arbeitsverhältnis mit ihrem Ehemann zahlt die Bäuerin auch Beiträge in der Rentenversicherung. Diese Möglichkeit ist jedoch nur für größere Betriebe interessant die ihre Lohnkosten vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen können.

* eine Lebensversicherung abschließen

Dies wird in der Praxis oft gemacht.

Die Folgen einer Scheidung für die Bäuerin

Dadurch, daß die Bäuerin keine eigenständigen Rentenansprüche hat, steht ihr bei einer Scheidung keine eigene Rente zu. Die Bäuerin kann wohl auf die Hälfte der Rente ihres Ehemannes Anspruch erheben, abhängig von der Zahl der Jahre während deren sie mit ihm verheiratet war. Da die Ehemannszulage von 1/3 des Altersgeldes nicht mitberechnet wird, wird bei einer Scheidung das Unverheiratetenaltersgeld zwischen Mann und Frau aufgeteilt. Das Unverheiratetenaltersgeld beträgt maximal 356 ECU (686 DEM). Eine geschiedene Bäuerin kann also höchstens 178 ECU Altershilfe erhalten.

Die Folgen im Todesfall

Im Todesfall ihres Ehemannes erhält die Bäuerin, falls ihr Mann pensioniert war, die Altershilfe ihres Ehemannes. Die Altershilfe die sie erhält ist niedriger, da sie Alleinstehende ist. Sie kann also eine Altershilfe von maximal 356 ECU erhalten. Falls ihr Ehemann noch nicht pensioniert war, erhält sie das sogenannte Hinterbliebenengeld, das ein Drittel des maximalen Altersgeldes (533 ECU) beträgt. Die Bedingung ist, daß der Betrieb übernommen oder verkauft wird. Wenn sie beabsichtigt den

Betrieb weiter zu führen, kann sie auf die Übergangshilfe Anspruch erheben, die dem Mindestaltersgeld für Alleinstehende entspricht (233 ECU (450 DEM)). Die Übergangshilfe ist so niedrig, da man davon ausgeht, daß es andere Einnahmequellen gibt. Nur Betriebe mit einem Wirtschaftswert unter 15.545 ECU (30.000 DEM) kommen für diese Übergangshilfe in Betracht. Das heißt, daß nur kleine Betriebe für diese Versicherung Berücksichtigung finden.

Wenn der Bauer stirbt, kann die Bäuerin Anspruch erheben auf das Halbwaisengeld. Umgekehrt ist das nicht der Fall. Da die Bäuerin an die LAK keine Beiträge entrichtet, erhalten ihre Kinder im Todesfall kein Halbwaisengeld. Genauso kann der Bauer kein Witwergeld erhalten, da die Bäuerin einfach keine Altershilfe erhält.

2.5.3 Die Praxis

Die meisten Bauern/Bäuerinnen arbeiten und wohnen nach ihrer Pensionierung auf dem Hof. Bauern/Bäuerinnen ohne Nachfolger versuchen, mittels Verpachten oder Flächenstillegung, ihre AH zu ergänzen.

Die Interviews und die Gespräche mit dem Bauernbund und den BML-Vertreter und die Untersuchungen von Margit Jacob unter Bäuerinnen in Ravensburg (1986) bestätigen den Eindruck, daß die meisten Landwirte tatsächlich eine zusätzliche Privatversicherung abschließen. Die Untersuchungen von Jacob zeigen, daß 53% der Frauen eine Lebensversicherung mit einem Jahresbeitrag von 425 ECU (820 DEM) abgeschlossen haben. Dem gegenüber steht, daß 83% der Männer eine Lebensversicherung mit einem Jahresbeitrag von 673 ECU (1.300 DEM) abgeschlossen haben. Von den Bäuerinnen zahlten 43% freiwillige Beiträge in die staatlichen Pensionskasse. Auf diese Weise erhalten sie Renten zwischen 27 und 52 ECU (50 und 100 DEM). Insgesamt hatte 86% der befragten Frauen eine zusätzliche Altersversicherung abgeschlossen (Jacob in: Stuttgarter Zeitung, 10.01.1986).

Ein Punkt wird sehr deutlich: in dem Maße, wie sich die Einkommenslage des Betriebs verbessert, wird auch mehr in private Versicherungen investiert. Wenn das Einkommen aber nicht ausreicht, wird eher in die Erhaltung des Betriebes investiert. Diese Feststellung ist sehr wichtig, da sie auf eine wichtige Konsequenz der Teilsicherung hindeutet. Weiteres hierüber finden Sie in der Schlußfolgerung.

Schließlich, zur Illustration, folgendes Beispiel eines pensionierten bäuerlichen Ehepaars:

Betriebstyp: gemischtwirtschaftlicher Betrieb, Kühe und Schweine, 26 ha Ackerboden bis 1980 (jetzt 60 ha).

Sie ist jetzt 67 Jahre alt, er 70. Sie haben 3 Söhne, von denen einer den Betrieb übernommen hat.

Er ist pensioniert und erhält eine Altershilfe von 436 ECU. Der Beitrag an die LKK wurde schon abgezogen. Im Übernahmevertrag wurde ein Taschengeld von 262 ECU pro Monat vereinbart. Dieser Betrag wird nicht bar, sondern als Sachleistung ausgezahlt (Nahrung, keine Miete und Heizungskosten).

Sie haben eine Lebensversicherung abgeschlossen, die mitterweile 6.227 ECU ausgezahlt hat.

Der Betrieb wurde schon im Jahre 1980 durch den Sohn übernommen, da der Vater zu diesem Zeitpunkt oft krank war und deshalb, im Alter von 62 Jahren frühzeitig in Rente ging. Für seinen Vorruhestand brauchte er nur ein ärztliches Attest.

Alterssicherung der Bäuerin

Seine Frau erhält eine eigene Alterssicherung, da sie früher als Hausangestellte in der Landwirtschaft gearbeitet hat. Sie hat 30 Jahre lang den Mindestbeitrag für das Altersgeld in der Rentenversicherung entrichtet (der Beitrag belief sich am Ende auf 52 ECU). Sie erhält jetzt eine Altershilfe von 178 ECU (45 ECU aufgrund ihrer drei Söhne, die dank der Kindererziehungszeiten zu drei zusätzlichen Versicherungszeiten berechtigen; ein Jahr = 16 ECU (31 DEM) pro Monat).

Wie denken sie über die gebotenen Leistungen?

"Da wir keine Miete und Nahrungskosten haben und nicht in den Urlaub fahren, reicht unsere Altershilfe aus. Die Krankenkosten werden völlig ersetzt und wenn einer von uns stirbt, erhält der andere einen Teil seiner bzw. ihrer Altershilfe".

2.5.4 Vergleich mit der Alterssicherung für Arbeitnehmer

Das durchschnittliche Ruhegeld eines Beamtes beläuft sich auf 985 ECU (1.900 DEM), die Rente eines Arbeiters auf 725 ECU (1.400 DEM). Die Landwirte erhalten nur 320 ECU (617 DEM), da die Arbeitnehmer mehr Beiträge zahlen und die landwirtschaftliche Altershilfe eine Teilsicherung ist.

Andere Unterschiede im Vergleich zu den Arbeitnehmern:

- Bauern/Bäuerinnen haben kein flexibles Pensionsalter wie Arbeitnehmer.
- Bauern/Bäuerinnen müssen ununterbrochen Beiträge entrichtet haben, sonst verlieren sie ihre Ansprüche auf Altershilfe.
- Das Verhältnis zwischen Beitrag und Altersgeld ist im landwirtschaftlichen Sicherungssystem, durch die großen Staatssubventionen, günstiger als im System der Arbeitnehmer (BLM, S.14, 1990).

2.6 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Es gibt verschiedene Leistungsansprüche, die von der Dauer und der Ursache der Erwerbsunfähigkeit abhängen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Erwerbsunfähigkeit (zeitlich oder permanent) infolge eines Unfalles und die infolge einer Krankheit zu unterscheiden.

Zeitliche Arbeitsunfähigkeit = die Betriebshilfe

Wenn der Bauer oder die Bäuerin zeitlich arbeitsunfähig ist, kann man in der LBG zwischen einer Betriebshilfe und einer Haushaltshilfe wählen. Wenn jedoch keine Hilfe zu Verfügung steht, kann man eine Geldsumme erhalten. Die Tagesvergütung beträgt 50 ECU (96 DEM), sie muß durch die Landwirte vorher entrichtet werden und wird anschließend zurückerstattet.

Im Prinzip hat man ab dem ersten Krankheitstag Recht auf Hilfe. In der Praxis wird dennoch bis zu 2 Wochen gewartet.

Die Betriebshilfe funktioniert gut. Die größte Schwierigkeit ist, daß es nicht ausreichend Betriebshilfen gibt.

Permanente Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls: die Verletztenrente

In diesem Fall kann man bei der LBG eine Verletztenrente in Betracht ziehen. Die einzige Bedingung besteht darin, daß man mindestens 20% erwerbsunfähig ist.

Die Verletztenrente wird auf Grund des durchschnittlichen Jahreseinkommen berechnet und ist sehr niedrig: 8.282 ECU (15.984 DEM). Zwei Drittel dieser Summe ist die maximale Vollrente pro Jahr, d.h. 5.536 ECU (10.656 DEM). Falls eine Bäuerin einen Unfall hat, wird das gleiche durchschnittliche Jahreseinkommen berechnet.

Abhängig vom Erwerbsunfähigkeitsgrad wird die Höhe der Verletztenrente bestimmt. Wenn man 20% erwerbsunfähig ist, hat man Recht auf eine monatliche Verletztenrente von 92 ECU (178 DEM). Die Verletztenrente kann sich bei 100% Erwerbsunfähigkeit auf maximal 460 ECU (890 DEM) pro Monat belaufen. Die Verletztenrente beträgt im Durchschnitt 414 ECU (799 DEM).

In Anbetracht der derzeitigen Lohnkosten in Deutschland, ist die Verletztenrente unzureichend um eine stellvertretende Arbeitskraft zu bezahlen. Der durchschnittliche Bruttolohn eines Arbeiters beläuft sich auf 1.492 ECU (2.880 DEM).

Bei permanenter Erwerbsunfähigkeit infolge einer langwierigen Krankheit: das vorzeitige Altersgeld

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge einer langwierigen Krankheit ist es möglich, bei der LAK eine vorzeitige Altershilfe zu beantragen, das sogenannte vorzeitige Altersgeld (VAG).

Bedingungen um das vorzeitige Altersgeld zu erhalten:

- * Betriebsübernahme oder Verpachtung
 - * mindestens während 5 Jahre die Beiträge entrichtet zu haben
 - * man darf kein anderes vollwertiges Einkommen oder anderen Beruf haben
 - * man darf nicht in der Lage sein, einen anderen Beruf auszuüben
- (Merkblatt, S.13, 1991)

Der Erwerbsunfähigkeitsgrad hat keinen Einfluß auf die Höhe des VAG. Eventuelle zusätzliche Einnahmen sind eingegrenzt. Wenn man vorzeitiges

Altersgeld erhält, darf man höchstens 259 ECU (500 DEM) pro Monat hinzuvarden. Das durchschnittliche vorzeitige Altersgeld beträgt 332 ECU (640 DEM).

In der Theorie spielt das Lebensalter keine Rolle. Landwirte könnten das VAG im Alter von 35 Jahren beantragen. In der Praxis wird das VAG den jüngeren Bauern/Bäuerinnen aber nicht zuerkannt, da sie in der Lage sind, einen anderen Beruf auszuüben. Meistens wird das VAG den Landwirten zuerkannt, die zwischen 60 und 65 Jahren alt sind.

Es sollte klar sein, daß dies eine vereinfachte Wiedergabe des Systems ist. Selbstverständlich können Landwirte, die wegen eines Unfalls den vorzeitigen Ruhestand beantragen, auch das vorzeitige Altersgeld erhalten.

2.6.1 Das Antragsverfahren des vorzeitigen Altersgeldes (VAG) und der Rechtsschutz

Das Antragsverfahren

Der Antragsteller(in) muß einen Antrag einreichen der von einem ärztlichen Attest begleitet ist. Circa 20-30% der Anträge werden sofort honoriert.

Beispiel: 63jähriger Bauer mit verschobenem Rückgrat

In 60-70% der Fälle fragt die LAK das Gutachten eines Arztes. Der Arzt muß feststellen, inwiefern die Krankheit das Arbeitsvermögen beeinflußt. Wenn der Arzt hingegen sagt: "Er ist zwar eingeschränkt in seiner jetzigen Arbeit, kann aber ganztags leichte Arbeit verrichten", in diesem Fall wird der Antragsteller(in) kein VAG erhalten, da er imstande ist, einen anderen Beruf auszuüben.

Umgekehrt ist es ziemlich einfach das VAG zu erhalten, wenn der Arzt feststellt, daß der Betroffene nur halbtags einen anderen Beruf ausüben kann. Eine Bescheinigung des Arbeitsamtes, daß der Betroffene nicht teilzeitbeschäftigt sein kann, genügt um das VAG zu erhalten.

Die Grenze zwischen ganzen und halben Tagen ist also bestimmend. Dies bedeutet konkret, daß die Landwirte, im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, keine Erwerbsunfähigkeitsleistungen kennen die man erhält wenn man den eigenen Beruf nicht ausüben kann. Wenn die Landwirte imstande sind für ganze Tage als Telefonist(in) zu arbeiten, erhalten sie keine Hilfe.

Der Rechtsschutz

Das Sozialgerichtgesetz um 1953 hat für das soziale Sicherheitsrecht einen gesonderten Prozessablauf eingeführt (Pieters und Schnell, S.39, 1990). falls man nicht der Entscheidung der LAK einverstanden ist, gibt es maximal vier Möglichkeiten um Berufung einzulegen:

1. Berufung beim Widerspruchausschuß der LAK
 - meistens werden die Berufungen von diesem Ausschuß abgelehnt
2. Berufung beim Sozialgericht
 - man kann einen neutralen Arzt zu Rate ziehen, falls Fehler gemacht wurden. Dies ist in 2/3 bis 3/4 der Berufungen der Fall (Interview Roth, 1992).
3. Berufung beim Landessozialgericht (auf Landesebene)

4. Berufung beim Bundessozialgericht (auf Bundesebene)
- nur bezüglich Prinzipfragen
Die Berufungsmöglichkeiten sind hinreichend und unentgeltlich. Es gibt die Möglichkeit einen unabhängigen Gutachter zu Rate zu ziehen.

2.6.2 Die Prävention von Arbeitsunfällen

Die LBG führt das Prinzip "vorbeugen ist besser als heilen" praktisch aus.

- * Auskunftsbeamte besuchen die Betriebe regelmäßig, um die Sicherheit zu überprüfen. Es werden Broschüren publiziert und Informations-treffen veranstaltet, bezüglich der Möglichkeiten um Unfälle zu verhüten.
- * Bauern/Bäuerinnen die erkranken können fast kostenlos eine Kur machen. Für diesen Fall wird in der Regel eine Betriebs- oder Haushaltshilfe gestellt.
- * Die Betriebshilfe der LBG (sowohl Betriebshilfe als auch Haushaltshilfe) ist ausgezeichnet. Vom ersten Tag an kann der Kranke über die Hilfe verfügen.

2.6.3 Die Stellung der Bäuerin

Eine Bäuerin kann bei permanenter Erwerbsunfähigkeit kein vorzeitiges Altersgeld beantragen. Sie fällt unter die Unfallversicherung der LBG, sofern der Haushalt dem landwirtschaftlichen Unternehmen im wesentlichen dient. Bei einem Unfall hat sie also Anspruch auf eine Verletztenrente.

Die Leistungen bei Schwangerschaft

Bei der Geburt eines Kindes können Frauen von der LKK einen einmaligen Zuschuß von 78 ECU (150 DEM im Jahre 1987) erhalten und eine Haushaltshilfe für maximal 10 Tage. Der Elternteil, der nach der Geburt für die Kinder sorgt, hat zwei Jahre Recht auf ein Erziehungsgeld von 311 ECU (600 DEM) pro Monat. In den ersten sechs Monaten spielen die Einkommensverhältnisse der Familie überhaupt keine Rolle; danach wird bei Überschreiten bestimmter Einkommengrenzen der monatliche Betrag anteilig gekürzt. Daneben, können die Frauen die im Arbeitsverhältnis stehen, sich 3 Jahren Erziehungsurlaub nehmen.

2.6.4 Die Praxis

In der Praxis zeigt sich, daß viele Bauern/Bäuerinnen die Betriebshilfe und Kurmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Trotz der Tatsache, daß Bäuerinnen die infolge einer langwierigen Krankheit erwerbsunfähig sind, kein VAG erhalten, ist es unüblich, daß die Bäuerin sich zusätzlich gegen Erwerbsunfähigkeit versichert.

Einerseits erhält sich unter der Agrarbevölkerung die herrschende Kultur, die es als normal empfindet, daß die männlichen Betriebsleiter gegen Erwerbsunfähigkeit versichert sind und die Bäuerinnen nicht. Anderseits spielen die finanziellen Aspekte eine wichtige Rolle. Eine Unfallversicherung für die Bäuerin wird als eine zusätzliche Ausgabe empfunden, in einer Zeit, in der die Agrareinnahmen unter ständigem Druck stehen. Falls Geld übrigbleibt, wird es eher in den Betrieb und seine Weiterführung investiert als in die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Bäuerin.

Dieser Abschnitt wird anhand eines Beispiels von einem Agrarbetrieb mit einer erwerbsunfähigen Bäuerin erläutert:

Betriebstyp: Milchviehhaltung mit 30 Kühen und 27 ha Boden. Wirtschaftswert: 15.280 ECU

Er ist 50 Jahre alt, seine Frau 49. Sie haben 1965 den Betrieb übernommen. Sie haben keine Kinder und somit keinen Nachfolger.

Beitrag LAK: 140 ECU, sie entrichten aber nur 41 ECU pro Monat, da sie eine Zulage von 99 ECU erhalten.

Beitrag LKK: 185 ECU pro Monat

Beitrag LBG: 60 ECU pro Monat (berechnet auf Grund von einem Flächenwert von 9.011 ECU)

Beide haben eine Lebensversicherung abgeschlossen. Kosten:

1.743 ECU pro Jahr. Weiterhin, haben sie eine zusätzliche Unfallversicherung. Kosten: 73 ECU pro Jahr. Diese Versicherung zahlt im Todesfall 2.591 ECU aus, bei Erwerbsunfähigkeit 7.255 ECU und bei Aufnahme im Krankenhaus 10 ECU pro Tag.

Wegen des niedrigen Wirtschaftswertes brauchen sie keine Steuer zu zahlen, anderseits können die Beiträge nicht von dem steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden.

Sie haben mehrmals die Betriebs- und Haushaltshilfe verwendet:

Der Bauer: "Ohne die Betriebshilfe würden wir es nicht mehr schaffen". Die Bäuerin hat zwei Mal eine Kur gemacht.

Altersgeld der Bäuerin

Die Bäuerin zahlt keine eigenständige Alterssicherung. Sie arbeitet soweit wie möglich mit, sie ist aber schwer krank. Sie wurde an den Nieren operiert, hatte einen Herzinfarkt, ihre Füße sind teilweise gelähmt und sie kann sich nur schwer bücken.

Sie hat aber keine Ansprüche auf eine Verletztenrente der LBG, da sie nicht infolge eines Arbeitsunfalles krank ist.

Der Bauer: "Meine Frau hat sogar einen Ausweis, daß sie 100% behindert ist, dadurch zahlt sie keine Kraftfahrzeugsteuer. Aber sie erhält nichts! Wenn ich in der Kirche einen Unfall hätte, würde ich auch nichts erhalten. Die Tatsache, daß alle ihre Krankheiten teilweise auch Berufskrankheiten sind wird nicht erkannt".

Was denken Sie über die Sozialversicherungssysteme?

"Bei einem Unfall sind wir unversichert. Die Leistungen der LBG sind einfach zu niedrig. Wenn ich 100% ausfalle, erhalte ich nicht einmal 455 ECU. Aus dem Grund habe ich eine private Unfallversicherung abgeschlossen".

2.6.5 Vergleich mit den Erwerbsunfähigkeitsleistungen für Arbeitnehmer

Die wichtigsten Unterschiede mit den Erwerbsunfähigkeitsleistungen der Arbeitnehmer :

- Die Leistungen für Arbeitnehmer sind viel höher: 80% des letzten Lohnes während der ersten 13 Wochen und danach 66% (bei Vollerwerbsunfähigkeit). Bei partieller Arbeitsunfähigkeit erhält man einen Prozentsatz (Schell/Pieters, S.33, 1991).
- Arbeitnehmer die Erziehungsgeld erhalten, müssen keine Beiträge für die soziale Sicherheit entrichten. Der Staat kommt für diese Kosten auf. Für Bauern/Bäuerinnen ist das nicht der Fall. Mit den 311 ECU (600 DEM) die sie erhalten, zahlen sie die Beiträge für ihre soziale Sicherheit.
- Der Mutterschaftsurlaub der Arbeitnehmer dauert 14 Wochen.
- Arbeitnehmer kennen bei Erwerbsunfähigkeit einen Berufsschutz.
- Vom ersten Krankheitstag an bis zur Feststellung einer eventuellen Erwerbsunfähigkeit erhalten Arbeitnehmer 80 % ihres Lohnes. Auch bei Arbeitslosigkeit können die Arbeitnehmer vom ersten Tag an Anspruch auf das Arbeitslosengeld erheben (EEC, S.74, 1991). Wenn dagegen die Erwerbsunfähigkeit der Landwirte den Betrieb stilllegt, können die Bauern/Bäuerinnen keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld erheben, da sie für diese Leistungen keine Beiträge entrichten.

2.7 Die Lage der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)

In Deutschland sind durchschnittlich 50% der Betriebe Nebenerwerbsbetriebe. Die Betriebsleiter(innen) die teilzeit arbeiten sind in beiden Systemen versichert.

2.7.1 Die Alterssicherung

Dadurch, daß Nebenerwerbslandwirte in beiden Systemen ihre Beiträge entrichten, ist es für sie zu teuer, wenn sowohl die Frau als auch der Mann einen Beitrag für die Altershilfe zahlen.

Die Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) erhalten in jedem System eine gesonderte Pensionsleistung. Die Versicherungsjahre ihrer Altersversicherungen können also nicht zusammengerechnet werden. Vor allem die Bäuerinnen, die weder im einen noch im anderen System die erforderliche Mindestzahl der Versicherungsjahre erreichen, sollten hiermit rechnen.

Falls die Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) eine Frühpensionierung beantragen, wird sie um 1/4 gekürzt, da diese Leistung vorwiegend vom Staat finanziert wird.

2.7.2 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n), die als Arbeitnehmer tätig sind, sind doppelt gegen Erwerbsunfähigkeit versichert. Es ist unwahrscheinlich, daß für die Frau eine gesonderte Unfallversicherung abgeschlossen wird, da sie entweder eine selbständige Arbeit ausübt oder, dank der Versicherung ihres Mannes, für Krankheit und Unfälle mitversichert ist (wie bei den Vollerwerbsbauern).

In zwei verschiedenen Systemen versichert zu sein, kann Vorteile haben. Es kann aber auch dazu führen, daß man sich zwischen zwei Stühle

setzt. Zur Illustration, folgendes Beispiel eines erwerbsunfähigen Nebenerwerbsbauern :

Betriebstyp: Schweinehaltung mit 35 Säuen, 250 Mastschweinen und 15 ha Ackerland.

Wirtschaftswert = 18.136 ECU

Er ist 51 Jahre alt und erwerbsunfähig, seine Frau 49. Der Betrieb wurde gerade durch die Tochter übernommen.

Seit im Alter von 8 Jahren hat er immer im väterlichen Betrieb gearbeitet. Im Jahre 1970 hat er ihn übernommen. Er mußte vieles aufbauen, hat seine Geschwister abgefunden, hat Maschinen gekauft, usw. Um die Kosten zu bezahlen, arbeitete er während der letzten 26 Jahre in einem Lagerhaus und in einer Bank. Wegen der schweren Arbeit leidet er unter starken Schmerzen die durch Arthrose verursacht werden. Von der LAK erhält er, nach 24 Beitragsjahren, ein vorzeitiges Altersgeld von 417 ECU pro Monat.

Er hat eine Lebensversicherung mit einem Beitrag von 147 ECU pro Jahr abgeschlossen, die 1996 14.545 ECU auszahlen wird. Seit 10 Jahren hat er auch eine Lebensversicherung für ihn und seine Frau; der Jahresbeitrag beträgt 1.761 ECU und diese Versicherung wird beiden einen Betrag von 25.909 ECU auszahlen. Außerdem, hat er eine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen (Kosten: 777 ECU pro Jahr). Nach 12 Jahren erhält er seine Beiträge wieder. Die Beiträge können vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden.

Die Verletztenrente

Einmal hat er beim Pfirsichpflücken sein Handgelenk gebrochen und war 3 Monate arbeitsunfähig. Die LBG und die Unfallversicherung der Arbeitnehmer konnten sich nicht darüber einigen, wer zahlen würde. Schließlich bestimmte der Richter, daß die LBG nicht verantwortlich war, da es sich um einen privaten Unfall handelte (er hatte die Pfirsiche gegessen und nicht verkauft). Die Unfallversicherung der Arbeitnehmer mußte seinen Lohnausfall zurückzahlen. Sein Kommentar:

"Wenn man zwei Stühle hat, setzt man sich zwischen die zwei"

Die Betriebshilfe

Er hat drei Mal eine Kur gemacht. Die LKK zahlte während seiner Abwesenheit eine Betriebshilfe, aber nur 5 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche.

Altersgeld für die Bäuerin

Seine Frau trägt 2 Stunden pro Tag Zeitungen aus. Sie verdient genau den erforderlichen Mindestlohn von 264 ECU und ist also pflichtversichert. Die Zeit, in der sie bei ihren Eltern arbeitete (9 Jahre), hat sie freiwillig nachentrichtet. Schließlich, wird sie vielleicht ein Altersgeld von 262 ECU erhalten.

Die Schwangerschaftsvergütung

Als meine Frau Kinder bekam, gab es gar keine Hilfe, nur eine Dorfhilfe von der LAK.

Er wird versuchen, solange es möglich ist, 'ein en'

Die Zukunft

Er wird versuchen, solange es möglich ist, 'ein bißchen' weiterzuarbeiten. Er hat an die Rentenversicherung 10 Jahre nachentrichtet (9.586 ECU). Wenn er jetzt die Rente erhalten würde, würde er 673 ECU erhalten. Diese Rente wird aber mit 25% gekürzt, da er bereits ein VAG erhält. Diese Kürzung wird aufgeheben, wenn er 65 Jahre alt wird.

Was denken Sie über die gebotenen Leistungen?

"Die Rente ist nur ein Taschengeld. Nehmen wir an, daß meine Tochter den Betrieb nicht übernimmt, dann bin ich gezwungen, der Betrieb weiterzuführen, das Haus instandzuhalten, das Auto zu bezahlen, usw. Dann reicht es niemals aus".

2.8 Zusammenfassung

2.8.1 Die Alterssicherung

Die Beschreibung der Maßnahmen an und für sich gibt ein statisches Bild der Lage. Für jüngere Familien die gerade anfangen und für ältere Frauen können die dargestellten Leistungen etwas ganz anderes bedeuten. Das Vorgehende zeigt, daß meistens nur der Betriebsleiter vollversichert ist und daß man sich mittels privater Versicherungen zusätzlich versichert. Junge, bäuerliche Familien die gerade einen Betrieb übernommen haben, werden wegen der Investitionslast meistens kein Geld für zusätzliche Versicherungen haben. Außerdem, liegt es überhaupt nicht auf der Hand, daß ein junges, gesundes Ehepaar an die etwaigen Folgen der Erwerbsunfähigkeit denkt oder sich über die Höhe ihrer Rente, in etwa 40 Jahren, gedanken macht. Ein Betrieb der beginnt erfordert eine große Anstrengung und alle Investitionen werden aufgrund des Betriebes vorgenommen. Das Bilden eines Vermögens, mittels Investitionen, kann man auch als eine Altersversorgung betrachten.

Die älteren Bäuerinnen befinden sich in der schlechtesten Lage. Mittels der Kindererziehungszeiten können sie zwar eine kleine Rente erhalten, vorausgesetzt, daß sie die fehlenden Zeiten nachentrichten. Ein vollwertiges Altersgeld werden sie aber niemals erhalten.

Allgemeine negative Aspekte:

- Die Kürzung auf Grund der WW entlastet die einkommensschwächeren Betriebe nicht (siehe Abschnitt 2.5).
- Der Ausgangspunkt, daß die Landwirte sich selbst versichern sollten, führt zu einer schlechteren Versicherung der schwächeren Einkommensgruppen. Etwa 80% der Bauern/ Bäuerinnen schließen eine zusätzliche Versicherung ab, die Höhe der Lebensversicherungen ist aber sehr unterschiedlich. Die reicheren Bauern haben höhere Lebensversicherungen als die kleineren Bauern.

Das Prinzip der Teilsicherung trifft vor allem die kleinen und mittleren Betriebe. Dies wird durch die verantwortlichen Instanzen nur teilweise als negativ empfunden. Das Agrarministerium sieht den zukünftigen Bauern als 'ein selbst-verantwortlichen Unternehmer' (Lehle, S.181, 1992). Eines der Ziele der landwirtschaftlichen sozialen Sicherheitspolitik ist, das Sanieren der

Agrarstruktur (siehe geschichtlicher Überblick). Eine Landwirtschaft mit selbstverantwortlichen Unternehmern, deren Betriebe sich als derartig rentabel erweisen, daß sie selbständig die Teilsicherung des Staates ergänzen können. Der Bauernbund, die größte Standesorganisation, teilt diese Auffassung. Die Altershilfe wird als zu niedrig empfunden, eine Erhöhung der Beiträge findet man aber inakzeptabel. Mit dieser Haltung unterstützt man die Tatsache, daß kleine und mittlere Betriebe unzureichend versichert bleiben.

2.8.2 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit sind in zwei Punkten unzureichend:

1) Die Verletztenrente ist zu niedrig

Die Verletztenrente der LBG ist zu niedrig um eine Arbeitskraft zu ersetzen.

2) Das Fehlen eines Berufsschutzes bei Erwerbsunfähigkeit

Wenn ein erwerbsunfähiger Bauer seinen Beruf nicht länger ausüben kann, aber als fähig betrachtet wird einen anderen Beruf auszuüben (z.B. Pförtner oder Beamter), dann erhebt er keine Ansprüche auf das vorzeitige Altersgeld.

2.8.3 Die Stellung der Bäuerin

Die wichtigsten "Löcher" in der sozialen Sicherheit der Bäuerin sind:

Die Alterssicherung

- die Bäuerin erhebt keine eigenständigen Ansprüche auf eine Altershilfe
- im Todesfall der Bäuerin gibt es kein Waisengeld
- bei Scheidung erhält eine Bäuerin eine sehr niedrige Altershilfe (maximal 178 ECU)

Die Erwerbsunfähigkeit

- Bäuerinnen die erwerbsunfähig werden, haben kein Recht auf das vorzeitige Altersgeld der LAK, da sie in der LAK keine eigenständigen Beiträge entrichten
- bei Schwangerschaft sind die Leistungen in der Landwirtschaft unzureichend und viel schlechter im Vergleich zu denen der Arbeitnehmer.

2.9 Die Zukunft - die Folgen der Reform

Im Moment ist eine Reform der sozialen Sicherheit im Bearbeitung. Die Ergebnisse dieser Reform werden frühestens im Jahre 1994 in die Praxis umgesetzt. Die Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien sind gerade abgerundet worden und man hat sich in folgenden Punkten einigen können:

Allgemein

- * Die Beiträge für LAK, LKK und LBG werden in Zukunft anders berechnet werden. Der Zweck darin besteht, daß Betriebe mit einer Buchhaltung, auf der Grundlage ihrer Steuerbescheide einen Beitrag entrichten. Um wieviel Betriebe es sich handelt ist noch unbekannt. Man schätzt, daß zwischen 30-40% der Betriebe die Beiträge mittels ihres Steuerbescheides zahlen werden. Die Betriebe ohne Buchhaltung gehen immer vom Wirtschaftswert (WW) aus. Der WW wird mittels Korrekturfaktoren, die auf Erfahrungswerte der Verhältnisse zwischen WW und Realeinkommen gegründet sind, in höhere oder in niedrigere Einkommen umgerechnet werden. Das Betriebseinkommen wird unter Ehemann und Ehefrau verteilt.

Bis zu einer Einkommensgrenze von 29.122 ECU (56.200 DEM) (für Ehepaare: 58.244 ECU (112.400 DEM)) wird die Belastung des Beitrages auf 4% beschränkt, d.h. auf max. 1.165 ECU (für Ehepaare: 2.330 ECU).

Altershilfe

Die Forderung, daß man in der LAK ununterbrochen Beiträge entrichten muß um eine Altershilfe zu erhalten, gilt nicht mehr.

Bei der Berechnung der Altershilfe wird für jedes Beitragsjahr (bis max. 40) dergleiche Erhöhungsprozentsatz berechnet werden (siehe Punkt 2.5).

Erwerbsunfähigkeit

Die Grenze von 259 ECU (500 DEM), die man hinzuerdienen darf wenn man das vorzeitige Altersgeld erhält, wird nicht länger gelten.

Die Folgen für die Bäuerinnen:

- * Eigenständige Versicherung der Bäuerin

Es wird eine eigenständige Versicherung für die Bäuerinnen eingeführt. Sie müssen an die LAK einen Pflichtbeitrag zahlen und erwerben dann eigenständige Ansprüche auf Altershilfe und vorzeitige Altershilfe.

Das Verfahren:

Tätigen Bäuerinnen wird im Jahre, in dem die Reform gültig wird, die Wahl gelassen. Wenn eine Bäuerin eine eigenständige Versicherung wählt, werden die von ihrem Mann entrichteten Jahre als Beitragsjahre angerechnet. Die Bäuerin braucht die Beiträge für diese Jahre nicht nachzuentrichten.

Wenn die Bäuerin eine eigenständige Versicherung wählt, müssen sowohl sie als auch ihr Mann einen Beitrag zahlen. Falls man ein schwaches Einkommen hat, wird in Abhängigkeit von der Einkommenssituation ein Beitragszuschuß gewährt. Der Beitrag für die LAK wird wahrscheinlich auf dem Niveau von 1993, 146 ECU (281 DEM) pro Versicherungspflichtiger, bleiben.

- * Recht auf vorzeitiges Altersgeld

Eine Bäuerin, die am Tage an dem die Reform in Kraft tritt bereits erwerbsunfähig ist, erwirbt ihre Ansprüche auf das VAG. Die Beitragsjahre ihres Mannes werden ihr zuerkannt.

Die Folgen für die älteren Bäuerinnen (> 65 Jahre alt)

Für Bäuerinnen die das Pensionsalter bereits erreicht haben kommen diese Maßnahmen zu spät. Aus diesem Grund erhalten sie einen monatlichen Standardbetrag von 52 ECU (100 DEM).

Die Folgen für die Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)

Bauern/Bäuerinnen, die ein außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen von mehr als 1.451 ECU (2.800 DEM) (1992) verdienen, werden in Zukunft von der landwirtschaftlichen Pflichtsicherung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Personen, die ein Agrarunternehmen leiten, das kein Erwerbszweck verfolgt. Diejenigen, die bereits Beiträge zahlen dürfen bis zum Pensionsalter im Agrarsystem bleiben.

Die Ausschließung des Ehemannes führt nicht automatisch zur Ausschließung der Bäuerin. Solange ihr außerlandwirtschaftliches Einkommen nicht eine bestimmte Grenze überschreitet, behält sie ihre eigenständige Versicherung.

Quelle: BML, Wesentliche Eckpunkte der Reform des agrar-sozialen Sicherungssystems, 1992b

Im Februar 1993 wird das Kabinett bezüglich dieser Punkte eine Entscheidung treffen.

Tabelle 1 :

ÜBERSICHTSTABELLE DEUTSCHLANDS

Die Sozialleistungen der Landwirt(inn)e(n) :

Sozialversicherungssystem	spezifisch
Zuständige Anstalt	Drei Anstalten : Landwirtschaftliche Alterskasse für die Pensionsversicherung; Landwirtschaftliche Krankenkasse für die Krankenkostenversicherung; Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung
Verpflichtete Versicherten	Betriebsleiter und Mitunternehmer
Freiwillige Versicherung der Bäuerin möglich ?	Ja, aber kommt kaum vor, weil es als zu teuer erfahren wird und es nicht üblich ist, um die Bäuerin zu versichern.
Anzahl weiblicher Versicherten	5,7 % (24.571)
Beitragsberechnung auf Basis von :	LAK : als Standard; LKK : abhängig von der Anzahl ha; LBG : % vom fiktiven Einkommen
Durchschnittsbeitrag pro Monat :	LAK 140 ECU; LKK 160 ECU; LBG 35 ECU; Insgesamt durchschnittlich 335 ECU (646 DEM) ⁶ pro Monat
Die Altershilfe :	
Pensionsalter	♀ 60 und ♂ 65
Altershilfe für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon 94,3 % Männer
Ab :	Mindestens 15 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	Ab 56 Jahre im Rahmen der EG-Gesetzgebung
Durchschnittliche Familienpension	320 ECU (617 DEM) d.d. 30.09.1992
Mindestrente	1.114 ECU (2.150 DEM) ⁷
Verhältnis zwischen durchschnittlicher Familienpension und Mindestrente	0,29
Hat die selbständige Bäuerin Recht auf Pension ?	Keine
Die Versehrtenrente	
EU für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon 94,3 % Männer. Die Bäuerin fällt jedoch unter die Unfallversicherung ihres Mannes.
Ab welchem Zeitpunkt ?	Betriebshilfe ab erstem Tag, EU-Leistungen sobald Antrag genehmigt
Betriebshilfe	1. Tag bis höchstens 12 Wochen
Durchschnittshöhe der Versehrtenrente	332 ECU (640 DEM) von LAK 414 ECU (799 DEM) von LBG
Schwangerschaftsferien	Betriebshilfe für höchstens 10 Tage
Mutterschaftsgeld	78 ECU (150 DEM)
Erziehungsgeld ⁸	2 Jahre 311 ECU pro Monat (ab 1. Januar 1993)

⁶ Durchschnittsbeitrag für einen 25-ha-Betrieb⁷ Es gibt keine Mindestrente in Deutschland, sondern eine Sozialleistung für eine Familie mit zwei Kindern, die sogenannte "Sozialhilfe"⁸ Monatliche Leistung für diejenige, die Kinder betreuen; das "Erziehungsgeld" in Deutschland und das "Karentzgeld" in Österreich

Fortsetzung Tabelle 1 :

Die Sozialleistungen der Arbeitnehmer :

Kindererziehungszeiten ⁹	3 Jahre für jedes Kind (seit 1992)
Beitragsberechnung auf Basis von :	37 % des Bruttoeinkommens
Durchschnittspension	855 ECU (1.650 DEM)
Pension ab :	6 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	flexibel
Durchschnittliche EU-Leistungen	erste drei Woche 80 % des Lohnes; danach 66 %
Ab :	Erstem Tag Krankheit
Schwangerschaftsferien	14 Wochen

⁹ Versicherungsjahre, die für jede gebärtes Kind in der Rentenversicherung gutgeschrieben werden : "Kindererziehungszeiten" in Deutschland und Österreich

LITERATURVERZEICHNIS DEUTSCHLANDS

- ABL (1987)
Die Sozialversicherung der Bäuerin - das Netz hat Löcher; Süddeutsche Landfrauengruppe der Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft, 39 p.
- BUN, Clothilde
Ongezien is ongezond, de agrarische vrouw in haar gezondheid in de EG; Wetenschapswinkel, rapport nr; 40, 67 p.
- BML (1990)
Politik für unsere Bauern : Die einzelbetriebliche Förderung, die soziale Sicherung, Zahlen aus dem Agrarbericht 1990; Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, 32 p.
- BML (1992a)
Politik für unsere Bauern : Die soziale Sicherung; Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, Nr. 3, 47 p.
- BML (1992b)
Wesentliche Eckpunkte der Reform des agrarsozialen Sicherungssystems; Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, 7 p.
- BML (1992c)
Agrarbericht der Bundesregierung 1992; Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, 162 p., Übersicht 285 p.
- Bundesverband der LBG-en (1988)
Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft; 20. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtverbandes; Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet, Kassel, 125 p.
- Bundesverband der LBG-en (1990)
Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft; Entschädigungsrecht; LSV in Daten und Zahlen; Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet, Kassel, pp. 379-542
- Bundesverband der LBG-en (1992)
Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft; Entschädigungsrecht; Agrarsoziale Sicherung; VI. Buch Sozialgesetzbuch; Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet, Kassel, Nr. 1, 166 p.
- Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (1991)
Landwirtschaftliche Sozialversicherung; Allgemeine Übersicht - Organisation - Grunddaten; Pressestelle, 8 p.
- Commission of the European Communities (1991)
Social protection in the Member States of the Community; Directorate-General Employment, Industrial Relations and Social Affairs, EEC-MISSOC, Brüssel, 207 p.
- Eggers, Karl Josef (1980)
Agrarsoziale Sicherung im EWG-Vergleich; Agrarsoziale Sicherung im internationalen Vergleich der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens; Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaft-Angewandte Wissenschaft, Heft 238, 326 p.
- Geiger, Gerhard (1987)
30 Jahre Altershilfe in der Landwirtschaft; In : Schwäbischer Bauer Nr. 51/51, pp. 24-28
- Hasenmeier, Ulrike (1992)
Beiträge zum Seminar in Ahrensburg über die Ungleichheiten in der sozialen Absicherung in der Landwirtschaft; AEFPR = Association Européenne de Formation paysanne et rurale, 4 p.
- Jacob, Margit (1986)
Wenig Wissen über die Altersversorgung; In : Stuttgarter Zeitung, 10.01.1986
- Kampagne zur sozialrechtlichen Gleichstellung der Bäuerin (1991)
Die sozialrechtliche Gleichstellung der Bäuerin : Vorschläge zur Erneuerung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch Einführung einer eigenständigen sozialen Absicherung für Bäuerinnen; Wernau, 4 p.
- Kinshofer-Dörr, Angelika (1989)
Altersversorgung der Landfrau : Rentenbeiträge nachentrichten ?; In : Landfrau heute, DLG-Mitteilungen 2/1989, pp. 99-100
- Landwirtschaftliche Alterskasse Württemberg (1991)
Merkblatt über die landwirtschaftliche Altershilfe; Stuttgart, 36 p.

Lehle, Klaus (1992)

Die Reform des agrarsozialen Sicherungssystems; Schriftliche Fassung eines Vortrages anlässlich einer Expertentagung der Hanns-Seidel-Stiftung in Kloster Banz vom 24. bis 26.2.1992, pp. 179-194

Maydell von, Bernd (1988)

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung im Gesamtsystem sozialer Sicherheit; Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Rufnummer +49/561/10060 oder Herr Vüllmoer, Rufnummer +49/561/1006-445, Kassel, pp. 6-20

Maydell von, Bernd und Winfried Boecken (1988)

Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts; Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Angewandte Wissenschaft, Heft 352, 403 p.

Niemann, Eckehard (1992)

Ich und Sozialhilfe ?; In : Bauernstimme, Juni, p. 7

Rieger, A. und Horst Roth (1987)

Altersversorgung der Landwirte; Bauernverband Württemberg-Baden, Eugen Ulmer Verlag, 293 p.

Schell, J.L.M. und Danny Pieters (1990)

Het sociale zekerheidsrecht van de landen van de Europese Gemeenschap; Onderzoek in opdracht van Commissie Onderzoek Sociale Zekerheid van het Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid in Nederland, door Katholieke Universiteit Brabant, Vakgroep Sociale Zekerheidswetenschap, 274 p.

Steinmeyer, Heinz-Dietrich (1991)

Study on social protection of the self-employed; report on Germany; Report made at the request of the Commission of the EC, Hagen, 83 p.

LISTE DER INTERVIEWTEN PERSONEN

Hasenmeier, Ulrike

Arbeitskreis Frauen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (ABL)

Lehle, Klaus (schriftlich)

Regierungsdirektor im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, D - 5300 Bonn 1

Münz, D. (schriftlich)

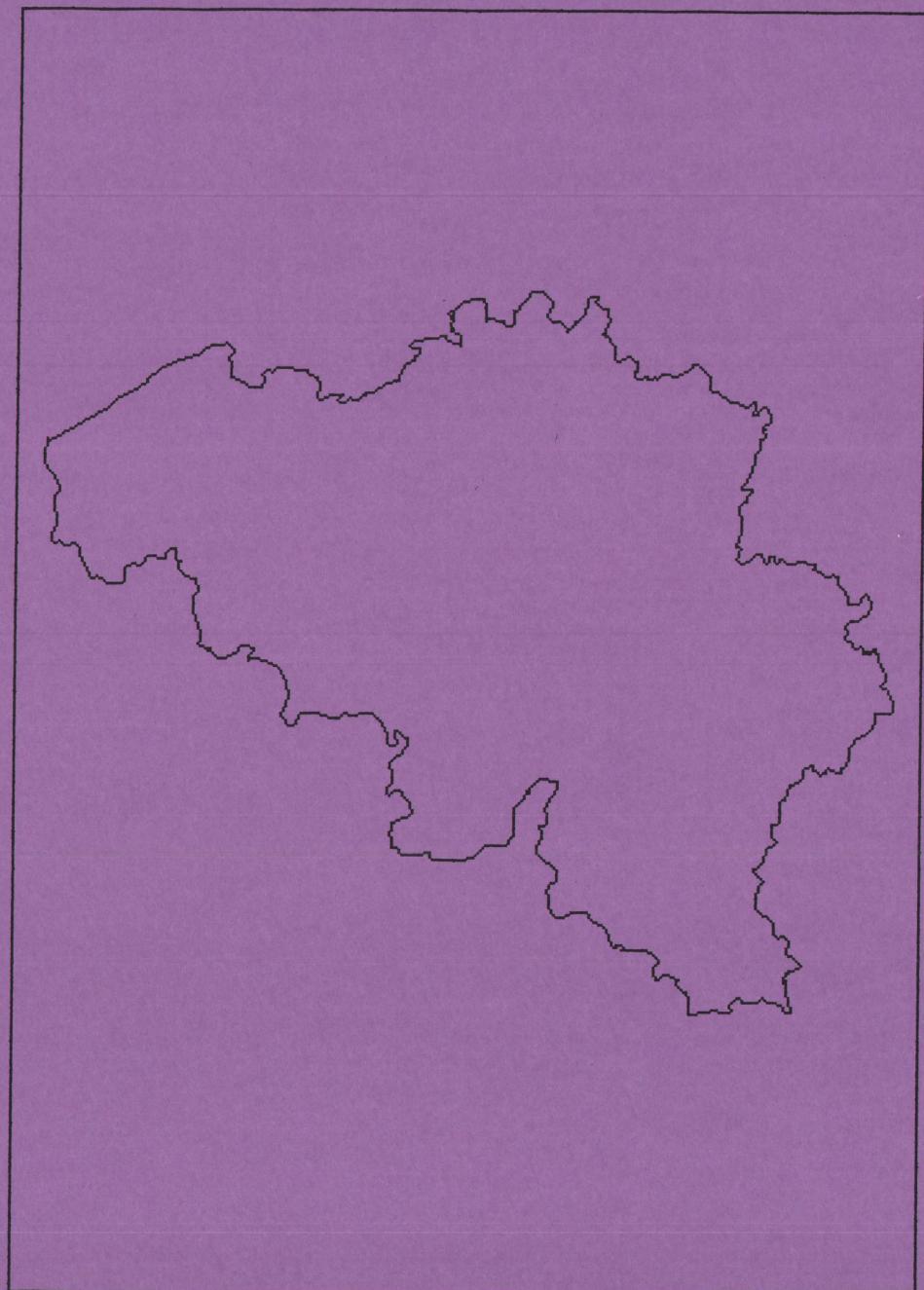
Pressestelle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen, Postfach 41 03 60, D - 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Roth, Horst

Sozialreferenten des Bauernverbandes von Baden-Württemberg, Bapserstraße 17, Stuttgart

10 Familienbetriebe ("Bäuerliche Familienbetriebe"), wovon 7 in Baden-Württemberg und 3 in Nord-Rhein-Westfalen

BELGIEN



INHALTSVERZEICHNIS BELGIEN

3.	BELGIEN	1
3.1	Einleitung	1
3.2	Einige relevante Daten der Landwirtschaft	1
3.3	Geschichtlicher Überblick der sozialen Sicherung	2
3.3.1	Die Grundrente	3
3.4	Die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme	3
3.4.1	Die Struktur	3
3.4.2	Der ideologische Hintergrund der Politik	4
3.4.3	Die Finanzierung	4
3.4.4	Die Zulassungsbedingungen	4
3.4.5	Die Berechnung der Beiträge	5
3.4.6	Die Berechnung des Nettobetriebseinkommens	5
3.4.7	Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages	6
3.5	Die Altersversorgung	6
3.5.1	Der vorzeitige Ruhestand	8
3.5.2	Die Stellung der Bäuerin	9
3.5.3	Die Praxis	9
3.5.4	Vergleich mit der Alterssicherung für Arbeitnehmer	11
3.6	Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen (EU)	12
3.6.1	Das Antragsverfahren und der Rechtsschutz	13
3.6.2	Die Betriebshilfe	13
3.6.3	Die Stellung der Bäuerin	14
3.6.4	Die Praxis	14
3.6.5	Vergleich mit den EU-Leistungen für Arbeitnehmer	18
3.7	Die Stellung der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)	18
3.7.1	Die Beitragsberechnung	18
3.7.2	Die Alterssicherung	18
3.7.3	Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen	19
3.8	Zusammenfassung	19
3.8.1	Zusammenfassung bezüglich der Alterssicherungssysteme	19
3.8.2	Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen	19
3.8.3	Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin	20
3.9	Die Zukunft	20
	Tabelle 2 : Übersicht Belgiens	22
	Literaturverzeichnis Belgiens	24
	Liste der interviewten Personen	24

3. BELGIEN

3.1 Einleitung

In Belgien fallen die Landwirte nicht unter ein separates System sondern unter das Sozialversicherungssystem der Freiberufler. Wichtigste Begriffe, die in diesem Kapitel zur Sprache gebracht werden :

"Pensioen"	=	Altershilfe
"Gewaarborgd inkomen bejaarden"	=	Existenzminima für Rentner
"Primaire ongeschiktheid"	=	Erwerbsunfähigkeit von weniger als 1 Jahr
"Invaliditeit"	=	Erwerbsunfähigkeit von länger als 1 Jahr

3.2 Einige relevante Daten der Landwirtschaft

Bevölkerungsdaten

Bevölkerung :	9.947.782
Gesamtbevölkerung der Landwirtschaft :	100.926 = 2,52%

Die Statistiken der Landbouw Economisch Instituut (LEI) in Belgien machen einen Unterschied zwischen ständigen und nicht-ständigen Arbeitnehmern in der Landwirtschaft :

Vollerwerbslandwirt(inn)e(n) :	89.443
Männliche Betriebsleiter :	54.754
Weibliche Betriebsleiter :	7.945 = 12,67%
Mitarbeitende männliche Familienangehörige :	5.687
Mitarbeitende weibliche Familienangehörige :	11.441
Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) :	57.648
Männliche Betriebsleiter :	22.353
Weibliche Betriebsleiter :	4.393 = 16,42%
Mitarbeitende männliche Familienangehörige :	5.853
Mitarbeitende weibliche Familienangehörige :	22.697

Quelle : Land- und Gartenbau Zählung 1 Mai 1989

Von der Gesamtanzahl der ständig und nicht-ständig beschäftigten Betriebsleiter sind 13,79% Frauen.

Betriebsdaten :

Gesamtzahl der Betriebe :	±142.180
Vollerwerbsbetriebe :	87.180
Nebenerwerbsbetriebe :	± 55.000 = 38,68% ¹

¹ Die Landbouw Economisch Instituut (LEI) führt nur die statistischen Daten der Vollerwerbsbetriebe. Auf Grund der Zahl der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) wird die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe auf 55.000 geschätzt.

Vollerwerbsbetriebe mit beschränkter Buchführung :	23.624
Vollerwerbsbetriebe mit vollständiger Buchführung :	6.000 ²
Vollerwerbsbetriebe mit mutmaßlichen Nachfolger :	10.071
Vollerwerbsbetriebe ohne Nachfolger :	30.218
Vollerwerbsbetriebe, die noch nicht wissen ob es einen Nachfolger gibt :	10.921
Durchschnittliche Fläche der Vollerwerbsbetriebe :	15,23ha

Quelle : Land- und Gartenbau Zählung 1 Mai 1989

3.3 Geschichtlicher Überblick der sozialen Sicherung

Die wichtigsten Sozialversicherungssysteme in Belgien sind die für die Arbeitnehmer im Privatsektor³ und die für Freiberufler.

Die erste Pflichtversicherung im Alter für Arbeitnehmer (Kopf- und Handarbeiter) wurde 1900 eingeführt. Darauf folgte im Jahre 1944 eine Pflichterwerbsunfähigkeits- und Krankenversicherung.

Ein ähnliches vollständiges Paket von Sozialversicherungen wurde für die Freiberufler erst im Jahre 1971 eingeführt. Dies ist teilweise auf den Widerstand der Freiberufler selbst zurückzuführen. Die Freiberufler kennzeichnen sich -früher stärker als heute- durch eine große Achtung vor Freiheit und Selbstverantwortung, sie verabscheuen staatliche Intervention und Zwangsmaßnahmen (RSVZ, S.33-34, 1992). Der erste Meilenstein in der Geschichte der sozialen Sicherheit für Freiberufler, das verpflichtete Kindergeldgesetz aus dem Jahre 1937, stieß anfangs auf großen Widerstand der Freiberufler. Das Kindergeld bedeutete für den Freiberufler eine zusätzliche finanzielle Belastung, indessen der Arbeitnehmer gleichsam eine Lohnzulage erhielt. Unter anderem durch diesen Widerstand kam die eher bezeichnete Pflichtalterssicherung für Freiberufler nicht zustande. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde deutlich, daß es vielen Freiberuflern nicht gelang, selbst für eine angemessene Alterssicherung zu sorgen. Außerdem, änderte sich allmählich die Haltung der Freiberufler gegenüber der sozialen Sicherheit. Demzufolge konnte 1956 die erste Pflichtmaßnahme für die Alterssicherung der Freiberufler eingeführt werden. Im Jahre 1963 folgte eine soziale Krankenversicherung, durch die die Freiberufler für die großen Unkostenrisiken durch Krankheit (= die Einweisung in ein Krankenhaus) pflichtversichert wurden. Für die kleineren Risiken (= der Besuch beim Arzt) sind die Freiberufler nicht pflichtversichert. Dafür müssen die Freiberufler eine zusätzliche Versicherung abschließen, die auch nach der Pensionierung gezahlt werden muß. Im Jahre 1971 wurde die soziale Erwerbsunfähigkeitsversicherung für Freiberufler eingeführt, diese Versicherung deckt sowohl Krankheit als auch Unfälle.

Eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Sozialwesens der Freiberufler ist 1984 die Einführung des proportionalen Altergeldens. Dies heißt, daß jeder je nach den Beiträgen die er entrichtet hat ein Altersgeld

² Es handelt sich hier um eine Schätzung. Bei dem SBB (Sociaal Verzekeringsfonds van de Boerenbond) wurden 4.000 Betriebe mit einer Buchführung eingetragen, aber nicht alle Betriebe wurden registriert. Einige Betriebe machen ihre eigene Buchführung. Es handelt sich auf jeden Fall um eine kleine Minderzahl der Betriebe.

³ In Belgien unterscheidet man bei Arbeitnehmern zwischen Amtsdienern (Kopfarbeitern) und Arbeitern (Handarbeitern).

erhält. Die Höhe des Beitrages hat keinen Einfluß auf die Höhe des Altersgeldes.

3.3.1 Die Grundrente

Der belgische Staat garantiert ein Existenzminimum für alle Rentner. Jeder volljährige Belgier, dessen Altersgeld sich unter einem bestimmten Minimum befindet, hat Recht auf einen Rentenausgleich. Die Richtlinie für das Existenzminimum für Rentner ist das gewährleistete Einkommen älterer Personen ("Gewaarborgd Inkomen Bejaarden", GIB). Das GIB betrug am 1. März 1991 632 ECU⁴ pro Monat (24.483 BEF). Das GIB wird vom öffentlichen Zentrum für das allgemeine Wohl ("Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn", OCMW) ausgezahlt.

Das OCMW überprüft, ob die Erwerbsmöglichkeiten eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Die Grenze beträgt 10.322 ECU (400.000 BEF). Da das Vermögen miteingerechnet wird, erwerben die Landwirte meistens keine Ansprüche auf das GIB und wenn, dann ist es sehr schwierig diese Ansprüche zu benutzen. Ein Antrag auf GIB bedeutet für einen Bauer einen Statusverlust den anderen Landwirten gegenüber und richtet sich gegen sein Selbstbild, vom selbständigen Unternehmer.

3.4 Die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme

Da die landwirtschaftliche berufstätige Bevölkerung unter die Sozialversicherungssysteme der Freiberufler fällt, werden in diesem Abschnitt nacheinander die Struktur, der ideologische Hintergrund, die Politik, die Finanzierung, die Zulassungsbedingungen und die Beitragsberechnung der Sozialversicherung für Freiberufler besprochen. Anschließend wird nachgesehen inwieweit die Landwirte bei der Zahlung ihres Beitrages Schwierigkeiten begegnen.

3.4.1 Die Struktur

Die "Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (RSVZ)", eine öffentliche rechtsfähige Einrichtung, ist mit der Verwaltung und der Ausführung der Sozialversicherungssysteme für Freiberufler beauftragt. Die RSVZ wird von einem Verwaltungsrat geleitet, deren Mitglieder vom König ernannt werden, auf Empfehlung von mehreren repräsentativen Freiberuflerorganisationen. Die wichtigsten Freiberuflergruppen sind: die Industriellen, die Händler, die freien Berufe und die Landwirte.

Am 30. Juni 1990 waren 703.997 Freiberufler bei der RSVZ registriert, wovon 97.908 Landwirte waren. In der Gruppe der landwirtschaftlichen Freiberufler gibt es 14.825 (15,14%) Frauen.

Für die Einziehung und Verteilung der Beiträge verfügt die RSVZ über mitarbeitende Organisationen, die freien Sozialversicherungskassen für Freiberufler. Diejenigen, die sich nicht bei einer der letzteren Kassen anschließen wollen, können sich der Nationalen Hilfskasse für die Sozialversicherung der Freiberufler (von der RSVZ) anschließen (Pieters/Schell, S.5, 1990).

⁴ 1 ECU = 38,75 Bfr

3.4.2 Der ideologische Hintergrund der Politik

Die verschiedenen Freiberuflerorganisationen beeinflussen die Politik der RSVZ. Ihre Interessen stimmen nicht immer mit einander überein. Aus diesem Grund ist es schwierig, von einer Kursphilosophie zu sprechen. Im allgemeinen kann man sagen, daß das soziale Gefüge der Freiberufler ein minimales soziales Sicherheitsnetz gewährt. Die wichtigsten Sozialrisiken, das Alter, die Erwerbsunfähigkeit und große Unkosten durch Krankheit sind gedeckt. Es wird nicht danach gestrebt, daß das Altersgeld und die EU-Leistungen mit der Höhe des verdienten Einkommens übereinstimmen. Man richtet sich eher danach, die Grundversorgungen zu gewähren. Wenn der Unternehmer sich besser versichern will, muß er dafür selbst sorgen. Die Freiheit des Unternehmers steht an erster Stelle.

3.4.3 Die Finanzierung

Das soziale Gefüge der Freiberufler, im besonderen der Rentenbereich, ist defizitär, ungeachtet des Zuwachses der Anzahl der Freiberufler. Das Verhältnis zwischen dem arbeitenden und nicht arbeitenden Teil dieser Gruppe ist 1 zu 1.

Zum finanziellen Gleichgewicht erhält die RSVZ Staatszulagen die 39% der Gesamtausgaben decken. Die Restausgaben werden mit den Pflichtbeiträgen bezahlt.

3.4.4 Die Zulassungsbedingungen

Das Sozialstatus der Freiberufler beeinhaltet zwei Gruppen von Beitragspflichtigen : die Betriebsleiter (haupt- und nebenberuflich) und die besoldeten Gehilfen ab dem Jahr, in dem sie das Alter von 20 Jahren erreichen. Die mitarbeitenden Eheleuten (♀/♂) sind nicht dem Sozialstatus untergeordnet. Als solche haben sie nur "abgeleitete" Rechte (RSVZ, S.95, 1987).

Ob man unter den Sozialstatus für Freiberufler fällt oder nicht wird anhand von zwei Kriterien bestimmt :

- 1) das soziologische Kriterium
- 2) das steuerliche Kriterium

zu 1)

Jeder, der einen professionellen Haupt- oder Nebenberuf, ohne einen festen Arbeitsvertrag oder Status, ausübt.

zu 2)

Jeder, der einen professionellen Haupt- oder Nebenberuf ausübt, mit dem man sich steuerpflichtige Einnahmen erwerben kann.

Die Dauer der Aktivität spielt keine Rolle. In der Praxis bedeutet dies, daß sowohl Haupterwerbs- und Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) als auch pensionierte Landwirt(inn)e(n), die ein bestimmtes Einkommen überschreiten, unter den Sozialstatus für Freiberufler fallen und somit einen Beitrag entrichten müssen (Wuame, S.4, 1191).

3.4.5 Die Berechnung der Beiträge

Im Sozialversicherungssystem für Freiberufler gibt es einen Beitrag zur Alterssicherung, Gesundheitsfürsorge, großen Risiken, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Familien-zulage.

Im Jahre 1956, in dem der Pflichtbeitrag für die Alterssicherung eingeführt wurde, wurde der Beitrag auf Grund eines fiktiven Einkommens berechnet. Dieses fiktive Einkommen war für alle Freiberufler das gleiche. Jeder zahlte also denselben Beitrag.

Im Jahre 1984 änderte sich diese Situation. Heute ist der Beitrag ein bestimmter Anteil des Nettobetriebseinkommens von drei Jahren zuvor. Dies bedeutet, daß für das Jahr 1992 der Beitrag auf Grund des Nettobetriebseinkommens von 1989 berechnet wird.

Bei der Beitragsberechnung unterscheidet man zwischen zwei Einkommensgruppen. Die Einkommensgruppe mit einem Jahresseinkommen zwischen 8.863 ECU (343.456 BEF) und 46.653 ECU (1.652.823 BEF) muß einen Beitrag von 16,3% entrichten. Freiberufler mit einem niedrigeren Einkommen als 8.863 ECU oder mit einem negativen Einkommen, zahlen trotzdem als hätten sie ein Einkommen von 8.863 ECU.

Für die Einkommensgruppe ab 46.653 ECU bis zu 62.390 ECU (2.417.651 BEF) beläuft der Beitrag sich auf 11,77%. Für die Einkommen, die letztere Einkommensgrenze überschreiten, steigt der Beitrag nicht weiter an. Das Beitragssystem ist also degressiv und arbeitet für die höheren Einkommen.

Im Nettobetriebseinkommen, über das der Beitrag berechnet wird, ist seit 1989 der in diesem Jahr entrichtete Beitrag einbegriffen ("brutage") (VAC, S.93, 1989). Im Gegensatz zu Frankreich wird der gezahlte Beitrag zuerst vom Einkommen abgezogen bevor der neue Beitrag berechnet wird. Dies bedeutet eigentlich eine indirekte Erhöhung des Beitrages.

Da es sich um ein dreijähriges Nettobetriebseinkommen handelt, ist im Gesetz eine Neubewertung vorgesehen. Dies heißt, daß man das brutierte Nettobetriebseinkommen mit einem Koeffizient, der den Unterschied im Münzwert ausgleichen muß, multipliziert (VAC, S.94, 1989) wird.

Der auf diese Weise berechnete Beitrag beträgt minimal 121 ECU und maximal 773 ECU pro Monat. Der durchschnittliche Beitrag für Freiberufler beträgt 193 ECU (7.474 BEF) pro Monat.

3.4.6 Die Berechnung des Nettobetriebseinkommens

Unter Nettobetriebseinkommen versteht man : "Die Bruttobetriebs-einnahmen minus die Betriebsausgaben und -kosten und eventuell auch minus bei Betriebsverlusten (VAC, S.92, 1989)". Es gibt zwei Berechnungsweisen des Bruttoeinkommens :

1. Die (vereinfachte) Steuerbuchführung
2. Die Pauschalregelung ("forfait")

zu 1.)

Immer mehr Betriebe machen eine Steuerbuchführung, verhältnismäßig bleiben sie jedoch in der Mindestzahl (5 bis 10%). Der Vorteil ist, daß die Investitionen abgeschrieben werden können. Dies ist also interessant für größere Betriebe und für junge Landwirt(inn)e(n), die gerade beginnen und viel investieren.

zu 2.)

In dem weitaus größten Teil der Fälle wird die Pauschalregelung gehandhabt (90-95% aller Betriebe). Jedes Jahr wird auf Grund der Hektaranzahl und der Spezialisierung des Betriebes (Schweinehaltung, Gemüsegärtnerei, Gartenbau) durch die Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen und der Steuerbehörde eine Pauschale festgesetzt. Hierbei versucht man, die Investitionslasten zu berücksichtigen. Da dies alles oft lange dauert, wird der Sozialbeitrag am Ende auf Grund des Einkommens von 3 Jahren zuvor berechnet.

Im letzteren System sind nur die Zinsen auf Darlehen steuerlich absetzbar. Dieses System ist vor allem für ältere Landwirte interessant, die nicht viel investieren. Jüngere Landwirte, die viel investieren, machen besser eine Steuerbuchführung.

3.4.7 Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages

Es ist nicht bekannt, wieviel Landwirt(inn)e(n) bei der Zahlung des Beitrages Schwierigkeiten haben. Die Sozialversicherungskasse ist mit dem Einziehen der Beiträge beauftragt. Es hat den Anschein, daß nur wenige Landwirt(inn)e(n) ihre Beiträge nicht entrichten (mündliche Mitteilung von Herr Poelmans, Bauernverband). Landwirt(inn)e(n) unterscheiden sich von anderen Freiberuflern dadurch, daß sie kein Bankrott gehen dürfen. Deswegen werden die Landwirt(inn)e(n) am Ende immer zahlen müssen. Es ist schon bekannt, daß die Anzahl der Freiberufler die den Mindestbeitrag zahlen, ständig anwächst. Laut eines Berichtes der EG-Kommission (Wuiame, S.62, 1991) über die soziale Sicherheit der Freiberufler in Belgien, ist der Prozentsatz derjeniger, die nur den Mindestbeitrag zahlen für ihre soziale Sicherheit, von 25,16% im Jahre 1982 auf 34,94% im Jahre 1988 angewachsen.

1992 war für die Landwirt(inn)e(n) besonders schwierig, da sie mit ihren Einnahmen eines schlechten Agrarjahres einen hohen Beitrag über die Einnahmen eines guten Jahres (1989) entrichten müssen. Im Hinblick auf die schwierige Einkommenslage in der Landwirtschaft hat die RSVZ sich dazu entschlossen, mittels einer zeitlich begrenzten Maßnahme die Zahlung um 20% des Beitrages aufzuschieben.

3.5 Die Altersversorgung

In diesem Abschnitt wird zuerst die im Sozialsystem für Freiberufler angebotene Altersversorgung besprochen. Hierbei findet die Stellung der Bäuerin starke Beachtung. Dann wird näher auf die Praxis der Alterssicherung eingegangen und die eventuellen anderen Versorgungsarten für die älteren Landwirt(inn)e(n) besprochen. Anschließend, wird die Altersversorgung der Freiberufler mit der der Arbeitnehmer verglichen.

Bedingungen um das Altersgeld zu erhalten

Um das Altersgeld zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden :

- * das Rentenalter (φ 60, δ 65) erreicht zu haben
- * für mindestens 1 und höchstens 45 Jahre Beiträge entrichtet haben
- * die landwirtschaftliche Tätigkeiten müssen eingestellt sein (ausdrücklich keine Forderung nach Betriebsübernahme)

Die Berechnung der Alterssicherung

Bei der Berechnung des Altersgeldes unterscheidet man zwischen den Jahren vor 1956, zwischen 1956 und 1984 und nach 1984.

1) Die Jahre vor 1956

In jener Zeit gab es noch keinen Pflichtbeitrag für die Alterssicherung. Diejenigen, die damals mehr als 185 Tage pro Jahr als Freiberufler arbeiteten und dies belegen können (z.B. mittels der Daten aus dem Steuerdossier), können diese Jahre bei der Beitragsberechnung hinzurechnen.

2) Die Jahre zwischen 1956 und 1984

Vor 1984 wurde ein Beitrag entrichtet, der auf Grund eines fiktiven Einkommens von 7.371 ECU (285.629 BEF) berechnet wurde. Für jedes Jahr vor 1984 wird der gleiche Pauschalbetrag festgesetzt.

3) Die Jahre nach 1984

In diesen Jahren wurde ein Beitrag auf der Grundlage des Nettobeitriebseinkommens entrichtet. Das Altersgeld wird auf Grund der Nettoeinnahmen dieser Jahre berechnet.

Die Höhe der Pension wird anhand der bezahlten Beiträge und der Anzahl der Beitragsjahre bestimmt.

Die durchschnittliche Höhe der Pension und die Möglichkeiten diese zu ergänzen :

Jeder Freiberufler, der mindestens zwei Drittel seiner Arbeitslaufbahn aktiv war (30 Jahre für den Mann, 28 Jahre für die Frau), hat ein Recht auf eine Mindestpension in Höhe von 592 ECU (22.927 BEF). Dadurch, daß die verpflichtende Alterssicherung erst 1956 eingeführt wurde und dies bis 1984 ein Pauschalbetrag war, liegt die durchschnittliche Pension der Selbständigen gleich hoch wie gesetzliche die Mindest-alterssicherung.

Es ist nicht die Absicht, daß die Pension dem vorherigen Lebensstandard entspricht. Die Unternehmer die dies erwarten sollten sich selbst ausreichend versichern. Die Landwirte verfügen über die nachstehenden Möglichkeiten, um ihre Pension zu ergänzen :

1) Erlaubte Zusatzeinnahmen

Die Landwirt(inn)e(n) dürfen als Selbständige ein jährliches Nettobeitriebseinkommen in Höhe von 4.936 ECU (191.263 BEF) haben und als Arbeitnehmer ein Bruttoeinkommen in Höhe von 6.170 ECU (239.079 BEF).

Das bedeutet, daß ein Rentner zu seiner festen Pension von 592 ECU zusätzlich als selbständiger 411 ECU pro Monat dazuverdienen darf und der ehemalige Arbeitnehmer 514 ECU zusätzlich verdienen darf. Dieser Betrag wird um 50% erhöht, wenn der Pensionierte noch Kinder zu unterhalten hat. Falls die Einnahmen höher liegen, wird das Altersgeld um 1/3 gekürzt. Wenn die Einnahmen doppelt so hoch sind, wird die Pension völlig einbehalten.

2) Das Abschließen einer Privatversicherung

Die Freiberufler verfügen in Belgien über mehrere Möglichkeiten, sich zusätzlich bei den Sozialversicherungskassen, Banken oder Versicherungsgesellschaften, zu versichern. Die zwei meist gewählten Möglichkeiten sind : das Abschließen einer ergänzenden Alterssicherung oder einer Lebensversicherung.

* die zusätzliche Alterssicherung

Für die Betriebsleiter(innen) besteht die Möglichkeit, um freiwillig eine zusätzliche Pension bei den Sozialversicherungskassen abzuschließen, vorausgesetzt, daß der Beitrag zwischen 1% und 7% des Betriebseinkommens beträgt. Andere Versicherungsgesellschaften fordern keine Zulassungsbedingungen.

* das Abschließen einer Lebensversicherung

Durch das Entrichten eines jährlichen Beitrages, wird die Lebensversicherung gewährleistet. Die Höhe des ausbezahlten Betrages hängt von dem Beitrag ab. Die Versicherungen können für die Ehepartner abgeschlossen werden oder mit einer EU-Versicherung kombiniert werden.

3) Rentensparverträge ("Pensioensparen")

Seit 1987 besteht die Möglichkeit Rentensparverträge abzuschließen. Dies kann einen doppelten Steuervorteil bieten. Der gesparte Betrag kann von dem steuerpflichtigen Nettobetriebseinkommen abgesetzt werden. Jährlich kann man auf diese Weise 568 ECU pro Person sparen.

4) Existenzminima für Rentner

Wenn die Pension niedriger als das Existenzminimum (632 ECU) liegt, kann eine ergänzende Pension beantragt werden (siehe auch Abschnitt 3.3.1).

5) die Betriebsübernahme

Die Art und Weise wie der Betrieb übernommen wird, ob der Rentner auf dem Betrieb wohnen bleibt, ob ein Nachfolger anwesend ist, oder ob es ein Pachtbetrieb war oder der Betrieb verkauft wurde, usw. sind Punkte, die großen Einfluß auf die finanzielle Situation des Rentners haben. Im Abschnitt 1.3.2 wird näher auf diesen Punkt eingegangen.

3.5.1 Der vorzeitige Ruhestand

Der vorzeitige Ruhestand ist für Männer ab dem Alter von 60 Jahren möglich. Da die Frauen bereits im Alter von 60 Jahren pensioniert sind, besteht für diese keine Möglichkeit auf einen vorzeitigen Ruhestand. Wenn die Pension vorzeitig angetreten wird, führt dies dazu, daß jedes Jahr eine Verminderung der Pensionshöhe von 5% zur Folge hat. Der vorzeitige Ruhestand hat also zwei Nachteile :

- die Anzahl der Jahre, über die die Pension berechnet wird, ist geringer
- die Pension wird dadurch jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes um 5% gesenkt.

Aber nur wenige Freiberufler machen von dieser Möglichkeit Gebrauch (86.646 im Jahre 1990). Es ist eher die Regel, daß Freiberufler auch nach ihrer Pensionierung aktiv bleiben. Diese Regelung wurde auch deshalb seit 1991 abgeschafft.

3.5.2 Die Stellung der Bäuerin

Allein der Betriebsleiter oder der bezahlte Mitarbeiter ist pflichtversichert. Die Ehefrau wiederum ist nicht verpflichtet sich zu versichern. Meistens geschieht dies auch nicht. Das bedeutet in der Praxis, daß nur die weiblichen Betriebsleiter, 25,16% (7.945) aller Bäuerinnen, eine eigenständige Pension aufgebaut haben. Der Berufsstatus der Bäuerinnen wird also in 75% nicht anerkannt.

Die Bäuerin, die also keine Betriebsleiterin ist, kann also keine eigenständige Alterssicherung erwerben, es sei denn sie tritt in ein Arbeitsverhältnis mit ihrem Ehemann oder sie schließt eine Lebensversicherung ab. Durch das Arbeitsverhältnis mit ihrem Ehemann hat die Bäuerin den Status einer Arbeitnehmerin und ist somit unter dem freiberuflichen Status pflichtversichert. Diese Möglichkeit ist allerdings sehr teuer und wird kaum gebraucht.

Die Folgen einer Scheidung für die Bäuerin

Nach einer Scheidung kann die Bäuerin maximal auf die Hälfte der Familienpension ihres Mannes Anspruch erheben. Die Höhe der Familienpension richtet sich wieder nach der Anzahl der Ehejahre, in denen die verheiratet war. Sie muß allerdings die Bedingungen vor dem Beantragen einer eigenen Pension erfüllt haben (Lebensalter und das Einstellen der Arbeit) und darf nicht wiederverheiratet sein (SVMB, S.5-6, 1991).

Dadurch, daß die durchschnittliche Familienpension monatlich 592 ECU (22.927 BEF) beträgt, bedeutet dies in der Praxis für eine geschiedene Bäuerin, oder Bauer, eine maximale Alterssicherung von 296 ECU.

Die Folgen im Todesfall

Im Todesfall des Ehepartners wird an die hinterbliebene Person eine Alterssicherung gezahlt. Diese muß allerdings eine Anzahl von Bedingungen erfüllen :

- 1) Mindestens 45 Jahre alt sein, sofern keine Kinder zu unterhalten sind oder eine Erwerbsunfähigkeit von minimal 66% vorliegt.
- 2) Mindestens 1 Jahr verheiratet gewesen sein
- 3) Nicht wiederverheiratet sein

Die Höhe der Pension für die hinterbliebene Person stimmt der Alterssicherung der Alleinstehenden überein. Diese Alterssicherung wird auf der Basis der Leistungen des verschiedenen Ehepartners berechnet. Der durchschnittliche Betrag dieser Versicherung beläuft sich auf 449 ECU (17.394 BEF) (SVMB, S.34, 1991).

3.5.3 Die Praxis

Die durchschnittliche Alterssicherung des Freiberuflers, also auch des Landwirtes, ist niedriger als das GIB, beläuft sich also auf monatlich 592 ECU. Theoretisch haben Bauern und Bäuerinnen eine Reihe von Möglichkeiten um ihre niedrige Pension zu ergänzen. Was geschieht in der Praxis ?

1) Nebenverdienst nach der Pensionierung

Im Allgemeinen arbeiten die Bauern/Bäuerinnen nach ihrer Pensionierung noch weiter. In der Praxis wird meistens auf diese Weise das Altersgeld ergänzt.

2) Das Abschließen einer Privatversicherung

* Lebensversicherung

Es hat den Anschein, daß eine Lebensversicherung oft im Zusammenhang mit einer EU-Versicherung abgeschlossen wird (siehe Abschnitt 3.6.4). Hierüber sind keine genauen Zahlenangaben verfügbar.

* ergänzende Altersversicherung

Diese Regelung hat keinen großen Erfolg. Es wurde mit 500.000 Anfragen gerechnet, in der Praxis hingegen waren es nur 23.000, d.h. 4 bis 5%. "Dabei ist dies eine sehr vorteilhafte Regelung", betont die verantwortliche Führungskraft der RSVZ.

Man vermutet, daß die geringe Anfrage darauf beruht, daß diese Regelung relativ unbekannt ist. Außerdem, gibt es eine starke Konkurrenz bezüglich des Anbietens anderer Versicherungsgesellschaften. Während der Untersuchung wurde deutlich, daß die Landwirt(inn)e(n) es vorziehen, in Grund und Kapital zu investieren und nicht in eine ergänzende Altersversicherung.

3) Rentensparverträge ("Pensioensparen")

Viele der Landwirt(inn)e(n) machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, allerdings ist der Betrag jährlich auf 568 ECU (22.000 BEF) pro Person beschränkt. Da diese Möglichkeit erst 1987 eingeführt worden ist, hat diese Regelung keinen Einfluß auf die heutige Ergänzung der Alterssicherung der Landwirt(inn)e(n).

4) Das gewährleistete Einkommen älterer Personen (GIB)

In der Praxis wird dieses gewährleistete Einkommen für ältere Personen nur selten von Landwirten beantragt. Der Grund dafür liegt darin, daß nur diejenigen in Frage kommen, deren Eigentumsverhältnisse überprüft wurden, die also ihren Grundbesitz zuerst verkauft haben müssen und dieser Erlös vollständig aufgebraucht sein muß, bevor sie ein gewährleistetes Einkommen erhalten.

Ein weiterer Grund, daß die Landwirte der Meinung sind: "Man geht nicht beim Staat betteln".

5) die Betriebsübernahme

Über dieses Thema gibt es nur wenige Zahlenangaben. Das Einzige, daß aus der Statistik hervorgeht ist, daß in Belgien auf 7 Vollerwerbsbetriebe 1 Betrieb mit Nachfolger kommt. Es ist auch nicht mehr selbstverständlich, daß die Eltern auf dem Betrieb wohnen bleiben. Ob und wieviel die pensionierten Bauern/Bäuerinnen bei dem Verkauf oder der Übernahme des Betriebes übrig behalten ist unbestimmt und kann allein durch eine gerichtliche Untersuchung beantwortet werden.

Dieser Abschnitt wird anhand eines Beispiels aus der Praxis erläutert:

Lebensalter des Mannes 68, der Frau 65 ; Kinder 4
Betriebstyp : gemischt, Ackerbau und Milchkühe
1989 wurde der Betrieb aufgegeben
Durchschnittliche Höhe der bezahlten Beiträge : monatlich 184 ECU
Höhe der Pension 1.609 ECU (23.600 BEF)
Keine ergänzende Alterssicherung, allerdings eine Lebensversicherung die durch Beide abgeschlossen wurde und inzwischen (1988) ausbezahlt wurde.

Wie kommt man mit der Pension zurecht ?

"Es ist schwierig, da wir keinen Nachfolger haben und nicht mehr auf dem Betrieb wohnen. Wir haben sehr viele zusätzliche Ausgaben."

Die wichtigsten Zusatzausgaben sind :

Beitrag der Krankenkosten (kleine Risiken) : 6.300 BEF vierteljährlich

Belastung von Haus und 1ha Land : 14.000 BEF pro Jahr

Heizung : 2.500 BEF pro Jahr

Elektr./Gas/Wasser : 764 BEF pro Monat

Kfz-Versicherung und -Steuer : 19.600 BEF pro Jahr

Telefon : 1.200 pro Monat

Zusätzliche Krankenhausversicherung : 2.475 BEF vierteljährlich

Gibt es noch zusätzliche Einnahmen ?

"Wir verdienen durch das Vermieten von Land etwas dazu. Wir sterben nicht von der Pension, aber es ist zu wenig um davon zu leben ... du mußt von deinem Gesparten dazubezahlen."

Was hältt man von dem verpflichtenden Alterssicherungsbeitrag der Bäuerin ?

"So wie es jetzt ist, kann man es lassen. Bei uns gibt es doch nur eine Kasse. Es ist auch egal wer die Pension bekommt, solang es genug ist, daß wir beide davon leben können."

Allgemeiner Gesundheitszustand :

Er hat jetzt Beschwerden an seiner Hüfte und sie an ihrem Rücken durch das Melken der Küh und Schleppen der Milchkannen :

"Nach einer Krankheit probiert man so schnell wie möglich wieder zu arbeiten. Das war ein Fehler, da man sich kaum um seine Gesundheit kümmert und keine Zeit hat um sich zu erholen. Das passiert deshalb weil es schwierig ist eine Aushilfe zu finden und man somit selbst einspringen muß."

Was halten Sie von den Versicherungen die von den Sozialversicherungsstellen angeboten werden ?

"Für Leute die Pech hatten ist es gut ... was wir nicht verstehen, ist, ob man nun einen hohen oder niedrigen Betrag bezahlt, letztendlich bekommt jeder die gleiche Pension. Das stimmt doch nicht ?"

3.5.4 Vergleich mit der Alterssicherung für Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Pension der Selbständigen beläuft sich auf 592 ECU, die der Arbeitnehmer auf 772 ECU (29.921 BEF). Arbeitnehmer bezahlen einen höheren Beitrag als die Selbständigen, insgesamt 36% ihres Bruttoeinkommens. Davon bezahlt der Arbeitnehmer 12% und die restlichen 24% werden vom Arbeitgeber übernommen (VAC, S.2, 1992).

Weitere Unterschiede zum Arbeitnehmer :

- Für Arbeitnehmer ist seit dem 1 Januar 1991 das Rentenalter flexibel. Dies bedeutet, daß für Frauen und Männer ein Mindestalter von 60 Jahren besteht. Der Begriff des "vorzeitigen Ruhestandes" wurde beim Arbeitnehmer abgeschafft, genauso die Pensionssenkung im Falle eines vorzeitigen Ruhestandes (SVMB, S.3, 1991). Die meisten Arbeitnehmer treten im Vergleich zu den Selbständigen früher in den Ruhestand. Der Grund dafür liegt nicht nur allein am flexiblen Rentenalter, sondern auch an den vorzeitigen Pensionsregelungen (vorgezogener Ruhestand, Abbau der Arbeit). Dadurch kann der Arbeitnehmer bereits mit 55 Jahren in den Ruhestand treten.
- Arbeitnehmer sind nach ihrer Pensionierung nicht mehr dazu verpflichtet ihren Beitrag für die Krankenversicherung zu entrichten. Die Landwirt(inn)e(n) müssen dagegen diesen Betrag nach ihrer Pensionierung weiter bezahlen (circa 47 ECU (1833 BEF) pro Monat).

3.6 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen (EU)

In Belgien unterscheidet man grundsätzlich zwischen der zeitlichen EU und der permanenten EU.

Die zeitliche EU

Arbeitsunfähigkeit von 1 Tag bis zu 3 Monaten

Bei einer EU die sich nicht über länger als 3 Monate hinzieht, sind die Bauern und Bäuerinnen nicht mehr versichert. Für diesen Fall muß eine zusätzliche EU-Versicherung abgeschlossen werden. Dies ist bei den meisten privaten Versicherungsgesellschaften möglich. Der Beitrag hängt von der gewünschte Tagesvergütung ab. Zum Beispiel : bei einer Tagesvergütung von 39 ECU (1500 BEF) beläuft sich der Beitrag, für einen männlichen Betriebsleiter, auf 328 ECU (12.720 BEF) pro Jahr.

"Die primäre Arbeitsunfähigkeit" ab 3 Monate bis zu 12 Monaten

Bei einer EU die durch Krankheit oder einen Unfall verursacht wird und länger als 3 Monate andauert, kann bei der Sozialversicherungskasse eine Auszahlung beantragt werden.

Welche Voraussetzungen sind bei einer vorzeitigen Ausbezahlung erforderlich:

- * als Landwirt mindestens 6 Monate Beiträge entrichtet zu haben
- * eine 3 monatige EU
- * völlige Arbeitseinstellung
- * mindestens zu 66% arbeitsunfähig sein um jedlichen Beruf ausüben zu können (körperliche Arbeitseinschränkung)

Es kommen allein die Betriebsleiter(inn)e(n) und die angestellten Mitarbeiter für diese vorzeitige Ausbezahlung in Frage. Ob die Arbeitsunfähigkeit 100% oder 66% beträgt hat keinerlei Einfluß auf die Höhe der Ausbezahlung. Die Höhe der ausbezahlten Tagesvergütung ist festgelegt. Eine Person mit Familienangehörigen hat ein Recht auf eine Tagesvergütung von 17 ECU (641 BEF) pro Tag. Sonn- und Feiertage werden nicht berechnet. Die monatliche Ausbezahlung beträgt 414 ECU (16.025 BEF).

Ein Vorteil dieser Ausbezahlung ist die Verdoppelung des Kindergeldes und die Kosten der Krankenversicherung, die nach unten gehen.

Permanente EU = "de invaliditeit" = länger als 1 Jahr

Falls die EU länger als 1 Jahr dauert, kann der Betroffene eine Invalidenpension erhalten. Die erforderlichen Voraussetzungen sind die selben wie bei der zeitlichen EU. Die Vergütung beläuft sich auf 23 ECU (899 BEF) pro Tag, die der monatlichen Auszahlung von 580 ECU (22.475 BEF) nahe kommt. Auch bei dieser Auszahlung wird das Kindergeld verdoppelt und der Beitrag der Krankenversicherung senkt sich ebenfalls.

3.6.1 Das Antragsverfahren und der Rechtsschutz

Antragsverfahren

Der/die Antragsteller(in) muß bei der sozialen Versicherungskasse einen Antrag einreichen. Daraufhin erhält er/sie einen Aufruf zu einer ärztlichen Untersuchung durch den medizinischen Gutachter der Krankenkasse. Dieser entscheidet ob die betroffene Person zu 66% arbeitsunfähig ist oder nicht. Falls die Person arbeitsunfähig erklärt wird, erhält sie ab dem 4. Monat der EU eine Tagesvergütung. Nach 2 Monaten wird die ärztliche Untersuchung wiederholt.

Nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit, kommt es zu einem zweitem Aufruf einer ärztlichen Untersuchung, in Bezug auf völlige Arbeitsbehinderung. Diese Untersuchung wird durch ein Kollegium von 3 Ärzten des Gesundheitsaufsichtsrat für Invalidität durchgeführt. Falls Invalidität festgestellt wird muß die Person sich jedes Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen, bis die Möglichkeit einer Genesung so gering geschätzt wird, daß die Person zum Invaliden erklärt wird.

Rechtsschutz

Wenn der Antragssteller nicht mit dem Beschuß des Aufsichtsrates übereinstimmt, kann er eine Berufung vor dem Arbeitsgericht einlegen. In der Regel kann gegen den Urteilsspruch des Arbeitsgerichtes in höherer Instanz, dem Arbeitsgerichtshof, Einspruch erhoben werden. Eine Revision ist beim Kassationshof möglich. Der Antragssteller kann ein unabhängiges, ärztliches Gutachten während des Revisionsverfahrens beantragen.

3.6.2 Die Betriebshilfe

Es gibt keine offizielle Betriebshilfe. Die Landwirte müssen sich dafür bei landwirtschaftlichen Betriebshilfdiensten zusätzlich versichern oder sich einer gegenseitigen Betriebshilfsorganisation anschließen, wobei die Betriebshilfe durch die Mitglieder organisiert wird.

Die Kosten der Betriebshilfe hängen von der Dauer und der Art des Berufes die die Person ausführt ab. Ein Beispiel :

Stundentarif	im ersten Jahr : 3,9 ECU (150 BEF)
	im zweiten Jahr : 5 ECU (200 BEF)
	im dritten Jahr : 6,5 ECU (250 BEF)

3.6.3 Die Stellung der Bäuerin

Im Prinzip werden die Bäuerinnen bei einer EU-Ausbezahlung nicht berücksichtigt, da die meisten nicht offiziell auf dem Betrieb arbeiten und dadurch keinen Beitrag entrichten. Die Bäuerin kann sich auf zwei verschiedene Weisen versichern:

1) Freiwillige Beitragsszahlung an die RSVZ

Selbständige Ehepaare können sich seit Anfang 1990 auf freiwilliger Basis bei der RSVZ für eine EU-Leistung versichern. Der Beitrag beläuft sich auf 0,5% des Nettobetriebseinkommens. Wenn man von einem durchschnittlichen Beitrag von 193 ECU ausgeht, bedeutet dies, daß der freiwillige Beitrag etwa 7 ECU im Monat mehr kostet.

Bei einer Schwangerschaft hat die Bäuerin, die diesen freiwilligen Beitrag der EU-Pension entrichtet, ein Recht auf eine Mutterschaftsvergütung von 822 ECU (31.835 BEF).

2) Das Abschließen einer zusätzlichen EU-Versicherung

Eine zusätzliche EU-Versicherung kann bei allen Sozialversicherungskassen, aber auch bei Banken und allgemeinen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Der Beitrag hängt von der gewünschten Tagesvergütung ab. Der Beitrag der Bäuerin ist weitaus niedriger, da man davon ausgeht, daß die Bäuerin ein geringeres Arbeitsrisiko eingeht. Der Beitrag der Bäuerin kann, bei einer Tagesvergütung von 39 ECU (1.500 BEF), zum Beispiel 328 ECU (12.720 BEF) pro Jahr betragen. Im Fall des Bauern beträgt der Beitrag 439 ECU (17.000 BEF) pro Jahr.

Falls die Bäuerin keine zusätzliche EU-Versicherung abschließt, hat dies zur Folge, daß sie unter keinerlei Umständen Anspruch auf eine EU-Leistung hat.

Schwangerschaftsunterstützung

Es besteht kein Mutterschaftsurlaub für Bäuerinnen. Nur die Bäuerinnen, die Betriebsleiter sind oder sich freiwillig gegen EU versichert haben, kommen für die oben genannte Mutterschaftsvergütung in Frage. Die Bäuerin kann allerdings Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld über 826 ECU (32.000 BEF) erheben. Die Unterstützung fällt aber eher unter die Gesetzgebung des Kindergeldes. Jeder hat Recht auf dieses Mutterschaftsgeld, nicht nur allein die Selbständigen.

3.6.4 Die Praxis

In diesem Abschnitt untersucht man, inwieweit von den verschiedenen Unterstützungen der Sozialsicherheitssysteme der Selbständigen und allgemeine Versicherungsmöglichkeiten, Gebrauch gemacht wird.

1) Die Tagesvergütung bei "primäre Arbeitsunfähigkeit" (ab 3 bis zu 12 Monaten)

Diese Tagesvergütung hat in der Praxis keinerlei Bedeutung für die Bäuerin, da es bei einer Arbeitsunfähigkeit meistens um kurze Perioden handelt (z.B. nach einer Schwangerschaft oder die Folgen eines Armbruchs). In der Praxis wird unter anderem deutlich, daß man aus steuerlichen Gründen nicht von dieser Regelung Gebrauch macht, wenn man sicher ist, daß man über

einen längeren Zeitraum krank ist. Gemeint ist die Tagesvergütung, die zum Nettobetriebseinkommen dazugerechnet wird und nachdem sich wiederum die Höhe der Steuern und der Sozialversicherungsbeitrag berechnet.

Zitat eines Bauern :

"... und dann fragen sie bei der Krankenkasse warum man solange mit dem Krankenmelden wartet. Die Mühe lohnt sich auf jeden Fall, die Vergütung wird nämlich zum Einkommen dazugerechnet. Darüber bezahlt man dann wieder Steuern und der Beitrag steigt auch noch an!"

2) Tagesvergütung bei Invalidität (länger als 12 Monate)

Dieser ist durch strenge, ärztliche Untersuchung schwieriger zugänglich. Ein weiterer Grund ist die Voraussetzung, daß man für sämtliche Berufe arbeitsunfähig sein muß. Das bedeutet, daß es im landwirtschaftlichen Arbeitsbereich kein Berufsschutz existiert. Ein(e) Bauer/Bäuerin, die/der arbeitsunfähig erklärt wird, aber zum Beispiel als Telefonist weiterarbeiten kann, kommt also nicht in Betracht für ein EU-Pension.

3) Freiwillige Beitragszahlung an die RSVZ

Von insgesamt 186.617 (laut der RSVZ, Ende 1991) der selbständigen Ehepartner (worunter 129 Männer) machen nur 2.839 von der Möglichkeit Gebrauch, sich freiwillig gegen EU zu versichern. Es dreht sich vor allem um junge Frauen, da diese bei einer Schwangerschaft eine Mutterschaftsvergütung erhalten können. Für ältere Frauen ist es weniger interessant, da die Tagesvergütung sehr niedrig ist und erst nach 3 Monaten in Kraft tritt. Es ist vorteilhafter eine zusätzliche Versicherung abzuschließen.

Die genaue Anzahl, wieviel Bäuerinnen dies betrifft kann von der RSVZ nicht bemessen werden. Man vermutet allerdings, daß ein Großteil der 2.839 Ehepartner aus Bäuerinnen besteht.

4) Abschließen einer zusätzlichen EU-Versicherung

Während der Befragungen hat sich herausgestellt, daß viele Bauern/-Bäuerinnen, die zeitlich oder permanent Erwerbsunfähig sind, eine zusätzliche EU-Versicherung in Kombination mit einer Lebensversicherung abschließen (für sowohl den Mann als auch die Frau).

Es ist aber nicht bekannt, wieviele Landwirt(inn)e(n) eine zusätzliche EU-Versicherung abschließen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann nur aufgemerkt werden, daß es viele Möglichkeiten bestehen, um sich zusätzlich gegen Erwerbsunfähigkeit zu versichern. Inwieweit dies geschieht hängt von der Einkommenssituation ab. Die Betroffenen wählen eher eine Investition in den Betrieb als Zusatzversicherungen.

5) Die Betriebshilfe

Aus den Befragungen geht hervor, daß die Erfahrungen mit der Betriebshilfe nicht immer positiv sind. Die wichtigsten Probleme :

- die Betriebshilfe wird teurer, wenn sie mehrmals in Anspruch genommen wird
- unerfahrene Arbeitskräfte
- keine verfügbaren Hilfskräfte an den Wochenenden

Es wird außerdem als lästig empfunden, daß man eine Woche vorher die Arbeitszeiten vereinbaren muß, da das Wetter sich nicht voraussagen läßt. Die meisten der befragten Bauern gaben auch zu, daß sie nach Möglichkeit lieber jemanden aus der Familie oder Nachbarschaft als Hilfe auf dem Betrieb haben möchten. Die Menschen kennen den Betrieb und man muß nicht alles zweimal erklären.

Zum Abschluß ein vergleichbares Beispiel eines zeitlich-Erwerbs-unfähigen Bauers :

Er 30 Jahre, sie 24 Jahre (Betriebsübernahme : 1988), 2 Kinder
Betriebstyp : Schweinehaltung, Milchkühe und 30ha Ackerbau (Grund
gepachtet, Gebäude Eigentum)
Beitrag für die Sozialversicherung : 226 ECU (8.745 BEF) pro Monat

Sowohl die Frau als auch der Mann haben eine persönliche Versicherung
gegen EU in Kombination mit einer Lebensversicherung
Versicherungsbeitrag des Mannes : 284 ECU (11.000 BEF) pro Jahr
Versicherungsbeitrag der Frau : 254 ECU (9.860 BEF) pro Jahr
Tagesvergütung beider zusammen 29 ECU (1.200 BEF). Wegen geringeren
Arbeitsrisiko ist der Beitrag für die Frau geringen. Im Todesfall erhält
man 51.612 ECU (2 Millionen BEF).

Er hat seit 6 Wochen einen Gipsverband.

Reicht die Tagesvergütung von 29 ECU aus, um einen Stellvertreter zu
bezahlen ?

Bauer : "Nein, ein Elektriker verlangt zum Beispiel einen Stundenlohn
von 31 ECU (1.200 BEF) ... Schwartzarbeiter sind für einen Stundenlohn
von 6 ECU (250 BEF) zu haben. Das heißt, daß man maximal 4 Stunden
täglich einen Stellvertreter von der Tagesvergütung bezahlen kann."

Wie sieht es in der Praxis aus ?

Bauer : "Ich muß trotzdem arbeiten, meine Frau muß mehr mitarbeiten und
ich mache die leichteren Arbeiten die sie sonst macht. Aber zum Beispiel
Schweine um- und einladen, da muß schon mein Vater oder Schwager kommen
... letztendlich ist man doch auf die Hilfe der Familie angewiesen".

Nehmen Sie die Betriebshilfe in Anspruch ?

Bauer : "Nein, daß gibt es hier noch nicht so lang, ich weiß auch nicht
so recht ... mit der Familie ist es einfacher und die kennen sich auch
schon überall aus".

Ist die Bäuerin bei der RSVZ freiwillig gegen EU versichert?

Bauer : "Nicht bei der RSVZ, aber mit einer persönlichen Zusatzver-
sicherung. Meine Frau hat letztes Jahr den Fuß in Gips gehabt und nichts
bekommen. Deshalb haben wir jetzt auch für sie eine EU-Versicherung
abgeschlossen".

Was halten Sie von den Leistungen bei einer Schwangerschaft?

Bäuerin ; "Ja, es geht so ... aber wir sind sowieso daran gewöhnt keinen
Urlaub zu machen".

Wie schätzen Sie die Leistungen der RSVZ ein ?

"In der Landwirtschaft gibt es viele Risiken die nicht ausreichend
gedeckt sind. Aber wenn man alles versichern will ...".

3.6.5 Vergleich mit den EU-Leistungen für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind bei Erwerbsunfähigkeit völlig versichert. Wobei Beamte, im Vergleich zu Handwerkern, besser versichert sind. Beamte erhalten ab dem ersten Tag der Erwerbsunfähigkeit eine Tagesvergütung und ein gesichertes Einkommen über einen Monat. Der Arbeitgeber zahlt also den Lohn vollständig weiter. Handwerker erhalten ebenfalls nach dem ersten Krankheitstag eine Tagesvergütung, aber nur eine Woche ein gesichertes Einkommen.

Nach einem Monat bzw. einer Woche übernimmt die Krankenkasse die Kosten, wobei sich der Betrag im ersten Jahr auf 60% des Bruttoeinkommens beläuft, im zweiten Jahr auf 65%.

Die wichtigsten Unterschiede mit der EU-Versicherung der Selbständigen sind :

- bei einer EU wird der Lohn weiter bezahlt
- Arbeitnehmerinnen haben 15 Wochen Mutterschaftsurlaub

3.7 Die Stellung des Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)

Etwa 39% aller Bauern/Bäuerinnen sind als Arbeitnehmer beschäftigte Nebenerwerbslandwirte. Aus diesem Grund werden im folgenden Abschnitt besonders die sozialen Sicherheitsvorkehrungen des Nebenerwerbslandwirtes untersucht.

3.7.1 Die Beitragsberechnung

Für die Nebenerwerbslandwirte gilt dieselbe Beitragsregelung wie für Selbständige, die einen Nebenberuf ausüben. Bei einem geschätzten Nettobetriebseinkommen welches unter 1.883 ECU (72.982 BEF) liegt, müssen keine Beiträge gezahlt werden. Bei einem Einkommen bis zu 8.863 ECU (343.455 BEF) entrichtet man einen Beitrag von 11,79%. Bei höheren Einkommen wird der gleiche Beitrag berechnet. Der minimale Beitrag beträgt 67 ECU (2.609 BEF), der maximale Beitrag 317 ECU (12.277 BEF) (RSVZ, 1992).

3.7.2 Die Alterssicherung

Für Bauern/Bäuerinnen, die als Freiberufler und Arbeitnehmer gearbeitet haben, gilt die Regelung, daß die Anzahl der Pensionsjahre zusammengerechnet wird. Dabei muß folgender Aspekt berücksichtigt werden : die Anzahl der Arbeitsjahre darf nicht höher als 45 Jahre für den Mann bzw. 40 Jahre für die Frau liegen. Die Arbeitsjahre, die diese Grenzwerte überschreiten, werden von der Jahreszahl als Selbständiger abgezogen. Zum Beispiel : Eine Frau hat 30 Jahre als Arbeitnehmerin und 25 Jahre als Selbständige gearbeitet. Die 15 überschüssigen Jahre werden auf die eigenständige Pension gekürzt.

Die Rente wird durch die Versicherung ausbezahlt an welche zuletzt die Beiträge entrichtet wurden. Ein Nebenerwerbslandwirt, der die Beiträge an beide Systeme entrichtet hat, erhält die Pension eines Arbeitnehmers.

3.7.3 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Die Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) können von der gleichen EU-Sicherung Gebrauch machen. Diejenigen, die in beiden Systemen versichert sind, bevorzugen es, sich an das Arbeitnehmersystem zu wenden, da hier mehr geleistet wird (siehe Abschnitt 3.6.5).

3.8 Zusammenfassung

Die Sicherung der Freiberufler ist nicht ausreichend. Dies ist kein Zufall, sondern eher die Folge eines minimalen Sozialsicherheitsnetzes, für das man sich bewußt entschieden hat. Der Unternehmer, der eine bessere Sozialversicherung wünscht, muß sich selbst darum bemühen. Das Ergebnis ist ein möglichst niedriger Beitrag und niedrige Leistungen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, daß diese Entscheidung dazu geführt hat, daß die Selbständigen zwar jetzt ihre Beiträge bezahlen können, aber die ausbezahlte Pension ist später so gering, und reicht nicht einmal an das geforderte Sozialleistungsminimum.

Die Landwirt(inn)e(n) befinden sich in einer besonders schwierigen Situation, da sie zu der niedrigen Einkommensgruppe der Selbständigen gehören, und andererseits mehr Bedürfnis auf eine gute EU-Versicherung haben, bedingt durch die Art ihrer Arbeit. Dieses Bedürfnis liegt aber weniger im Interesse anderer Selbständiger.

3.8.1 Zusammenfassung bezüglich der Alterssicherungssysteme

Dadurch, daß im Jahre 1954 die Pflichtsicherung eingeführt wurde, und seit 1984 einen proportionalen Charakter hat, liegt die durchschnittliche Pension (592 ECU) des Landwirtes unter der gewährleisteten Altershilfe (632 ECU) und noch niedriger im Vergleich zu der durchschnittlichen Pension des Arbeitnehmers (772 ECU).

Die Pension ist vor allem unzureichend, da die Landwirte ihre Krankenversicherungsbeiträge nach der Pensionierung weiterzahlen müssen.

Die Möglichkeiten, als Freiberufler in den vorzeitigen Ruhestand zu treten, sind stärker eingeschränkt als beim Arbeitnehmer und hauptsächlich wegen der unzureichenden Leistungen kaum beansprucht.

Ein positiver Aspekt ist, daß die pensionierten Landwirte 411 ECU als Selbständiger oder 514 ECU als Arbeitnehmer hinzuerdienen können.

3.8.2 Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen

Die EU-Versorgung für Landwirte ist ebenfalls unzureichend. Der Tagesvergütung bei primärer Erwerbsunfähigkeit beträgt 17 ECU, bei völliger Erwerbsunfähigkeit reicht dieser Vergütung nicht aus, um einen Stellvertreter zu bezahlen. Eine Betriebshilfe wird nicht angeboten.

Für kleinere Betriebe die nicht die Mittel besitzen, sich zusätzlich gegen EU zu versichern und keine Hilfe von Familienangehörigen oder anderen Bauern erwarten können, kann dies eine Aufgabe des Betriebes bedeuten.

Ein positiver Aspekt dieser EU-Versorgung bleibt jedoch die Verdoppelung des Kindergeldes und die Beitragssenkung der Krankenversicherung.

3.8.3 Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin

Der Berufsstatus der Bäuerin wird nicht anerkannt. Aus diesem Grund muß sie keinen Beitrag entrichten und hat auch kein Anrecht auf die Sozialversicherungssysteme für Freiberufler.

Die Alterssicherung

Die Bäuerinnen, die keine Betriebsleiter sind, können keinen eigenständigen Anspruch auf eine Altershilfe erwerben. Das gilt für etwa 75% aller Bäuerinnen. Im Falle einer Scheidung oder im Todesfall des Ehemannes erhalten sie eine niedrige Pension. Diesen Bäuerinnen bleibt nur eine einzige Möglichkeit um ihre soziale Alterssicherung zu verbessern : der Abschluß einer Lebensversicherung.

Die Erwerbsunfähigkeit

Die Bäuerinnen sind durch den sozialen Status der Selbständigen nicht bei der RSVZ gegen EU versichert. Aus dem vorangehenden Text wird deutlich, daß sich nur wenig Bäuerinnen auf freiwilliger Basis versichern. Es stellt sich die Frage warum nicht mehr junge Bäuerinnen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Der Beitrag beläuft sich auf 7 ECU pro Monat, womit der finanzielle Kritikpunkt ausgeschlossen wird. Die Tatsache, daß es für ältere Bäuerinnen weniger interessant ist, liefert auch nur eine teilweise Erklärung dafür. Die Bäuerinnen sind gewöhnlich nicht gegen EU versichert. Auf der einen Seite liegt dies an der Unbekanntheit der Neuregelungen, aber auch an der Umgehung eines zusätzlichen Beitrages, der Unterschätzung der Arbeitsrisiken und das Fehlen zusätzlicher Alternativen.

Die Bäuerinnen können eine private EU-Versicherung abschließen. Es ist allerdings nicht bekannt wieviel Bäuerinnen dies tun.

3.9 Die Zukunft

Im allgemeinen kann man feststellen, daß auf Grund der Sparmaßnahmen der soziale Status der Selbständigen sich nicht viel verbessern wird. Ein weiterer Grund sind die staatlichen Zuschüsse, die zu 39% alle Ausgaben abdecken und auf 37% gesenkt werden müssen. Hinzu kommt die Überalterung der Bevölkerung. Ziel ist eine Erhöhung des Einkommens, unter anderem durch :

- die Erhöhung der Beiträge .
- Einsparung der Krankenkosten
- Handelsgesellschaftsbeiträge = dadurch, daß bis jetzt die Handelsgesellschaften nur den niedrigsten Beitrag bezahlt haben, wurde für Handelsgesellschaften ein zusätzlicher Beitrag von 181 ECU (7.000 BEF) festgesetzt.

Die Alterssicherung

Der prozentuale Anteil der Freiberufler, die einen minimalen Beitrag entrichten, steigt an (Wuame, S.62, 1991), dadurch wird die durchschnittliche Alterssicherung relativ niedrig bleiben.

Es gibt allerdings einen Lichtblick : der Ministerrat hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, indem die Altershilfe an das Niveau der GIB angeschlossen wird. Ab 1. Juli 1994 soll das Altersgeld für Freiberufler mit dem Niveau der GIB übereinstimmen (Selbständig Unternehmen, 2.10.1992).

Angesichts der Regierungssparmaßnahmen ist keine Verbesserung in Aussicht. Weder die RSVZ, noch die Verantwortlichen der Selbständigen-

organisationen streben dies an. Man bezieht sich auf den Ausgangspunkt, daß das System der Selbständigen ein minimales Sicherheitsnetz bieten muß, und nicht darauf fixiert ist den Lebensstandard vor der Pensionierung aufrecht zu erhalten.

Die Organisationen der Freiberufler lehnen vor allem eine Erhöhung des Beitrages ab, da dies eine zusätzliche Belastung der Selbständigen bedeuten würde. Man bevorzugt das private System. Die Selbständigen, die das Niveau ihrer Alterssicherung verbessern möchten, müssen sich ergänzend bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichern.

Die Erwerbsunfähigkeit

In Bezug auf die EU, wird deutlich, daß die Landwirte völlig unzureichend versichert sind, insbesondere die Bäuerinnen. Aus diesem Grund plädieren vor allem der Bauernbund und der katholische Landfrauenverband für eine pflichtige EU-Versicherung, wurden aber nicht durch andere Gruppen der Selbständigen unterstützt (mündliche Mitteilung des Bauernbundes). Darum wird es wahrscheinlich auch in der Zukunft nicht zu den nötigen Maßnahmen kommen. Man geht davon aus, daß die Bauern und Bäuerinnen eine private EU-Versicherung abschließen werden. Ein gute Angelegenheit für diejenigen, die es sich leisten können, denn die private EU-Versicherung ist besser als die der RSVA. Eine schlechte Angelegenheit aber für diejenigen, die sich keine Zusatzversicherung leisten können.

Tabelle 2 :

ÜBERSICHTSTABELLE BELGIENS

Die Sozialleistungen der Landwirt(inn)e(n) :

Sozialversicherungssystem	System der Selbständigen
Zuständige Anstalt	Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (Staatliches Institut für die Sozialversicherung der Selbständigen)
Verpflichtete Versicherten	Betriebsleiter und Mitunternehmer
Freiwillige Versicherung der Bäuerin möglich ?	Ja, aber kommt kaum vor, weil es als zu teuer erfahren wird und es nicht üblich ist, um die Bäuerin zu versichern.
Anzahl weiblicher Versicherten	15,14 % (14.825)
Beitragsberechnung auf Basis von :	16,3 % des fiktiven Netzbetriebseinkommens
Durchschnittsbeitrag pro Monat :	193 ECU (7.474 BEF)
Die Altershilfe :	
Pensionsalter	♀ 60 und ♂ 65
Altershilfe für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon 86 % Männer
Ab :	Mindestens 15 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	Möglich ab 60 für ♂ und 55 für ♀
Durchschnittliche Familienpension	592 ECU (22.972 BEF)
Mindestrente	632 ECU (garantiertes Einkommen der Alten)
Verhältnis zwischen durchschnittlicher Familienpension und Mindestrente	0,94 (in 1994 wird die Durchschnittspension die Höhe der Mindestrente erreichen)
Hat die selbständige Bäuerin Recht auf Pension ?	Nein
Die Versehrtenrente :	
EU für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon 86 % Männer.
Ab welchem Zeitpunkt ?	Nach 3 Monaten Krankheit
Betriebshilfe	Keine
Durchschnittshöhe der AU-Leistung	414 ECU (16.025 BEF) bei AU kürzer als 1 Jahr; 580 ECU (22.475 BEF) bei längerer AU
Schwangerschaftsferien	Kein
Mutterschaftsgeld	826 ECU (32.000 BEF)
Erziehungsgeld ⁵	Kein
Kindererziehungszeiten	Kein

⁵ Das "Erziehungsgeld" fällt unter die Gesetzgebung bezüglich der Kinderzulagen. Jedermann auf Recht auf Erziehungsgeld, nicht nur die Selbstständigen

Fortsetzung Tabelle 2 :

Die Sozialleistungen der Arbeitnehmer :

Beitragsberechnung auf Basis von :	36 % des Bruttoeinkommens
Durchschnittspension	772 ECU (29.921 BEF)
Pension ab :	1 Beitragsjahr
Vorzeitiger Ruhestand	flexibel
Durchschnittliche EU-Leistungen	60 % des Lohnes während erstes Jahres; danach 65 %
Ab :	Erstem Tag Krankheit
Schwangerschaftsferien	15 Wochen

LITERATURVERZEICHNIS BELGIENS

LEI/IEA (1990)

Landbouwstatistisch jaarboek / Annuaire de statistiques agricoles; Ministerie van Landbouw / Ministère de l'Agriculture, section analyses documentaire et statistique, Manhattan Center, Avenue du Boulevard 21, 21ème étage, 1210 Brüssel, 98 p.

Nationaal Instituut voor de Statistiek (NIS) (1991)

Landbouwstatistieken; Ministerie van Economische Zaken, NIS, Leuvenseweg 44, 1000 Brüssel, 221 p.

Reus de, Annelies, Elise Coenen und Anne Elzinga (1989)

Social protection of self-employed workers and helpers-spouses in Belgium; Commission of the European Communities, Directorate General, Employment, Industrial Relations and Social Affairs, research executed by "research voor beleid bv", Appendix 1, 24 p.

RSVZ = Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (1987)

20 jaar sociaal statuut, 30 jaar pensioen, 50 jaar gezinsbijslag; Jubileum brochure, RSVZ, Brüssel, 110 p.

RSVZ = Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (1980-90)

Lijst van verzekeringsplichtigen bij de RSVZ van het jaar 1980 tot en met het jaar 1990, RSVZ, Jan Jacobsplein 6, Brüssel, 110 p.

SVMB = Sociaal Verzekeringsfonds voor Middenstand en Beroepen (1991)

De pensioenregeling voor zelfstandigen; dienst Sociale Begeleiding, M-info reeks 3, 14 p.

VAC = Vlaams Agrarisch Centrum (1992)

Bijdrage voor het seminar in Ahrensburg (Duitsland) over de ongelijkheden in de sociale zekerheid in de landbouw; AEFPR = Association Européenne de Formation paysanne et rurale, Brüssel, 7 p.

VAC = Vlaams Agrarisch Centrum (1988-89)

Praktische gids voor land- en tuinbouw; Vlaams Agrarisch Centrum (VAC), 2de herziene druk, Brusselsesteenweg 135, 923 Melle, 399 p.

Wuiame, Nathalie (1991)

La protection sociale des travailleurs indépendants en Belgique; Commission des Communautés Européennes, Bruxelles, 62 p.

R.L. (1992)

Zelfstandigenpensioen verhoogd; In : Zelfstandig Ondernemen, tijdschrift van het Nationaal Christelijk Middenstandsverbond, p. 10

LISTE DER INTERVIEWTEN PERSONEN

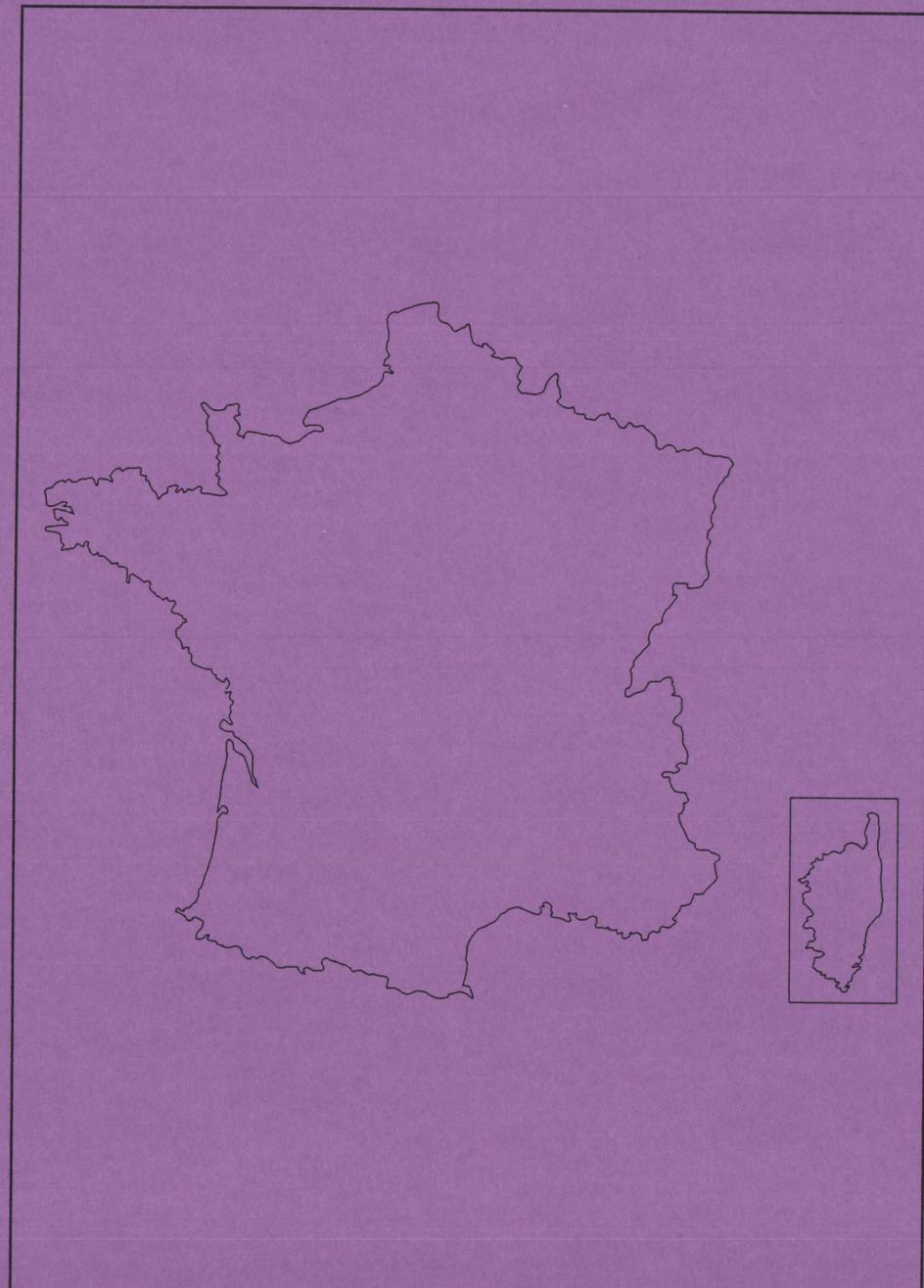
Gaston Scheerlink und Ludo Paeme, tätig beim Dienst Statistik des staatlichen Instituts für Sozialversicherung für Selbständigen (RSVZ) und vom Herrn Dr. Morn, tätig beim juristischen Dienst; Jan Jacobsplein 6, 1000 Brüssel

Jacques Poelmans, Abteilungsleiter SBB Sozialversicherungsfonds (sociaal verzekeringsfonds) und Patrick Pype, Berater beim Bauernbund (boerenbond), Postbus 95; Diestevest 14, B-3000 Leuven

Roos Masson, Myriam Ferket und Mia Niemegen, Fachleute auf dem Gebiet der Sozialversicherung beim VAC (Vlaams Agrarisch Centrum), Brusselsesteenweg 135, B-9230 Melle

8 Familienbetriebe, wovon 3 in Ostflandern und 5 in Westflandern

FRANKREICH



INHALTSVERZEICHNIS FRANKREICH

4.	Frankreich	1
4.1.	Einleitung	1
4.2.	Einige Daten zum Thema Landwirtschaft	2
4.3.	Geschichtlicher Überblick der Sozialversicherung	2
4.3.1	Die Grundrente	3
4.4.	Die landwirtschaftliche Sozialversicherung	3
4.4.1	Die Struktur	4
4.4.2	Der ideologische Hintergrund der Politik	4
4.4.3	Die Finanzierung	5
4.4.4	Die Zulassungsbedingungen	5
4.4.5	Die Beitragsberechnung	5
4.4.6	Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages	8
4.5.	Die Vorkehrungen zur Alterssicherung	8
4.5.1	Der vorzeitige Ruhestand	11
4.5.2	Die Situation der Bäuerin	12
4.5.3	Die Praxis	14
4.5.4	Vergleich mit den Rentenleistungen der Arbeitnehmer	16
4.6.	Die Leistungen im Falle von Erwerbsunfähigkeit (EU)	16
4.6.1	Antragsverfahren und Rechtsschutz	18
4.6.2	Die Position der Bäuerin	18
4.6.3	Die Praxis	19
4.6.4	Vergleich mit dem EU-System der Arbeitnehmer	21
4.7.	Die Position von in Nebenerwerbsbetrieben tätigen Landwirt(innen)	21
4.8.	Zusammenfassung	21
4.8.1	Zusammenfassung bezüglich des Pensionsversicherungssystems	22
4.8.2	Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen	22
4.8.3	Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin	22
4.9.	Die Zukunft	23
	Tabelle 5 : Übersichtstabelle Frankreichs	24
	Literaturverzeichnis Frankreichs	26
	Liste der interviewten Personen	26

4. FRANKREICH

4.1. Einleitung

In Frankreich entschied man sich wie in Spanien für ein separates Sozialversicherungssystem für die Landwirtschaft. Die wichtigsten Begriffe, die in diesem Kapitel zur Sprache gebracht werden, werden hier kurz erläutert :

"Régime général de la sécurité sociale"

= das heutige allgemeine Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer"

"Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole" (CCMSA)

= das Hauptorgan der MSA. Im Bericht wird der Einfachheit halber immer von "der MSA" gesprochen, aber eigentlich sollte man von der CCMSA sprechen

"Mutualité Sociale Agricole" (MSA)

= Organe, die auf regionalem Gebiet das landwirtschaftliche System führen

"Revenu forfaitaire"

= das fiktive Einkommen, worauf die Berechnung der Beiträge gegründet werden

"Revenu professionnel"

= das steuerpflichtige Einkommen; bei einem Einkommen niedriger als 78.660 ECU¹ ist dies das "revenu forfaitaire" und bei einem höheren Einkommen das "revenu réel"

"Revenu fiscal"

= das steuerliche Einkommen, entspricht nicht dem steuerpflichtigen Einkommen, da dies mehr Abzugsposten beinhaltet

"Pension"

= Pension für Arbeitnehmer

"Retraite"

= Pension für Landwirt(inn)e(n)

1

¹ 1 ECU = 6,36 FRF

4.2. Einige Daten zum Thema Landwirtschaft

Bevölkerungsdaten :

Gesamtbevölkerung :	56.304.000
Gesamte Agrarbevölkerung :	3.260.000
Anzahl Bäuerinnen :	1.527.000
Anzahl mitarbeitender Familienmitglieder :	1.467.000
Anzahl Ehepartner :	776.000
Anzahl Betriebsleiter :	1.016.800
Anzahl männlicher Betriebsleiter :	867.000
Anzahl weiblicher Betriebsleiter :	149.800
	= 85 %
	= 15 %

Auf 7 Betriebsleiter kommt eine Frau, das heißt 15 % aller Betriebsleiter sind Frauen. Dieser Prozentsatz ist zwar niedrig, aber im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern relativ hoch. Im Jahre 1970 waren in Frankreich nur 8 % aller Betriebsleiter weiblich.

Eine große Mehrheit dieser weiblichen Betriebsleiter (69 %) ist älter als 50 Jahre und hat den Betrieb nach dem Tod des pensionierten Ehepartners übernommen. Sonst handelt es sich vor allem um junge Bäuerinnen, deren Mann außer Haus berufstätig ist, die oft die Führung des Betriebes auf sich nehmen.

Beim Ehepartner handelt es sich in neun der zehn Fällen um eine Frau. Immer weniger Frauen sind in der Landwirtschaft tätig. Im Jahre 1988 gaben 40 % der Ehepartner (310.500) an, hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig zu sein. Die Frauen, die in der Landwirtschaft arbeiten, betrachten sich selbst immer mehr als Mitunternehmer (46 % im Jahre 1988 gegenüber 5 % im Jahre 1979).

Betriebsdaten :

Anzahl Betriebe :	1.016.800
Anzahl Vollerwerbsbetriebe :	646.000
Anzahl Nebenerwerbsbetriebe :	144.000
Betriebe, die von einem	
Pensionierten geführt werden :	181.000
	= 17,8 %

Durchschnittsoberfläche der Vollerwerbsbetriebe : 28 ha

Quelle : Recensement Agricole 1988 - SCEES - INSEE

4.3. Geschichtlicher Überblick der Sozialversicherung

Das heutige allgemeine Sozialversicherungssystem ("Régime de la sécurité sociale général") ist am 22. Mai 1946 entstanden, und zwar aus dem Bedürfnis, ein System zu schöpfen, daß der ganzen französischen Bevölkerung ein Auffangnetz bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter anbieten sollte. Dieser Grundgedanke stieß auf den Widerstand verschiedener sozialer Gruppierungen, unter anderem auf den der Landleute. Dieser Widerstand schien erfolgreich. Mit dem Gesetz vom 17. Januar 1948 wird eine Anzahl autonomer Systeme eingeführt, und zwar für Handwerker, Industrielle und Kaufleute und für die freien Berufe (Lyon-Caen, pp. 19-20, 1991). Für die landwirtschaftliche Bevölkerungsgruppe wurde endlich etwas später, im Jahre 1949, auch ein eigenes Sozialsystem eingeführt (Manderscheid, p. 28, 1991). Die MSA (Mutualité Sociale Agricole) bekam die Aufgabe, das spezifische landwirtschaftliche System zu verwalten.

Die Mutualitäten sind schon im 18. Jahrhundert entstanden, und zwar aus dem Bedürfnis der Landleute, sich gegen Ernteverlust und Brandschaden zu versichern. Im Laufe der Jahre sind die Aufgaben der Mutualitäten immer weiter ausgedehnt worden. Im Jahre 1952 wurde ein Pflichtbeitrag für die Pensionsversicherung eingeführt. Im Jahre 1962 wurde eine verpflichtende Krankenkosten-, Schwangerschafts- und Arbeits-unfähigkeitsversicherung eingeführt. Diese EU-Versicherung wurde 1972 durch eine verpflichtende Arbeitsunfallversicherung ergänzt.

Diese Entwicklung ist gleichzeitig mit viel Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbunden. Die "Fédération Nationale des Syndicats des Exploitants Agricoles" (FNSEA)² und große Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung standen in den fünfziger Jahren der Idee einer verpflichtenden Versicherung sehr feindlich gegenüber. Dieser starke Widerstand führte dazu, daß die MSA eine sehr strenge Richtlinie entwickelte, um den Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegen einen Pflichtbeitrag zu brechen. Bis vor zwei Jahren hatte zum Beispiel die MSA die Befugnis, das Kindergeld, das ebenso durch die MSA ausgezahlt wird, zurückzubehalten, wenn man seinen oder ihren Beitrag nicht bezahlte.

4.3.1 Die Grundrente

Seit dem 1.12.1988 besteht in Frankreich ein garantiertes Mindesteinkommen ("Revenu minimum d'insertion" = RMI), das jedem Bürger die Möglichkeit bietet, über das minimale Existenzeinkommen zu verfügen. Das RMI beträgt monatlich 715 ECU (4.543 FRF) für eine Familie mit zwei Kindern (MSA, p. 123, 1992). Eventuelle Einnahme werden in Abzug gebracht.

Es handelt sich hierbei nicht nur um das garantierte Mindesteinkommen. Der Empfänger ist verpflichtet einen Vertrag, den sogenannten "contrat d'insertion", zu unterschreiben. In diesem Vertrag wird vereinbart, daß der Empfänger sich verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um seine "soziale Wiederaufnahme" in der Gesellschaft zu erlangen. Nicht nur die "soziale Wiederaufnahme" Bezug auf das Finden einer Arbeit, sondern auch die Lösung der persönlichen psychischen Probleme, wie z.B. Alkoholismus (Research voor beleid bv, p. 34-35, 1989).

Das RMI wird während 13 Monaten ausgezahlt. Danach kann es für eine Periode zwischen 3 und 12 Monaten verlängert werden, abhängig davon, in wie weit der Empfänger seinen "contrat d'insertion" erfüllt hat.

4.4. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung

In diesem Abschnitt werden erst die Strukturen des landwirtschaftlichen Systems und der ideologische Hintergrund der Politik erörtert. Danach werden die Finanzierung, die Zulassungsbedingungen des Systems und die Berechnungsweise der Beiträge besprochen. Letztere wird sehr ausführlich erörtert, da in Frankreich seit dem Jahre 1990 eine Reform der Beitragsberechnung im Gange ist und die in Frankreich getroffenen Wahlen auch für die anderen untersuchten Länder interessant sein könnten. Schließlich wird auf die Schwierigkeiten mit der Bezahlung des Beitrages eingegangen.

² Nationalverband der landwirtschaftlichen Gewerkschaften; größte Standesorganisation in Frankreich

4.4.1 Die Struktur

Das separate Sicherheitssystem für die Landwirtschaft hat eine Dachorganisation in Paris : die CCMSA = "Caisses Centrales de la Mutualité Sociale Agricole". Die CCMSA ist ein privatrechtliches Organ. Die Organisationsstruktur ist dezentral und gemäß dem genossenschaftlichen Modell. Jedes Departement hat eine eigene Abteilung, die "Mutualité Sociale Agricole" (MSA). Die CCMSA hat allein die Aufgabe, die MSAs beim Gesetzgeber und den Standesorganisationen zu repräsentieren. Weiter sorgt die CCMSA für Untersuchung und Dokumentation, für die Koordination und die Verteilung der Staatssubventionen zwischen den verschiedenen Krankenversicherungen. In jedem Departement verwalten die MSAs die Dossier der Landleute. Jede MSA hat einen Verwaltungsrat, der von den Landwirt(inn)en gewählt wird. Insgesamt gibt es 85 MSAs.

Anzahl Versicherungspflichtigen

Sowohl die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer als auch die landwirtschaftlichen Selbständigen fallen unter die Zuständigkeit der MSA. Im Jahre 1988 berechnete die MSA 2.021.072 Versicherungspflichtige, worunter 1.436.854 Landwirt(inn)en (MSA, 1990). Die MSA macht leider keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Versicherungspflichtigen. Im selben Jahr ist jedoch vom Ministerium der Landwirtschaft eine allgemeine landwirtschaftliche Zählung durchgeführt worden, die bekannt machte, daß es 149.800 weibliche Betriebsleiter und 12.000 weibliche Mitunternehmer gab (MFA, p. 27, 1990). Das bedeutet, daß 11,26 % der versicherten Landleute Frauen waren.

4.4.2 Der ideologische Hintergrund der Politik

"Mutualität" bedeutet ein System von Vereinigung zur gegenseitigen Hilfeleistung oder Versicherung. Der Entstehungsgrund der MSA liegt also in der gegenseitigen Solidarität unter den Landleuten. Die genossenschaftliche Idee wird bei der MSA noch immer hoch geschätzt und man betrachtet sich selbst als Interessenvertreter der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Ein zweites wichtiges Kennzeichen des französischen landwirtschaftlichen Systems konzentriert sich viel stärker auf das System der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Dies äußert sich in den Wunsch für ein soziales Fangnetz, das soviel möglich wie dem Fangnetz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gleichkommt. Darum hat die MSA an der Reform des landwirtschaftlichen System mitgearbeitet, das als Ziel hat, die Leistungen der unterschiedlichen Systems gleichzuschalten (siehe 4.4.5).

Die MSA führt keine explizite Strukturpolitik, wie in Deutschland. Das ständige Ausscheiden von großen Gruppen der Landleute wird als gegeben und hingenommen mit einer z.B. mehr direkten Hilfe im Haushalt begleitet, so daß die pensionierten Landleute solange wie möglich ohne Nachfolger auf dem Betrieb leben können (Revue de l'économie sociale n° 2, p. 89, 1984). Doch haben sie auch in der Vergangenheit für eine minimale Deckung der sozialen Sicherheitsrisiken gewählt. Auch hier war die Idee, daß eine(r) Landwirt(in), sich selbst separat versichern sollte oder sich auf das aufgebaute Betriebskapital verlassen zu können.

Durch das Stellen bestimmter Bedingungen für die Erhaltung einer Pension (Betriebsübernahme, maximale Hektaranzahl an Grund, der noch bebaut werden darf) wird wohl das Ausscheiden aus der Landwirtschaft von älteren Landleuten beeinflußt.

4.4.3 Die Finanzierung

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung hat ein ungünstiges Verhältnis zwischen Aktiven und Passiven. Im Jahre 1987 gab es wenigstens 1 Aktiven (0,96) auf jeden Pensionierte. Im Jahre 2010 erwartet man, daß es 0,7 Mio Aktive auf 1,4 Mio Passive geben wird. Das System kann darum nicht allein aufgrund der Beiträge der Aktiven bezahlt werden und wird aus hauptsächlich zwei Quellen finanziert :

1.	Beiträge der Landleute und Steuern auf landwirtschaftliche Produkte	= 21,2 %
2.	Solidaritätsbeiträge des allgemeinen Systems	= 27,6 %
3.	Subventionen des Staates	= 21,2 %

Quelle : BAPSA, 1988

4.4.4 Die Zulassungsbedingungen

- a) Betriebsführer(in) oder Mitunternehmer(in)
- b) Mindestgröße des Betriebes

Zu a)

Auch in Frankreich ist nur der (bzw. die) Betriebsführer(in) verpflichtend versichert. Die Möglichkeit besteht, die Führung des Betriebes zu teilen ("co-exploitation"). Dann sind sowohl Frauen als Männer versichert. Diese Wahl wird nicht oft getroffen, da dies einen doppelten Beitrag bedeutet. Nur 2 % der Bäuerinnen sind Mitunternehmerinnen.

Zu b)

Die erforderte Mindestgröße beträgt eine halbe SMI ("Surface Minimum d'Installation")³. Da die SMI pro Departement bestimmt wird, variiert diese von Departement zu Departement. Eine halbe SMI stimmt ungefähr mit 10 ha überein. Bei einer geteilten Betriebsführung muß also die Rede von einer ganzen SMI sein. Für Ehepaare wird eine Ermäßigung von 20 % berechnet (Memento, pp. 8-9, 1992).

4.4.5 Die Beitragsberechnung

Bis 1990 wurde ein pauschales Einkommen ("le forfait") mit Hilfe des Grundbucheinkommens oder des tatsächlichen Einkommens ("revenu réel") als Berechnungsgrundlage für die Beiträge gebraucht.

Das "forfait" ist das erwartete Einkommen von einem durchschnittlichen Betrieb. Von den Betrieben fallen 75 % unter dieses "forfait". Betriebe mit einem höheren Umsatz als 78.660 ECU (500.000 FRF) kommen automatisch in die tatsächliche Einkommenstabelle. Betriebe mit einem niedrigeren Umsatz können freiwillig in dieser Skala wählen.

Um das "forfait" zu berechnen geht man vom Grundbucheinkommen ("revenu cadastral") aus. Das Grundbucheinkommen wird pro Departement bestimmt und gibt den Mietwert wieder ("valeur locative"). Seine ursprüngliche Funktion war die Ermittlung der Grundsteuer. Allmählich wurde es als Einkommensindikator für die landwirtschaftliche Berufsbevölkerung und als Grundlage für die Bestimmung der sozialen

³ Minimum benötigte Oberfläche, um einen Betrieb zu begründen

Beiträge benutzt. Auf Basis der Höhe des Grund-bucheinkommens und der erwarteten Produktionsergebnisse wurde pro Departement durch die FNSEA und die MSA jedes Jahr über das zu bestimmenden pauschale Einkommen verhandelt.

Die Berechnung des "forfait" aufgrund des Grundbuch-einkommens wurde immer öfter durch die schnelle Entwicklung in dem landwirtschaftlichen Sektor eingeholt. Das geschätzte Einkommen stimmte mit dem tatsächlichen Einkommen nicht überein. Manchmal war die Rede von einem viel zu niedrigen Einkommen, dann wiederum von einem viel zu hohen Einkommen. Darüberhinaus blieben die Pensionshöhen der Landleute hinter den von den Arbeitnehmern zurück (BIMA, PP. 27-30, 1990).

Die Reform der Berechnung des Beitrages

Um dieser Problematik eine Ende zu setzen hat das Ministerium der Landwirtschaft am 23. Januar 1990 ein Gesetz erlassen, wobei die Berechnung des Beitrages für die landwirtschaftliche Sozialversicherung tiefgreifend geändert wurde. Mit dieser Umgestaltung wurde die Harmonisierung der Beitrags- und Leistungsberechnung der verschiedenen Sicherheitssysteme bezoekt.

Die Idee ist einfach : alle Berufsgruppe sollen den gleichen Prozentsatz ihres Einkommens an Beiträge bezahlen müssen und deshalb auch das Recht auf die gleichen Leistungen haben.

Diese Ziele hofft man zu erreichen, indem man im Laufe von 10 Jahren die Berechnung des Beitrages auf der Basis des "revenu professionnel" (RP) umschaltet (d.h. dem durchschnittlichen steuerpflichtigen Realeinkommen über die letzten drei Jahre). Gleichzeitig werden die Steuern auf einige landwirtschaftliche Produkte, die jetzt zur Finanzierung des landwirtschaftlichen Systems beitragen, abgeschafft.

Man entschied sich für einen Durchschnitt, der über drei Jahre ermittelt wird, um zu vermeiden, daß die Beiträge durch die großen Einkommensänderungen in der Landwirtschaft sich von Jahr zu Jahr zu sehr voneinander unterscheiden. Im Jahre 1992 werden also die soziale Beiträge aufgrund des durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommens der Jahre 1988, 1989 und 1990 berechnet.

Unter "revenu professionnel" versteht man die landwirtschaftlichen, industriellen und wirtschaftlichen Einkommen, miteingeschlossen der Lohn, der einem eventuellen Betriebsleiter bezahlt wird (Mémento, p. 42, 1991). Für 75 % der Betriebe, die keine reale Einkommensberechnung kennen, werden die landwirtschaftliche Einkommen mit der Hilfe des "forfait" bestimmt. Dieses "forfait" wird jedoch nicht mehr aufgrund des Grundbucheinkommens bestimmt, sondern nur aufgrund des geschätzten Einkommens eines Durchschnittsbetriebes in jeder Region. Das RP liegt also höher als das gemeldete steuerpflichtige Einkommen, weil einige vom Fiskus zugelassene Abzugsposten nicht zugelassen werden. Folgende Beiträge dürfen jedoch vom RP abgezogen werden :

- der hier beschriebene Beitrag an der MSA
- der Beitrag für die ergänzende Altershilfe (siehe Abschnitt 4.5.3)
- der Beitrag für die Arbeitsunfallversicherung (siehe Abschnitt 4.6)

Dadurch, daß die Reform über eine Periode von 10 Jahren ausgebreitet wird, ist zur Zeit noch die Rede von einer Übergangsperiode. Für die Betriebe, die unter das "forfait" fallen, werden nur 15,86 % des Beitrages berechnet (aufgrund des durchschnittlichen RP über die letzten drei Jahre) und der Rest wie sonst über das pauschale Einkommen, daß teilweise auf dem Grundbucheinkommen basiert.

Der Gesamtbeitrag beläuft sich auf 37,8 % dieser Art zusammengesetzten Einkommen, plus 3 % für die Ehefrau (bzw. die Ehefrau). Der Mindestbeitrag beträgt 103,5 ECU, der Durchschnittsbeitrag 262 ECU (1.666 FRF) pro Monat.

Der Gesamtprozentsatz von 40,8 % ist dergleiche, der auch über das Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer berechnet wird. Die Anwendung des gleichen Prozentsatz der Beiträge stellt ein Problem, da in der Praxis das Niveau der Leistungen für die Landleute nicht mit dem der Arbeitnehmer übereinstimmt. Die landwirtschaftliche Bevölkerungsgruppe kennt z.B. kein Tagegeld bei Krankheit. Doch hält man an einem einzigen Beitrag fest und wendet hinterher eine Senkung der Beiträge an. Darum sieht die Reform eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge der Landleute um 10 % vor.

Auch die Berechnung der Pensionen für Landleute ist weniger günstig, dadurch daß nicht die besten zehn Beitragsjahre wie beim Arbeitnehmer, sondern alle Beitragsjahre für die Ermittlung der Pension gebraucht werden. Darum wird auch der Beitrag für die Pensionsversicherung um 10 % herabgesetzt.

Die Umgestaltung in ihrer heutigen Form kennt noch eine große Anzahl an Problemen. Die bedeutendsten werden hier wiedergegeben :

1) Die Harmonisierung der Leistungen

Die Harmonisierung der Leistungen betrifft bis jetzt nur die Pension. Von der Anpassung der Leistungen im Falle von Erwerbsunfähigkeit ist keine Sprache.

Das Ziel ist, die Pensionshöhe der Landleute an die Rentenhöhe der Arbeitnehmer anzugeleichen. Warum dies in der Praxis nur teilweise und nicht kurzfristig realisiert wird, liegt an der Berechnungsweise der Pension und an den politischen Entscheidungen, die gemacht werden. Diese zwei Punkte werden im Abschnitt 4.5.2 ausführlich erörtert.

2) Die Definition vom "Revenu professionnel" (RP)

Das erste Problem ist, daß das RP nicht die gleichen Abzugsposten wie das Steuereinkommen hat. Ein zweites Problem ist, daß das steuerpflichtige RP eines Bauers bzw. einer Bäuerin in der heutigen Regelung mit dem Einkommen des Betriebes verwechselt wird. Das steuerpflichtige RP eines Managers eines industriellen Betriebes besteht hingegen aus dem Lohn, den er erhält. Darum wird es gestattet, daß Landwirt(inn)e(n) 20 % vom RP abgezogen wird, und zwar für die sogenannte "auto-financement" (Selbstfinanzierung) bis zu einem Maximum von 30.000 FRF, also 4.720 ECU pro Jahr. Das bedeutet, daß der Lohn eines Bauers bzw. einer Bäuerin nicht höher als 4.720 ECU liegen darf. Um eine tatsächliche Harmonisierung des Systems zu erlangen, sollte die Beschränkung der "auto-financement" aufgehoben werden.

3) Das Nicht-Errechnen eines Defizits

Wenn ein Betriebsleiter ein Jahr ein negatives Einkommen hat, wird dies bei der Berechnung des Durchschnittseinkommen als Null gewertet (z.B.: Wenn die Einkommen über drei Jahre 23.000, 46.000 und -9.200 betragen, beläuft sich das Durchschnittseinkommen, auf dem der Beitrag berechnen wird, auf $(69.000:3)$ 23.000 ECU und nicht $(58.800:3)$ 19.933 ECU). Das kann dazu führen, daß ein Bauer bzw. eine Bäuerin einen viel zu hohen Beitrag bezahlen muß, als er bzw. sie in der Lage ist.

4) Plötzliche Einkommenveränderungen

Bei einer plötzlichen Einkommensveränderung, z.B. wenn genau vor der Pensionierung der Umfang des bebauten Areals drastisch vermindert wird, würde man einen viel zu hohen Beitrag über das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre bezahlen müssen, während man nur noch die Hälfte verdient. Darum wurde beschlossen, Landwirt(inn)e(n), die älter als 55 Jahre sind, die Möglichkeit zu geben, auf Basis des Einkommens des vorhergehenden Jahres den Beitrag zu bezahlen. Diese Entscheidung ist jedoch unwiderruflich.

Die Grenze von 55 Jahren ist willkürlich. Starke Einkommensschwankungen kommen in allen Alterskategorien vor. Diese Regel sollte für alle gelten müssen.

5) Steigerung der Beiträge

Es ist schwierig zu sagen, um wieviel die Beiträge genau steigen. Die Schätzungen weichen von 0,9 % bis 4,4 % voneinander ab (L'information agricole, n° 643, 1992). Das Prinzip von "gleichen Beiträgen, gleichen Rechten" bedeutet auch, daß wenn die Beiträge der Arbeitnehmer in der Zukunft steigen, auch automatisch die Beiträge der Landleute steigen werden. Es ist auch sicher, daß die Sozialversicherung in die Zukunft durch die Überalterung und den steigenden Krankenkosten teurer sein wird, und daß die Beiträge steigen werden.

4.4.6 Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages

Wenn man 18 Monate keinen Beitrag bezahlt, verfällt die Deckung von der MSA. Das Nicht-Bezahlen der Beiträge kann endlich zur Beschlagnahme eines Betriebes führen. In der Praxis wird von der MSA erst versucht, eine Einigung mit dem Betroffenen auzuhandeln. Erst wenn alle rückständigen Beiträge bezahlt worden sind, ist man wieder versichert und kann Anspruch auf eine Pension machen. Die Krankenkosten, die in dieser Periode entstanden sind, in der man nicht versichert war, werden nicht rückwirkend erstattet.

Relativ viele Betriebe in Frankreich haben Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages. Im Jahre 1989 war für 10.000 Betriebe die Deckung der Sozialversicherung verfallen, da sie schon länger als 18 Monate keinen Beitrag bezahlt hatten: 51.594 Betriebe könnten den Beitrag für die Sozialversicherung nicht oder nur teilweise bezahlen (MSA, Anlage 5, 1989).

Abgesehen von dem Beitrag hat 12 % der Betriebe finanzielle Schwierigkeiten (Thomas, p. 12, 1991).

4.5. Die Vorkehrungen zur Alterssicherung

Im diesem Abschnitt wird hauptsächlich die "retraite" erörtert, die Pension für Landleute, die durch die MSA versorgt wird. Dabei wird die Aufmerksamkeit speziell auf die Altersversorgung der Landleute gerichtet, und darauf auf welche andere Weise Landleute versuchen, für eine gute Altersrente zu sorgen. Dies wird an Hand eines Beispiels mit einem pensionierten Ehepaar erläutert. Schließlich wird die "retraite" mit der Pensionsversorgung der Arbeitnehmer verglichen.

Bedingungen zur Erlangung der Pension = "la retraite"

Um eine Pension zu erhalten muß ein Bauer bzw. eine Bäuerin folgende Bedingungen erfüllen :

- * Das Pensionsalter von 60 Jahren ($\delta+\varphi$) erreicht zu haben
- * Mindestens 1 Jahr und höchstens 37,5 Jahre Beiträge bezahlt zu haben
- * Alle professionellen Tätigkeiten bis zu 1/5 der SMI ("Surface Minimum d'Installation") einzustellen, daß ungefähr mit 4 Hektar übereinstimmt)

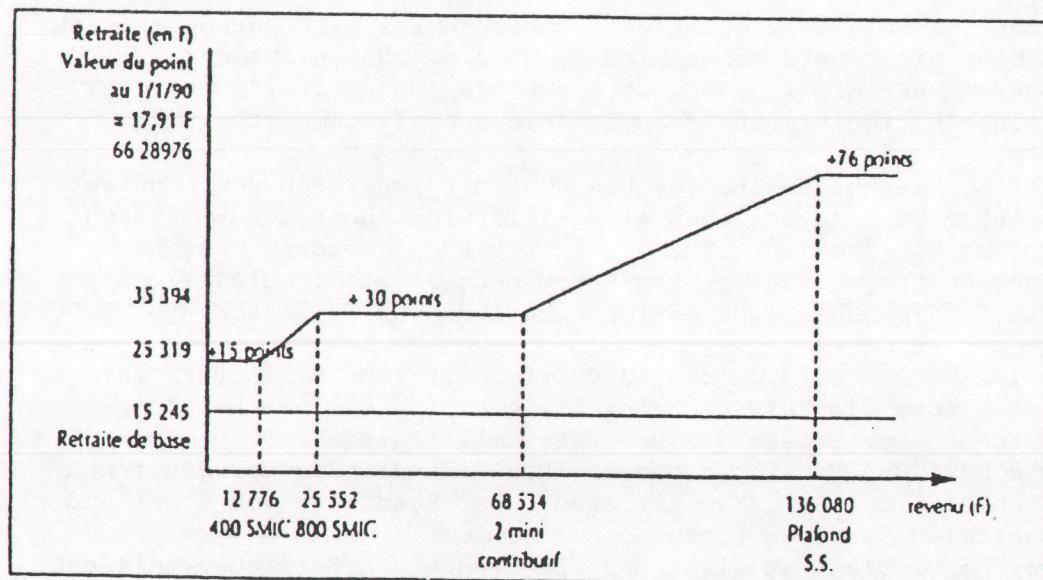
Die Berechnungsweise der "retraite"

Die durchschnittliche Familienpension der Landleute beträgt 500 ECU (3.174 FRF), die der Arbeitnehmer 1.125 ECU (7.149 FRF). Um diese Differenz herabzusetzen hat man sich bei der Reform der Beitragsberechnung auch für eine neue Berechnungsweise der "retraite" entschieden.

Die "retraite" besteht aus einem pauschalen Teil und einem proportionalen Teil. Der pauschale Teil steht fest und beträgt 200 ECU (1.270 FRF). Der proportionale Teil hängt von der Höhe des Einkommens ab, worüber einen Beitrag bezahlt wird.

Die folgende Figur gibt die Einteilung der Einkommensgruppen und die Höhe der Pension wieder :

Figur 1:



Quelle : MSA, Résultats d'ensemble, 1990

Für die Berechnung der proportionalen Pension geht man von drei Einkommensgruppen aus :

1. Jährliches Einkommen von 2.010 ECU (12.776 FRF) oder weniger

Dieses Einkommen gibt Recht auf 15 Pensionspunkte. Ein Pensionspunkt hat einen Wert von 2,8 ECU (17,91 FRF). Wenn man 37,5 Jahre Beiträge bezahlt hat, kann man eine proportionale Pension von $15 \times 2,8 \times 37,5 / 12 = 131$ ECU pro Monat erreichen. Zusammen mit dem pauschalen Teil macht das eine monatliche Pension von 329 ECU.

2. Bei einem jährlichen Einkommen zwischen 2.010 ECU und 4.020 ECU (25.552 FRF) steigt die Punkteanzahl auf 30. Die Punkteanzahl bleibt auf 30 bis zu einem Einkommen von 10.782 ECU (68.534 FRF). Diese Gruppe kann eine Pension zwischen 329 ECU und 659 ECU erreichen.

3. Bei einem jährlichen Einkommen zwischen 10.782 ECU und 21.408 ECU (136.080 FRF) wächst die Punkteanzahl auf 76 an. Diese Gruppe kann eine Pension zwischen 657 ECU und 851 ECU erreichen.

Bei der Berechnung der Höhe dieser Pensionen ist man davon ausgegangen, daß man während 37,5 Jahren Beiträge bezahlt hat.

Der Höhe der Nebeneinnahmen eines Pensionierten wird keine Grenze gesetzt. Der Pensionierte darf also uneingeschränkt Geld hinzuerdienen, ohne zu fürchten, daß seine Pension gekürzt wird.

Die bedeutendsten Nachteile dieser Berechnungsweise :

1) Diese schrittweise Berechnung ist vor allem für die große Mittelgruppe mit einem jährlichen Einkommen zwischen 4.020 ECU und 10.782 ECU nachteilig. Und dies obwohl ein Drittel aller Betriebe ein Einkommen niedriger als 4.020 ECU und 75 % der Betriebe ein Einkommen niedriger als 9.439 ECU (60.000 FRF) haben (MSA, Résultats d'ensemble, p. 16, 1990).

Eine proportionale Berechnung der Punkteanzahl sollte gerechter sein. Man hat sich hier nicht dafür entschieden, da dies auch nicht der Fall der Sozialversicherung der Arbeitnehmer ist (das "régime général") und die Reform nach einer Harmonisierung der verschiedenen Systeme strebt.

2) Die Absicht besteht darin, daß die Höhe der Pensionen der Landleute an die der Arbeitnehmer angeglichen wird. Die Gleichheit der Pensionen wird jedoch nicht bis zum Jahr 1992 erreicht werden, sondern erst nach 37,5 Jahren der Beitragsbezahlung gemäß dem neuen System. Dies liegt daran, daß die Pension über eine maximale Periode von 37,5 Jahren berechnet wird.

Dieses ist merkwürdig, da die landwirtschaftliche Sozialversicherung ein System ist, indem die Beiträge gleich wieder in Form von Leistungen ausbezahlt werden. Der Effekt der Beiträge sollte gleichzeitig einen Effekt auf die Höhe der Pensionen haben. Die Finanzierung der Pensionen wird aber durch 21 % der Beiträge getragen. Der Rest wird vom Staat und den anderen sozialen Systemen ergänzt.

Ein zweites Problem ist also, daß die Gruppe von Betrieben, die den Mindestbeitrag bezahlt - ein Drittel aller Betriebe - auch nach 37,5 Jahren nur eine sehr niedrige Pension haben wird, nämlich von 329 ECU.

Durch die Erhöhung des Mindestbeitrages von 157 ECU (1.000 FRF) sollte diese Gruppe 30 Pensionspunkte erreichen können und Recht auf eine Pension von 659 ECU haben.

Die Durchschnittliche Höhe der "retraite" und die Möglichkeiten, um diese zu ergänzen.

Die Durchschnittliche Höhe der "retraite" für eine Familie beträgt wie bereits gesagt 500 ECU. Damit kann man - angesichts der Kosten des Lebensunterhaltes in Frankreich - nicht auskommen. Die Landwirt(inn)e(n) verfügen über eine Anzahl von Möglichkeiten, um die Höhe der "retraite" zu ergänzen.

1) Die ergänzende Pensionsversicherung = "retraite complémentaire"

Seit 1990 besteht die Möglichkeit, eine ergänzende Pensionsversicherung bei der MSA abzuschließen. Der Beitrag ist abzugsfähig vom steuerpflichtigen Einkommen und vom durchschnittlichen Einkommen über drei Jahre, das für die Berechnung der sozialen Beiträge benutzt wird.

2) Das Abschließen einer Lebensversicherung

3) Das FNS (Fond National de Sécurité)

Der französischen Staat garantiert eine Mindestpension ("minimum vieillesse") von 857 ECU (5.445 FRF). Diejenigen, die eine niedrigere Pension haben, können eine Ergänzung ihrer Pension beim FNS (Fond National de Sécurité) beantragen. Bedingungen um in Frage zu kommen :

- * pensioniert oder erwerbsunfähig sein sowie älter als 55 Jahr
- * nicht mehr als 3 Hektar Grund bebauen
- * das monatliche Einkommen darf nicht höher als 857 ECU (5.444 FRF) pro Monat sein

In einem Todesfall kann diese Hilfe zurückgefordert werden, wenn das Vermögen des Versterbenden höher als 39.192 ECU (250.000 FRF) ist.

4) Auf dem Betrieb weiterarbeiten

Der Betriebsleiter bzw die Betriebsleiterin darf nach seiner bzw. ihrer Pensionierung 4 ha Grund weiter bebauen.

5) Erlaubte zusätzliche Einkommen

Es werden den zusätzlichen Einkommen eines Pensionierten keine Grenzen gesetzt. Die Höhe dieser Einkommen gibt keinen Anlaß zu einer Kürzung der Pension.

6) Betriebsübernahme

Die Vereinbarungen, die bei der Betriebsübernahme mit dem Betriebsnachfolger gemacht werden oder die erhaltenen Summe beim Verkauf des Bauernhofes haben Einfluß hat auf die finanzielle Situation der Pensionierten. Für die Erörterung dieses Punktes siehe Abschnitt 1.3.2.

4.5.1 Der vorzeitige Ruhestand = "la pré-retraite" (EG-Regelung)

Seit dem 1. Januar 1992 ist es möglich, in den vorzeitigen Ruhestand zu treten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden :

- * Mindestens 55 Jahre alt sein
- * 15 Jahre Beiträge an die MSA bezahlt zu haben
- * Betriebsübernahme

Es ist unbekannt, wieviel Betriebe von dieser Regelung Gebrauch machen werden. Die größte Einschränkung dieser Regelung ist jedoch, daß der Betrieb nicht der Ehefrau bzw. dem Ehemann übergetragen werden darf. Ein zweiter Nachteil ist, daß die erlaubte Grundbebauung, nicht mehr als 1 ha betragen darf und nur von demjenigen bebaut werden darf, der in vorzeitigen Ruhestand geht.

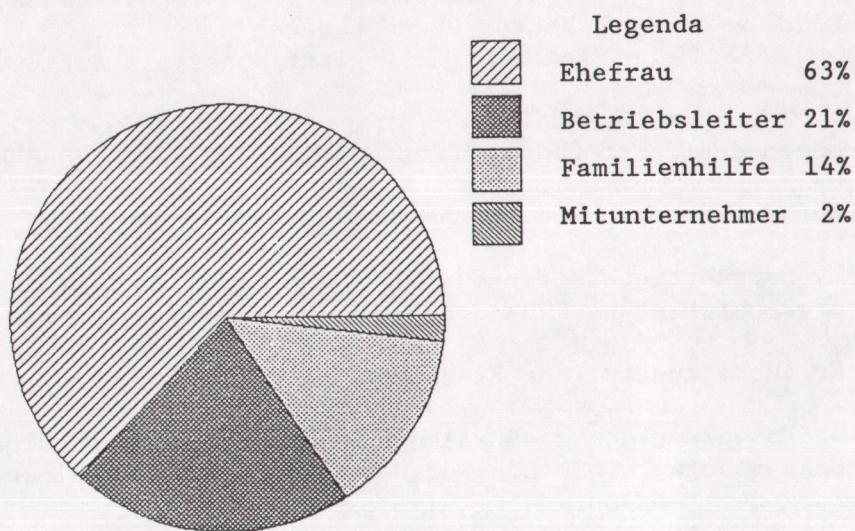
Vorteil ist, daß die sozialen Beiträge, die während dem vorzeitigen Ruhestand bezahlt werden, zum Erreichen der Pensionsalter bezahlt werden.

4.5.2 Die Situation der Bäuerin

Das Maß an sozialer Sicherheit der Bäuerin hängt von ihrem Berufsstatus ab. Unter den 696.400 Frauen die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiteten und älter als 15 Jahre alt waren, sind 4 Berufsstatuten zu unterscheiden :

Figur 2:

Bäuerinnen und Landfrauen in Frankreich



Gesamtanzahl der beruftätigen Frauen in der Landwirtschaft 696.400

Quelle : MSA, La vie des femmes sur les exploitations agricoles en 1988

Zu 1 :

Die Ehefrau hat nur Recht auf eine pauschale Pension von 200 ECU. Sie hat also keine vollständige Pension.

Zu 2 :

Die weiblichen Betriebsleiter erwerben allerdings einen vollständigen Rentenanspruch, da die große Mehrheit dieser weiblichen Betriebsleiter (69 %) älter als 50 Jahr ist, und den Betrieb des Pensionierten oder versterbenden Ehemannes übernommen hat, dies bedeutet allerdings, daß die meisten weiblichen Betriebsleiter keine hohen Rentenansprüche erwerben können.

Zu 3 :

Bei dieser Gruppe handelt es sich in 80 % der Fälle um Töchter zwischen 15 und 24 Jahren und um pensionierte Frauen. Für sie gilt dasgleiche wie für die Ehefrau. Wenn verheiratet hat die Familienhilfe

Anspruch auf eine pauschale Pension, aber nicht auf eine vollständige Pension.

Zu 4 :

Die letzte Gruppe besteht aus Frauen, die die Betriebsleitung teilen ("co-exploitation"), und Mitglieder einer Gesellschaft ("Associé de GAEC" = Groupement Agricole d'Exploitation Commune) oder einer GmbH ("Associé d'un société EARL = Exploitation à Responsabilité limitée") sind.

Wie bei den weiblichen Betriebsleitern ist auch bei dieser Gruppe von Frauen die Rede von Gleichheit in der Sozialversicherung ihren männlichen Kollegen gegenüber.

Die Bäuerin, die Mitunternehmerin ist, bezahlt auch selbständig Beiträge und hat darum Recht auf eine vollständige Pension und einer Versehrtenrente im Falle von Krankheit.

Aus dem Vorhergehende wird deutlich, daß der Umfang der sozialen Sicherheit der Bäuerin von ihrem Berufstatus abhängt. Das Teilen der Betriebsführung ("co-exploitation"), Mitglied einer Gesellschaft ("GAEC") oder einer GmbH ("EARL") werden, sind die Möglichkeiten, um eine Sozialversicherung für die Bäuerin zu erlangen, die vergleichbar mit der des Bauern ist. Die letzten zwei Möglichkeiten haben den Nachteil, daß sie teurer sind. Die Kosten betragen mindestens 920 ECU. Der Vorteil ist wiederum, daß man für finanzielle Stützmaßnahmen früher in Betracht kommt. Auch ist die Anzahl der Abzugsposten des steuerpflichtigen Einkommens größer (Bonhomme, 1991).

Wie dem auch sei, in der Praxis machten nur 2 % aller in der Landwirtschaft arbeitenden Frauen über dem 15 Lebensjahr Gebrauch von dieser Möglichkeit. Das bedeutet, daß 98 % dieser Gruppe eine unvollständige Pensionsversicherung hat.

Ein kleiner Lichtblick ist, daß 1990 ein zweites Gesetz eingeführt wurde, wodurch alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeitenden Frauen, deren Ehemänner außer Haus arbeiten, automatisch als Betriebsleiter betrachtet werden, und dadurch verpflichtend versichert sind.

Andere Möglichkeiten für die Bäuerin, um eine vollständige Pension zu erhalten :

* Das Bezahlen der Hälfte des Beitrages von beiden

Seit dem Jahre 1992 ist es möglich, daß der Beitrag des Ehemannes geteilt wird. Bei der Pensionierung wird auch jedem Ehepartner die Hälfte der Pension ausbezahlt. Es ist noch unbekannt, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Die Erfahrung in anderen Ländern mit derartigen Optionen ist jedoch sehr negativ. Im allgemeinen wird von derartigen Regelungen wenig Gebrauch gemacht. Im Falle einer Scheidung könnte es jedoch von Vorteil sein, aber man geht nicht von dieser Situation aus. Das Teilen des Beitrages wird als eine Gebärde von Mißtrauen erfahren, und man sieht den Zweck dieser Maßnahme nicht, da folgendermaßen argumentiert wird : "Schließlich wird die Pension sowieso miteinander geteilt".

Folgen bei einer Scheidung der Bäuerin

Bei einer Scheidung behält eine Bäuerin das Recht auf eine pauschale Pension von 200 ECU pro Monat. Wenn sie eine mitarbeitende Ehefrau war,

ist dies alles was ihr rechtlich zusteht. Im Falle einer geteilten Betriebsführung oder einer Teilung des Beitrages, wie oben beschrieben, hat sie auch Recht auf einen Teil der proportionalen Pension.

Folgen im Todesfall

Im Todesfall einer der zwei Ehepartner hat der hinterbliebene Ehepartner (♂ oder ♀) ab dem Alter von 55 Jahre Recht auf eine sogenannte "pension de réversion". Diese Pension entspricht der pauschalen Pension plus die Hälfte der proportionalen Pension. Das bedeutet, daß der hinterbliebene Ehepartner, wenn von einer durchschnittlichen Familienpension von 500 ECU ausgegangen wird, eine durchschnittliche Pension von 346 ECU haben wird.

4.5.3 Die Praxis

Wie im Abschnitt 4.5 dargestellt wird, haben die Landwirt(inn)e(n) eine Anzahl an Möglichkeiten, um ihre niedrigen Pensionen zu ergänzen. In der Praxis scheint es aber, daß nur einige von dieser Möglichkeiten gebrauch machen :

1) Die ergänzende Pensionsversicherung = "retraite complémentaire"

Diese Möglichkeit ist hauptsächlich für die Betriebe interessant, die unter die reale Einkommensskala fallen. Bis jetzt haben nur 15.000 Betriebe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2) Das Abschließen einer Lebensversicherung

In der Praxis ist dies bis jetzt nicht üblich. Durch private Versicherungsgesellschaften, die auf die Landwirtschaft gerichtet sind, wie die GROUPAMA und auch die MSA, wird in den letzten Jahren die Möglichkeit angeboten, eine Lebensversicherung als Ergänzung der Pension abzuschließen. Genaue Zahlen sind leider nicht verfügbar. Natürlich ist auch diese Möglichkeit vom Einkommensniveau des Betroffenen abhängig.

3) Das FNS (Fond National de Sécurité)

Von den Landleuten machen 20,8 % von dieser Möglichkeit Gebrauch. Eigentlich sollten viel mehr Landleute dies tun. Daß dies nicht vorkommt, hat einerseits kulturelle Gründe ("man streckt die Hand nicht auf") und andererseits, kann diese Hilfe im Todesfall vom Vermögen des hinterbliebenden Ehepartners abgezogen werden.

4) Auf dem Betrieb weiterarbeiten

In der Praxis sieht man, daß die meisten Landleute auf ihrem Betrieb weiter arbeiten. Sie dürfen 4 ha Grund für sich selbst bebauen und es wird keine Grenze an die zusätzlichen erworbenen Einkommen gestellt. Durch die Weiterbebauung dieser 4 ha Grund, das Behalten eines Gemüsegartens und einer sparsamen Lebensweise kommen die meisten mit ihrer Pension aus.

5) Betriebsübernahme

Es ist nicht genau bekannt, ob und wieviel Geld die Pensionierten beim Verkauf oder Übernahme des Betriebes übrigbehalten. Angesichts des niedrigen Niveaus der Pensionen kann dies allerdings nicht anders sein, als das viel Landwirt(inn)e(n) ohne Nachfolger letzten Endes für den Verkauf ihres Bauernhofes wählen müssen. Eine separate Untersuchung, wobei Rechnung mit dem Schuldenniveau des Bauers bzw. der Bäuerin gehalten wird, sollte hierüber notwendig sein.

Eine Fallstudie von einer pensionierten Bäuerin und ihrem Bruder, um diesen Abschnitt zu erläutern :

Die Bäuerin ist 65 Jahre alt und ihr Bruder ist 60 Jahre alt. Gemischter Betrieb mit 8 Mastkälbern und 25 ha Ackerland. Einige Jahre zuvor hatten sie noch Milchkühe aber dies wurde zuviel Arbeit. Sie teilen die Betriebsleitung und bezahlen beide einen Beitrag an die MSA.

Die Bäuerin wurde vor kurzem pensioniert. Sie hat von 1956 bis 1989 Beiträge bezahlt, also 33 Jahre lang.

Höhe der Pension : 288 ECU (1.833 FRF) pro Monat.

Ausgabe für die Sozialversicherung :

Beitrag an MSA für Krankenkosten : 4 % der Rendite ECU (73 FRF) pro Monat

Beitrag für eine extra Krankenversicherung 33 ECU (208 FRF) pro Monat

Verfügbare Pension : = 244 ECU (1.552 FRF) pro Monat

Haben Sie eine ergänzende Pensionsversicherung ?

Die Bäuerin : "Nein, wir finden das zu teuer ... ich kenne Leute, die das getan haben, und die nach ihrer Pensionierung gestorben sind ...".

Haben Sie eine zusätzliche Versicherung für die vorläufige Erwerbsunfähigkeit ?

Der Bruder : "Das ist auch viel zu teuer ! Als mein Bein gebrochen war, hat der Nachbar mir 7 Monate lang mit dem Melken geholfen. Als er operiert wurde, habe ich ihm geholfen ..."

Junge Bauern hier in der Umgebung haben eine Organisation von gegenseitiger Hilfe aufgebaut, aber ich habe das nicht nötig. Mit dem Nachbar klappt das prima".

Der Bruder ist 60 Jahre alt und kann in Pension gehen. Warum geht er nicht ?

"Die Pension ist zu niedrig und wir können damit nicht auskommen. Ich habe mit den Kühen aufgehört, weil das zuviel Arbeit war aber wir müssen weiter machen. Neben dem Betrieb haben wir einen Gemüsegarten, einen Weingarten und wir halten Hühner ..."

Angesichts der Höhe der Pension sollten Sie eine Zulage vom FNS bekommen können, warum haben Sie diese nicht beantragt ?

Die Bäuerin : "Wir haben nicht gefragt, ob wir darauf ein Recht haben. Ich weiß nicht, ich habe gehört, daß sie das im Todesfalle zurückfordern können ..."

4.5.4 Vergleich mit den Rentenleistungen der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Familienpension der Landleute beträgt 50 ECU (3.174 FRF), diejenige der Arbeitnehmer 1.125 ECU (7.149 FRF). Dies kommt einerseits davon, daß Arbeitnehmer höhere Prämien bezahlen und andererseits, weil die MSA sich anfangs für ein minimales soziales Fangnetz entschied. Die Pensionen sollten ein Minimumsniveau haben, so daß die Beiträge niedrig blieben, was auch der Wunsch der Standesorganisationen war, und die Landwirt(inn)e(n) die Wahl hatten, eine zusätzliche Pensionsversicherung abzuschließen, wenn er bzw. sie es wünschte.

Dadurch, daß die Höhe der Beiträge jetzt gleich ist (40,8 %) sollte in der Zukunft die Höhe der Pensionen auf das gleiche Niveau kommen. Warum dies in der Praxis nur teilweise geschieht wurde schon im Abschnitt 4.5 erörtert.

Andere Unterschiede zu den Arbeitnehmern :

- Die Berechnungsweise der Pension : bei Arbeitnehmern nimmt man die 10 besten Jahre, d.h. die 10 Jahre, in dem man die höchsten Beiträge bezahlt hat. Bei Landleute zählen alle Jahre mit. Dieser Verlust wird auf 10 % berechnet. Dafür bezahlen Landleute 10 % weniger Beitrag.
- Bei Arbeitnehmern zählen die Perioden der Arbeitslosigkeit bei der Berechnung ihrer Pension mit.
- Landleute müssen die Kosten für die Krankenkostenversicherung nach der Pensionierung weiter bezahlen, Arbeitnehmer nicht.
- Landleute müssen immer den Mindestbeitrag von 103,5 ECU weiter bezahlen, auch wenn sie ein Jahr ein negatives Einkommen haben, Arbeitnehmer nicht.

4.6. Die Leistungen im Falle von Erwerbsunfähigkeit (EU)

Um besser verstehen zu können, in welcher Situation man welche Leistung gebrauchen kann, ist es notwendig, einen Unterschied zwischen vorläufiger und permanenter Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder infolge eines Unfalls zu machen.

Die vorläufige Erwerbsunfähigkeit (infolge von Krankheit oder Unfall)

Es gibt keine Leistungen bei vorläufiger Erwerbsunfähigkeit. Hierfür muß man sich privat versichern und das ist wiederum sehr kostspielig. Wenn man z.B ein Tagesgeld von 60 ECU pro Tag wünscht wird die Police pro Jahr 598 ECU kosten. In der Praxis wird das kaum gemacht.

Es ist um so merkwürdiger, daß die MSA diese Leistung nicht kennt, da aus Berechnungen der MSA selbst hervorgeht, daß eine Versicherung für vorläufige EU nur eine Erhöhung von 2 % des Beitrages bedeuten sollte. Daß dieses nicht vorkommt, liegt unter anderem daran, daß der große Interessenverband der Landleute - der FNSEA - kein Befürworter einer verpflichtenden vorläufigen EU-Versicherung ist. Erstens wünscht man nicht, daß die Beiträge weiter steigen und zweitens gibt man den Vorzug einer Wahlmöglichkeit für eine private Versicherung. Der Beitrag für diese private Versicherung sollte dann abzugsfähig sein vom steuerpflichtigen Einkommen und vom durchschnittlichen Einkommen über drei Jahre, worüber der Beitrag für die Sozialversicherung bezahlt werden muß : "Dann kosten 46 ECU nur noch 23 ECU, dadurch, daß man über diese 46 ECU keine 25 % Steuer und 37 % sozialen Beitrag bezahlen muß", sagte Herr Dr. Brum, Leiter der Abteilung Sozialwesen bei der FNSEA. Diese Argumentation gilt

selbstverständlich nur für Betriebe, die genug verdienen, um Steuern zu bezahlen.

Die Betriebsversorgungsdienste

Die MSA bietet auch keine Betriebsversorgungsdienste an. Seit kurzem hat man in einigen Departementen mit dem Veranstalten privater Betriebsversorgungsdienste begonnen. Für 126 ECU pro Jahr schließt man einen kollektiven Vertrag mit den Betriebsversorgungsdienst ab ("Contrat Collectif des Services de Remplacement"). Bei Krankheit kann man über eine Hilfe von 4 Stunden pro Krankentag verfügen. Je öfter man von diesen Diensten Gebrauch macht, um so teurer wird der jährliche Beitrag.

Permanente Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit = "la pension d'invalidité"

Bei permanenter Erwerbsunfähigkeit infolge einer Krankheit können Landleute von der MSA eine Versehrtenrente bekommen. Der Antragsteller muß folgende Bedingungen erfüllen :

1. Nicht älter als 60 Jahre sein.
2. Für das Ausüben des landwirtschaftlichen Berufes total oder für 2/3 erwerbsunfähig sein.
3. Die Erwerbsunfähigkeit muß definitiv (unheilbar) sein.
4. Die Erwerbsunfähigkeit muß eine Konsequenz der Risiken sein, die von der MSA gedeckt wird.
5. Mindestens 12 Monate vor dem Eintreten der EU an die MSA Beiträge bezahlt zu haben.
6. Den Betrieb aufgelöst oder übergeben haben.

Zusammenfassend : Die MSA erkennt eine Versehrtenrente an, wenn der Zustand "stabil" angesehen wird, die EU mindestens 66 % beträgt, der Betrieb aufgelöst oder übergeben wird und man nicht in der Lage angesehen wird, den landwirtschaftlichen Beruf ausüben zu können.

Eine Übertragung des Betriebes an die Ehefrau bzw. dem Ehemann wird auch als Betriebsbeendigung betrachtet (dies im Gegensatz zum Deutschland).

Höhe der Teilversehrtenrente :

201 ECU pro Monat (1.280 FRF)

Höhe der gesamten Versehrtenrente :

260 ECU pro Monat (1.652 FRF)

Quelle : Mémento, p. 183, 1992

Für die teilweise permanente EU, also EU für weniger als 66 %, muß man sich zusätzlich versichern.

Permanente Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls

Für die permanente EU infolge eines Unfalls am Arbeitsplatz sind alle Landleute bei einer privaten Gesellschaft verpflichtend versichert, und zwar bei der AMA ("Assurance Mutuelle Agricole"). Die AMA wendet die gleichen Bedingungen wie die MSA an. Auch ist die Höhe der Versehrtenrente gleich. Die Kosten für diese zusätzliche Versicherung sind nicht hoch : 110 ECU (700 FRF) pro Jahr pro Betrieb.

Wenn der Unfall am Arbeitsplatz stattfindet, muß die AMA eine Versehrtenrente bezahlen. Wenn der Unfall jedoch zu Hause vorkommt muß die MSA die Versehrtenrente bezahlen. Dies kann manchmal dazu führen, daß beide Organisationen langwierige juristische Auseinandersetzungen anfangen,

da keine der beiden findet, daß sie haftpflichtig ist.

Für eine teilweise permanente EU, also EU für weniger als 66 %, muß man sich zusätzlich versichern.

4.6.1 Antragsverfahren und Rechtsschutz

Das Antragsverfahren

Der Antrag muß bei einer Kommission der MSA eingereicht werden, die aus 6 Personen besteht : der Vorsitzende, ein sachkundiger Arzt, ein beratender Arzt der MSA, ein Vertreter des Arbeitnehmers, ein Vertreter des Arbeitgebers und ein Vertreter des Arbeitsamtes ("Directorat général du Travail et de l'Emploi").

Der Antragsteller muß vor der Kommission erscheinen, seine Situation auslegen und Fragen der Kommission beantworten. Die Fragen betreffen nicht nur den ärztlichen Zustand des Antragstellers, sondern auch die finanzielle Situation des Betriebes. Schließlich wird der Antragsteller von zwei Ärzten untersucht.

Der Rechtsschutz

Wenn das Ersuchen abgelehnt wird, kann der Antragsteller einmal bei der selben Kommission Berufung einlegen.

Das größte Problem dieser Prozedur ist, daß der Antragsteller nicht bei einer unabhängigen Instanz Berufung einlegen kann. Ein zweites Problem ist, daß man sich nicht nur nach dem ärztlichen Zustand des Betroffenen richtet. Dies bedeutet, wenn ein Bauer mit seinem Einkommen in der Lage ist, jemanden in ein Arbeitsverhältnis zu nehmen, bekommt dieser keine Versehrtenrente. Die Frage stellt sich dann, ob der Bauer selbst noch ein Einkommen zurückbehält. Ein drittes Problem ist, daß die Kommission sehr streng in ihre Zuteilung ist. Im allgemeinen werden z.B. Antragsteller mit Rückenschmerzen zunächst abgelehnt, da es viele Gesuche mit Rückenschmerzen gibt, und weil es schwierig ist, festzulegen, wann der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seinen Beruf weiter auszuüben.

4.6.2 Die Position der Bäuerin

Auch hier gilt es, daß die Maße, worin die Bäuerin im Falle von Erwerbsunfähigkeit versichert ist, abhängig von ihrem Berufsstatus sind. Die Daten aus der Figur 2 auf Seite 11 illustrieren dies :

1. Ehefrau	63 %	=	440.300
2. Betriebsleiter	21 %	=	149.800
3. Mitarbeitende Familienmitglieder	14 %	=	94.400
4. Mitunternehmer	2 %	=	12.000

Zu 1 :

Die Ehefrau hat kein Recht auf eine Versehrtenrente infolge einer Krankheit. Durch eine private Arbeitsunfall-Versicherungen ist sie jedoch gegen EU bei Unfällen versichert.

Zu 2 :

Die Gruppe der Frauen, die Betriebsleiter sind, oft Witwen oder Frauen, deren Mann außer Haus arbeitet (69 %), ist allerdings gegen EU infolge einer Krankheit versichert.

Zu 3 :

Für diese Gruppe gilt dasselbe, wie bei den Ehefrauen.

Zu 4 :

Wie für die weiblichen Betriebsleiter ist auch bei dieser Gruppe von Frauen die Rede von Gleichheit gewissermaßen zwischen Mann und Frau.

Die Bäuerin ist Mitunternehmer und bezahlt auch selbständig Beiträge und hat darum Recht auf eine Versehrtenrente infolge einer Krankheit.

Sozialleistungen bei Schwangerschaft

Im Falle einer Schwangerschaft kann eine Bäuerin höchstens 8 Wochen Mutterschaftsurlaub bekommen. Die Kosten einer Betriebshilfe werden zu 90 % vergütet. Erst bei der Geburt eines dritten Kindes kommt man für Erziehungsgeld⁴ in Frage, das 431 ECU (2.738 FRF) pro Monat beträgt.

4.6.3 Die Praxis

In der Praxis schließen die meisten Landleute keine zusätzliche Versicherung für die zeitweilige EU ab. Das Phänomen der Gewerbegesundheitsdienste scheint aber an Einfluß zu gewinnen.

Es ist sicher nicht üblich, für die Bäuerin eine separate EU-Versicherung abzuschließen. Vor allem die folgenden drei Aspekte erklären diese Situation :

- 1) Der historische Aspekt
- 2) Der kulturelle Aspekt
- 3) Der finanzielle Aspekt

Zu 1)

In der Vergangenheit wurde der sozialen Beitrag verpflichtend auferlegt und darum sind heutzutage die Landwirt(inne)e(n) nicht dazu geneigt, freiwillig eine zusätzliche private Versicherung abzuschließen.

Zu 2)

Die Bäuerin zu versichern, fällt aus der herrschenden Kultur. Es wird als selbverständlich betrachtet, daß der männliche Betriebsleiter gegen die EU versichert ist und die Bäuerin nicht.

Zu 3)

Das Bezahlen eines einzigen Beitrages wird schon als teuer angesehen. Die meisten Landleute können sich auch keine zusätzlichen Ausgaben erlauben. Wenn Geld übrig bleibt, dann ist das nächstliegende Ziel nicht eine Verbesserung der sozialen Sicherung, sondern die Fortsetzung des Betriebes. Man investiert lieber in den Betrieb, als in eine Verbesserung der sozialen Sicherheit.

Dieser Abschnitt wird anhand eines Beispiels von einem Bauer erläutert, der in Erwerbsunfähigkeit geraten ist :

⁴ Es handelt sich hierbei um eine "Allocation parentale d'éducation", eine Leistung deren Zweck ist, die Geburt eines dritten Kindes zu begünstigen.

Man; 54 Jahre alt, Betriebsleiter eines Milchbauernhofes; 35 ha; 30 Milchkühe.

Krankheitsverlauf :

- 1969 : Operation wegen Bandscheibenhernie, kann 4 Monate nicht arbeiten
1979 : Operation wegen Bandscheibenhernie, kann 4 Monate nicht arbeiten
1988 : Operation wegen Bandscheibenhernie, kann nur zeitweise arbeiten
1991 : Operation wegen Bandscheibenhernie, kann nicht mehr arbeiten

Während der ersten kurzen Krankheitsperioden konnte dieser Bauer nicht über eine Versehrtenrente verfügen. Wie war es möglich, den Betrieb fortzuführen ?

"Bei den ersten zwei Operationen hat meine Frau geholfen. Später war ich Mitglied einer gegenseitigen Hilfs-Genossenschaft ("mutuelle d'entraide"), die mir bei den großerenn Haufen hielf. Für die tägliche Arbeit war ich von meiner Frau abhängig. Manchmal habe ich jemanden in Dienst nehmen müssen. Bei der dritten Operation war ich Mitglied in einem Gewerbegesundheitsdienst, der für einen Betriebsstellvertreter sorgte. Das einzige Problem ist, daß je öfter man von ihren Diensten Gebrauch macht, desto teurer wird der Beitrag."

Seit 1988 war er nicht mehr in der Lage, normal zu arbeiten. Er mußte immer gebüchter laufen. Im März 1991 beschließt er, sich einer letzten Operation zu unterziehen, wobei eine Metallplatte in seinem Rücken eingesetzt werden sollte, um sein Rückgrat zu stützen. Der Chirurg sagte ihm : "Der Schmerz wird aufhören, aber Sie werden nie mehr Bauer sein können".

Nach der Operation schien der Schmerz verschwunden zu sein, aber er konnte seinen Rücken nicht mehr beugen. Deswegen war es unmöglich, einen Traktor zu fahren, die Kühe zu melken oder plötzliche Bewegungen zu machen.

Ablauf des Antragsverfahrens :

3.12.1990 = erster Antrag für eine Versehrtenrente bei der MSA (vor der letzten Operation). Der Antrag wurde zurückgewiesen. Grund : Er wurde ja als EU befunden, aber nicht für 66 %, was der erforderte minimale Prozentsatz ist, um für die Versehrtenrente in Frage zu kommen.
Der Bauer : "Ich hatte es schon erwartet, weil ich gehört hatte, daß sie bei Rückenproblemen sehr streng sind. Was ich merkwürdig fand, war daß die Mitglieder der Kommission nicht so sehr über meinen Krankheitszustand Frage stellten, sondern über meinen Betrieb. Sie fragten, ob ich Schulden hatte, wieviel Grund ich besaß und ob ich keinen Baugrund verkaufen könnte. Ich denke, daß die finanzielle Situation meines Betriebes bei dem Abweisen meines Gesuches eine Rolle gespielt hat."

Im Mai 1991, nach der letzten Operation legte er Berufung ein. Dabei legte er eine Erklärung seines Chirurgen vor, daß er nicht fähig war, den landwirtschaftlichen Beruf auszuüben. Die Berufung wurde auch abgewiesen.

Grund :

1. Seine Krankheitszustand war nicht als stabil erachtet. Er sollte

4.6.4 Vergleich mit dem EU-System der Arbeitnehmer

Der wichtigste Unterschied mit dem EU-System für Arbeitnehmer ist die Höhe der EU-Leistungen. Bei vorläufiger EU sieht die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ein Tagegeld ("indemnité journalière") vor, und zwar in Höhe von 50 % des letztverdienten Lohns ab dem zweiten Tag (der ersten Tag kommt auf Rechnung des Arbeitgebers) und 66 % ab dem 29. Tag bis zur Herstellung der völligen Gesundheit. Bei permanenter EU von mindestens 66 % gibt die Invalidenversicherung ("assurance invalidité") Recht auf eine EU-Leistung in Höhe von 50 % des Durchschnittslohn über die besten zehn Arbeitsjahre (Schell/Pieters, pp. 77-79, 1990). Es gibt eine Höchst- und Mindestgrenze. Die Leistung darf nicht niedriger als 201 ECU (1.280 FRF) und nicht höher als 914 ECU (5.810 FRF) sein. Bedeutend höher also ist die maximale Leistung für Landleute bei permanenter EU von 260 ECU.

Weitere bedeutende Unterschiede mit den EU-Leistungen von Landleuten :

- Arbeitnehmer können bei EU Anspruch auf eine Arbeitslosenleistung für den Teil erheben, den sie noch arbeiten können. Zum Beispiel 33 % bei einer EU von 66 %. Landleute können keinen Anspruch auf eine Arbeitslosigkeitsleistung erheben, weil sie die Prämie für diese Leistung nicht bezahlen.
- Der Schwangerschaftsurlaub bei Arbeitnehmern beträgt 16 Wochen. Frauen, die selbst im Arbeitsverhältnis stehen, bekommen ein Tagesgeld in Höhe von 84 % ihres Lohnes.

4.7. Die Position der in Nebenerwerbsbetrieben tätigen Landwirt(inn)en

Durchschnittlich sind 14 bis 16 % aller Betriebe in Frankreich Nebenerwerbsbetriebe. Das ist der niedrigste Prozentsatz aller untersuchter Länder. Darum ist dieser Gruppe in Frankreich nicht viel Aufmerksamkeit während der Untersuchung entgegengebracht worden.

Die Betriebsführer(innen), die in einem Nebenerwerbsbetrieb arbeiten, sind im Prinzip in beiden Systemen versichert und können deswegen von beiden Systemen eine EU-Leistung oder eine Pension bekommen. Wenn man z.B. 15 Jahre als Arbeitnehmer Beiträge und dann 20 Jahre Beiträge an der MSA bezahlt hat, wird man zwei teilweise Pensionen von den zwei verschiedenen Rentenversicherungsanstalt bekommen.

4.8. Zusammenfassung

Die von der MSA angebotenen Leistungen sind im allgemeinen von einem geringeren Niveau, wenn man sie mit denjenigen der Arbeitnehmer vergleicht. In der Praxis bedeutet dies, daß die große Gruppe von Landwirt(inn)en auch nach ihren Pensionierung auf dem Betrieb weiter arbeiten müssen, die Pensionsergänzung vom FNS beantragen müssen oder ihren Betrieb verkaufen müssen. Auch Arbeitsunfähigkeit kann durch ein ungenügende Deckung dazu führen, daß sie den Betrieb aufgeben müssen.

4.8.1 Zusammenfassung bezüglich des Altersversicherungssystems

1) Unzureichende Höhe der Pensionen

Die durchschnittliche Familienpension für Landleute ist zu niedrig, um für den Lebensunterhalt aufzukommen. In der Vergangenheit konnten die Bauern auf ihr Betriebskapital zurückgreifen. In einer Zeit in der in Frankreich die Anzahl der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Betrieben ansteigt, und das landwirtschaftliche Einkommen unter Druck steht, ist dies keine Selbstverständlichkeit mehr.

Möglichkeiten von ergänzender Pensionsleistungen werden nur von einer kleinen Minderheit der Betriebe (15.000) beansprucht.

4.8.2 Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen

1) Unzureichende Deckung

Landleute sind nicht für vorläufige EU versichert und die MSA bietet keine Gewerbegesundheitsdienste an. Eine private Versicherung für dieses Risiko ist zu teuer und wird in der Praxis kaum abgeschlossen.

2) Strenge Zuweisungskommission

Bei langzeitiger EU ist es schwierig, eine Leistung zugewiesen zu bekommen, da die Zuweisungskommission sehr streng ist. Dabei berücksichtigt die Kommission nicht nur ärztliche Kriterien, sondern wird auch auf die finanziellen Situation des Betriebes Bezug genommen. Das bedeutet, wenn die Kommission entscheidet, daß ein Bauer in der Lage ist mit seinem Einkommen jemand in Dienst zu nehmen, erhält er keine Versehrtenrente.

3) Unzureichende Höhe der Versehrtenrente

Wenn man auch eine Versehrtenrente bekommt, ist dieser Betrag nicht ausreichend, um davon zu leben. Bei einer EU von 2/3 beträgt die Leistung 201 ECU und bei totaler EU 260 ECU.

4.8.3 Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin

Das Eigenartige an der heutigen Stellung der Bäuerin in Frankreich ist, daß während immer mehr Bäuerinnen sich selbst als Mitunternehmer sehen, dies aber keine Anerkennung ihren Berufsstatus gegenüber dem Staat auf dem Gebiet der Sozialversicherung bedeutet. Das Niveau ihrer sozialen Sicherheit liegt selbst niedriger wie des bereits niedrige Niveau ihres Ehemannes :

Die Pension

Die meisten Bäuerinnen verfügen nur über einen teilweisen selbstständigen Pensionsanspruch. Im Falle einer Scheidung oder im Todesfall ihres Ehemannes erhalten sie eine sehr niedrige Pension.

Die Erwerbsunfähigkeit

Bäuerinnen sind schlechter gegen EU versichert als ihre Ehemänner. Im Falle der EU infolge einer langwierigen Krankheit kommen sie nicht für eine Versehrtenrente in Frage.

Der Schwangerschaftsurlaub, auf dem sie Recht haben, ist die Hälfte der der Arbeitnehmer.

4.9. Die Zukunft

Die Pension

* Das Niveau der Pensionen

Die Reform von der Berechnung der sozialen Beiträge wird nicht kurzfristig zu einer Verbesserung des Niveaus der Pensionen führen, sondern zu höheren Beiträgen.

* Eine separate Pension für Bäuerinnen

Die Einführung einer Bäuerinnenpension steht nicht auf dem politischen Programm. Eine Frau hat zumindest einen teilweisen Pensionsanspruch. Die FNSEA und die MSA zeigen auf die Möglichkeit hin, einen selbständigen Pensionsanspruch durch eine teilweise Betriebsleistung zu erreichen.

In der Praxis wählen nur 2 % der Bäuerinnen für diese Form der teilweisen Betriebsführung. Kulturelle, historische und finanzielle Aspekte erklären dies (siehe Abschnitt 4.6.5).

Angesichts dieser Hindernisse kann eine völlige Pensionsversicherung der Bäuerin nur über eine verpflichtende Pensionsversicherung erreicht werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies jedoch viel Widerstand unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufrufen.

Die Arbeitsunfähigkeit

Die Reform der Berechnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird nicht zu einer Verbesserung der Versehrtenrente führen. Die Landwirt(inn)e(n) bezahlen wohl einen 10 %-niedrigeren Beitrag, da ihre EU-Leistungen schlechter sind. Angesichts der Tatsache, daß der größte landwirtschaftliche Interessenverband, die FNSEA, dieser Wahl zustimmt, gibt es auch keinen großen Widerstand der landwirtschaftlichen Organisationen.

Tabelle 3 :

ÜBERSICHTSTABELLE FRANKREICH'S

Die Sozialleistungen der Landwirt(inn)e(n) :

Sozialversicherungssystem	spezifisch
Zuständige Anstalt	Mutualité Sociale Agricole
Verpflichtete Versicherten	Betriebsleiter und Mitunternehmer
Freiwillige Versicherung der Bäuerin möglich ?	Ja, aber das wird kaum benutzt, weil das als eine unnötige extra Ausgabe erfahren wird, und weil es nicht üblich ist, die Bäuerin zu versichern.
	11,26 % (161.800)
Beitragsberechnung auf Basis von :	40,8 % vom steuerpflichtigen Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre
Durchschnittsbeitrag pro Monat :	262 ECU (1.666 FRF)
Die Altershilfe :	
Pensionsalter	♀ 60 und ♂ 60
Altershilfe für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon ... % Männer
Ab :	Mindestens 1 Beitragsjahr
Vorzeitiger Ruhestand	Ab 55 Jahren im Bereich der EG-Gesetzgebung; Nur für verpflichtete Versicherten
Durchschnittliche Familienpension	500 ECU (3.174 FRF) (Man 306 ECU (1.943 FRF); Frau 194 ECU (421 FRF))
Mindestrente	857 ECU (5.445 FRF) ⁵
Verhältnis zwischen durchschnittlicher Familienpension und Mindestrente	0,58
Hat die selbständige Bäuerin Recht auf Pension ?	Teilweiser Anspruch höchstens 205 ECU
Die Versehrtenrente	
Versehrtenrente für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon 67 % Männer. Bäuerin fällt jedoch unter die Unfallversicherung ihres Mannes
Ab welchem Zeitpunkt ?	Wenn der Krankenzustand "stabil" ist
Betriebshilfe	Keine
Durchschnittshöhe der Versehrtenrente	Zwischen 201 ECU (1.280 FRF) und 260 ECU (1.652 FRF)
Schwangerschaftsferien	14 Wochen, 90 % der Betriebshilfenkosten werden erstattet
Mutterschaftsgeld	Kein
Erziehungsgeld	Ab 3. Kind 431 ECU (2.738 FRF) während drei Jahren ⁶
Kindererziehungszeiten	Keine

⁵ Mindestrente = "Minimum vieillesse"⁶ Es handelt sich hierbei um eine "Allocation parentale d'éducation", eine Leistung, die bezweckt, den Geburt eines dritten Kindes zu begünstigen.

Fortsetzung Tabelle 3 :

Die Sozialleistungen der Arbeitnehmer :

Beitragsberechnung auf Basis von :	40,8 % des Bruttoeinkommens
Durchschnittspension	1.125 ECU (7.149 FRF)
Pension ab :	0,5 Beitragsjahr
Vorzeitiger Ruhestand	flexibel
Durchschnittliche EU-Leistungen	50-66 % des letztverdientes Lohnes; Minimum- und Maximumgrenze : zwischen 201 ECU (1.280 FRF) und 914 ECU (5.810 FRF)
Ab :	Erstem Tag Krankheit
Schwangerschaftsferien	16 Wochen

LITERATURVERZEICHNIS FRANKREICHS

BIMA (1990)

La mise en oeuvre de la réforme des cotisations sociales agricoles; In : Bima vom 18. Oktober 1990,
pp. 27-32

Bonhomme, Marie-Claude (1991)

Moi, Marie-Claude, paysanne, 4 statuts; In : Telles qu'elles

Laur, A. (1984)

La mutualité sociale agricole; In : Revue de l'économie sociale n° 2, pp. 88-92

Manderscheid, Françoise (1991)

Une autre sécurité sociale : la Mutualité sociale agricole; Paris, L'Harmattan

MFA (Ministère de l'Agriculture et de la Forêt) (1990)

La vie des femmes sur les exploitations agricoles en 1988; Agreste, Directions des affaires financières
et économiques, SCEES, service central des enquêtes et études statistiques, n° 5, Paris, 57 p.

MFA (Ministère de l'Agriculture et de la Forêt) (1991)

Agreste : la statistique agricole; Graph Agri 1991, source : Recensement agricole 1988, SCEE - INSEE

MSA (Mutualité Sociale Agricole) (1989)

Débiteurs de cotisations et exploitants en 1989; CCMSA, département statistiques et études financières,
Paris, 69 p.

MSA (Mutualité Sociale Agricole) (1990)

Résultats d'ensemble; CCMSA, département documentation, Paris, 178 p.

MSA (Mutualité Sociale Agricole) (1992)

Mémento de législation sociale agricole; CCMSA, département documentation, Paris, 307 p.

Reus de, Annelies, Elise Coenen en Anne Elzinga (1989)

La protection sociale des travailleurs indépendants et des époux/épouses aidant(e)s en France; Kommission
der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Arbeit, Industrieverhältnisse und Sozialwesen,
Untersuchung gemacht durch "research voor beleid bv", Appendix 5, Leiden, 50 p.

Thomas, Francis (1991)

Agriculture en difficulté; problèmes économiques et sociaux des paysans en France; Confédération
Paysanne, Paris, 56 p.

LISTE DER INTERVIEWTEN PERSONEN

Pierre Freyjefond et Y. Boyer, département "protection sociale de base" des Caisses Centrales de la
Mutualité Sociale Agricole (CCMSA)
21, boulevard Malesherbes, F-75413 Paris Cedex 08

Francis Thomas, Marie-Jo Bigeon et Huguette Blin, spécialistes des questions sociales à la Confédération
Paysanne
17, place de l'Argonne, F-75935 Paris Cedex 19

François le Gentilhomme, président de la MSA en Loire Atlantique
La Morandais, Ste Anne sur Brivet, F-44160 Pontchâteau

M. Brum, spécialiste des questions sociales à la Fédération nationale des Syndicats d'exploitants
agricoles (FNSEA)
11, rue de la Beaume, Paris

6 Familienbetriebe, wovon 3 in Loire Atlantique und 3 in Indre

SPANIEN



INHALTSVERZEICHNIS SPANIEN

5. SPANIEN	1
5.1 Einleitung	1
5.2 Einige relevante Daten der Landwirtschaft	1
5.3 Geschichtlicher Überblick der sozialen Sicherung	3
5.3.1 Die Grundrente	3
5.4 Die landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme	4
5.4.1 Das spezielle Versicherungssystem für Freiberufler = das "Régimen especial de los trabajadores por cuenta propia o autónomos"	4
5.4.2 Das spezielle landwirtschaftliche Versicherungssystem = das "Régimen Especial Agrario"	4
5.4.2.1 Die Struktur	4
5.4.2.2 Die Zulassungsbedingungen	5
5.4.2.3 Der ideologische Hintergrund der Politik	6
5.4.2.4 Die Finanzierung	7
5.4.2.5 Die Berechnung der Beiträge	7
5.4.2.6 Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages	8
5.5 Die Altersversorgung	8
5.5.1 Der vorzeitige Ruhestand	10
5.5.2 Die Stellung der Bäuerin	11
5.5.3 Die Praxis	11
5.5.4 Vergleich mit der Alterssicherung für Arbeitnehmer	14
5.6 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen (EU)	14
5.6.1 Das Antragsverfahren und der Rechtsschutz	16
5.6.2 Die Stellung der Bäuerin	16
5.6.3 Die Praxis	16
5.6.4 Vergleich mit den EU-Leistungen für Arbeitnehmer	18
5.7 Die Stellung der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)	18
5.7.1 Die Alterssicherung	18
5.7.2 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen	18
5.8 Zusammenfassung	19
5.8.1 Zusammenfassung bezüglich der Alterssicherungssysteme	19
5.8.2 Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen	19
5.8.3 Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin	20
5.9 Die Zukunft	20
Tabelle 4 : Übersicht Spaniens	21
Literaturverzeichnis Spaniens	23
Liste der interviewten Personen	23

5. SPANIEN

5.1 Einleitung

In Spanien ist es schwieriger an zuverlässige statistische Untersuchungsergebnisse zu gelangen. Infolgedessen wurden mehr Interviews durchgeführt, sowohl unter Vertreter des Fachverbandes als auch unter verantwortlichen Vertreter der Sozialversicherungsinstanzen (siehe Tabelle am Ende des Textes).

In Spanien gehören 94% der Bauern und Bäuerinnen dem sozialen Sicherungssystem der Landwirtschaft "Régimen Especial Agrario" (REA) an. Eine kleine Anzahl der Landwirte, mit großen Betrieben, fallen unter den Sozialstatus der Selbständigen ("Régimen Especial Trabajadores Autónomos"). Da in der spanischen Landwirtschaft eine große Anzahl an Landarbeitern tätig ist, wird auch auf ihre Situation eingegangen.

Die wichtigsten Begriffe und Institutionen die in diesem Kapitel zur Sprache kommen :

"Régimen General" (RG)	das allgemeine Sozialsicherungssystem der Arbeitnehmer
"Instituto Nacional de Seguridad Social" (INSS)	Verwaltungsorgan der Sozialsicherungssystem auf nationalem Niveau
"Trabajadores agrarios por cuenta propia"	Betriebsleiter, wörtlich :
"Trabajadores agrarios por cuenta ajena"	"Arbeiter auf eigene Rechnung" landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Landarbeiter aber auch Agraringenieure
"Pension"	Altershilfe
"Incapacidad laboral"	Erwerbsunfähigkeit

5.2 Einige relevante Daten der Landwirtschaft

Angaben zur Bevölkerung

Bevölkerung insgesamt :	39.640.006
Bevölkerung in der Landwirtschaft :	1.715.200 (1989)
Anteil der Bäuerinnen :	410.000 = 24%

Quelle : Manual de estadística agraria, 1990

In einem Artikel über "die Frau im landwirtschaftlichen Sektor" beschreibt der Autor Oscar Fernández Alvarez (1985) die Entwicklung der Frauenarbeit in der spanischen Landwirtschaft : "Bis 1950 stellten die Frauen einem Anteil von 5,5% in der aktiven Bevölkerung der Landwirtschaft dar. Aufgrund der verstärkten männlichen Emigration kam es zu einem Prozeß der Emanzipation in der Landwirtschaft. 1962 waren bereits 30% der Frauen in der Landwirtschaft aktiv, was 1982 immer noch so war ... aber 20% der Betriebe wurden durch Frauen geleitet und dieser Prozentsatz vermindert mit der Zunahme der großen Betriebe."

Die landwirtschaftliche Struktur

Die landwirtschaftliche Struktur ist in drei landwirtschaftliche Gebiete unterteilt. Der Norden mit kleinen Viehbetrieben, wo gewöhnlich auch die Frau in der Landwirtschaft tätig ist. Häufig ist sogar die Bäuerin diejenige die den Betrieb leitet, während der Mann außerhalb arbeitet. Im Zentrum Spaniens befinden sich die größeren Obst-, Wein-, Getreide- und Gartenanbaubetriebe. Der Süden (die Region Extremadura miteingeschlossen) beherbergt die extensiven Getreide-, Obst- und Weinanbaubetriebe. In dem mittleren und südlichen Gebieten Spaniens ist es nicht üblich, daß die Frauen in der Landwirtschaft mitarbeiten. Sie helfen zwar bei den jährlichen Ernten und anderen regelmäßig enfallenden Arbeiten mit, betätigen allerdings keine landwirtschaftlichen Maschinen. Oft hat die Bäuerin außerhalb der Landwirtschaft einen Nebenberuf.

Die Landschaftsstruktur im Zentrum und Süden Spaniens, unterscheidet sich wesentlich im Vergleich zu der im Norden. Während im Norden, aus der Sicht eines Westeuropäers, das vertraute Bild von abgelegenen Bauernhöfen, die über die Landschaft ausgebrettet sind, verbreitet ist, findet man im mittleren und südlichen Teil Spaniens kaum Bauernhöfe auf der offenen Landschaft verteilt. Hier findet man vor allem große ausgebretete Landwirtschaftsflächen. Die Landwirte wohnen in Dörfern und fahren täglich mit dem Traktor zu ihren Feldern. Dieser Aspekt ist wichtig, da die EU-Versicherung keinerlei Haftung bei einem Unfall, auf dem Anfahrtsweg zur Arbeit, übernimmt.

Angaben in Bezug auf die Betriebe :

insgesamte Anzahl der Betriebe :	1.772.625 (1987)
davon vermutliche Nebenerwerbsbetriebe :	±500.000 ¹
durchschnittliche Betriebsfläche :	18,94ha

Quelle : Manual de estadística agraria, 1990

¹ Die Statistiken machen keinen Unterschied zwischen Nebenerwerbs- und Vollerwerbsbetrieben. Die insgesamte Anzahl der Betriebe ist jedoch größer als die Anzahl der Versicherungspflichtigen des landwirtschaftlichen Systems. Der Grund hierfür liegt an der Volkszählung in der Landwirtschaft. Jeder der sich als Landwirt betrachtet, wird auch als solcher registriert, zu dem ist die Landwirtschaft nicht die einzige Existenzquelle. Der Unterschied zwischen 1,7 Mio. Betrieben und 1,4 Mio. Versicherungspflichtiger (siehe Abschnitt 3.4.2) weist vermutlich auf 300.000 Nebenerwerbsbetriebe. Man vermutet aber noch mehr, da nicht jeder, der an das landwirtschaftliche System Beiträge zahlt, gleichzeitig in der Landwirtschaft vollbeschäftigt ist. Genaue Angaben sind jedoch nicht verfügbar. Man schätzt die Gruppe der Nebenerwerbler auf ungefähr 200.000.

5.3 Geschichtlicher Überblick der sozialen Sicherung

Im Jahre 1919 entstand die erste pflichtige Rentenversicherung für Arbeitnehmer ("Retiro Obrero" = RO). Diese erste Rentenversicherung wurde 1940 durch ein neues Versicherungssystem ersetzt, daß gleichzeitig auch eine EU-Versicherung ("Seguro Obligatorio Vejez y Invalidez" = SOVI) enthält. Die SOVI wurde 1943 durch eine pflichtige Krankenversicherung ("Seguro obligatorio de Enfermedad") ergänzt. Die unterschiedlichen Leistungen wurden mehrmals verändert und reformiert. Das heutige allgemeine Sozialsicherheitssystem der Arbeitnehmer ("Régimen General") beruht auf einem Gesetz aus dem Jahre 1966.

Die erste Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialsicherheit in der Landwirtschaft, datiert ebenfalls aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Die meisten Anbaugebiete waren in den Händen von Großgrundbesitzer, die wiederum verpflichtet wurden Arbeitsunfallversicherungen für ihre Landarbeiter abzuschließen. Im Jahre 1943 folgte die erste Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kinderbeihilfe und Altershilfe für Landarbeiter. Im Jahre 1961 wählt man für ein übergreifendes nationales Institut für die Sozialversorgung der Landwirtschaft ("Mutualidad Nacional de Previsión Social Agraria" = MNPSA), das sowohl für die Landarbeiter, als auch für die landwirtschaftlichen Betriebsleiter zuständig ist. Dieses Institut ist für die Renten-, EU- und Krankenversicherung beider Gruppen verantwortlich. Im Jahre 1967 wurde die MNPSA in das heutige speziell-landwirtschaftliche Sozialsicherheitssystem umgewandelt ("Régimen Especial Agrario" = REA). Unter dieses REA fallen auch die Landarbeiter und die große Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebsleiter von kleinen Gehöften. Die Betriebsleiter der großen landwirtschaftlichen Betriebe unterstehen seit 1967 einem speziellen System für Selbständige ("Régimen Especial Trabajadores Autónomos") (MTSS, S.4-45, 1992b).

Der Pflichtbeitrag wurde nicht ohne weiteres von der landwirtschaftlichen Bevölkerung akzeptiert. In den 50er Jahren weigerten sich viele diesen Beitrag zu bezahlen. Aufgrund einer großen Initiative der INNS wurde im Jahre 1972/73, durch Kontrollvisiten, nahezu alle Versicherungspflichtigen registriert.

5.3.1 Die Grundrente

Für alle spanischen Staatsbürger, die vor ihrer Pensionierung oder im Falle einer Erwerbsunfähigkeit nicht im Stande waren die Beiträge an die Sozialsicherheitssysteme zu entrichten, garantiert der spanische Staat eine Minimumsrente ("pensiones no contributiva") über 255 ECU² (30.000 ESP) (MTSS, S.10, 1992). Die Eigentumsverhältnisse des Antragstellers werden überprüft.

Diejenigen, die die Beiträge entrichtet haben, aber nur ein Altersgeld oder eine EU-Leistung bis zu maximal 451 ECU erhalten, haben ein Anrecht auf ein zusätzliches Altersgeld ("complemento") bis das Niveau von 451 ECU abgedeckt ist (MTSS, S.8, 1992).

Die Eigentumsverhältnisse des Antragstellers spielen keine Rolle, vorausgesetzt, daß das jährliche Einkommen (durch Arbeit/Kapital) nicht über 5.886 ECU (691.655 ESP) liegt.

5.4 Die landwirtschaftliche Sozialversicherungssysteme

In diesem Abschnitt wird die Aufmerksamkeit, vor allem auf das spezielle landwirtschaftliche System der kleineren Betriebe und auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, gerichtet. Das System der Selbständigen wird nur kurz angesprochen, da es sich nur um 6% der Landwirte handelt, die einen eigenen Betrieb haben und unter dieses System fallen (MTSS, S.621, 1900a).

5.4.1 Das spezielle Versicherungssystem für Freiberufler = das "Régimen especial de los trabajadores por cuenta propia o autónomos"

Landwirte mit einem steuerpflichtigen Einkommen höher als 426 ECU (50.000 ESP) oder die eine festangestellte Arbeitkraft unter Vertrag haben, müssen einen Beitrag an das System der Selbständigen entrichten. Dieses System betrifft die großen Betriebe. Der Betrag beläuft sich auf 28,8% des monatlichen Einkommens, das zwischen 638 ECU (74.790 ESP) und 2.735 ECU (321.420 ESP) liegen muß. Der Selbständige kann die Höhe des Einkommens selbst bestimmen. Das bedeutet, daß er monatlich einen Betrag von minimal 176 ECU und maximal 468 ECU zahlen muß.

Mann kann auch freiwillig in dieses System eintreten, aber durch die höheren Kosten, weniger üblich. Für wohlhabende Landwirte ist dies allerdings interessant. Begründung ist die Errechnung des Altersgeldes, das auf der Basis der letzten 8 Beitragsjahre ermittelt wird. Falls in den letzten 8 Jahren der höchste Beitrag bezahlt wurde, kann dadurch ein sehr hohes Altersgeld erzielt werden.

5.4.2 Das spezielle landwirtschaftliche Versicherungssystem = das "Régimen Especial Agrario" (REA)

5.4.2.1 Die Struktur

Das REA ist der Verantwortlichkeit des "Instituto Nacional da Seguridad Social" (INSS) unterstellt, das nationale Sozialversicherungsinstitut, das zugleich die Verantwortlichkeit über aller sozialen Sicherungssysteme in Spanien trägt. Das INSS unterliegt wiederum dem Ministerium für Arbeit- und Sozialversicherung ("Ministerio de Trabajo y Seguridad Social" = MTSS). Jede Region hat eine eigene INSS-Abteilung. Die Vermögensverwaltung der sozialen Sicherung, die Einziehungen der Beiträge und Auszahlungen werden durch den Hauptkassenwart der sozialen Sicherung geregelt (Tresoría General de la Seguridad Social). Die Landwirte sind jedoch bei Anfragen oder der Bezahlung ihrer Beiträge hauptsächlich mit der Camera Agraria's³ konfrontiert.

Dadurch, daß während der Diktatur in Spanien jedliche Fachverbände verboten waren, sind die Fachverbände nicht in der Verwaltung der INSS anwesend, was sich auch nicht mit dem Einzug der Demokratie verändert hat. Das gleiche gilt auch für die REA. Sowohl landwirtschaftliche Arbeitnehmer als auch Landwirte, die auf kleineren Betrieben arbeiten, fallen unter das REA.

Anzahl der Versicherungspflichtigen

³ Die "Camera Agraria's" sind landwirtschaftliche Aufklärungsorganisationen. Zergleicher Zeit fungieren sie auch als Vermittler zwischen dem Landwirt und dem INSS.

Das REA hat 1,428 Mio Versicherungspflichtige. Unter diesen 1,428 Mio Versicherungspflichtigen sind die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der Mehrheit, insgesamt 852.000. Die Landarbeiter bilden die größte Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Der Rest besteht aus 576.000 Landwirten die auf kleinen landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten (MTSS, S.618, 1990a).

In den Statistiken der INSS wird leider kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Versicherungspflichtigen gemacht. Seit 1990 unterscheidet man in dem REA zwischen männlichen und weiblichen Versicherungspflichtigen. Von 23.640 Neueinschreibungen, seit 1990, beläuft sich die Anzahl der Männer auf 11.926 und die Anzahl der Frauen auf 10.239, das bedeutet 43% der Neueinschreibungen sind Frauen. Es ist auffallend, daß von 10.239 Frauen, 65% zwischen 40 und 60 Jahre alt sind, während bei Männer 62% zwischen 20 und 40 Jahre alt sind. Das Durchschnittsalter der Frauen liegt also bei 47 Jahren, im Gegensatz zum Mann das bei 36 Jahren liegt (MTSS, S.626, 1990a).

Es ist nach wie vor schwierig festzustellen, wieviel von den 410.000 Bäuerinnen in dem REA eingeschrieben sind. Man kann davon ausgehen, daß die Hälfte der 576.000 Eingeschriebenen männlich ist, somit können höchstens 288.000 Bäuerinnen eingeschrieben sein. Da im mittleren und südlichen Teil Spaniens es weniger üblich ist, daß die Frau aktiv in der Landwirtschaft mitarbeitet, und sich vor allem ältere Bäuerinnen einschreiben, scheint eine vorsichtige Schätzung von 180.000 Bäuerinnen gerechtfertigt. Das heißt 31% aller eingeschriebenen. Diese Bäuerinnen arbeiten vor allem auf kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (siehe folgender Abschnitt 5.5.2).

5.4.2.2 Die Zulassungsbedingungen

Um dem REA beitreten zu können, sind folgende Voraussetzungen erforderlich :

- Betriebsleiter(in) sein
 - keine Mitarbeiter unter Vertrag zu haben
 - das steuerpflichtige Einkommen darf die monatliche Grenze von 426 ECU (50.000 ESP) nicht überschreiten
 - die regelmäßige Arbeit in der Landwirtschaft, die die Haupteinkommensquelle darstellt
- (MTSS, Guia Laboral, S.289, 1990b)

Da die Größe des Betriebes nicht überprüft wird, und das angegebene steuerpflichtige Einkommen viel geringer ist als in Wirklichkeit, passiert es in der Praxis, daß auch viele Besitzer großer Betriebe bei dem REA versichert sind. Es ist vor allem für sie interessant, da die zu zahlenden Beiträge niedriger sind, im Vergleich zu den Sicherungssystemen der Selbständigen.

Unterschiede der Sozialsicherungsvorkehrung zwischen den Regionen

Die Bestimmungen des INSS gelten im Prinzip für alle Regionen. Allerdings gibt es 3 autonome Regionen in Spanien (Baskenland, Madrid, Katalonien). Sie sind unabhängiger in Bezug auf ihren Etat und der Art und Weise wie die Bestimmungen des INSS interpretiert werden sollen. In Katalonien hat man bereits mit dem Organisieren von Betriebshilfe für Bauern und Bäuerinnen begonnen. In der Provinz San Sebastian (Baskenland im Norden) ist es für Landwirte weniger problematisch zum REA zugelassen zu werden als im Vergleich zu anderen Regionen. Man geht auch von anderen

Zulassungs-voraussetzungen aus. Im Baskenland wird das steuerpflichtige Einkommen, daß nicht höher als 426 ECU pro Monat sein darf, außer Acht gelassen, da man der Auffassung ist, daß das steuerpflichtige Einkommen ein Konzept für große Betriebe ("haciendas") ist. Darum stellt man die Zulassungs-voraussetzung, daß das jährliche Grundbucheinkommen unter 15.318 ECU liegen muß.

Dieser extensive Charakter der Landwirtschaft in den Regionen Extremadura und Andalusien (mittlerer und südlicher Teil Spaniens) hat zu einer großen Anzahl von Landarbeitern geführt. Von 852.000 landwirtschaftlichen Arbeitnehmer leben 505.000 in Andalusien und 80.500 in Extremadura (MTSS, S.640-641, 1990a). Nur 50% aller Landarbeiter haben Arbeit (ISE, Envio 5/91, CEOE, S.4-5, 1992).

In diesen weniger begünstigten Regionen hat man für Landarbeiter ein spezielles Arbeitslosengeld⁴ eingeführt, daß sich auf der Basis der Anzahl der gearbeiteten Tage errechnet.

5.4.2.3 Der ideologische Hintergrund der Politik

Das INSS führt keine explizite Strukturpolitik in der Landwirtschaft. Man hat sich jedoch für ein Sozialsicherungssystem entschieden, daß Altersgeld und EU-Rente anbietet und die nicht über dem gesetzlichen Mindestlohn, liegen. Man geht auch in Spanien davon aus, daß die Bauern und Bäuerinnen mit einem niedrigen Altersgeld auskommen, da sie nach der Pensionierung auf dem Betrieb wohnen bleiben. In der Praxis ist dies auch meistens der Fall. Im Falle einer krankheit spielen auch die Hilfsbeziehungen zur Familie und anderen Bauern eine wichtige Rolle.

Das INSS beabsichtigt aber, durch die Aufbauweise der REA, andere Ziele. So wie aus dem Abriß der Geschichte hervorgeht, ist das REA im Jahre 1967 aus einer Reform des Sozialsicherungssystems entstanden. Bei dieser reform wurden folgende Ziele beabsichtigt :

- das Aufheben der ungleichen Leistungen für Landwirte und Landarbeiter in Bezug auf die Arbeitnehmer
 - die Beibehaltung junger Menschen in der Landwirtschaft, um dadurch der Überalterung entgegen zu wirken
 - die Auflösung der finanziellen Probleme aus den vorhergehenden Systemen (aus "Mutualidad Agraria")
- (MTSS, S.22-23, 1992b)

Diese Umsichtspolitik hat zwar zu besseren Leistungen für Landarbeiter und Landwirte geführt, liegen aber immer noch hinter den der Arbeitnehmer zurück.

Die finanziellen Mittel, um die Landwirtschaft für junge Menschen attraktiver zu gestalten, waren nicht verfügbar, also versuchte man der Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch einen flexiblen Austritt aus der Landwirtschaft entgegen zu wirken, in der Hoffnung, daß dadurch junge Landwirte die Chance haben einen Betrieb zu übernehmen. In der Vergangenheit wurde dies durch eine flexible EU-Leistung forciert, heute durch das Anbieten in vorzeitigen Ruhestand zu treten.

Das finanzielle Defizit des REA war und bleibt eines der größten Probleme und ist wahrscheinlich die Ursache, daß die Leistungen für Landarbeiter und Landwirte immer noch nicht das Niveau der Arbeitnehmer

⁴ Das spezielle Hilfsprogramm heißt : "sistema PER"

erreicht haben. Mehr über dieses Thema im folgenden Abschnitt.

5.4.2.4 Die Finanzierung

Das REA wird durch die monatlichen Beiträge, durch die finanzielle Unterstützung der allgemeinen Sozialsicherungssysteme (das "Régimen General") und durch staatliche Zuschüsse finanziert (MTSS, S.4-33, 1992b).

Das REA ist defizitär. Die Beiträge decken 15% der Kosten ab. 11% der Kosten werden durch Staatszulagen gedeckt und die restlichen 74% durch die Unterstützung des "Régimen General" (ISE, S.XV, 1991).

Einer der Gründe ist die abnehmende Anzahl der Aktiven in der Landwirtschaft. Auf 1,428 Mio. Aktive kommen 1,495 Passive (Rentner und Erwerbsunfähige), ein Verhältnis das sich in der Zukunft nur verschlechtern wird. Im letzten Jahrzehnt stieg die Anzahl der Landarbeiter allerdings um 80.000 an, die Anzahl der Landwirte sank dagegen um 250.000 (MAPA, S.6, 1991). Für die insgesamte Anzahl der Versicherungspflichtigen der REA bedeutet dies einen Rückgang von 5%.

Es gibt noch mehrere Gründe für das finanzielle Defizit der REA :

- die Standardbeiträge sind unabhängig von dem reellen Einkommen (par. 5.4.2.5)
- Betrug : viele Menschen sind bei dem REA versichert, obwohl sie nicht in der Landwirtschaft tätig sind und eigentlich unter das System der Selbständigen fallen ; die Praktik um sich erst fünf Jahre vor der Pensionierung als Versicherungspflichtiger einzuschreiben
- eine große Anzahl der Landarbeiter ist arbeitslos. Nur 50% der 852.000 Landarbeiter haben Arbeit (ISE, Envio 5/91, CEOE, S.4-5, 1992)

1985 wurde die benötigte Anzahl der Beitragsjahre, um Altersgeld zu erhalten, von 5 Jahre auf 15 Jahre erhöht. Gleichzeitig wurden stengere Voraussetzungen, um eine EU-Leistung zu erhalten, eingeführt (MTSS, S.84-96, 1992). Weitere Schritte um den Mitgliedsbestand zu "bereinigen" oder die Beiträge unabhängig von dem Einkommen zu machen, wurden bisher nicht unternommen.

5.4.2.5 Die Berechnung der Beiträge

Es gibt für alle Leistungen (Krankheit, EU, Altersgeld) einen monatlich festen Pflichtbeitrag, der aufgrund des offiziellen Mindestlohn⁵ berechnet wird. Man kann zwischen einem Beitrag wählen, der auch die zeitliche EU deckt oder einem Beitrag der diese Leistung nicht erfüllt. Der Beitrag, ohne die freiwillige EU-Versicherung, beträgt 18% des Mindestlohnes, mit der EU-Leistung 21%.

Der Mindestlohn wird jedes Jahr durch den Staat erneut festgelegt. 1992 belief sich der Mindestlohn auf 559 ECU (65.670 ESP). Die Beiträge mit zeitlicher EU-Versicherung betragen 1992 monatlich 106 ECU (12.478 ESP) (siehe MTSS, S.1771, 1992a).

5.4.2.6 Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages

Das Nichtbezahlen der Beiträge führt nach 6 Monaten zu einer Aufhebung des Versicherungsschutzes. Erst wenn alle rückständigen Beiträge ausgeglichen sind, tritt die Versicherung wieder in Kraft.

Dies kommt sehr selten vor. Die Beiträge werden von den Bauern/-Bäuerinnen als annehmbar empfunden. Ein weiterer Grund für die regelmäßige Beitragszahlung durch die Landwirte, ist die Zuschußgenehmigung die an die Beitragszahlung gebunden ist. Die Bauern und Bäuerinnen, die keine Beiträge entrichten, können keine nationale bzw. EG-Zuschüsse erhalten.

5.5 Die Altersversorgung

In diesem Abschnitt werden die Leistungen, die Berechnungsweise und die durchschnittliche Höhe des Altersgeldes, durch das REA besprochen. Des weiteren wird untersucht wie die Bäuerinnen in der Praxis mit diesen Leistungen umgehen : welche Möglichkeiten bestehen für Bauern und Bäuerinnen, das Altersgeld zusätzlich zu ergänzen ; wie sieht die Altersversorgung der Bäuerin aus ? Schließlich wird die Rentenleistung des REA mit der des Arbeitnehmers verglichen.

Voraussetzungen die zur Altersgelderwerbung führen

Um für das Altersgeld in Betracht zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden :

- das 65. Lebensjahr vollendet zu haben (♂ und ♀)
- nicht mehr als 6 Tage hintereinander oder 120 Tage pro Jahr zu arbeiten
- mindestens 15 Jahre oder maximal 35 Jahre Beiträge entrichtet zu haben
- 2 Beitragsjahre müssen innerhalb der letzten 8 Jahre stattgefunden haben.

Die letzte Voraussetzung bedeutet : wenn die Beiträge nur vom 20. bis zum 40. Lebensjahr bezahlt wurden und anschließend nicht mehr, kommt man für das Altersgeld nicht mehr in Betracht.

In Spanien dürfen im Allgemeinen, die in den Ruhestand getretenen Bauern und Bäuerinnen, nicht mehr arbeiten. Allerdings wurde eine Ausnahme für die Pensionierten des REA gemacht. In der Praxis bedeutet dies, daß die Bauern und Bäuerinnen auch nach ihrer Pensionierung auf dem Betrieb erwerbstätig bleiben, da eine Kontrolle über die Anzahl der Arbeitstage unmöglich ist.

Die Gegenüberstellung zur Situation in Deutschland und Österreich, ist die Betriebsübernahme keine erforderliche Voraussetzung um Altersgeld zu empfangen.

Bauern und Bäuerinnen die für mindestens 5 Jahre Beiträge an die SOVI oder das RO entrichtet haben (siehe Abschnitt 5.3), können aufgrund dessen ein Altersgeld erhalten. Es handelt sich allerdings um eine sehr niedrige Leistung von ungefähr 216 ECU (25.473 ESP) pro Monat.

Die Errechnung des Altergeldes

Da es sich um einen Standardbeitrag handelt, ist die Errechnung des Altersgeldes sehr einfach. Es ist der durchschnittliche Mindestlohn, worüber die Bauern und Bäuerinnen während der letzten 8 Jahre ihre Beiträge entrichtet haben.

Für eine Bäuerin, die 1992 in den Ruhestand tritt und 35 Jahre Beiträge entrichtet hat, bedeutet dies ein Anrecht auf das maximale Altersgeld von 451 ECU (53.020 ESP). Das Altersgeld wird 14 mal pro Jahr ausbezahlt. Eine zusätzliche Auszahlung findet für die Weihnachts- und Sommerferien statt. Das bedeutet, daß das Altersgeld sich maximal auf 526 ECU (61.857 ESP) pro Monat belaufen kann.

Durchschnittliche Höhe des Altersgeldes

Das durchschnittliche Altersgeld der 472.754 Pensionierten des RES betrug im Mai 1992, 385 ECU (45.300 ESP) (INSS, anexo 2, 1992). Wenn man die zwei zusätzlichen Altersgeldauszahlungen aufteilt, beläuft sich der Betrag auf durchschnittlich 450 ECU. Daß dieser Betrag unter dem maximalen Betrag von 526 ECU liegt, beruht an der Tatsache, daß nur ein Drittel aller Bauern und Bäuerinnen es schafft, 35 Jahre lang den Beitrag zu entrichten :

Beitragsjahre an das REA und das Régimen General (RG)

	RG	REA c.a.	REA c.p.
Landarbeiter/Landwirte			
bis 15 Jahre	8,6%	34,4%	61,37%
zwischen 16 und 34 Jahre	15,3%	6,9%	9,4%
35 Jahre und mehr	76,1%	38,7%	29,3%

Quelle : ISE, Envio 5/91, CCOO, S.21, 1992

Angesichts der niedrigen Anzahl entrichteter Beitragsjahre, ist es erstaunlich, daß das durchschnittliche Altersgeld relativ hoch ist. Die Begründung liegt darin, daß in Spanien eine Mindestaltersgeld von 451 ECU (53.020 ESP) durch den Staat garantiert wird. Voraussetzung ist, daß die jährlichen Einkommen (aus Arbeit bzw. Kapital), nicht höher als 12.795 NLG (691.655 ESP) liegen (siehe Abschnitt 5.3.1). Für 80% aller Bauern und Bäuerinnen wird das Altersgeld durch den Staat ergänzt, dem sogenannten "complemento".

Möglichkeiten zur Ergänzung der Altershilfe

Das REA bietet keine ergänzende Alterssicherung an. Bauern und Bäuerinnen, die eine Erhöhung des Altersgeldes wünschen, verfügen über eine Anzahl von Möglichkeiten :

- * nach dem Ruhestand erwerbstätig bleiben
- * Geld sparen
- * Abschließen einer privaten, ergänzenden Altersversicherung oder einer Lebensversicherung
- * Betrieb verkaufen oder verpachten

5.5.1 Der vorzeitige Ruhestand

Das REA verfügt über keine Möglichkeit, für Bauern und Bäuerinnen, um in den vorzeitigen Ruhestand zu treten (für Landarbeiter besteht die Möglichkeit). Die Bauern und Bäuerinnen können seit kurzem von der gleichnamigen EG-Regelung Gebrauch machen.

Der vorzeitige Ruhestand der EG

Um hierfür in Betracht zu kommen, muß der/die Antragssteller(in) das 55. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Voraussetzungen sind : die Bereitschaft der Übergabe des Betriebes, für eine Periode von 10 Jahren und nach der Pensionierung nicht mehr als 1ha Fläche zu bearbeiten.

Die Besonderheit dieser Regelung ist, daß sowohl die Betriebsleiter(innen), wie auch ihre Ehepartner für ein Altersgeld in Betracht kommen. Die Höhe des vorzeitigen Altersgeldes beträgt monatlich 319 ECU (37.500 ESP) für Betriebsleiter(innen) und 248 ECU (29.167 ESP) für den Ehepartner, insgesamt 568 ECU, mehr als die durch den Staat garantierte Mindestpension von 451 ECU.

Ein anderer Vorteil dieser Regelung ist, daß bis zur Vollendung des Ruhestandsalter keine Beiträge mehr an das REA entrichtet werden müssen. Das bedeutet eine monatliche Einsparung von 122 oder 106 ECU.

Ein dritter wichtiger Vorteil ist, daß die Erwerbstätigkeit auf dem Betrieb fortgesetzt werden kann, da eine Forderung zur vollständigen Einstellung der Erwerbstätigkeit nicht besteht. In der Praxis wäre dies auch nicht überprüfbar.

Bis jetzt gab es jedoch zu wenig Anreiz für diese Regelung da der Betrieb nicht an Familienmitglieder übertragen werden darf. Diese Einschränkung wurde dieses Jahr geändert und man erwartet einen enormen Anstieg der Anfragen.

Beispiel eines Ehepaars im vorzeitigen Ruhestand :

Alter der Bäuerin : 57 Jahre, des Bauern : 58 Jahre
Der Betrieb befindet sich im Baskenland (Norden) und besteht aus 5 Milchkühen, 130 Schafen und 8ha Fläche.
Sie sind 1992 in den vorzeitigen Ruhestand getreten und haben den Betrieb an die Schwiegertochter übertragen. Ihr Sohn ist in der Industrie berufstätig.
Die Höhe des Altersgeldes beträgt monatlich 568 ECU.
Die Bäuerin : "Ein zusätzlicher Vorteil ist, daß man die Beiträge der Sozialversicherung nicht mehr bezahlen muß. Wir haben beide einen Beitrag bezahlt und das bringt uns jetzt monatlich 243 ECU. Wenn wir definitiv in den Ruhestand treten, dann zählen die Jahre des vorzeitigen Ruhestandes auch bei der Errechnung des Altersgeldes mit".
Der vorzeitige Ruhestand wird nicht dazu benutzt um weniger zu arbeiten, sondern eher als willkommene, finanzielle Unterstützung betrachtet.
Sowohl die Bäuerin als auch ihr Ehemann helfen der Schwiegertochter auf dem Betrieb weiter.

5.5.2 Die Stellung der Bäuerin

Ob die Bäuerin eine eigenständige Altershilfe erwirbt, hängt von ihrem juristischen Status ab. In Spanien gibt es der Praxis zwei mögliche Statuten⁶:

- Betriebsleiterin = 20% aller Betriebsleiter
- Ehefrau = 82% aller Bäuerinnen

Die Ehefrau ist nicht pflichtversichert. Nur der Betriebsleiter ist verpflichtet den Beitrag zu bezahlen. Die Bäuerin, die gleichzeitig Betriebsleiterin ist, erwirbt im Gegensatz zur Ehefrau eine eigenständige Alterssicherung.

Die Ehefrau kann freiwillig einem System beitreten, wenn sie die Voraussetzung erfüllt, daß sie regelmäßig in der Landwirtschaft tätig ist und dies ihre wichtigste Einkommensquelle darstellt.

Folgen für die Bäuerin bei einer Scheidung

Bei einer Scheidung erhält die Bäuerin keinerlei Leistungen. Falls sie nach der Scheidung unverheiratet bleibt, hat sie im Todesfall ihres Ehemannes Anrecht auf eine Hinterbliebenengeld. Falls ihr Mann wieder geheiratet hat, muß das Hinterbliebenengeld mit der neuen Ehefrau aufgeteilt werden.

Folgen im Todesfall

Im Todesfall des Mannes kann die Bäuerin ein Hinterbliebenengeld erhalten, daß 45% der Beitragsbasis ihres Ehemannes beträgt, also 45% von dem Mindestlohn. 1992 bedeutet dies: 45% von 559 ECU (65.670 ESP), also 252 ECU. Da in Spanien das Altersgeld 14 mal im Jahr ausbezahlt wird, bedeutet dies eine monatliche Hinterbliebenenleistung von 293 ECU.

Die Kinder können im Todesfall von einem der Elternteile, der Beiträge entrichtet hat, ein Weisengeld erhalten. Das durchschnittliche Weisengeld beläuft sich auf 262 ECU.

In der Praxis bedeutet dies, daß im Todesfall einer jungen Bäuerin ihre Kinder keinen Anspruch auf Weisengeld haben, da die Großzahl der jungen Bäuerinnen keine Beiträge entrichten. Im Todesfall einer älteren Bäuerin, die meistens Beiträge entrichtet hat, können die Kinder ein Weisengeld bekommen.

5.5.3 Die Praxis

In diesem Abschnitt wird untersucht welche verschiedenen Möglichkeiten zur Ergänzung des Altersgeldes bestehen und wie die Frauen ein eigenständiges Altersgeld erwerben können.

* das Abschließen einer ergänzenden Versicherung

Das Abschließen einer Lebensversicherung oder einer ergänzenden Altersversicherung kann noch nicht als gewohnt betrachtet werden. Die Banken und Altersversicherungen haben allerdings diese "Marktlöcher" entdeckt und bieten nun die selben Möglichkeiten, wie auch in den anderen Ländern, an. Ob die Landwirte hierauf reagieren kann bis zu diesem Zeit-

⁶ Der Statut des Mittelunternehmers ist, wie in Frankreich, gerechtlich noch nicht ausgearbeitet. In Katalonien, eine der autonomen Regionen, hat man bereits damit begonnen.

punkt nicht gesagt werden.

* die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit auf dem Betrieb

Dies ist sicher die meist gewählte Alternative, um mit 451 ECU im Monat auszukommen. Für Landwirte, die bereits einen Nachfolger haben, ist es schwieriger, aber der größte Teil arbeitet auf dem Betrieb weiter, da der Nachfolger ein Einkommen haben muß.

* Geld sparen

Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist als eine sparsame Berufsgruppe bekannt. Genaue Zahlen sind hierüber nicht verfügbar. In jedem Fall ist es üblich für die Altersversorgung zu sparen. Es wird weniger Gebrauch von einer Privatversicherung gemacht.

* Verkauf oder Verpachtung des Betriebes

Jedes Jahr vermindert sich die in das REA eingeschriebene Anzahl der Landwirte. Wieviel Landwirte tatsächlich ihren Betrieb verkaufen oder verpachten ist unbekannt. Es ist unter anderem auch nicht üblich, selbst wenn man in den Ruhestand geht, den Betrieb zu verkaufen. Wenn kein Nachfolger besteht, versucht man solange wie möglich weiterzuarbeiten. Man betrachtet den Betrieb auch als eine Art Reservekapital für die Kinder. Im Todesfall kann dann immer noch entschieden werden, ob der Betrieb verkauft wird oder nicht.

Normalerweise ist es üblich einen Teil der Betriebsfläche zu verpachten.

* die Stellung der Bäuerin

Aus den statistischen Angaben geht hervor, daß die meisten Bäuerinnen erst im Lebensalter von 40-60 Jahren einen Beitrag entrichten (MTSS, S.622, 1990a). Auf diese Weise erreichen sie die 15 Jahre der Mindestbeitragszahlung um ein Anrecht auf das Altersgeld zu haben. Einige haben auch an allgemeine Systeme Beiträge entrichtet, und können mit einer Mindestanzahl von 5 Jahren an das REA auch eine Altersleistung erhalten. Das ist durch diezählbaren Leistungsbeiträge möglich.

Es gibt für die Bäuerin verschiedene Gründe, sich relativ spät in das REA einzuschreiben :

1. Das Entrichten von 2 Beiträgen (zwei mal 122 ECU (14.251 ESP)) wird als ein zu hoher Kostenfaktor empfunden.
2. Da der Staat die Altersleistung letztendlich doch ergänzt, ist es nicht sehr sinnvoll 30 Jahre Beiträge zu entrichten, wenn man mit 15 Beitragsjahren die gleiche Altersleistung garantiert wird.

Die Voraussetzungen für die Bäuerin, daß die Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft regelmäßig ist und die Haupteinkommensquelle darstellt, führen allerdings zu Schwierigkeiten um in das REA aufgenommen zu werden. Die Bäuerinnen müssen nachweisen, daß sie hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind. Abhängig von dem Beamten und der Region wird eine Erklärung des Standesamtes gefordert, daß sie regelmäßig in der Landwirtschaft erwerbstätig war. Andere Beamte fordern wiederum, daß die Bäuerin mindestens 90 Tage pro Jahr auf dem Feld arbeitet, oder mit einem Traktor fahren kann. Die Frauen, die auf dem Betrieb vollerwerbstätig sind, deren

Ehemann jedoch außerhalb berufstätig ist und mehr verdient als sie, können auch abgewiesen werden, da sie nicht ausschließlich von der Landwirtschaft leben.

Das Kontrollen stattfinden, ist anhand des Mißbrauchs der von dem REA gemacht wird, begreiflich. Befremdlich ist allerdings, daß diese Kontrollen nur bei Frauen stattfinden. Ein Mann hat keinerlei Beweise zu erbringen um in das REA aufgenommen zu werden.

Ein Beispiel :

Eine 35 Jahre alte Bäuerin die vollbeschäftigt auf einem Gartenanbaubetrieb arbeitete, hatte Probleme um in das REA zugelassen zu werden, da ihr Ehemann in der Industrie tätig war. Sie mußte dem Beamten des REA beweisen, daß sie über ein höheres Einkommen als das ihres Mannes verfügte. Nach Protesten von Seiten des Fachverbandes, und nachdem ihr Mann nicht mehr in der Industrie arbeitete und ebenfalls in der Landwirtschaft beschäftigt war, wurde sie zum REA zugelassen.

Bäuerin : "Das Problem liegt am Mißbrauch des REA. Menschen die in der Stadt wohnen bezahlen Beiträge an das REA, und es gibt keine Kontrollen ... darum sind sie auch bei der Zulassung so streng. Nur die Frauen werden gefragt wo ihre Ehemänner arbeiten, andersrum geschieht dies nicht ! ... es hängt viel von dem Beamten der Camera Agraria ab, den man zu sprechen bekommt".

Einerseits wird 1985 durch die Aufklärungskampanien der landwirtschaftlichen Fachverbände, die die Bäuerinnen zur Einschreibung in das REA aufriefen, und anderseits durch ein Gerichtsurteil, daß 1991 zwei Frauen das Recht gab in das REA beizutreten, ist die Zulassung der Bäuerin kaum umstritten. Obwohl das Zulassungsrecht nicht mehr umstritten ist, treffen die Bäuerinnen immer noch auf Schwierigkeiten bei der Zulassung zu dem REA. Die wichtigsten Ursache liegt vor allem an dem finanziellen Defizit des REA. Aus diesem Grund ist das INSS bei der Zulassung von Frauen strenger. Um zu verhindern, daß sich die Bäuerinnen zu spät einschreiben, ist auch seit 1992 eine Strafkürzung von 5 Jahren für die Bäuerin erlassen, wenn festgestellt wird, daß sie schon vor ihrer Aufnahme in das REA, als Bäuerin berufstätig war und Beiträge entrichten mußte. Die Strafkürzung beinhaltet, daß eine Bäuerin 5 Beitragsjahre entrichten muß, ohne eine Altersleistung zu erwerben. Sie muß also nach 5 Beitragsjahren weitere 15 Jahre Beiträge entrichten, bevor sie Anrecht auf ein Altersgeld erwirbt.

Dieser Abschnitt wird mit einem Beispiel eines Betriebes auf dem ein pensioniertes Ehepaar und eine pensionierte Tante wohnen :

Auf dem selben Betrieb einer Bäuerin, die Schwierigkeiten bei der Zulassung zum REA hat, wohnen auch die pensionierten Eltern und die Tante des Ehemannes.

Die Schwiegermutter der Bäuerin ist 66 Jahre alt und empfängt seit 1976 eine Invalidenleistung die jetzt in ein Altersgeld umgewandelt wurde. Ihr Altersgeld beträgt 400 ECU (47.000 ESP).

Der Schwiegervater ist 73 Jahre alt und im Ruhestand. Sein Altersgeld beträgt 383 ECU (45.000 ESP).

Die Tante hat 20 Jahre an das REA Beiträge entrichtet, aber auch 10 Jahre an das System der Selbständigen da sie früher eine Mühle hatte, was eine industrielle Tätigkeit war. Von dem REA erhält sie ein Altersgeld in Höhe von 342 ECU (40.000 ESP), aus dem Selbständigen System empfängt sie ein monatliches Altersgeld in Höhe von 128 ECU (15.000 ESP). Insgesamt 468 ECU.

5.5.4 Vergleich mit den Alterssicherung für Arbeitnehmer

Das durchschnittliche Altersgeld der Arbeitnehmer beträgt 643 ECU (75.576 ESP) (INSS, anexo 2, 1992). Mit den zwei zusätzlichen Monatsauszahlungen beträgt das durchschnittliche Altersgeld 750 ECU, im Vergleich zum durchschnittlichen Altersgeld von 450 ECU der Landwirte.

Die Errechnungsweise des Altersgeldes ist identisch mit der der Landwirte, trotzdem haben die Arbeitnehmer ein höheres Altersgeld ; ersten entrichten sie höhere Beiträge ; der Prozentsatz, den Arbeitnehmer von ihrem Einkommen bezahlen, beträgt 38,19%, wobei 32,19% durch den Arbeitgeber bezahlt werden ; zweitens ist das Einkommen, worüber der Prozentsatz berechnet wird, meistens höher als der Mindestlohn worüber der Beitrag des Landwirtes berechnet wird.

Weitere wichtige Unterschiede mit der Altersleistung des REA sind :

- Arbeitnehmer dürfen nach der Pensionierung nicht mehr erwerbstätig sein. In der Praxis finden keine Kontrollen statt und die Landwirte können so lange erwerbstätig bleiben wie sie wollen.
- das Altersgeld des Arbeitnehmers wird im Gegensatz zu dem der Landwirte, durch den Staat ergänzt.

5.6 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen (EU)⁷

Das REA unterscheidet nicht zwischen einer EU die durch Krankheit oder Unfall verursacht wird. Es genügt einen Unterschied zwischen zeitlicher - und permanenter EU zu machen.

Alle EU-Leistungen des REA gelten nicht für Unfälle die auf dem Anfahrtsweg zur Arbeit passieren. Die sogenannten "in itinere" Unfälle (MTSS, S.34, 1992b). Dies ist vor allem für Zentral- und Südspanien von Bedeutung, da die große Anzahl der Landwirte in zentralen Dörfern wohnt und täglich den Anfahrtsweg zum Grundstück, das außerhalb des Dorfes liegt, zurücklegt.

Die zeitliche EU = "la Incapacidad laboral transitoria" (ILT)

⁷ Alle Angaben über die Regelung sind aus einer Veröffentlichung der INSS aus dem Jahre 1990 entnommen : "Accion protectora del Régimen Especial Agrario (REA). Die Beiträge der EU-Leistungen enthalten ebenfalls zwei monatliche Zusatzauszahlungen.

Die Versicherungspflichtigen des REA, die sich zusätzlich gegen EU versichern möchten, müssen einen zusätzlichen, freiwilligen Beitrag von 16 ECU pro Monat entrichten (siehe Abschnitt 5.4.5). Diese freiwillige EU-Versicherung berechtigt auf eine Tagesvergütung in Höhe von 14 ECU (1.600 ESP), daß eine monatliche Leistung von 408 ECU beträgt.

Die erforderlichen Voraussetzungen zum Erhalt der zeitlichen EU :

- mindestens 6 Monate vor dem Unfall oder der Krankheit, Beiträge an das REA entrichtet zu haben (bei Schwangerschaft 9 Monate)
- einen Krankheitsausfall von länger als 15 Tagen

Die Leistungen werden über 12 Monate lang ausbezahlt (bei einer Schwangerschaft 16 Wochen). Daraufhin ist eine Verlängerung von 6 Monaten möglich. Ist man nach diesen 18 Monaten nicht genesen, muß ein Antrag auf permanente EU gestellt werden.

Die Betriebshilfe

Bei einer zeitlichen EU gibt es keine offiziellen Betriebshilfe. Landwirte müssen sich hierfür privat versichern. Einige Regionen haben allgemeine Betriebshilfsorganisationen. Landwirte, die keine Hilfe von benachbarten Landwirten oder der Familie bekommen, behelfen sich meistens mit einem Lohnarbeiter.

Die permanente EU = "invalidez permanente total" oder "invalidez permanente absoluta"

Das REA macht einen Unterschied zwischen einer völligen und einer absoluten Erwerbsunfähigkeit.

Die völlige EU

Falls nach 18 Monaten der zeitlichen EU, der Versicherte zu 100% arbeitsunfähig ist, um den landwirtschaftlichen Beruf auszuführen, aber dennoch für andere Berufe im Betracht kommt, hat er ein Anrecht auf die völlige EU-Leistung. Die völlige EU-Leistung ist in Spanien eine Berufs-EU-Leistung (siehe Abschnitt 1.7).

Die völlige EU-Leistung beträgt 1992 maximal 224 ECU (26.400 ESP). Diese Maximumsleistung wird nur durch eine 35 jährige Beitragszahlung erworben. Für jedes fehlende Jahr werden 2% von dem Altersgeld abgezogen. Ein Beispiel :

Eine Bäuerin die 25 Jahre Beiträge entrichtet hat und erwerbsunfähig wird, erhält eine um $10 \times 2\% = 20\%$ niedrigere EU-Leistung, dies kommt einer EU-Leistung von 176 ECU gleich.

Die absolute EU

Falls man für sämtliche Berufe EU betrachtet wird, hat man ein Anrecht auf die absolute EU-Leistung. Die Leistung beträgt 1992 maximal 408 ECU. Auch hier ist die Endleistung von den entrichteten Beitragsjahren abhängig.

Die erforderlichen Voraussetzungen zum Erhalt der absoluten EU, entsprechen den der völligen EU :

* das Entrichten der Beiträge über eine Mindestperiode

Die periode hängt vom Lebensalter ab. Je älter man ist, desto mehr Beitragsjahre sind gefordert. Für eine(n) 24 jährige(n) Frau bzw. Mann sind 4 Jahre und 3 Monate der Beitragsentrichtung ausreichend. Für eine(n) 50 jährige(n) Frau oder Mann, ist eine Beitragsentrichtung von 7 Jahren und 6 Monaten erforderlich.

Die Statistiken unterscheiden nicht zwischen den Empfängern der totalen oder der absoluten EU-Leistung. Das REA hat 262.734 erwerbsunfähige Landwirte. Durchschnittlich beträgt dies eine Leistung von 363 ECU (42.674 ESP). Daraus geht hervor, daß die meisten Landwirte eine absolute EU-Leistung empfangen (INSS, annexo 2, 1992).

5.6.1 Das Antragsverfahren und der Rechtsschutz

Um für eine EU-Leistung in Betracht zu kommen, muß der Landwirt einen Antrag bei der Camera Agraria einreichen. Diesem Antrag muß ein ärztliches Attest beigefügt sein, das den Antragssteller erwerbsunfähig erklärt. Darauf werden mehrere Untersuchungen durch einen Arzt des INSS durchgeführt. Aufgrund des Protokolls wird durch eine ärztliche Kommission des INSS eine Entscheidung getroffen. Es handelt sich dabei um eine parteiliche Kommission, die dazu tendiert die EU-Anträge nicht zu honorieren (mündliche Mitteilung, J. Iraola, Camera Agraria in San Sebastian). Der Landwirt hat allerdings die Möglichkeit eine Berufung bei dem Arbeitsgericht ("Magistratura de Trabajo") einzulegen, das ein objektives Urteil fällt. Gegen den Urteilsspruch des Arbeitsgerichtes ist keine höhere Berufung möglich.

5.6.2 Die Stellung der Bäuerin

Um gegen EU versichert zu sein, muß die Bäuerin eigenständige Beiträge an das REA entrichten oder eine private EU-Versicherung abschließen. Letztere Alternative kommt fast nie vor. Die erste nur mit 40 bis 60 Jahren so wie bereits im Abschnitt über Altersleistungen aufgeführt wurde.

Die Schwangerschaftshilfe

Bei einer Schwangerschaft hat die Bäuerin, die freiwillig gegen EU versichert ist, ein Anrecht auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Die Tagesvergütung beträgt 14 ECU (1.600 ESP), was eine monatliche Auszahlung von 408 ECU bedeutet.

5.6.3 Die Praxis

Dieser Abschnitt untersucht, inwieweit die Bäuerinnen von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich gegen EU zu versichern.

* Die zeitliche EU-Beiträge

Nur wenige Bäuerinnen bezahlen einen zusätzlichen Beitrag, um bei einer zeitlichen EU versichert zu sein. Dies liegt daran, daß die Berufsrisiken relativ niedrig eingeschätzt werden. Ein längerer Krankheitsausfall als 15 Tage kommt zudem relativ selten vor. Falls eine Krankheit doch länger andauern sollte, kann auch direkt eine EU-Leistung beantragt werden. Dadurch daß keine Betriebshilfsorganisationen bestehen, ist man auf Nachbar- oder Familienhilfe angewiesen. Die Folge ist, daß die Bäuerinnen während

einer kurzen Krankheitsperiode weiterarbeiten anstatt sich aus zu kurieren.

* das Abschließen einer privaten EU-Versicherung

In der Theorie ist es eher zum Vorteil eine private EU-Versicherung inklusiver Lebensversicherung abzuschließen, als die zusätzlichen Beiträge an das REA zu bezahlen. In Höhe von monatlich 19 ECU kann eine Person (\pm 45 Jahre) eine Lebensversicherung abschließen, die zugleich ab dem 15. Krankheitstag eine Tagesvergütung in Höhe von 25 ECU ausbezahlt. Die Tagesvergütung des REA beträgt nur 14 ECU und beläuft sich monatlich auf 16 ECU. Diese Alternative bestehen allerdings noch nicht sehr lange und es ist schwierig zu sage, wieviel Bäuerinnen hiervon Gebrauch machen.

* Die Stellung der Bäuerin

Wenig junge Bäuerinnen entrichten einen Beitrag an das REA. Allein die Tagesvergütung bei einer Schwangerschaft ist kein ausreichendes Angebot um in das REA einzutreten. Eine junge Bäuerin muß mindestens 9 Monate einen monatlichen Beitrag in Höhe von 122 ECU entrichten haben, um eine dreimonatige Auszahlung von 408 ECU zu erhalten.

Durch die Beitragszahlung des Mannes werden auch die Krankenkosten der Bäuerin erstattet. Das Erwerbsunfähigkeitsrisiko der jungen Bäuerin, wird als relativ gering betrachtet, zumindest so gering, daß man hierfür keinen zusätzlichen Beitrag von 122 ECU entrichten möchte. Es wird nicht als eine notwendige Ausgabe betrachtet, im Gegensatz zu dem Beitrag des Mannes. Eine EU-Versicherung für die Bäuerin wird als unnötige Ausgabe betrachtet, die zusätzlich die Haushaltsausgaben belasten würde.

Ein weiterer Grund ist die Gewohnheit, daß die Bäuerin nie versichert wurde. "Als Frau geht man weniger Risiken ein" ist die Rede, und "er macht meistens die gefährliche Arbeit".

Dieser Abschnitt wird mit dem Beispiel einer erwerbsunfähigen Bäuerin abgeschlossen :

Betrieb mit Milchkuhhaltung : 15 Kühe und 10ha Fläche. Es gibt einen Nachfolger. Die erwerbsunfähige Bäuerin ist 63 Jahre alt. Seit ihrem 45. Lebensjahr bezahlte sie eigenständige Beiträge an das REA. Seit 1984 erhält sie eine absolute EU-Auszahlung in Höhe von 426 ECU. Durch eine Erkrankung ihrer Beine, kann sie kaum noch ihre Beine abwinkeln.

War es schwierig eine EU-Auszahlung zu erhalten ?

"Ich mußte in San Sebastian zweimal von einem Arzt untersucht werden. Dann mußte ich eine Bescheinigung eines Spezialisten besorgen und vor der ärztlichen Kommission ("Tribunal Medico") erscheinen. 4 Monate später, bekam ich meine Rente ... es war nicht zu schwierig, aber dies scheint sich geändert zu haben, sie sind jetzt wohl noch strenger".

Was halten Sie von den Leistungen bei einer EU ?

"Ich bin mit meiner Pension zufrieden. Mein Mann hat eine Pension von 368 ECU und zusammen können wir gut davon leben. Wir haben aber auch Glück, daß es einen Nachfolger gibt".

Beide helfen im Betrieb ihres Sohnes mit, so weit dies noch möglich ist.

5.6.4 Vergleich mit den EU-Leistungen für Arbeitnehmer

Die durchschnittliche EU-Leistung der Arbeitnehmer ist höher als die der Landwirte. Durchschnittlich empfängt ein Arbeitnehmer eine EU-Leistung in Höhe von 575 ECU (67.577 ESP), während ein Landwirt 363 ECU (42.674 ESP) erhält (INSS, annexo 2, 1992). Die EU-Leistungen sind höher, da das Referenzeinkommen ("Salario Minimo Interprofessional"), worüber die Arbeitnehmer einen Beitrag entrichten, viel höher ist.

Die Leistungen im Fall der EU sind für Arbeitnehmer umfassender :

- Arbeitnehmer haben ab dem 4. Krankheitstag Anrecht auf eine Tagesvergütung.
- Arbeitnehmer können Anspruch auf einen Rehabilitationszuschuß erheben, wenn sie sich einer Behandlung unterziehen, die darauf zielt die Gesundheit wieder herzustellen.
- Arbeitnehmer können länger zeitlich-EU sein. Wenn sie nach 18 Monaten immer noch Krank sind, der Arzt allerdings eine Garantie zur Herstellung der Gesundheit gibt, können Arbeitnehmer eine provisorische EU-Leistung ("invalides provisional") erhalten. Diese provisorische EU-Leistung kann bis zu 6 Jahren empfangen werden und wird anschließend zu einer EU-Leistung.
- Auch hier gilt bei der Berechnung von der Höhe der EU-Leistung, daß die Fehlzeitbeiträge des Arbeitnehmers durch den Staat ergänzt werden, die des Landwirtes nicht.
- Arbeitnehmer sind sowohl im eigenen Heim, als auch auf ihrem Anfahrtsweg zur Arbeit gegen EU versichert.

5.7 Die Stellung der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n)

Die statistischen Angaben über Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) sind sehr beschränkt und man kann nur Vermutungen über die Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe stellen. Wahrscheinlich betrifft dies etwa ein Drittel aller Betriebe (± 500.000). Durch die Abnahme der Einkommen in der Landwirtschaft, sind immer mehr Bauern und Bäuerinnen auf der Suche nach anderen Einkommensquellen (mündliche Mitteilung, J.A. Zuaza, 1992).

Durch die eingeschränkte Kenntnis, die über die Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) gesammelt werden konnte, wird die Sozialsicherheit der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) in diesem Zusammenhang nur kurz besprochen.

5.7.1 Die Alterssicherung

Die Pensionszeiten von unterschiedlichen Versicherungssysteme können in jedem einzelnen Fall nachgezählt werden. Das System, an dem man die Altersbeiträge entrichtet hat zahlt das Altersgeld aus. Wenn man 18 Jahre als Fabrikarbeiter gearbeitet hat und anschließend 10 Jahre in der Landwirtschaft tätig war, muß das REA ein Altersgeld über 28 Beitragsjahre ausbezahlen.

5.7.2 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) sind besser gegen die EU versichert, da sie von den viel umfassenden Regelungen für Arbeitnehmer, Gebrauch machen können (siehe Abschnitt 5.6.7).

5.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das INSS eine Gleichheit der Leistungen für Landwirt(inn)e(n) und Arbeitnehmer anstrebt, aber wegen unzureichender finanzieller Mittel, dies nicht gelingt. Das finanzielle Defizit hat mehrere Gründe: der Mißbrauch des REA, die große Anzahl der arbeitslosen Landarbeiter und die Abnahme der Aktiven.

Es ist keine Rede von einer bewußten Landwirtschaftsstrukturpolitik von Seiten des INSS. Das Anbieten von Leistungen die an den Mindestlohn grenzen hat jedoch Folgen für die Struktur der Landwirtschaft. Die durchschnittliche Lebenszeit bleibt hoch da jene solang wie möglich auf dem Betrieb tätig bleiben und das Altersgeldniveau zu niedrig ist. Erwerbs-unfähigkeit bei junge Landwirt(inn)e(n), die nicht auf Familien- oder Nachbarhilfe zurückgreifen können, bedeutet dies der Bankrott ihres Betriebes da es keine Betriebshilfe gibt und die gebotenen Leistungen nicht ausreichend sind um einen Krankheitsausfall zu ersetzen. Vor allem die Bauern und Bäuerinnen die sich nicht leisten können eine ergänzende Alters-versicherung oder EU-Versicherung abzuschließen, sind die Benachteiligten von dieser Wahl für das Mindestniveau an Leistungen und können sich gezwungen sehen ihren Betrieb zu schließen.

5.8.1 Zusammenfassung bezüglich der Alterssicherungssysteme

Dadurch daß das REA erst seit 1961 besteht, erreicht nur ein Drittel aller Bauern/Bäuerinnen die 35 Jahre, die notwendig sind, um ein maximales Altersgeld zu erhalten. Von dem Landwirt(inn)e(n) müssen 80% ein ergänzendes Altersgeld beantragen. Der Grund dafür ist, daß das durchschnittliche Familiengeld nur 450 ECU (Mai, 1992) beträgt und somit nur etwas unter dem offiziellen Mindestlohn liegt. In der Praxis ist dieses Altersgeld völlig unzureichend und reicht nicht aus um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Darum bleiben die meisten Landwirt(inn)e(n) nach ihrer Pensionierung erwerbstätig. Wenn beide Ehepartner einen Beitrag entrichtet haben, kann man dagegen mit dem Altersgeld auskommen.

Ein zweites Problem ist der feste Beitrag. Der feste Beitrag hält keine Rechnung mit dem reellen Einkommensverhältnissen der Landwirt(inn)e(n) und bedeutet eine schwere Belastung für niedrige Einkommen.

5.8.2 Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen

Durch die strenge Zuweisungsführung der EU-Leistungen und den eingeschränkten Berufsmöglichkeiten, ist es schwierig um für eine EU-Leistung in Betracht zu kommen.

Die Leistungen im Falle einer zeitlichen EU sind unzureichend. Es gibt keine Betriebshilfen und man hat wenig von einer zeitlichen EU-Auszahlung, die erst ab dem 15. Tag ausbezahlt wird, da man selten länger als 15 Tage krank ist. Das bedeutet, daß die meisten Landwirt(inn)e(n) bei einer kurzen Krankheitsperiode weiterarbeiten, anstelle sich von ihrer Krankheit zu genesen.

Die Auszahlungen bei permanenter EU sind zu niedrig, um eine stellvertretende Arbeitskraft zu bezahlen. Die durchschnittliche EU-Leistung beträgt 366 ECU (42.674 ESP) (im Mai, 1992). Die meisten Landwirt(inn)e(n), die eine EU-Leistung erhalten, arbeiten weiter oder sehen sich gezwungen ihren Betrieb aufzugeben, wenn sie nicht auf Familien- oder Nachbarhilfe zurückgreifen können.

Bei Arbeitsunfällen, die auf dem Anfahrtsweg zur Arbeit erfolgen ("in itinere") sind die Landwirt(inn)e(n) nicht versichert.

5.8.3 Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin

In der Praxis beginnen die meisten Bäuerinnen mit dem Bezahlenden der Sozialbeiträge erst im Lebensalter von 40 bis 60 Jahren. Das Abschließen einer Lebensversicherung oder einer zusätzlichen EU-Versicherung ist nicht üblich. Die meisten Bäuerinnen sind bis zum Lebensalter von 40/60 Jahren nicht gegen eine EU geschützt und durch die späte Einschreibung bauen sie nur minimale Altersgelder auf. Diese Altersgelder werden allerdings durch den Staat auf ein Mindestniveau von 451 ECU (53.020 ESP) ergänzt. Im Falle einer Scheidung erhält die Bäuerin überhaupt kein Altersgeld. Im Todesfall des Ehemannes erhalten die Bäuerinnen ein Altersgeld, daß selbst niedriger ist als die Mindestpension (293 ECU).

Durch das finanzielle Defizit des REA wird das INSS immer strenger bei der Zulassung der Bäuerinnen in das Landwirtschaftssystem. In der Zukunft droht den Bäuerinnen durch die strenge Regelung des INSS, überhaupt nicht mehr in das REA zugelassen zu werden. Das INSS kann auch eine Strafabzug von 5 Jahren erlassen, wenn es den Anschein hat, daß die Bäuerin bereits früher Beiträge bezahlen müssen hatte.

5.9 Die Zukunft

Alle Reformen des landwirtschaftlichen Sozialen Sicherheitssystems die in der Vergangenheit stattgefunden haben, haben zum Ziel gehabt, die Leistungen auf das Niveau der Arbeitnehmer zu bringen, die Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft zu stimulieren und die finanziellen Schwierigkeiten zu beenden.

Was sich grundsätzlich zur heutigen Situation verändert hat, ist daß die Stimulation der Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft nicht mehr durch den Staat gefördert wird. Es wird eher versucht, durch frühzeitige Altersgeldregelung, die Anzahl der Landwirt(inn)e(n) zu vermindern.

1992 war eine Reformierung des Sozialen Sicherheitssystems geplant. Die Reformierung wurde im Mai 1992 eingestellt, da sich die Staat und die Fachverbände nicht einig wurden. Die sozialistische Regierung fordert, daß die Sozialausgaben nicht weiter ansteigen und betont daß dies auch nicht durch den Vertrag von Maastricht geschehen darf. Die Fachverbände drohen mit einem Streik, wenn die Leistungen nicht verbessert werden.

Der Staat vertritt den Standpunkt, daß die Leistungen allein verbessert werden können wenn die Beiträge erhöht werden. Die Fachverbände haben eine proportionale Beitragserrechnung vorgeschlagen, so daß die Beiträge durch das Einkommen abhängig sind und somit das Einkommen des REA vergrößert werden soll.

Wie das Ergebnis dieser Verhandlungen aussehen wird, ist noch nicht bekannt. In jedem Fall wird deutlich, daß aufgrund des finanziellen Defizit des REA, es nicht zu erwarten ist, daß die Leistungen innerhalb absehbarer Zeit verbessert werden, im Gegenteil. Die Beiträge werden immer höher und die Zulassungsvoraussetzungen für Frauen werden verschärft.

Tabelle 4 :

ÜBERSICHTSTABELLE SPANIENS

Die Sozialleistungen der Landwirt(inn)e(n) :

Sozialversicherungssystem	spezifisch
Zuständige Anstalt	Instituto Nacional de Seguridad Social
Verpflichtete Versicherten	Betriebsleiter
Freiwillige Versicherung der Bäuerin möglich ?	Ja, aber wird erst ab 45/50 Jahre gebraucht. Dafür wird es als eine nicht übliche unnötige zusätzliche Ausgabe gesehen.
Anzahl weiblicher Versicherten	31 % (180.000; Schätzung)
Beitragsberechnung auf Basis von :	Standardbeitrag
Durchschnittsbeitrag pro Monat :	122 ECU (14.251 ESP) mit vorläufiger EU; 106 ECU ohne
Die Pensionsleistungen	
Pensionsalter	♀ 60 und ♂ 60
Ab :	Mindestens 15 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	Ab 55 Jahre im Rahmen der EG-Gesetzgebung; nur für verpflichtete Versicherte
Durchschnittliche Familienpension	385 ECU (43.300 ESP) (14 Mal pro Jahr, also 450 ECU p.M.)
Mindestrente	451 ECU (53.020 ESP) ⁸
Verhältnis zwischen durchschnittlicher Pension und Mindestrente	0,86
Hat die selbständige Bäuerin Recht auf Pension ?	Nein
Die Versehrtenrente	
EU für wen ?	Betriebsleiter
Ab welchem Zeitpunkt ?	Nach 15 Tagen Krankheit
Betriebshilfe	Keine
Versehrtenrentedurchschnittshöhe	363 ECU (42.674 ESP) (inkl. zwei zusätzliche Ausbezahlungen)
Schwangerschaftsferien	Keine
Mutterschaftsgeld	Kein
Erziehungsgeld	Kein
Kindererziehungszeiten	Keine

⁸ Mindestpension für Familie = "Pensión Mínima con cónyuge a cargo"

Die Sozialleistungen der Arbeitnehmer :

Beitragsberechnung auf Basis von :	38 % des Bruttoeinkommens
Durchschnittspension	643 ECU (75.576 ESP) (14 Mal pro Jahr, also 750 ECU p.M.)
Pension ab :	15 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	flexibel
Durchschnittliche EU-Leistungen	55-75 % vom Referenzeinkommen ("Salario Minimo Interprofesional"). Durchschnitt : 575 ECU (67.577 ESP)
Ab :	4. Tag Krankheit
Schwangerschaftsferien	16 Wochen

LITERATURVERZEICHNIS SPANIENS

Instituto Nacional de Seguridad Social (INSS) (1990)
Acción protectora del Régimen Especial Agrario. Folleto de la Secretaría General del INSS, servicio de información y relaciones externas, Madrid, 64 p.

Instituto Nacional de Seguridad Social (INSS) (1991)
Revalorización de pensiones del sistema de la seguridad social, INSS de Gipuzkoa, R.D. 2/1992 de 10 de Enero, 1 p.

Instituto Nacional de Seguridad Social (INSS) (1992)
Pensiones en vigor a 1 de mayo de 1992, INSS de San Sebastián, anexo 2.

Instituto Sindical de Estudios (ISE) (1991)
Propuesta para el debate : La reforma del Régimen Especial Agrario de la Seguridad Social; ISE, envío 34/91, Madrid, 64 p.

Instituto Sindical de Estudios (ISE) (1992)
Documentos elaborados por las distintas organizaciones sociales representativas del sector agrario, sobre "Estudio para la reforma del régimen especial agrario de la seguridad social"; ISE, envío 5/91, Madrid, 25 p.

Ministerio de agricultura, pesca y alimentación (MAPA) (1988)
Manual de estadística agraria; MAPA, secretaría general técnica, Madrid, 99 p.

Ministerio de agricultura, pesca y alimentación (MAPA) (1991)
Campo de aplicación de el Régimen Especial Agrario; In : Noticias Agrarias, Madrid, pp. 5-53

MTSS (1971)
VII. REGIMEN ESPECIAL AGRARIO : Decreto 21231971, de 23 de julio, por el que se aprueba el texto refundido de las leyes 38/1966, de 31 de mayo, y 41/1970, de 22 de diciembre, por las que se establece y regula el régimen especial agrario de la seguridad social; MTSS, BOE núm. 226, pp. 1595-1666.

Ministerio de Trabajo y Seguridad Social (MTSS) (1990a)
Anuario de estadísticas laborales; MTSS, subsecretaría de trabajo y seguridad social, centro de publicaciones, Madrid, 810 p.

Ministerio de Trabajo y Seguridad Social (MTSS) (1990b)
Guía laboral; Subdirección General de Información Administrativa, Madrid, 607 p.

Ministerio de Trabajo y Seguridad Social (MTSS) (1991)
Pensiones '92, Así se incrementaran; MTSS, secretaría general para la seguridad social, Madrid, 11 p.

Ministerio de Trabajo y Seguridad Social (MTSS) (1992a)
Orden de 21 de enero de 1992 por la que se desarrollan las normas de cotización a la Seguridad Social; MTSS, BOE, núm 18, p. 1970-1978

Ministerio de Trabajo y Seguridad Social (MTSS) (1992b)
Relación sobre el REA, Madrid, 123 p.

Oscar Fernández Alvarez (1985)
La mujer en el sector agrario español; In : Agricultura, Nr. 7

LISTE DER INTERVIEWTEN PERSONEN

Inverviews mit den Vertretern der Camera Agraria :

Juan Iraola, secretario de la Camera Agraria en San Sebastián
Catalina de Erauso 18, 20010 San Sebastián

Jesus y José-Manuel, secretario de la camera Agraria de Vitoria
Calle Domingo Beltrán, 6; Vitoria

Inverviews mit den Vertretern vom INSS :

Blanca Echezarreta González, subdirector provincial de información, administrativa, informes de cotización y subsidios de Pamplona,
y
Pedro M. a Zudaire Barbarín, subdirector de inscripción, afiliación, altas u bajas, Tesorería General de la Seguridad Social, de Pamplona

Avda. Conde Oliveto 7, 31002 Pamplona

Interviews mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Gewerkschaftsbünde :

Maite Aristegi, experta en el campo social de EHNE en Gipuzkoa
Avenida Navarra 6, 20400 Tolosa

Juan-Angel Zuazo, Präsident der UAGA in Vitoria, Sindicato de Alava
Plaza Simón Bolívar, 14 bajo, 01003 Vitoria-Gasteiz

Pili Berrio, EHNE en Pamplona y Tafalla
Calle Carmen, 22, 31001 Iruña Pamplona

Juan-Carlos Campo, abogado de COAG en Zaragoza
Fernando el Católico 12, 50005 Zaragoza

Eduardo Navarro Villarreal, secretario general de UAGA en Aragón,
Fernando el Católico 12, 50005 Zaragoza

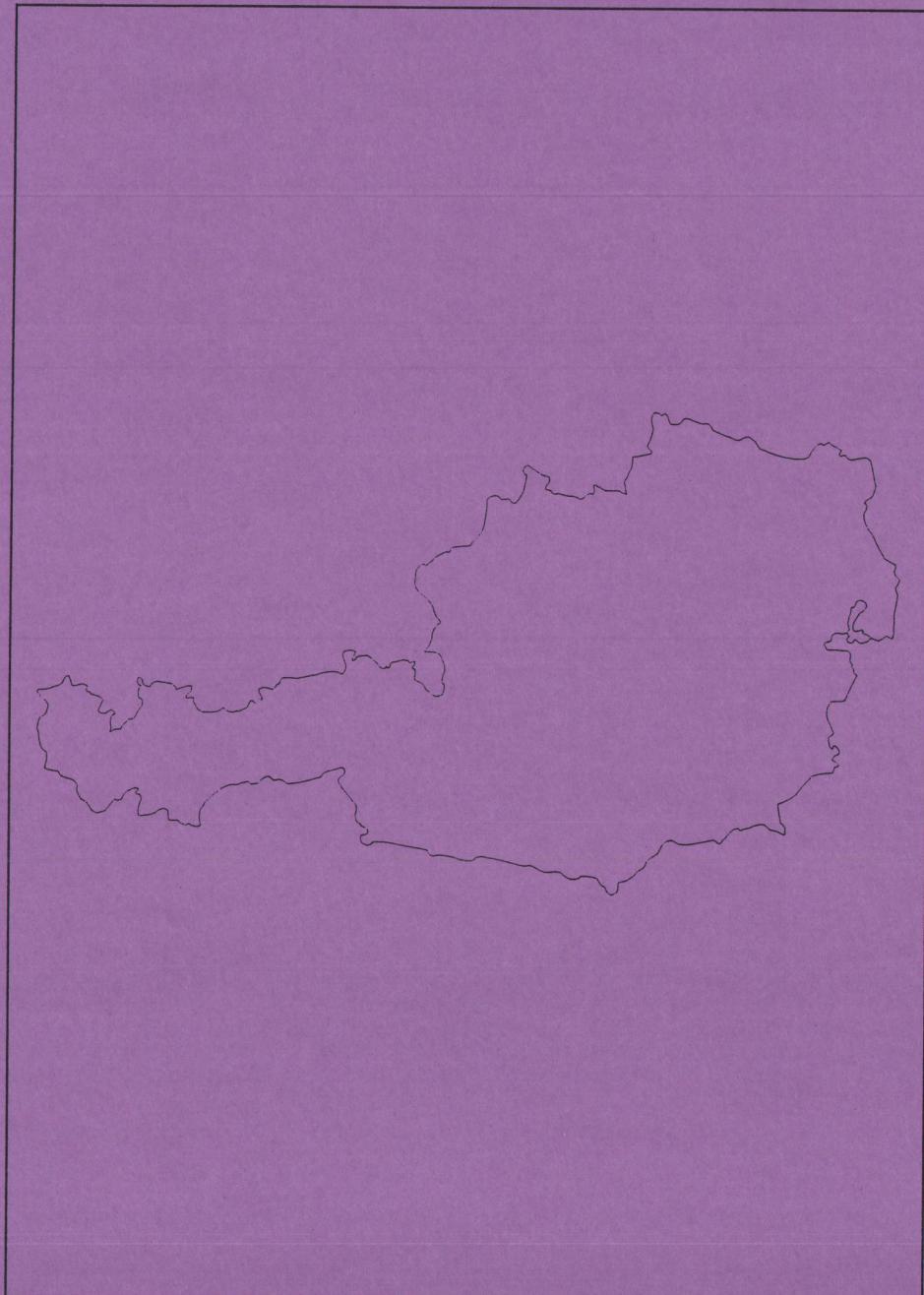
Peppe Cardona, experto en el campo social de COAG en Madrid,
Augustin de Bethancourt, 17, 28003 Madrid

Interviews von Landwirt(inn)en :

8 Familienbetrieben, wovon 5 im Baskenland und 3 in der Region Aragón.

Eine Gruppeinterview mit 5 baskischen Bäuerinnen.

ÖSTERREICH



INHALTSVERZEICHNIS ÖSTERREICH

6.	ÖSTERREICH	1
6.1.	Einleitung	1
6.2.	Einige Daten zum Thema Landwirtschaft	1
6.3.	Geschichtlicher Überblick der Sozialversicherung	2
6.3.1.	Die Grundrente	3
6.4.	Die landwirtschaftliche Sozialversicherung	4
6.4.1.	Die Struktur	4
6.4.2.	Der ideologische Hintergrund der Politik	4
6.4.3.	Die Finanzierung	4
6.4.4.	Die Zulassungsbedingungen	5
6.4.5.	Die Beitragsberechnung	6
6.4.6.	Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages	8
6.5.	Die Vorkehrungen zur Alterssicherung	8
6.5.1.	Der vorzeitige Ruhestand	10
6.5.2.	Die Stellung der Bäuerin	11
6.5.3.	Die Praxis	14
6.5.4.	Vergleich mit den Rentenleistungen der Arbeitnehmer	18
6.6.	Die Leistungen im Falle von Erwerbsunfähigkeit (EU)	18
6.6.1.	Antragsverfahren und Rechtsschutz	20
6.6.2.	Maßnahmen zur EU-Verhütung	21
6.6.3.	Die Position der Bäuerin	21
6.6.4.	Die Praxis	22
6.6.5.	Vergleich mit dem EU-System der Arbeitnehmer	23
6.7.	Die Position der Landwirt(inn)en in Nebenerwerbsbetrieben	24
6.7.1.	Die Altershilfe	24
6.7.2.	Die Versehrtenrente	24
6.8.	Zusammenfassung	24
6.8.1.	Zusammenfassung bezüglich des Pensionsversicherungssystems	25
6.8.2.	Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen	25
6.8.3.	Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin	26
6.9.	Die Zukunft	27
	Tabelle 5 : Übersicht Österreichs	29
	Literaturverzeichnis Österreichs	31
	Liste der interviewten Personen	31

6. ÖSTERREICH

6.1. Einleitung

Für Österreich gibt es ein separates Sozialversicherungs-system für die Landwirtschaft, das bezüglich der Organisation und wohlerworbener Rechte viel Verwandtschaft mit den deutschen System aufweist. Ein bedeutender Unterschied zu Deutschland ist, daß in Österreich nur ein Institut für das Kranken-, Unfall- und Alterssicherungssystem der Bauersleute verantwortlich ist : die "Sozialversicherungsanstalt der Bauern" (SVB).

Wichtigste Begriffe, die in diesem Kapitel zur Sprache gebracht werden :

"Ausgleichszulage"	=	Zulage auf die Rente
"Fiktives Ausgedinge"	=	Der Teil des Altersruhegeld, der durch den Betrieb selbst aufgebracht wird
"Pension"	=	Ruhegehalt, gilt für alle Berufsgruppen; In diesem Bericht wird auch von Pension gesprochen
"Erwerbsunfähigkeitspension"	=	Erwerbsunfähigkeitsleistung der Pensionskasse
"Versehrtenrente"	=	Erwerbsunfähigkeitsleistung der Unfallversicherung

6.2. Einige Daten zum Thema Landwirtschaft

Österreich ist zwar kein Mitglied der EG, kennt aber vergleichbare Regelungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Die Preise der Agrarprodukte werden geschützt und die Bäuerinnen in rückständigen Gebieten kommen für spezielle Beihilferegelungen in Betracht. Ein bedeutender Unterschied ist jedoch, daß die Österreichische Politik viel nach den Regionen und den Betriebsgrößen differenziert ist als die Europäische mehr.

Betriebsdaten :

Gesamtzahl der Betriebe im Jahre 1990 : 221.200
Durchschnittsbetrieboberfläche :

(BLF, p. 170, 1991a) 13,1 ha

Daten über die Zahl der Voll- und Nebenerwerbsbetriebe sind nur aus dem Jahr 1986 erhältlich :

Gesamtzahl Betrieben im Jahre 1986 :	278.607	
wovon Vollerwerbsbetriebe :	98.494	= 35,4 %
wovon Nebenerwerbsbetriebe für 10-50 % :	23.590	= 8,5 %
wovon Nebenerwerbsbetriebe für mehr als 50 % :	152.564	= 54,8 %

Im Jahre 1992 wurde die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe auf zwei Drittel der Betriebe geschätzt. Die geringen und unsicheren Verdienste in der Landwirtschaft zwingen die Landleute zu einer Teilzeitarbeit außerhalb der Landwirtschaft (Froelicher, pp. 229-232, 1989). Im Abschnitt 6.7 wird die Problematik der Nebenerwerbsbetrieben weiter erörtert.

Bevölkerung über das Jahr 1990 :

Gesamtbevölkerung :	7.718.300	
Gesamte Agrarbevölkerung :	434.100	= 5,6 %
Gesamte berufstätige Bevölkerung :	3.535.900	
wovon in der Landwirtschaft tätig :	271.000	= 7,7 %

Quelle : Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ausgabe 1991

Die landwirtschaftlichen Statistiken unterscheiden nicht zwischen männlicher und weiblicher berufstätiger Bevölkerung. Die Statistiken der SVB über die Zahl der Versicherungspflichtigen für die Pensionskasse machen allerdings diesen Unterschied :

Gesamtzahl der Versicherungspflichtigen :	175.214 ¹
Zahl der versicherungspflichtigen Betriebsleiter :	158.257
Wovon Landfrauen :	60.168 = 38,4 %
Zahl der mithelfenden Familienmitglieder :	19.968
wovon Landfrauen :	4.588 = 25,2 %

Dies bedeutet, daß Österreich den höchsten Prozentsatz an weiblichen Betriebsleiter unter den fünf untersuchten Länder hat. Die große Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe ist hierfür die bedeutendste Ursache. Eine zweite Ursache ist die Praktik, daß die Frau bei der Pensionierung des Mannes den Betrieb übernimmt, damit auch sie eine Pension aufbauen kann. Dieser Punkt wird im Abschnitt 6.5.2 über die Stellung der Landfrau näher besprochen.

6.3. Geschichtlicher Überblick der Sozialversicherung

Österreich kennt hauptsächlich vier Netze sozialer Sicherungen : von den Arbeitern, den Beamten, den Gewerbetreibenden und den Bauern.

In Österreich beginnt die Geschichte der sozialen Sicherung schon im 19. Jahrhundert. Im Jahre 1887 wird die erste Kranken- und Unfallversicherung für die Arbeiter eingeführt. Dieses geschieht nachdem 20 Jahre zuvor Arbeiter Selbsthilfevereinigungen gestiftet hatten, die für ein allgemeines Versicherungssystem plädierten. Im Jahre 1906 folgte eine allgemeine Alters- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung für die Arbeiter.

Für die Landleute sollte die erste Form von sozialer Sicherung im Jahre 1929 durch das allgemeine Landarbeitergesetz beginnen, das auch die Unfallversicherung für Agrarunternehmer regelte. Das Gesetz wird wegen des Widerstandes unter der Agrarbevölkerung nur in drei Regionen durchgeführt. Die Agrarunternehmer widersetzten sich gegen die zwangsmäßige Unfallversicherung für die Landarbeiter.

Durch die Besatzung der deutschen Armee im Jahre 1939 wird die Unfallversicherung nachträglich in ganz Österreich eingeführt. Die Besatzung führt allmählich zur Übernahme des deutschen Sozialversicherungssystems und dieses kannte schon eine verpflichtende Unfallversicherung für die Landwirt(inn)e(n). Nach dem Kriege sollte dieses auch so bleiben.

¹ Der Unterschied zwischen der Zahl der Versicherungspflichtige für die Pensionskasse von 175.214 und die Zahl der 271.000 Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ist zu erklären durch der hohen Zahl Nebenerwerbslandfrauen, die bei der SVB nicht versicherungspflichtig sind und einer kleinen Zahl agrarischer Arbeitnehmer.

Durch die Landflucht in den Jahren nach dem Krieg verschlechterten sich die Lebensumstände für die zurückbleibenden Älteren. Es ist nicht mehr selbstverständlich, daß der Betriebsleiter automatisch nachgefolgt abgelöst wird und durch den Nachfolger versorgt wird. Darum wird in den Jahren 1957/58 mit der Einführung einer Pensionszulageregelung² begonnen. Wie der Name es schon sagt, ist diese Regelung als Zusatz zur Sorgepflicht des Nachfolgers geacht (das "Ausgedinge", siehe weiter 6.4.2). Durch die Industrialisierung und den abnehmenden Einkommen sinkt die berufstätige Bevölkerung in der Landwirtschaft und diese Regelung scheint schon bald überholt. Darum beschloß man im Jahre 1969 die Einführung einer verpflichtenden Pensionsversicherung für die Landwirt(inn)e(n). Inzwischen wurde auch im Jahre 1965 eine verpflichtende Krankenkostenversicherung für die Landleute eingeführt.

Die letzte Erweiterung der sozialen Sicherungsmaßnahmen fanden im Jahre 1982 statt. Es wurde das Betriebshilfegesetz verkündet, wodurch Landleute bei Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Betriebshilfe erheben können.

Quelle : Kandlhofer : "Soziale Sicherheit für Österreichs Bauern im neuen Jahrtausend", pp. 111-119, 1991

6.3.1 Die Grundrente

In Österreich können hilfsbedürftige Menschen die "Sozialhilfe" (soziale Leistung) beantragen. Die Voraussetzung für die Erhaltung der "Sozialhilfe" ist, daß man nichts besitzt. Die Eigentumsverhältnisse des Antragstellers und seinem Partner werden untersucht. Die "Sozialhilfe" kann bei der nächsten Familie zurückverlangt werden. Die Höhe der "Sozialhilfe" ist in ganz Österreich unterschiedlich, da jede Region die Höhe selbst bestimmt. Schon wenige Landleute machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Das wird von ihrer sozialen Umgebung mißbilligt und spricht gegen ihr Unternehmerbewußtsein; "Als freier Unternehmer geht man nicht beim Staat betteln".

Der österreichische Staat bietet an alle österreichischen Staatsbürger eine andere Form der Grundrente an. Diese ist von den Eigentumsverhältnissen unabhängig und es handelt sich hierbei um die Mindestpension³. Die Mindestpension beträgt 696 ECU⁴ (9.317 ATS) für Verheiratete (1992). Wenn die Summe der Pension und andere Einkommen dieses Minimum nicht erreicht, wird der unzureichende Betrag ergänzt. Das nennt man die "Ausgleichszulage". Bei Landwirt(inn)en kann allerdings dieser Zusatz bis zu maximal 35 % dieser Mindestpension gekürzt werden, weil ein Teil dieser Pensionsleistung durch den Betrieb selbst aufgebraucht werden muß. Dies nennt man das "Fiktive Ausgedinge". Für eine Auslegung dieser Regelung siehe Abschnitte 6.4.2 und 6.5.

² Das "Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz"

³ "Richtsatz für das pensionsrechtliche Existenzminimum"

⁴ 1 ECU = 13,39 ATS

6.4. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung⁵

6.4.1 Die Struktur

In Österreich ist - wie schon in der Einleitung erwähnt - eine zentrale Organisation für die landwirtschaftliche Sozialversicherung verantwortlich, und zwar die "Sozialversicherungsanstalt der Bauern" (SVB). Die SVB untersteht wiederum der Dachorganisation der sozialen Sicherheitsanstalt ("Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger"), welcher für die soziale Sicherheit aller Österreicher verantwortlich ist.

Die SVB ist dezentral organisiert. Jede Region hat eine SVB-Abteilung. Die Hauptabteilung befindet sich in Wien. Die SVB ist für die Renten-, Kranken-, Unfall- und Betriebshilfeversicherung der Landwirt(inn)e(n) verantwortlich.

6.4.2 Der ideologische Hintergrund der Politik

Ein bedeutender Ausgangspunkt der SVB ist, daß man hohe Beiträge vermeiden will. Das war auch der Ausgangspunkt bei der Verwirklichung der bedeutendsten Einrichtung der SVB, und zwar die Pensionsversicherung. Man ist von dem sogenannten "zwei-Säulen-Prinzip" ausgegangen: Die Sorge für den Rentner sollte einerseits durch eine Leistung der SVB und andererseits durch den Betriebsnachfolger getragen werden. Die Sorge, wozu der Betriebsnachfolger verpflichtet ist, wird das "Ausgedinge" genannt. Der Umfang des "Ausgedinges" wird bei der Betriebsübernahme schriftlich vereinbart. Im Betriebsübernahmenvertrag wird ausführlich besprochen, welche Rechte die Eltern des Betriebsnachfolgers haben, welchen Waldboden sie behalten, welches Gebäude, die Menge an Eßwaren auf die sie ein Recht haben usw.... Genau wie in Deutschland besteht auch in Österreich ein Wohnrecht für die Eltern der Nachfolger.

Mit der Berücksichtigung dieses "Ausgedinge" konnte man von relativ niedrigen Renten und deswegen auch relativ niedrigen Beiträgen ausgehen.

Die wichtigsten Ansatzpunkte bei Erwerbsunfähigkeit sind, daß kurze Krankheitsperioden durch den Betrieb selbst aufgefangen werden sollte und daß einer Berufsschutz erst mit 55 Jahren möglich ist (siehe weiter Abschnitt 6.6).

6.4.3 Die Finanzierung

Die SVB kennt auch finanzielle Probleme, die durch den großen passiven Anteil verursacht wird. Für alle 1.200 Passiven kommen nur 1.000 Aktive. Die Beiträge der Tätigen decken lediglich 15,8 % der Gesamtleistungen der SVB. Von den Leistungen wird 19,7 % durch das "Ausgedinge" getragen (siehe oben). Die restlichen 63 % werden durch den Staat aufgezahlt (BLF, p. 136, 1991a).

Der hohe Staatsbeitrag hat zu Protesten der Arbeitnehmer-organisationen geführt, da ein unverhältnismäßig großer Anteil der öffentlichen Mittel auf eine relativ kleine Gruppe von Landwirten verwendet wird. Im Jahre 1986 wurden auf durchschnittlich 180.525 landwirtschaftlichen Renten, beziehungsweise 11 % aller Rentner, 20 % der öffentlichen Mittel verwendet

⁵ Die meisten Daten in diesem Abschnitt sind aus drei Veröffentlichungen der SVB entlehnt, und zwar:
1. Jahresbericht 1990
2. Schulungsbehelf für die Allgemeine Verwaltungsprüfung, Teil I-V, 1990
3. Beitragstabelle der bäuerlichen Sozialversicherung, gültig ab 1. Januar 1992

(Fornleitner, p. 100, 1988).

Das Defizit der SVB hat zu einer strengeren Kontrolle geführt. Seit 1. April 1991 führt das nicht oder zu spät Anmelden von einem verpflichtenden Versicherte zu einer Erhöhung des Beitrages um 15,5 % (SVB, BLZ 32039, 1991b), eine Vorschrift die schon bestand, aber nicht durchgeführt wird. Dieses strenge Klima lässt vermuten, daß in der Zukunft keine Leistungsverbesserungen, sondern eher eine strengere Durchführung der bestehenden Vorschriften zu erwarten sind (mündliche Mitteilung Dr. Schwarz, SVB).

6.4.4 Die Zulassungsbedingungen

Die bedeutendste Zulassungsbedingung der SVB ist, daß man Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebs sein muß. Es hängt von dem "Einheitswert"⁶ (EW) des Betriebes ab, ob man für alle Leistungen einen Beitrag entrichten muß :

- Für die Altersversicherung muß der EW mindestens 2.465 ECU (33.000 ATS) betragen.
- Für die Kranken- bzw. Betriebshilfeversicherung muß der EW mindestens 971 ECU (13.000 ATS) betragen.
- Für die Unfallversicherung muß der EW mindestens 150 ECU (2.000 ATS) betragen.

Einige Beispiele :

Gemischter Nebenerwerbsbetrieb mit 10 Schweinen, 10 Kühen (inkl. jungem Vieh), 10 ha Land + 2-3 ha Pachtland.

Einheitswert : 3.436 ECU (46.000 ATS)

Milchviehbetrieb, mit 20 Kühen; 18 ha Land wovon 12 ha Wald.

Einheitswert : 10.406 ECU (150.000 ATS)

Milch- und Fleischbetrieb, mit 23 Kühen; 40,5 ha Land wovon 10,5 ha Wald.

Einheitswert : 26.146 ECU (350.000 ATS).

In der Praxis bedeutet dies, daß beinahe jeder Grundbesitzer einen Beitrag an der Unfallversicherung zahlen muß.

Alle Betriebsleiter von Vollerwerbsbetrieben sind bei der Krankenversicherung verpflichtet versichert. Betriebsleiter von Nebenerwerbsbetrieben können für die allgemeine Krankenkostenversicherung wählen (das sogenannte "Subsidiaritätsprinzip", siehe auch Abschnitt 6.5.2).

In der Altersversicherung erscheinen sowohl Haupt- als auch Nebenerwerbslandwirte. Die Grenze wird ziemlich tief angesetzt, wie es sich aus den Beispielen herausstellt. Trotzdem fallen viele Nebenerwerbslandwirte aus dem Rahmen der Altersversicherung, da viele Nebenerwerbslandwirte in Berggebieten nur eine sehr kleine Grundfläche haben. Die durchschnittliche

⁶ Der "Einheitswert" ist eine fiktive Schätzung von dem Einkommen eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Basis von dem Wert des bebauten Landes, inkl. Pachtland. Der Wert des Landes wird anhand der "Hektarsätze" bestimmt, die durch jede Gemeinde festgelegt wird. Die Höhe des "Hektarsatzes" hängt von einer Anzahl Faktoren ab, wie Klima, Qualität des Landes, Lage usw.

Der "Einheitswert" ist ein veralteter Gradmesser. Einer Ackerbaubetrieb von 40 ha hat einen EW von 549.763 ECU (800.000 ATS), man rechnet aber nicht mit den sinkenden Getreidepreisen oder mit den höheren Einkommen bei den Viehbetrieben und durch Maiszucht. Die Realeinkommen sind im allgemeinen höher als das fiktive Einkommen, das durch den EW ausgerechnet wird. Der grünen Lobby ist es bis jetzt gelungen, eine Neubewertung dieses Gradmessers zu vermeiden.

Betrieboberfläche in Österreich beträgt jedenfalls nur 13 ha.

Betriebe mit einer kleinen Oberfläche, für die die Landwirtschaft trotzdem die wichtigste Existenzquelle darstellt, wie es für viele Bergbauer in der Region Tirol der Fall ist, werden auch mit niedrigeren EWs zur Altersversicherung zugelassen.

Wegen der verschiedenen Zulassungsbedingungen unterscheidet sich auch die Anzahl der Versicherungspflichtigen für die Alters-, Krankenkosten-, Betriebshilfe- oder Unfallversicherung :

Anzahl der Versicherungspflichtigen für die Pensionsversicherung : 175.212 (worunter 156.821 Betriebsleiter, 18.298 mithelfende Familienangehörige)

Anzahl der Versicherungspflichtigen für die Kranken- und Betriebshilfeversicherung : 244.299 (worunter 93.555 Betriebsleiter, 16.928 mithelfende Familienangehörige und 133.638 Rentner)

Anzahl der versicherungspflichtigen Betriebe in der Unfallversicherung : 355.201

Die hohe Zahl der Versicherungspflichtigen in der Unfallversicherung wird durch die niedrigen Zulassungsbedingungen verursacht. Die hohe Anzahl der Versicherungspflichtigen in der Krankenversicherung ist die Konsequenz davon, daß die Rentner auch versicherungspflichtig bleiben. Der Unterschied zwischen den 93.555 Betriebsleiter in der Krankenversicherung und den 156.821 Betriebsleiter in der Altersversicherung weist auf die hohe Zahl der Nebenerwerbslandwirte in Österreich hin, die der allgemeinen Krankenkostenversicherung unterliegen.

6.4.5 Die Beitragsberechnung

Man bezahlt einen Beitrag für alle Leistungen. Der Beitrag wird auf der Grundlage von dem "Einheitswert" (EW) des Betriebes berechnet. Mit einem Umrechnungsfaktor wird auf der Grundlage von dem "Einheitswert" das fiktive Einkommen eines Betriebes - der "Versicherungswert" - ausgerechnet.

Ein Beispiel zur Erläuterung : einen EW von 5.520 ECU ist einem fiktiven Monatseinkommen von 598 ECU gleich.

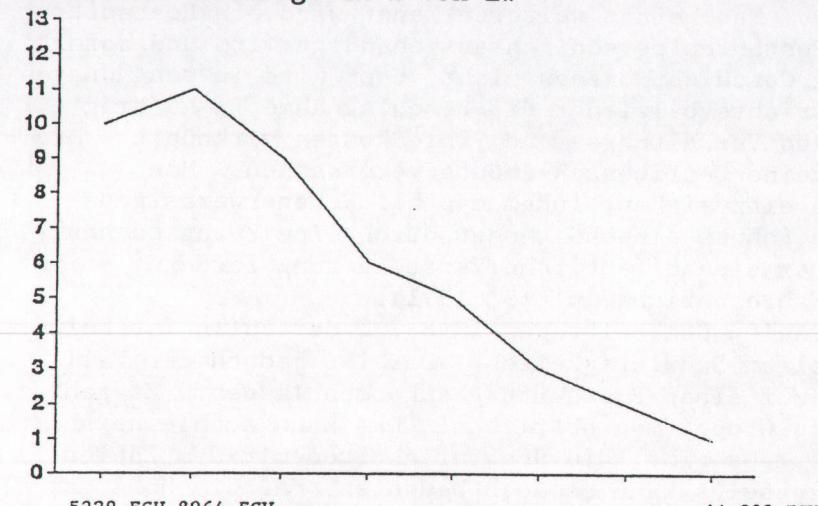
Der Umrechnungsfaktor

Um zu verstehen, bei welchen Betrieben die Beiträge am schwersten wiegen, ist es notwendig, sich kurz mit dem Umrechnungsfaktor zu beschäftigen. Für EWs bis zu 5.229 ECU (70.000 ATS) ist der Umrechnungsfaktor gleich (10 %). Bei einem EW zwischen 5.229 ECU und 8.965 ECU (120.000 ATS) ist der Umrechnungsfaktor progressiv (11 %) und bei einem EW höher als 8.964 ECU ist der Umrechnungsfaktor degressiv (9-1,5 %).

In der folgenden Abbildung wird dies illustriert :

Steuer durch Beiträge

Monatliche Beiträge in % von EW



Quelle : Fornleitner, Soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft, p. 105, Abbildung 3, 1988

Das bedeutet, daß kleine Betriebe mit einem EW niedriger als 5.229 ECU (28 % der Betriebe) verhältnismäßig vier Mal so stark durch die Beiträgen belastet werden als die großen Betrieben mit einem EW höher als 8.964 ECU (38 % der Betriebe).

Für das Jahr 1970 wurden die Beiträge allerdings proportional berechnet. Je höher das Einkommen war, desto höher wurde der Beitrag. Durch Proteste der größeren Betriebe gegen die zu hohe Beitragslast im Verhältnis zur Leistung wurde 1970 diese Berechnungsweise eingeführt (mündliche Mitteilung des Herrn Dr. Schubert, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern); Ein zweites Argument ist die vergleichbare niedrige Intensität der größeren Betriebe. Aus den jährlichen Daten der Statistik über die Betrieben mit einer Buchführung, erweist sich jedoch nicht die gleich starke degressive Abnahme des Einkommens (Fornleitner, p. 105, 1988).

Die Höhe des Beitrages

Im Jahre 1992 beträgt der Beitrag 20,4 % des "Versicherungswerts" : 12,5 % für die Pensionsversicherung, 1,9 % für die Unfallversicherung, 5,6 % für die Krankenkostenversicherung und 0,4 % für die Betriebshilfeversicherung.

Es gibt eine Unten- und Obergrenze für den Beitrag. Der Beitrag beträgt mindestens 62 ECU bei einem fiktiven Einkommen von 302 ECU (= die "Mindestbeitragsgrundlage"). Ein niedrigeres fiktives Einkommen führt nicht zu einem niedrigeren Beitrag. Die Obergrenze liegt bei einem fiktiven Einkommen von 2.772 ECU (= die "Höchstbeitragsgrundlage"). Der Beitrag beläuft sich also um 565 ECU pro Monat. Ein höheres fiktiven Einkommen würde nicht zu einem höheren Beitrag führen.

Der Durchschnittsbeitrag beträgt 161 ECU (2.149 ATS)⁷.

⁷ Der Durchschnittsbeitrag wird durch die Anzahl Versicherungspflichtigen geteilt durch der Gesamtzahl der bezahlten Beiträge in den verschiedenen Versicherungszweigen. Die Daten sind auf Seiten 172, p. 193 und 242 des "Jahresberichts 1990" der SVB zu finden.

6.4.6 Schwierigkeiten bei der Zahlung des Beitrages

Wenn man den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt bekommt man nach einem Monat eine Mahnung (8,7 %). Nach einem weiteren Monat wird ein Postauftrag geschickt, der durch den Postboten persönlich ausgehändigt wird und sofort bezahlt werden muß (3 %). Geschieht dieses nicht, dann wird in den Monaten Mai oder November einem Gerichtsvollzieher die Beschlagnahme in Auftrag gegeben (0,4 %). Daran sind Verwaltungs- und Prozeßkosten verknüpft. Die SVB möchte grundsätzlich keine Betriebsschließung verursachen. Man versucht eher die Beiträge einzuziehen, indem man bei Nebenerwerbslandwirt(inn)en einen Teil des Lohnes einbehält oder durch eine Zwangsbuchhaltung. Wenn andere Gläubiger eine öffentliche Versteigerung fordern, stimmt man dann doch bei. (EDV-Jahresbericht, p. 15, 1991).

Das Nicht-Sofort-Bezahlen des Beitrages in 8,7 % der Fälle ist kein deutlicher Beweis finanzieller Schwierigkeiten. Das ist jedoch der Fall für 3 % der Fälle, die es auf einen Postauftrag ankommen lassen. Es geht also um eine relativ kleine Gruppe von Betrieben. Das kann auch einerseits bedeuten, daß es wenig Betriebe gibt, die Schwierigkeiten mit dem Zahlen der Beiträge haben. Andererseits kann es auch bedeuten, daß die Höhe der Sanktion (Beschlagnahme) so abschreckend wirkt, daß es lieber auf anderen Posten eingespart wird. Angesichts der eingeschränkten Zeit war es jedoch nicht möglich, diesen Punkt weiter zu untersuchen.

6.5. Die Vorkehrungen zur Alterssicherung

Dieser Abschnitt behandelt hauptsächlich die der SVB : die Bedingungen um in Betracht zu kommen, die Berechnungsweise, die Durchschnittshöhe und die Möglichkeiten zum vorzeitigen Ruhestand. Dabei wird die Aufmerksamkeit speziell auf die Stellung der Bäuerin gerichtet. Danach wird versucht, die Versorgung im Licht der Praxis zu prüfen : Wie sieht die Versorgung nach Tod oder Scheidung aus, wie sieht die pensionierte Landwirt(inn)e(n) mit ihren Renten aus und was machen sie um diese zu ergänzen ? Das Ganze wird erläutert anhand eines Beispiels von einem pensionierten Ehepaar. Schließlich werden die en der SVB mit der en der Arbeitnehmer verglichen.

Bedingung um eine Pension zu erlangen

Um für eine Pension in Betracht zu kommen, muß man folgende Bedingungen erfüllen :

- * Betriebsübernahme oder Verpachtung. Der Betrieb darf auch teilweise verpachtet sein, wenn der "Einheitswert" jedoch nicht höher als 21.465 ECU (33.000 ATS) liegt;
- * Pensionsalter erreicht zu haben (♀ 60, ♂ 65);
- * Beiträge während mindestens 15 und höchstens 45 Jahren bezahlt zu haben.

Quelle : Reinbacher, p. 32, 1991

Die Berechnungsweise der Rente

Die Rente wird aufgrund des Durchschnittseinkommen bestimmt, worauf man in den letzten 10 Jahren einen Beitrag bezahlt hat. Die Pensionshöhe kann höchstens 79,5 % dieses Durchschnitts erreichen, und zwar bei 45 oder mehr Beitragsjahren. Aus dem Durchschnittbeitrag in Höhe von 161 ECU kann abgeleitet werden, daß das durchschnittliche (fiktive) Einkommen, worauf

einer Beitrag bezahlt wird, ungefähr 803 ECU betragen soll. Das bedeutet, daß die Rente durchschnittlich nicht mehr als 638 ECU betragen kann.

Eine auf diese Art berechnete Rente kann jedoch noch gekürzt werden. Alle Einkommen aus Miete(n), Pacht(en) oder anderen Tätigkeiten führen zu einer Kürzung der Zulagen⁸ auf die Pension. Bauer und Bäuerin sind dazu verpflichtet, ihre Vermögen zu melden.

Wenn die Pension niedriger liegt als das gesetzliche Minimum von 696 ECU (9.317 ATS) hat man Recht auf eine Zulage. Diese Zulage kann jedoch auch gekürzt werden. Der Grund dazu, ist daß die SVB von dem Prinzip ausgeht, daß die teilweise durch den Betriebsnachfolger getragen werden muß (z.B. Essen, Heizung, Miete, usw.). Das nennt man - wie schon im Abschnitt 6.4.2 erläutert - das "Ausgedinge". Da es für die SVB unmöglich ist, nachzuprüfen, welche Leistungen tatsächlich durch den Nachfolger vollbracht werden, wird das "Ausgedinge" aufgrund des "Einheitswerts" (EW) des Betriebes berechnet. Das so berechnete "Ausgedinge" nennt man das "Fiktive Ausgedinge" (FA). Das FA wird in Abzug auf die Zulage der Rente gebracht.

Dieser Kürzung wird keine Grenze gesetzt. Diese Kürzung kann höchstens 35 % der Mindestrente betragen. Die Höhe der Kürzung hängt von dem EW des Betriebes ab. Bei einem EW von 5.752 ECU und höher (77.000 ATS) beträgt die Kürzung 35 %. Bei niedrigeren EW wird die Kürzung allmählich niedriger, aber darf sich nicht über 244 ECU (3.261 ATS) belaufen.

Etwa 69.918 der Rentner (inkl. den Erwerbsunfähigen) werden auf diese Weise auf ihren Renten gekürzt, d.h. 38 % von allen Rentnern (SVB, p. 129, 1990a). Es handelt sich hiermit hauptsächlich um kleine Betriebe, die solche niedrige Rente erlangen, daß sie eine Staatszulage nötig haben (Wieser, p. 5, 1992).

Die durchschnittliche Höhe der Pension und die Möglichkeiten diese zu ergänzen.

Der vorhergehende Abschnitt war notwendig, um verständlich zu machen, warum die landwirtschaftliche Rente niedriger als das gesetzlich Minimum sein kann. Durch die Kürzung der Rente ist die durchschnittliche Rentenhöhe nur 437 ECU⁹ (5.851 ATS), und das ist ungefähr ein Drittel weniger als die gesetzliche Mindestrente (SVB, p. 132, 1990a). Dabei sind noch große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Während die Durchschnittsrente für Männer 535 ECU (7.1156 ATS) beträgt, ist die Durchschnittsrente für Frauen nur 256 ECU (3.422 S) (SVB, p. 133, 1990a).

Ein zweiter Grund für die niedrigen Renten ist, daß die meisten Rentner nicht mehr als 35 Beitragsjahre erlangen, da die erste verpflichtende Altersversicherung erst 1958 begon. Auch hier gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die Männer erlangen durchschnittlich 39 Beitragsjahre während die Frauen nur 31 Beitragsjahre (SVB, p. 141, 1990a).

Ein dritter bedeutender Grund ist die niedrige Berechnungsgrundlage worauf Landwirt(inn)e(n) ihre Beiträge bezahlen. Da Frauen meistens auf kleineren Betrieben arbeiten, bezahlen sie auch meistens niedrigere Beiträge.

⁸ Wenn die Pension niedriger als die offizielle Mindestrente ist, kann man für eine Zulage in Betracht kommen, welche die Pension zum Minimalniveau ergänzt; Das nennt man die "Ausgleichszulage" (siehe auch Abschnitt 6.3.1).

⁹ Da die Rente 14 Mal pro Jahr ausbezahlt wird, beträgt die Durchschnittsrente eigentlich 510 ECU, aber für die Bezahlung der Zulage ist der monatliche Pensionsbetrag richtungsgebend.

Die Frage stellt sich, wie die Landwirt(inn)e(n) ihre Pensionen ergänzen können. Es gibt folgende Möglichkeiten :

- * Eine ergänzende Altersversicherung abschließen.

Jede(r) Landwirt(in) kann freiwillig eine sogenannte "Höherversicherung" bezahlen. Dies ist eine Form ergänzender Altersversicherung, wobei der Versicherte selbst bestimmt, wieviel mehr Beiträge er bezahlt, und zwar bis zu einem Maximum von 4.384 ECU (60.000 ATS) pro Jahr (Reinbacher, p. 44, 1991). Nur 19 Landwirt(inn)e(n) haben 1992 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (mündliche Mitteilung von Herrn Dr. Schwarz, SVB).

- * Geld sparen für die Pensionierung.
- * Eine Lebensversicherung abschließen.
- * Auf dem Betrieb weiter zu arbeiten.

Pensionierte Landwirt(inn)e(n) lang kennen ein beschränktes Arbeitsverbot. Sie müssen 6 Monate nach ihrer Pensionierung ihre Tätigkeiten völlig einstellen. Danach können sie wählen, ob sie weiter arbeiten oder nicht. Eventuelle unregelmäßige Einkommen führen nicht zu einer Kürzung der Rente, aber können zu einer Kürzung der Zulage auf die Pension führen (Reinbacher, pp. 4647, 1991).

- * Die Betriebsübernahme

Die Art und Weise wie der Betrieb übernommen wird ist von großen Einfluß auf die finanzielle Stellung der Rentner. Gibt es einen Nachfolger und wird tatsächlich ein "Ausgedinge" bezahlt? Oder sieht man sich gezwungen, den Betrieb zu verkaufen oder zu verpachten? Für die Erörterung dieses Punktes siehe Abschnitt 1.3.2.

6.5.1 Der vorzeitige Ruhestand

Der vorzeitige Ruhestand ist bei Männern mit 60 Jahren und bei Frauen mit 55 Jahren möglich. Nur die Landwirt(inn)e(n), die in diesem Alter schon 35 Beitragsjahre erlangt haben, kommen hierfür in Betracht. Dies ist möglich, da auch die Jahren, die man in der Landwirtschaft gearbeitet hat, (bevor die im Jahre 1958 verpflichtende Pensionsversicherung bestand), teilweise mitzählen. Die Jahre im Kriegsgefangnis oder als Soldat werden im ganzen mitgezählt. Für Bäuerinnen zählen auch die Jahre mit, die sie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern gearbeitet hat.

Der vorzeitige Ruhestand beträgt durchschnittlich 562 ECU (7.529 ATS) und liegt also mehr als 138 ECU höher als die "normale" Pensionen. Auch darf die Landwirt(inn)e(n), die in den vorzeitigen Ruhestand tritt, bis zu maximal 127 ECU (2.772 ATS) dazuverdienen.

In der Praxis kommen wenige Landwirt(inn)e(n) in Betracht für diese Regelung. Es gibt nur 9.814 vorzeitige Ruhestände, was 5,3 % von allen Pensionen gleich ist (SVB, p. 121, 1990a).

Österreich kennt eine Regelung des vorzeitigen Ruhestands zur Förderung der Betriebsübernahme durch jüngere Betriebsleiter oder Betriebsanfänger.

Was in der Praxis jedoch oft passiert, ist daß der Landwirt bzw. die Landwirtin, die vorzeitig die Arbeit einstellen will, eine Erwerbsunfähigkeitsleistung beantragt. Oft wird dann der Betrieb von dem mithelfenden Ehemann bzw. Ehefrau übernommen. Mehr hierüber im folgenden Abschnitt.

6.5.2 Die Stellung der Bäuerin

Österreich ist das einzige der untersuchten Länder, das eine Bäuerinnenpension kennt. Vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 wurde die befristete Einführung einer verpflichtenden Pensionsversicherung für die Bäuerinnen eingeführt. Die Einführung ist zeitlich begrenzt, weil in Österreich eine Umstrukturierung der Pensionsregelungen von allen Systemen in Gang ist, und die endgültige Neuregelung der Bäuerinnenpension von dieser Umstrukturierung abhängig ist. Darum wird erst die Bäuerinnenpension beschrieben und darauf die mögliche Veränderungen, die die Bäuerinnenpension betreffen wird, unabhängig davon wie sie momentan gestaltet ist.

Die Bäuerinnenpension in der heutigen Form

Der Ausgangspunkt bei den Unterhandlungen über die Bäuerinnenpension war, daß sie der Staat nicht mehr Geld kosten dürfe. Darum hat man sich für die Senkung des heutigen Beitrag entschieden. Männer und Frauen bezahlen die Hälfte der Pension und bekommen jede die Hälfte der Pension. Voraussetzung ist, daß die Bäuerin hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig sein muß. Bäuerinnen, die weniger als 20 Stunden pro Woche im Betrieb arbeiten und keine Mitbesitzer sind, können von der Pflichtversicherung befreit werden. Die Bäuerinnenpension in dieser Form kennt eine Menge Problemen :

Die Frau muß erklären, daß sie hauptsächlich in der Landwirtschaft arbeitet, aber der Mann muß die Erklärung mitunterschreiben. In konservativen Regionen wie Tirol und Salzburg kann das zu Problemen führen.

Die Wahl für die Senkung der Beiträge kann für Bauer und Bäuerinnen, die 45-65 Jahre alt sind, nachteilig auswirken. Für die erste Gruppe alter Bauer kann das bedeuten, daß die Berechnungsgrundlage von ihren Pensionen erheblich niedriger sein wird, da die letzten 10 Jahre in denen man Beiträge bezahlte, die Berechnungsgrundlage bilden. Für die Gruppe Bäuerinnen über 46 Jahre kann dieses nachteilig sein, weil sie nicht die 15 Beitragsjahre erreicht haben, die notwendig sind, um einen Recht auf Pension zu erwerben.

Darum hat man festgelegt, daß Bäuerinnen, die über 50 Jahre alt sind, sich von der Pensionsversicherung befreien lassen dürfen. Die Bäuerinnen können auch freiwillig wählen, ob sie den ganzen Beitrag weiter bezahlen, während ihr Ehemann die Hälfte des Beitrages weiter bezahlt.

Die Bäuerinnenpension in dieser Form kennt auch eine Menge Vorteile : die Bäuerin erwirbt selbst Rentenansprüche; die Pensionszeiten, die sie in anderen Systemen aufgebaut hat, gehen nicht verloren, da sie von der SVB übernommen werden; für jedes Kind wird die Berechnungsgrundlage von ihrer Rente um 3 % erhöht; bei ihrem Tod haben ihre Kinder Recht auf eine Waisenrente (bisher nur im Todesfalle des Mannes). Bei einer Scheidung behält sie eine eigene Rente übrig.

Die Bestimmungen für die Bäuerinnenpension werden wahrscheinlich durch die Umstrukturierung der Rentenversicherung noch eine Menge Veränderungen verursachen :

- Andere Berechnung der Rente

Um zu vermeiden, daß die Rente von älteren Bauern niedriger ausfällt, da sie die letzten Jahre einen niedrigeren Beitrag bezahlt haben, soll die Rente nicht mehr aufgrund des Durchschnittseinkommens berechnet werden. Anstatt dessen werden die 15 besten Jahre genommen. Das bedeutet die 15 Jahre in denen man die höchsten Beiträge bezahlt hat, sowie es auch bei den Arbeitnehmern der Fall ist. Es ist praktisch sicher, daß diese Veränderung durchgeführt werden.

- Die Einführung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Wie es schon der Fall in Deutschland ist, wird in Österreich beabsichtigt, alle Mutter für jedes dritte Kind Versicherungsjahre in der Rentenversicherung gutzuschreiben. Das nennt man "Kindererziehungszeiten". Anschließend will man auch denjenige, die Kranke oder Körperbehinderte zuhause pflegen, ebenfalls jedes Jahr, in dem sie jemanden gepflegt haben, als Versicherungsjahre in der Rentenversicherung anrechnen. Das nennt man "Pflegezeiten".

Es ist beinahe sicher, daß die Kindererziehungszeiten eingeführt werden. Was allerdings sicher anders als in Deutschland sein wird, ist daß diese Versicherungsjahre selbst kein Recht auf eine Rente geben werden. Die österreichische Regierung ist dagegen, weil dies die Einführung einer "Hausfrauenrente" bedeuten würde. Das bedeutet, daß alte Bäuerinnen, die immer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben, und nie einen Pensionsbeitrag bezahlt haben, bei der Einführung von Kindererziehungszeiten wenig Nutzen haben werden.

Die Einführung von "Pflegezeiten" ist sehr wahrscheinlich.

- Die Senkung der Zulassungsbedingungen zur Rentenversicherung

Eine der Maßnahme, die noch zur Diskussion stehen, ist die Senkung von dem benötigten "Einheitswert", um bei der Rentenversicherung verpflichtend versichert zu sein, und zwar von 2.465 ECU (33.000 ATS) auf 971 ECU (13.000 ATS). Das würde bedeuten, daß auch die kleinen, oft Nebenerwerbsbetriebe, unter die verpflichtende Rentenversicherung fallen würden und Beiträge bezahlen müßten.

- Die Erhöhung des Mindestbeitrages

Wegen der hohen Kosten der SVB plädiert die Regierung und die Arbeitnehmerorganisationen für eine Erhöhung des Mindesteinkommens (der "Mindestbeitragsgrundlage"), worauf der Beitrag berechnet wird, was also auf eine Erhöhung des Mindestbeitrages hinausläuft. Der Beitrag beträgt zur Zeit mindestens 62 ECU bei einem fiktiven Einkommen von 302 ECU. Man will, daß bis 1997 dieses fiktive Einkommen 751 ECU (10.000 ATS) beträgt. Der Mindestbeitrag sollte dann 152 ECU betragen. Wahrscheinlich wird diese Veränderung stattfinden, weil auch der "Bauernbund", die größte österreichische Standesorganisation dafür plädiert: "Eine Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage ist notwendig, um die Höhe der Renten der Landwirt(inn)e(n) auf der gleichen Niveau wie das der Arbeitnehmer zu bringen. Durch diese Strukturveränderung in der Landwirtschaft bleiben dann die Betriebe übrig, die die höheren Beiträge bezahlen können" (mündliche Mitteilung des Herrn Dr. Alois Leidwein, Bauernbund).

- Die Abschaffung der "Subsidiarität"

Eine zweite Maßnahme ist die Abschaffung der "Subsidiarität". Die "Subsidiarität" schließt in sich, daß die Landwirt(inn)e(n), die in einem Nebenerwerbsbetrieb tätig sind, in der allgemeine Krankenkostenversicherung bleiben dürfen. Dadurch sind ihre Ehepartner auch mitversichert. Die Abschaffung ist gleichbedeutend mit einer Verpflichtung für die nicht als Arbeitnehmer arbeitende Ehepartner, bei der teureren landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert zu sein.

Das Argument für die Abschaffung lautet, daß wenn die Bäuerinnen eine eigene Berufsgruppe formen wollen, sie auch eine völlig selbständige Versicherung haben müssen. Der ursprüngliche Grund ist, daß man die Einnahmen der landwirtschaftlichen Krankenkasse erhöhen will.

Diese Maßnahme wird durch die landwirtschaftlichen Organisationen bekämpft.

- Trotzdem keine Teilung des Beitrages

Statt einer Teilung des Beitrages wird vorgeschlagen, den Mann denselben Beitrag bezahlen zu lassen, während die Frau 60 % des Beitrages bezahlen müßte. Das Argument für diese Maßnahme ist, daß sonst die aufgebaute Rente viel zu niedrig bleiben. Bei Eheleute werden die Renten zusammengerechnet, selbst dann würden sie sich nicht höher als die Mindestrente belaufen. Das würde bedeuten, daß der Staat die Renten, die niedriger als das Minimum liegen, ergänzen sollte. Die Regierung will dies vermeiden, indem sie die Landwirt(inn)e(n) Beiträge bezahlen lassen würde, die letztendlich zu einer Rente führen würde, die gleichhoch wie die Mindestrente ist.

Diese Maßnahme steht auch noch zur Diskussion.

- Eine Senkung des fiktiven Ausgedinges

Die Kürzung auf der Zulage von der Rente beträgt jetzt höchstens 35 % der Mindestrente. Die landwirtschaftliche Organisationen schlagen vor, das maximale "Fiktive Ausgedinge" auf 25 % zu senken. Auf die Dauer sollte das "Fiktive Ausgedinge" völlig verschwinden.

Wahrscheinlich wird das "Fiktive Ausgedinge" herabgesetzt werden, aber ob es völlig verschwinden wird ist unklar.

Wie sich die Bäuerinnenpension in der Praxis auswirkt lesen Sie weiter im Abschnitt 6.5.3.

Folgen bei einer Scheidung für die Bäuerin

Falls eine Bäuerin sich für die verpflichtende Rentenversicherung entscheidet, behält sie nach einer Scheidung ihre eigene Versicherungsjahre für die Rentenversicherung. Bäuerinnen, die keine Rentenbeiträge bezahlt haben, haben das Recht auf einen Teil der Rente ihrer Männer, und zwar abhängig von den Anzahl der Jahren, die sie verheiratet waren. Die Rentenleistung beträgt dann durchschnittlich 239 ECU.

Folge bei Todesfall

Im Todesfall des Versicherten können Kinder bis zu 18 Jahre eine

Waisenrente bekommen. Die Höhe der Waisenrente beträgt 40 % der Witwenrente ($\delta+\varphi$). Kinder von Bäuerinnen, die nie selbständig versichert waren, bekommen keine Waisenrente beim Tod ihrer Mutter.

Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente oder der Erwerbsunfähigkeitsleistung des Verstorbenen. Die durchschnittliche Waisenrente beträgt für Männer 78 ECU (1.042 ATS) und für Frauen 329 ECU (4.401 ATS).

Falls die Witwe bzw. der Witwer sich dafür entscheidet, den Betrieb weiter zu führen, können die durch den Versicherte aufgebaute Versicherungsjahre von ihr oder ihm für die Pensionsversicherung übernommen werden (= "Fortführungspension") (Reinbacher, pp. 55-57).

6.5.3 Die Praxis

Durch die immer geringere Anzahl der Betriebe ist es nicht mehr so selbstverständlich wie früher, daß es einen Betriebsnachfolger gibt, der ein "Ausgedinge" bezahlt. Im Falle von Nachfolge stellt sich jedoch die Frage, ob die Eltern auf dem Betrieb wohnen bleiben. Hinzu kommt, ob und wieviel pensionierte Landwirt(inne)n für Verkauf oder Pacht des Betriebes entscheiden und wieviel sie davon übrig behalten. Hierüber stehen sehr wenig Zahlen zur Verfügung und die Antwort auf diese Fragen ist nur durch Untersuchungsverfahren möglich.

Wenn man nicht viel sparen konnte, ist es meistens üblich, auf dem Betrieb weiter zu arbeiten und so die Rente zu ergänzen. Für pensionierte Eheleute mit einem Nachfolger ist das Weiterarbeiten nicht so sehr eine finanzielle Notwendigkeit, trotzdem arbeiten in der Praxis viele Eheleute weiter, weil sie einfach daran gewöhnt sind.

Für die 38 % Rentner mit einer Zulage können Einnahmen zu einer Kürzung der Zulage führen. In der Praxis wird trotzdem gearbeitet, aber die eventuellen Einnahmen werden nicht gemeldet.

Das Abschließen ergänzender Rentenversicherungen ist nicht üblich. Das Abschließen von Lebensversicherungen ist vor allem für größere Betriebe interessant, welche die Kosten ihrer belastbaren Bezüge abziehen können. Es handelt sich jedoch um eine Minderheit von Betrieben. Die meisten Betriebe führen keine Buchhaltung. Nur 800 der allergrößten Betriebe sind dazu verpflichtet, und zwar bei einem Gewinn der höher als 14.567 ECU (195.000 ATS), mehr als 100 ha Wald oder 60 ha Weinanbau (BLF, p. 10, 1991a).

Diese Erörterung kann durchaus anhand eines praktischen Vorbildes von zwei verwandten pensionierten Eheleuten illustriert werden :

Er ist 68 Jahre alt und sie ist 69 Jahre alt.

Betriebsform : gemischt, 10 Schweine, 20 Milchkühen (inkl. junges Vieh), 10 ha eigenes Ackerland und 2-3 ha Pacht; Einheitswert : 3.436 ECU (46.000 ATS)

Beide haben eine Rente. Er hat bis zum Alter von 47 Jahren den Betrieb geführt, danach hat er eine Nebenerwerbstätigkeit als Arbeitnehmer begonnen. Die Bäuerin hat daraufhin die Führung des Betriebes 12 Jahre lang übernommen. Davor hatte sie 6 Jahre auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet und 6 Jahre auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern mitgearbeitet. Sie haben keine ergänzende Renten- oder Lebensversicherung abgeschlossen.

Ihre Rente beträgt 127 ECU. Sie hat kein Recht auf eine Zulage, weil die Rente ihres Mannes zu hoch ist. Diese beläuft sich um 1.180 ECU brutto. Nach Abzug der Krankenkosten und Belastungen bleibt ihm 972 ECU übrig. Das bedeutet, daß sie zusammen über eine Rente von 1.103 ECU verfügen. Da die Rente praktisch 14 Mal pro Jahr ausbezahlt wird, stellt es tatsächlich eine monatliche Familienrente von 1.299 ECU dar.

Der Betrieb wird abgebaut. Der Sohn hat den Betrieb übernommen aber arbeitet auch als Elektriker. Seine Frau und die Eltern helfen auf dem Betrieb mit, aber sie sehen es als einen Nebenverdienst : "Du kannst nicht davon leben".

Was denkt man von der angebotenen ?

Die Bäuerin : "Ich finde es gemein, daß ich so wenig bekomme. Das ist trotzdem meine Rente, da hat er nichts damit zu tun ! Meine Schwester hat weniger Jahre Beiträge bezahlt und sie bekommt viel mehr".

Die Schwester ist 66 Jahre alt, gleichalt wie ihr Mann. Sie haben eine Milchviehhaltung mit 20 Milchkühen und 46 ha Ackerland gehabt. Beide haben eine Rente. Sie haben keine ergänzende Renten- oder Lebensversicherung abgeschlossen. Er hat mit 56 Jahren eine Arbeitsunfallleistung beantragt und seine Frau hat den Betrieb über 8 Jahren gepachtet. Sie hatte schon 7,5 Jahre auf dem elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet und konnte auf diese Weise genau die 15 benötigten Beitragsjahre erreichen. Sie hätte wohl bis zu ihrem 65. Lebensjahr arbeiten müssen. Dies hatte sie jedoch anders geregelt und in der Praxis führte ihr Sohn den Betrieb.

Höhe der Bäuerinnenpension : 389 ECU (5.200 ATS) (mit Zulage von 3 % für jedes Kind, sie hat 6 Kinder).

Höhe der Bauernrente : 611 ECU (8.180 ATS).

Zusammen verfügen sie über eine Familienrente von 1.000 ECU, die 14 Mal pro Jahr ausbezahlt wird, d.h. praktisch eine monatliche Familienrente in Höhe von 1.167 ECU.

Der Betrieb ist als Vollerwerbsbetrieb von dem Sohn übernommen worden. Auch nach ihrer Pensionierung helfen sie weiter mit, und zwar weniger aus finanzieller Gründen, sondern weil sie es schon immer getan haben.

Was denkt man über die angebotene ?

"Wir haben zusammen eine Rente von 1.150 ECU, davon können wir gut leben".

Die Stellung der Bäuerin

Im allgemeinen ist es der Mann, der einen Versicherungsbeitrag in der Rentenversicherung bezahlt. Allerdings setzen sich 38,4 % der Betriebsleiter aus Frauen zusammen, aber es handelt sich daher oft um Witwe und Ehefrauen von Pensionierten, die den Betrieb ihres Mannes übernommen haben, oder Betriebsführerinnen von kleinen Nebenerwerbsbetrieben (Wieser, p. 2, 1992) sind. Alle diese Gründe zusammen genommen erwerben die Bäuerinnen viel niedrigere Rentenansprüche als die Männer. Alle Bäuerinnen haben jetzt die Möglichkeit, unabhängig von ihren Männern einen Beitrag in der Rentenversicherung zu bezahlen. Die Frage ist ob sie das tun werden :

Die Bäuerin haben bis zum 31.12.1992 die Zeit, um zu melden, daß sie hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig sind. Wenn sie das tun, werden sie versicherungspflichtig bei der SVB. Bis jetzt ist die Reaktion der Bäuerin sehr zurückhaltend. Die SVB hat 60.000 Briefe zugeschickt und erst 5-10 % der Bäuerinnen haben sich bis jetzt gemeldet. Um die möglichen Gründe dazu verstehen zu können, sind folgende Zitate von neun Bäuerinnen interessant. An die Bäuerinnen wurde die Frage gestellt, ob sie die Bäuerinnenpension (BP) beantragen würden. Hier sind ihre Antworte :

"Ja, wir werden es tun. Wir haben uns erst gefragt, ob mein Mann den ganzen Beitrag nicht bezahlen sollte, und ich nur 50 %, aber das war doch zu teuer für uns. Wir werden das jetzt trotzdem machen und wir teilen die Beiträge. Eigentlich sollte es für uns nicht interessant sein. Aber weil mein Mann von Zeit zu Zeit als Arbeitnehmer tätig ist, erwirbt er dann trotzdem Vollrentenansprüche".

"Wir beantragen die BP nicht, weil ich außer Haus beschäftigt bin und schon eigene Rentenansprüche erwerbe".

Wir brauchen keine BP. Ich bin bei meinem Mann angestellt und arbeite nebenher in einem Krankenhaus. Ich habe schon 17 Jahre in der allgemeinen Pensionskasse Rentenansprüche erworben und werde darum eine Rente bekommen".

"Wir wissen es noch nicht. Mein Mann ist krank geworden und es ist noch nicht klar, ob er noch als Arbeitnehmer arbeiten kann. Dann würde ich Betriebsleiter werden und dann wäre es nicht nötig, aber wenn mit meinem Mann alles gut geht sehe ich die Notwendigkeit der BP nicht ein. Letztendlich teilen wir trotzdem die Rente".

"Ich habe eine Nebenerwerbstätigkeit in einem Krankenhaus und meiner Mann ist den ganzen Tag als Arbeitnehmer tätig. Ich bin der Betriebsleiterin und brauche deswegen keine BP".

"Meiner Mann ist teilweise außer Haus tätig, ich bin bei ihm für meine Krankenkosten versichert, ich denke nicht, daß wir die BP beantragen werden, ich sehe keinen Vorteil darin".

"Mein Mann arbeitet außer Haus und ich bin die Betriebsführerin. Ich brauche deswegen keine BP, weil ich schon selbständig Beiträge bezahle".

"Ich besitze die Hälfte des Betriebes und habe die meinem Mann verpachtet. Jetzt bin ich bei meinem Mann angestellt. Aber er fällt unter meine Krankenkostenversicherung für Arbeitnehmer. Ich brauche die BP nicht, weil ich der allgemeinen Pensionskasse Beiträge bezahle. Ich habe schon 8 Jahre lang Beiträge an die allgemeine Pensionskasse bezahlt und werde 15 Jahre erreichen. Wenn sie aber die "Subsidiarität" abbauen, dann werde ich die Verpachtung zurücknehmen und die BP wohl beantragen. Sie müssen flexibel sein, wenn sie nicht zu viel bezahlen wollen ... die Leute, die zuviel bezahlen sind diejenige, die immer alles tun, was von ihnen verlangt wird".

"Mein Mann ist pensioniert und ich habe den Betrieb übernommen. Ich brauche deswegen keine BP zu beantragen".

"Nein, das machen wir nicht mit, das ist so etwas Merkwürdiges ..."

6.5.4 Vergleich mit den Rentenleistungen der Arbeitnehmer

Das durchschnittliche Pensionsgeld der Arbeitnehmer beträgt 861 ECU (11.527 ATS) bei Männer und 491 ECU (6.574 ATS) bei Frauen (Wieser, p. 3, 1992). Die durchschnittliche landwirtschaftliche Pension beträgt 548 ECU (7.329 ATS) für Männer und 276 ECU (3.695 ATS) für Frauen (SVB, p. 133, 1990a). Die Arbeitnehmerrenten liegen höher, weil Arbeitnehmer eine höhere Prämie (durchschnittlich 37 % ihrer Bruttoeinkommen) über höhere Einnahmen bezahlen : Arbeiter durchschnittlich 1.120 ECU (15.000 ATS); Beamte durchschnittlich 1.494 ECU (20.000 ATS) und Landwirt(inn)e(n) durchschnittlich 803 ECU (10.745 ATS) (HÖSV, p. 6, 1991).

Arbeitnehmer kennen ein flexibleres Rentenalter und interessantere Bestimmungen für den vorzeitigen Ruhestand.

Ein anderer bedeutender Unterschied ist, daß Arbeitnehmer, die eine Rente haben, die niedriger als die Mindestrente liegt, nicht auf ihren Pension gekürzt werden, wenn sie in einem Haus wohnen, das sie für ihren Pensionierung an ihren Kindern geschenkt haben.

6.6. Die Leistungen im Falle von Erwerbsunfähigkeit (EU)

In diesem Abschnitt werden die Leistungen auf dem Gebiet der Erwerbsunfähigkeit besprochen, genauso wie das Antragsverfahren und der Rechtschutz. In Österreich ist es genausowie in Deutschland notwendig, einen Unterschied zwischen vorläufiger und permanenter Erwerbsunfähigkeit an den Folgen von Unfall oder Krankheit zu machen. Nachdem wir diese Maßnahmen erörtert haben, werden wir die Sonderstellung der Bäuerin und die praktische Auswirkung der angebotenen Maßnahmen untersuchen. Schließlich werden wir die Maßnahmen für die Landwirt(inn)e(n) mit den Leistungen der Arbeitnehmer vergleichen.

Vorläufige EU = die Betriebsversorgungsdienste

Das österreichische System kennt keine Tagegelder bei vorläufiger Erwerbsunfähigkeit, sondern ein Unkostenerstattungssystem von der Indienstnahme einer Betriebs- oder Haushaltshilfe. Um die Kostenerstattung zu bekommen, muß man einen schriftlichen Beleg der Unkosten vorzeigen können. Falls man dazu nicht in der Lage ist, werden die Kosten nicht vollständig zurückerstattet.

Die Hilfe kann in folgenden Fällen beantragt werden :

- Erwerbsunfähigkeit von 2 Wochen mit Behandlung zu Hause
- Aufnahme in einem Krankenhaus oder Einrichtung
- Todesfall
- Kur und Erholung

Man kann nur eine Betriebshilfe bekommen, wenn auf dem Betrieb selbst keine Arbeitskraft vorhanden ist, wie zum Beispiel arbeitende oder studierende Kinder. Die Betriebshilfe dauert maximal 70 Tage pro Jahr und höchstens 4 Stunden pro Tag (bei Arbeitsspitzen auch 8 Stunden pro Tag). Die Kosten werden zu 80 % erstattet, aber nicht mehr als 3,6 ECU (48 ATS) pro Stunde. Wenn man keinen schriftlichen Beweis der Indienstnahme einer Arbeitskraft vorzeigen kann, beträgt die Stundenvergütung 2,4 ECU (32 ATS).

Die Haushaltshilfe ist auch auf 70 Tagen pro Jahr beschränkt. Die Kostenerstattung liegt jedoch niedriger. Höchstens 12 ECU (160 ATS) pro Tag. Wenn eine verwandte Haushaltshilfe in Dienst genommen wird, beträgt die Tagesvergütung höchstens 13 NLG (80 ATS).

Permanente Erwerbsunfähigkeit = die "Versehrtenrente"

Bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Unfallfolgen, die eine endgültige Minderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hat, kann man bei der Unfallversicherung eine EU-Leistung beantragen. Diese Leistung nennt man "Versehrtenrente".

Man muß folgende Bedingungen einhalten :

- * 3 Monate nach dem Unfall oder der Krankmeldung muß eine EU von mindestens 20 % bestehen;
- * Der Unfall muß ein Arbeitsunfall sein, er darf nicht im Haushalt stattgefunden haben, es sei denn, daß der Haushalt wirklich dem Betrieb dient (Teil IV, p. 13).

Das Recht auf einer Leistung entsteht erst nach 3 Monaten, weil man davon ausgeht, daß kurze Krankheitsperioden durch den Betrieb selbst aufgefangen werden können. Eventuell kann auch eine Betriebs- oder Haushaltshilfe beantragt werden.

Die Höhe der Leistung hängt von dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und einer festen Berechnungsgrundlage von 4.037 ECU (54.036 ATS) ab. Da die Berechnungsgrundlage relativ niedrig ist, führt dies zu sehr niedrigen Leistungen. Der Verlust des Daumens der rechten Hand zum Beispiel entspricht einer EU von 20 %, der Verlust eines Unterschenkels ist gleich einer EU von 40 %. Die "Versehrtenrente" bei einer EU von 20 % beträgt 38 ECU pro Monat, bei 40 % 77 ECU pro Monat (1.029,30 ATS) (Reinbacher, p. 31, 1990). Mit 79 ECU sollte man einen Betriebsstellvertreter höchstens zwei Tage bezahlen können.

Im Jahre 1990 hatten 33.495 Versicherte eine "Versehrtenrente". In 78,5 % der Fällen handelt es sich um eine EU von weniger als 50 %. Von den Versicherten mit einer "Versehrtenrente" sind 46 % Frauen. Die durchschnittliche "Versehrtenrente" beträgt 102 ECU (1.363 ATS) (SVB, pp. 93-93, 1990a).

Permanente EU infolge einer langwierigen Krankheit = die "Erwerbsunfähigkeitspension"

Im Falle einer EU infolge einer langwierigen Krankheit, ist es möglich, bei der Pensionsversicherung entweder eine EU-Pension ("Erwerbsunfähigkeitspension") oder einen vorzeitigen Ruhestand zu beantragen. Der vorzeitige Ruhestand wurde schon im Abschnitt 6.5.1. erörtert und wird kaum genutzt. Die meiste Landwirt(inn)e(n) fragen in diesem Fall eine EU-Pension an. Um dafür in Frage zu kommen, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen :

1. Mindestanzahl an Beitragsjahren
2. Man muß für alle Berufe arbeitsunfähig sein¹⁰
3. Der Betrieb darf nicht mit fremden Arbeitskräften weitergeführt werden.

Zu 1)

Die Anzahl der erforderlichen Beitragsjahre hängt vom Alter der

¹⁰ Die Bestimmungen der Pensionsversicherung stellen nicht als Bedingung, daß die AU mindestens zwei Drittel betragen müssen, sowie es in den meisten Ländern der Fall ist. Es wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Wenn diese Untersuchung beweist, daß man für alle Berufe arbeitsunfähig ist, kommt man für eine AU-Pension in Frage.

Antragsteller ab. Frauen unter 50 Jahren und ebenfalls Männer unter 55 Jahren, müssen mindestens 5 Beitragsjahre bezahlt haben. Frauen und Männer, die älter sind, müssen seit 1992 mindestens 15 Beitragsjahre bezahlt haben.

Eine Sonderbestimmung gilt seit 1984 für Männer und Frauen, die nach der Pensionierung ihrer Lebenspartner, die Betriebsführung übernommen haben. In diesem Falle muß man mindestens 8 Beitragsjahre bezahlt haben. Diese Sonderbestimmung wurde aufgenommen, um zu vermeiden, daß die Bauern den Betrieb an ihre Frauen übertragen, nur um der Frau die Chance zu geben, innerhalb von 5 Jahren Anspruch auf eine EU-Pension erheben zu können.

Zu 2)

Vor allem diese Bedingung ist von erheblichen Einfluß. Der Berufsstatus von Landwirt(inn)en wird hierdurch nämlich mit dem Berufsstatus eines ungelernten Arbeiters ("Hilfsarbeiter") gleichgestellt. Solange man aus diesem Status geschätzt wird und somit die Hälfte des Lohnes eines ungelernten Arbeiters erwerben kann, erhält man keine EU-Pension. Es gibt also keinen Berufsschutz für Landwirt(inn)e(n). Wenn ein Bauer bzw. eine Bäuerin als Telefonist(in) oder Hausmeister(in) arbeiten kann, kommt er/sie nicht für eine EU-Pension in Betracht. Ab dem Alter von 55 Jahren kennt die SVB allerdings eine Berufsschutz (SVB, Teil III, p. 35, 1990b).

Zu 3)

Wenn die SVB der Meinung ist, daß die landwirtschaftliche Betriebsführung auf eine derartige Weise angepaßt werden könnte, daß der Betrieb mit Einsatz einer fremden Arbeitskraft weitergeführt werden könnte, und zur gleichen Zeit für den Lebensunterhalt des arbeitsunfähigen Antragstellers sorgen könnte, wird keine EU-Pension zuerkannt¹¹.

Die Höhe der EU-Pension wird auf die gleiche Weise bestimmt wie die Höhe der üblichen Pensionen (siehe Abschnitt 6.5). Dadurch, daß der Antragsteller für eine EU-Pension gewöhnlich weniger Beitragsjahre bezahlt hat, ist die EU-Pension niedriger. Durchschnittlich beträgt die EU-Pension 376 ECU (5.034 ATS). Es gibt jedoch große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die durchschnittliche EU-Pension der Frau beträgt 256 ECU (3.422 ATS), die der Männer 535 ECU (7.156 ATS). Das ist einerseits darauf zurückzuführen, daß es sich oft um Frauen handelt, die den Betrieb nach der Pensionierung oder dem Tod ihres Mannes übernommen haben, und andererseits da Frauen oft auf kleinen landwirtschaftlichen Betrieben Betriebsführerin sind und deswegen niedrigere Beiträge bezahlen (Wieser, p. 1, 1992).

6.6.1 Antragsverfahren und Rechtsschutz

Nach dem Stellen des Antrages auf eine "Versehrtenrente" oder eine "Erwerbsunfähigkeitspension" wird man von einem Arzt der SVB untersucht. Innerhalb 6 Monaten nach der Untersuchung wird eine Entscheidung von der SVB getroffen. Falls der Antrag zurückgewiesen wird, hat man 3 Monaten Zeit um beim Sozialgericht Berufung einzulegen. In zweiter Instanz kann man beim Oberlandesgericht Berufung einlegen, und als letzter Instanz beim Obersten Gerichtshof. Die erste Berufung ist kostenlos, die Zweite und die Dritte aber nicht mehr.

Es gibt ausreichende Möglichkeiten, Berufung einzulegen. In 60 % der Fällen werden die Entscheidung der SVB bei der Rechtsprozedur bestätigt.

¹¹ Dies nennt man die "Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes".

Der Kläger hat jedoch immer die Möglichkeit, einen Antrag erneut zu stellen, sobald seine Stellung sich ändert.

6.6.2 Maßnahmen zur EU-Verhütung

Die SVB hat eine Informationsstelle, die sich besonders mit der Entwicklung des Informationsmaterials "zur Verhütung von Unfällen" beschäftigt. Es werden Informationstage veranstaltet und Betriebe besichtigt. Ein sicherer Betrieb bekommt von der SVB einen Sicherheitsaufkleber.

Die SVB bietet an diejenigen, die als Ziel die Verhütung der zur permanenten EU führenden Krankheiten haben, eine Anzahl von Leistungen an. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist das Angebot von Erholungsurlauben in Kurorten. Es gibt zwei Arten von Erholungsurlauben :

1. Die Mutter-Kind Erholung;
2. Die allgemeine Ruheferien : "Erholungsurlaub".

Zu 1)

Einmal pro Jahr darf die Mutter mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind zwei Wochen Ferien machen. Wenn der Mann mit einem anderen Kind zu Hause bleibt, ist es möglich eine Haushaltshilfe zu bekommen. Von der Kosten werden 80 % erstattet.

Zu 2)

Jedermann kann diese Erholungszeiten beantragen. Es werden auch Schilaufkurse angeboten. Es gilt auch, daß die Kosten einer Betriebs- oder Haushaltshilfe - wenn nötig - zu 80 % erstattet werden.

Bedingung ist die Zustimmung vom Arzt und der Krankenkasse. Die Krankenkasse kann den Antrag zurückweisen, dies geschieht aber in der Praxis sehr selten, da sehr wenig Leute von dieser Leistung Gebrauch machen. Für Arbeitnehmer ist es viel schwieriger einen derartigen Erholungsurlaub zu bekommen.

6.6.3 Die Position der Bäuerin

Bäuerinnen, die keine eigene Beiträge bezahlen, kommen nicht in Betracht für die EU-Pension von der Rentenversicherung ("Erwerbsunfähigkeits-pension"). Doch werden 57,4 % der EU-Pensionen durch Frauen beantragt. Dies ist die Folge der bis 1984 üblichen Praxis, daß bei der Pensionierung des Mannes der Betrieb an der Frau übergeben wird, so daß sie nach 5 Jahren eine EU-Pension beantragen kann. Wie es sich schon im Abschnitt 6.6 herausstellt, wird dieses "Loch" gestopft, indem man die Mindestzahl der benötigten Jahre auf 8 Jahre erhöht, und bei Männer und Frauen die älter als 55 bzw. 50 Jahren sind, wird auf 15 Jahren erhöht.

Bäuerinnen, die keine eigene Beiträge bezahlen, kommen allerdings für die "Versehrtenrente" in Frage, weil die Unfallversicherung auch für den/die Ehepartner(in) des Betriebsleiter. Unfälle, die im Haushalt passieren, führen jedoch nicht zu einer "Versehrtenrente", es sei denn, daß die Haushaltshilfe den Betrieb dient.

Die Leistungen bei Schwangerschaft = das "Wochengeld" und das "Karentzgeld"

Bei Schwangerschaft gibt es einen Schwangerschaftsurlaub von 16 Wochen.

Die Kosten für eine Haushalts- oder eine Betriebshilfe werden erstattet. Dies nennt man das "Wochengeld". Das "Wochengeld" beträgt pro Tag 19 ECU (250 ATS). Im Prinzip müssen Bäuerinnen schriftlich nachweisen können, daß sie jemanden in Dienst genommen haben. Papier ist jedoch geduldig und in der Praxis wird das Geld genommen, nimmt aber keine oder nur teilweise eine Hilfe oder man fragt andere Familienmitglieder um Hilfe.

Beim Abschluß des Schwangerschaftsurlaubs hat der Elternteil, der das Kind betreuen wird, zwei Jahre Recht auf ein Erziehungsgeld von 193 ECU (2.586 ATS) pro Monat. Diesen Beitrag nennt man das "Karentzgeld".

6.6.4 Die Praxis

Die Tatsache, daß Landwirt(inn)e(n) keinen Berufsschutz kennen, hat zur Folge, daß sie meistens mit 55 Jahren (89,3 % aller Fälle) eine EU-Pension bekommen, da die SVB in diesem Alter einen Berufsschutz anerkannt. Das bedeutet, daß in diesem Alter nicht mehr kontrolliert wird, ob der Antragsteller auch einen anderen Beruf ausüben könnte (SVB, Teil III, p. 35, 1990b).

Dies ist auch der Grund, daß nur 43,5 % der Anträge auf eine EU-Pension von Landwirt(inn)en honoriert werden, während 61,0 % der Anträge von Beamten und 53,9 % der Anträge von Arbeitnehmern honoriert wird (Wieser, p. 2, 1992).

Bis heute war es verhältnismäßig einfach, für Frauen und Männer über 50 bis 55 Jahren eine EU-Pension ("Erwerbsunfähigkeitspension") von der Pensionsversicherung zu bekommen, an die man mindestens 5 Jahre Beiträge bezahlt hat. Die Pensionsversicherung der SVB zählt auch die höchste Anzahl von EU-Pensionsempfängern aus allen Sozialversicherungssystemen : 35 % von allen Pensionierter haben eine EU-Pension (Wiesener, pp. 101-102, 1991). Dies kommt durch die Art der Arbeit in der Landwirtschaft und davon, daß die EU-Pension zugänglicher ist als der vorzeitige Ruhestand. Dadurch, daß seit dem Jahre 1992 die minimal erforderlichen Jahre auf 15 erhöht wurden, ist zu erwarten, daß hauptsächlich die Anzahl der EU-Pensionen, die an Frauen zuerkannt werden, sinken wird.

Dieser Abschnitt wird anhand des Beispiels eines arbeitsunfähigen Ehepaars erläutert :

Er ist 66 Jahre alt, seine Frau 68.
Sie haben 1949 den Betrieb übernommen und haben jetzt damit aufgehört : "Die Landwirtschaft wurde zu unrentabel".
Ihren Betrieb bestand aus 12 ha Weideland, 6 ha Wald und 30 Milchkühen.
Der Einheitswert betrug 1.121 ECU (150.000 ATS).
Er bezahlte einen Betrag von 212 ECU pro Monat und erhält jetzt ein Altersgeld von 478 ECU (6.400 ATS) pro Monat, das 14 Mal pro Jahr ausbezahlt wird (also eigentlich 558 ECU pro Monat).

Seit dem Jahre 1983 bekommt er eine EU-Pension. Er wurde zur jährlichen Gesundheitsuntersuchung aufgefordert und wurde aufgrund seiner schlechten Beine für dienstunfähig erklärt. Er dürfte nicht mehr weiter arbeiten.

Darauf hat seine Frau den Betrieb übernommen. Sie hat 8 Jahre den Betrieb gepachtet und hat dann auch eine EU-Pension in Höhe von 254 ECU (3.400 ATS) bekommen. Sie hat ebenfalls einen Beitrag von 212 ECU bezahlt : "Das war eine Investierung von 20.320 ECU (272.000 ATS) über 8 Jahre, die sie in 6 Jahren und 8 Monaten zurück verdienen soll".

Haben Sie je von einer Betriebs- oder Haushaltshilfe Gebrauch gemacht ? "Nein. Meine Frau war zwar drei Wochen im Krankenhaus aber in dieser Zeit habe ich mich selbst um alles gekümmert".

Haben Sie je von der Möglichkeit eines "Erholungsurlaubs" Gebrauch gemacht ?

"Ja, wir sind 27 Tage in einem Erholungsheim gewesen und haben nichts bezahlen müssen !"

Was halten Sie von den gebotenen Leistungen ?

"An sich gut. Nur daß ... andere Leute haben weniger Beiträge als wir bezahlt bekommen aber eine Zulage und somit ein höheres Altersgeld als wir .. das ist doch Betrug !"

6.6.5 Vergleich mit dem EU-System der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche EU-Leistung der Arbeitnehmer beträgt 534 ECU (6.946 ATS) und bei Beamten 674 ECU (9.022 ATS), also 30 bis 90 % höher als die durchschnittliche EU-Pension von Landwirt(inn)en : 376 ECU (5.034 ATS) (SVB, p. 133, 1990a).

Andere Unterschiede zu den EU-Leistungen der Arbeitnehmer :

- Bei einem Unfall wird bei Arbeitern schon ab ersten Tag eine Krankenleistung gewährleistet, während in der Landwirtschaft eine EU-Leistung frühestens 3 Monate nach dem Unfall zugewiesen werden kann. Dem steht gegenüber, daß der Arbeitnehmer ein höheres Einkommen hat und somit eine höhere Prämie bezahlen muß (Bauer 5,6 %; Arbeiter 7,1 %; Beamte 6 %) über höhere Einkommen bezahlen .
- Das Erziehungsgeld von Arbeitnehmern ist mehr als zwei Mal so hoch, da Landwirt(inn)e(n) kein Arbeitslosengeld bezahlen müssen, woraus das Erziehungsgeld letztendlich finanziert wird. Während der Erziehungszeit läuft die Pensionsversicherung bei Arbeitnehmern durch, ohne daß sie einen Beitrag bezahlen müssen. Landwirt(inn)e(n) dagegen müssen ihre Beiträge weiter bezahlen. Das Erziehungsgeld der

- Arbeitnehmer kennt auch Kinderzulage, welche die SVB nicht kennt.
- Die Schwangerschaftsvergütung für Arbeitnehmerinnen sind drei bis vier Mal so hoch. Das kommt durch die Kinderzulagen, die das landwirtschaftliche System nicht kennt. Das Ziel ist auch bei der Schwangerschaftsvergütungen bei Arbeitnehmerinnen das Lohn zu ersetzen. Dem steht gegenüber, daß ein absolutes Arbeitsverbot auferlegt wird. Das ist bei Bäuerinnen nicht der Fall.
- Für Arbeitnehmer sind den Erholungsurlaube schwieriger zugänglich als für Landwirt(inn)e(n).

6.7. Die Position der Landwirt(inn)en in Nebenerwerbsbetrieben

In Österreich sind beinahe zwei Drittel der Betriebe Nebenerwerbsbetriebe oder mehr als 50 % teilzeit beschäftigt. Das liegt vor allem daran, daß die Einnahmen aus der Landwirtschaft zu niedrig sind, um für den Lebensunterhalt der Landwirt(inn)e(n) sorgen zu können (Froehlicher, p. 232, 1989). Darum suchen sich viele Landwirt(inn)e(n) eine Nebentätigkeit. Zur Wintersaison in der westlichen Region in der Touristenbranche, in der Umgebung von Wien am Bau und in der nördlichen Region Oberösterreichs in der Stahlindustrie (Föchst).

6.7.1 Die Altershilfe

Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) wechseln während ihrem Berufsleben oft den Beruf. Um zu vermeiden, daß Versicherungszeiten, die man in verschiedenen Berufen erworben hat, verloren gehen, hat man in Österreich eine sogenannte "Wanderversicherung" eingeführt. Dank dieser Versicherung zählen die Versicherungsjahre in der Pensionsversicherung aller Systeme bei der Pensionsberechnung mit. Das Versicherungssystem, in dem man die letzten 15 Jahre für die Pension hauptsächlich versichert war, ist für die Auszahlung der Pension verantwortlich (Reinbacher, p. 63, 1991).

6.7.2 Die Versehrtenrente

Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) dürfen in der allgemeinen Krankenkonstversicherung bleiben (die "Subsidiarität", siehe Erörterung im Abschnitt 6.5.2)). Der Vorteil davon ist, daß die Leistungen bei vorläufiger Erwerbsunfähigkeit viel besser sind. Das heißt Krankengeld ab dem ersten Tag, das den Lohn verläufig ersetzt. Besonders für Frauen ist dies bei Schwangerschaft interessant, weil dadurch Schwangerschaftsvergütung und Kindererziehungsgeld viel höher liegen. Ein Nachteil ist jedoch, daß die Kosten für eine Betriebs- oder Haushaltshilfe nicht in Frage kommen.

Wenn eine(r) Nebenerwerbslandwirt(in) als Arbeitnehmer arbeitet und der "Einheitswert" nicht höher als 4.034 ECU (54.000 ATS) ist, hat er oder sie Recht auf eine Arbeitslosenvergütung.

6.8. Zusammenfassung

Die SVB geht nicht von einer bestimmten Strukturpolitik aus, aber die Art der angebotenen Leistungen hat sicher Auswirkung auf die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Ein Pensionsniveau unter dem gesetzlichen Minimum, eine Erwerbsunfähigkeitseinrichtung mit unzureichender Hilfe bei vorläufiger EU, niedrige EU-Pensionen und noch niedrigere EU-Leistungen bei einem Unfall, schaffen eine landwirtschaftliche Struktur, in der nur die

Betriebe mit einem besseren Einkommen überleben. Im österreichischen Kontext erweist sich die Wahl für einen Nebenerwerbsbetrieb als der beste Weg, um zu überleben. Natürlich ist die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hierfür nicht der einzige erklärende Faktor, aber sicher ein Faktor, der auf die Wahl der Landwirt(inn)e(n) einen Einfluß gehabt hat.

In den folgenden drei Abschnitten wird kurz zusammengefaßt, was genau die Mängel der angebotenen Pensions- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen sind, und deren Auswirkung für die Stellung der Bäuerin.

6.8.1 Zusammenfassung bezüglich des Altersversicherungssystems

Durch die Berechnung vom "Fiktiven Ausgedinge" (FA) erhalten Landwirt(inn)e(n) Pensionen, die niedriger als die Mindestrenten sind. Durch die anhaltende Abnahme der Anzahl der Betriebe ist es nicht mehr selbstverständlich, daß ein Teil der Altershilfe durch den Nachfolger getragen wird. Zweitens ist es auch bei Betrieben mit einem Betriebsnachfolger nicht mehr selbstverständlich, daß die Eltern auf dem Betrieb wohnen bleiben. Das Streben nach eigenen Wohnraum macht eine völlige Pension notwendig. Drittens ist es unbegreiflich, daß das FA auch berechnet wird, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb für bankrott erklärt wird¹².

Die niedrige Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist der zweite bedeutende Faktor für die niedrigen Pensionen. Andererseits ist es auch nicht die Rede von einer verhältnisgleichen Verteilung der Beiträgelast (siehe Figur im Abschnitt 6.4.5), was eine eventuelle Erhöhung des Beitrages tragbar machen sollte. Durch die degressive Berechnung der Beiträge werden die kleinen Betriebe im Vergleich zu den großen Betrieben verhältnismäßig schwer belastet (Fornleitner/Krammer, p. 105, 1988).

6.8.2 Zusammenfassung bezüglich der EU-Leistungen

Die EU-Leistungen reichen bei vorläufigen EU nicht aus, weil die angebotenen Vergütungen für Betriebs- und Haushaltshilfe nur 70 Tage pro Jahr verfügbar sind. Ein Ausfall an Arbeitskräften soll bei kurzen Krankheitsperioden soll durch den Betrieb selbst getragen werden. Darum kann Anspruch auf eine "Versehrtenrente" erst ab den dritten Monat Erwerbsunfähigkeit erheben. Die Höhe der "Versehrtenrente" ist jedoch unzureichend, um eine Arbeitskraft bezahlen zu können.

Das bedeutendste "Loch" bei permanenter Erwerbsunfähigkeit ist das praktische Fehlen der Möglichkeit, eine EU-Pension vor dem 55 Lebensjahr zu bekommen. Das bedeutet, daß die landwirtschaftliche Berufsbevölkerung keinen Berufsschutz vor dem 55 Lebensjahr kennt.

Eine zweite bedeutende Einschränkung für Landwirt(inn)e(n), die andere Berufsgruppen nicht kennen, ist daß, wenn die SVB der Meinung ist, daß der Betrieb der arbeitsunfähigen Landwirt(inn)e(n) mit dem Einsatz einer Arbeitskraft weiterbestehen könnten, keine Zuweisung einer EU-Pension stattfindet.

¹² Diese Bestimmung wird nur anwendet, als der Bauer bzw. die Bäuerin für den Bankrott des landwirtschaftlichen Betriebes "zur Gänze" verantwortlich geschätzt wird.

6.8.3 Zusammenfassung bezüglich der Stellung der Bäuerin

Die Pension

Die Bäuerinnenpension besteht in Österreich seit dem 01.01.1992, aber deren genaue Auslegung und Auswirkung ist nicht deutlich (siehe Abschnitt 6.9).

Die positive Auswirkung der Einführung der Bäuerinnenpension ist erstens, daß eine Bäuerin auch nach einer Scheidung einen eigenen Pensionsanspruch erhält, zweitens, daß ihre Kinder auch bei Todesfall Recht auf eine Waisenrente bekommen, drittens, daß die Pensionsbeiträge, die eine Bäuerin früher bei einer anderen Arbeitsstelle bezahlt hat, nicht mehr verloren gehen. Ein wichtigster Punkt in Österreich, wo die meiste Landwirt(inn)e(n) während ihren Laufbahn außer Haus arbeiten.

Die Gruppe der Ehefrauen von Bauern, wovon die Eltern noch Betriebsleiter sind, wird vorläufig ohne eine eigene Pension bleiben, weil nur die Lebenspartner von Betriebsleitern für eine Pension in Frage kommen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß bereits viele Bäuerinnen eine eigene Pension haben, dadurch, daß sie den Betrieb ihres pensionierten Ehepartners übernehmen oder selbst einen Betrieb führen. Das bedeutendste Problem ist jedoch, daß die Pensionen der Bäuerinnen viel niedriger liegen als die der Männer.

Vielleicht wird diese Stellung etwas verbessert werden, dadurch, daß auch in Österreich (wie schon in Deutschland) jedes Kind Recht auf 3 Versicherungsjahre in der Rentenversicherung hat. An sich geben diese Versicherungszeiten jedoch keinen Anspruch auf eine Pension. Man muß mindestens ein Jahr an einer Pensionskasse Beiträge bezahlt haben. Das bedeutet, daß alte Bäuerinnen, die immer auf dem Betrieb gearbeitet haben, nicht von dieser Maßnahme profitieren können.

Die Erwerbsunfähigkeit

Das bedeutendste Problem in der heutigen Stellung ist, daß Bäuerinnen, die keine Beiträge bezahlen, für eine EU-Pension nicht in Frage kommen können. Diejenigen, die Beiträge bezahlen, bezahlen meistens so wenige Jahre, auf einer Basis von sehr niedrigen Einkommen, daß sie keine oder nur sehr niedrige EU-Pensionen erlangen.

Eine zweites Problem ist, daß Unfälle, die im Haushalt stattfinden, durch die Unfallversicherung nicht gedeckt werden, es sei denn, daß die Haushaltshaltung wirklich den Betrieb dient. Das ist ein dehnbarer Begriff und in der Praxis hängt es von dem Beamten ab, der den Antrag behandelt, ob die Bäuerin einen "Versehrtenrente" bekommt oder nicht.

Eine bedeutend positive Auswirkung der Einführung einer Bäuerinnenpension ist, daß alle Bäuerinnen eine EU-Pension beantragen können. Es ist letztlich die Frage, wieviel Frauen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden (siehe Abschnitt 6.9).

Ein positiver Aspekt der EU-Leistungen sind die Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, eine EU zu vermeiden. Einmal pro Jahr hat jede Bäuerin Recht auf einen subventionierten Mutter-Kind-Urlaub, wobei 80 % der Kosten zurückerstattet werden. Darüberhinaus kann man eine Betriebshilfe für den Ehemann bekommen, falls dieser mit einem anderen Kind zu Hause zurückbleibt. Sowohl Männer als auch Frauen können, wenn der Arzt es verordnet, einen Erholungsurlaub in einem Erholungsheim vergütet bekommen.

6.9. Die Zukunft

Was die Zukunft der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Österreich betrifft, stellt sich die große Frage, wie die Bäuerinnenpension ihre endgültige Form bekommen wird.

Die Bäuerinnenpension wurde am 01.01.1992 eingeführt. Bis Ende 1992 haben die Bäuerinnen Zeit sich anzumelden. Auf einen schriftlichen Aufruf der SVB haben nur 6-10 % der Bäuerinnen reagiert. Die meisten Bäuerinnen warten noch ab, weil die Umstrukturierung der Pensionsversicherung noch nicht vollendet ist, und weil es deswegen noch unsicher ist, ob die Erziehung von Kindern Versicherungsjahre bringen wird und ob diese Jahre allein schon Recht auf eine Pension geben würden.

Die Maßnahmen, die noch zur Diskussion stehen, scheinen zu zeigen, daß die Regierung die Umstrukturierung der Pensionsversicherung gebraucht hat, um eine Sanierungspolitik der landwirtschaftlichen Struktur durchzuführen. Die Maßnahmen wurden schon im Abschnitt 6.5.2 ausführlich erörtert. Die Bedeutendste sind :

- Die Senkung des "Einheitswertes", um bei der Pensionsversicherung verpflichtet versichert zu sein, von 2.465 ECU (33.000 ATS) nach 971 ECU (13.000 ATS);
- Die Abschaffung der "Subsidiarität";
- Statt einer Teilung der Beiträge ein volliger Beitrag für den Mann, während die Frau 60 % des Beitrages bezahlen werden muß;
- Die Erhöhung des Mindestbeitrags; und
- eine Senkung vom "Fiktiven Ausgedinge" (FA).

Abgesehen von der Senkung vom FA bedeuten diese Maßnahmen zusammen eine zusätzliche Beschwerung für die kleineren Betrieben und auch die Nebenerwerbsbetriebe. Ob dies beabsichtigt ist wird außer Frage gelassen, eines wird aber deutlich : eine Sanierung der landwirtschaftlichen Struktur würde bedeuten, daß nur die Betriebe übrig bleiben, die in der Lage sind, hohe Beiträge zu zahlen, hohe Pensionen aufzubauen, und deswegen keine Staatszulage mehr nötig haben. Das paßt dem Staat und den Arbeitnehmerorganisationen gut, welche die Ausgaben für die landwirtschaftliche Sozialversicherung herabsetzen wollen. Aber auch einige landwirtschaftliche Organisationen scheinen nicht besonders heftig gegen eine Senkung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe. Der "Bauernbund" wählt die Unterstützung der wirtschaftlich lebensfähigen Betriebe, welche vermutlich die größeren Vollerwerbsbetriebe sind.

Die Opfer der Berechnung dieser strukturpolitischen Zielsetzungen scheinen die kleineren Betriebe oder Nebenerwerbsbetriebe und die Bäuerinnenpension zu werden. Was jetzt schon deutlich ist, ist daß viele Bäuerinnen sich nicht als hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig melden werden. Das erweist sich auch deutlich aus den Zitaten von den interviewten Bäuerinnen im Abschnitt 6.5.2. Es ist also zu befürchten, daß von der Bäuerinnenpension in der Praxis nur Wenige den Weg finden werden. Die Bäuerinnen werden deswegen in der Zukunft auch in Österreich ohne eine vollständige Pension und ohne gute Erwerbsunfähigkeitsleistungen zureckkommen müssen.

über die Leistungen der SVB im allgemeinen erweist sich aus dem Abschnitt über die Finanzierung, daß die finanzielle Not der SVB zu einem strengeren Klima geführt hat. Dieses strengere Klima läßt vermuten, daß in der Zukunft keine Leistungsverbesserungen zu erwarten sind, sonder vielmehr eine strengere Ausführung der bestehenden Regelungen (mündliche Mitteilung vom Herrn Dr. Schwarz, SVB).

Tabelle 5 :

ÜBERSICHTSTABELLE ÖSTERREICH

Die Sozialleistungen der Landwirt(inn)e(n) :

Sozialversicherungssystem	spezifisch
Zuständige Anstalt	Soziale Versicherungsanstalt der Bauern
Verpflichtete Versicherten	Betriebsleiter und Mitunternehmer
Freiwillige Versicherung der Bäuerin möglich ?	Seit dem 1.1.92 ist die Bäuerin pflichtgemäß versichert. Doch Wahlmöglichkeit. Das ist jedoch noch nicht deutlich, ob die Bäuerin sich als hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig melden sollen.
Anzahl weiblicher Versicherten	38,4 % (60.168)
Beitragsberechnung auf Basis von :	20,4 % vom fiktiven Einkommen
Durchschnittsbeitrag pro Monat :	161 ECU (2.149 ATS)
Die Altershilfe :	
Pensionsalter	♀ 60 und ♂ 65
Pension für wen ?	Betriebsleiter und Mitunternehmer, wovon 61,6 % Männer
Ab :	Mindestens 15 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	♀ 55 und ♂ 60
Durchschnittliche Familienpension	437 ECU (5.851 ATS) (14 Mal pro Jahr, d.h. 510 ECU)
Mindestrente	698 ECU (9.317 ATS) ¹³
Verhältnis zwischen durchschnittlicher Familienpension und Mindestrente	0,73
Hat die selbständige Bäuerin Recht auf Pension ?	Ja, seit dem 1.1.92 ist die Bäuerin pflichtgemäß versichert.
Die Versehrtenrente	
EU für wen ?	Beide
Ab welchem Zeitpunkt ?	Betriebshilfe ab erstem Tag, EU-Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach dem Antrag
Betriebshilfe	1. Tag bis höchstens 16 Wochen
Durchschnittshöhe der Versehrtenrente	376 ECU (5.034 ATS) (inkl. zwei zusätzlichen Ausbezahlungen)
Schwangerschaftsferien	16 Wochen, 80 % der Betriebshilfenkosten werden erstattet
Mutterschaftsgeld	Kein
Karentzgeld (Erziehungsgeld) ¹⁴	2 Jahre 193 ECU (2.586 ATS) pro Monat
Kindererziehungszeiten ¹⁵	noch nicht (ab 1995)

¹³ Mindestrente für eine Familie = "Richtsatz für das pensionsrechtliche Existenzminimum für Ehepaare"

¹⁴ Monatliche Leistung für diejenige, die Kinder betreuen; das "Erziehungsgeld" in Deutschland und das "Karentzgeld" in Österreich

¹⁵ Versicherungsjahre, die für jede gebärtes Kind in der Rentenversicherung gutgeschrieben werden: "Kindererziehungszeiten" in Deutschland und Österreich

Fortsetzung Tabelle 5 :

Die Sozialleistungen der Arbeitnehmer :

Beitragsberechnung auf Basis von :	37 % des Bruttoeinkommens
Durchschnittspension	676 ECU (9.051 ATS) (14 Mal pro Jahr, d.h. 789 ECU pro Monat)
Pension ab :	15 Beitragsjahren
Vorzeitiger Ruhestand	flexibel
Durchschnittliche EU-Leistungen	597 ECU (7.993 ATS)
Ab :	Erstem Tag Krankheit
Schwangerschaftsferien	16 Wochen

LITERATURVERZEICHNIS ÖSTERREICH

BLF (1991a) Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien, 268 p.

BLF (1991b) Österreichs Land- und Forstwirtschaft; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien, 16 p.

HÖSV Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen; Taschenbuchausgabe, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien, 22 p.

Fornleitner, Louise und Josef Krammer (1988) Soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft; Bundesministerium für Jugend, Umwelt und Familie, Wien, pp. 100-115

Froehlicher, R. (1989) Am Rande der Agrargesellschaften; In : Hettlage, Robert (Hg.) : Die post-traditionale Welt der Bauern, Campus-Verlag, Frankfurt, pp. 229-232

Kndlhofer, Josef (1991) Soziale Sicherheit für Österreichs Bauern im neuen Jahrtausend; Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, pp. 111-119

Pevetz, Werner (1983) Lebensverhältnisse von Altbauern und Altbäuerinnen; Wien : Schriftenreihe Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Nr. 39, 345 p.

Reinbacher, Hand (1991) Leitfaden 1991 : Sozialversicherung der Bauern; SVB, Wien, 110 p.

Schmidt, S. (1989) Die Situation der Bäuerin in Österreich; In : Der Förderungsdienst, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 37, 6, p. 157-159

SVB (1990a) Jahresbericht; Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, 290 p.

SVB (1990b) Schulungsbehelf für die allgemeine Verwaltungsprüfung; Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, Teil I-V

SVB (1991a) EDV-Jahresbericht; Beitragswesen - Landessstellenvergleich; Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, Tabelle, p. 15

SVB (1991b) Wer nicht meldet, muß ab 1. April 1991 zahlen !; BLZ 32039, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, 2 p.

SVB (1992) Beitragstabelle der Bäuerlichen Sozialversicherung; Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien, 56 p.

Wiesener, Georg (1991) "Behinderte in der Landwirtschaft"; Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Forschungsbericht 27, Wien, 283 p.

Wieser, Theresia (1992) "Beitrag zum Seminar in Ahrensburg über die Ungleichheiten in der sozialen Absicherung in der Landwirtschaft"; AEFPR = Association Européenne de Formation Paysanne et Rurale, 6 p.

LISTE DER INTERVIEWTEN PERSONEN

Dr. Georg Schwarz der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Dr. Strobl, Leiter der Pensionsabteilung, Ghegastraße 1, A-1031 Wien

Dr. Rudolf Schuberth, Referatsleiter Sozialpolitik von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 12, A-1014 Wien

Herrn Schosserer, Landesbuchführungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H., Schauflergasse 6/10, Mezzanine

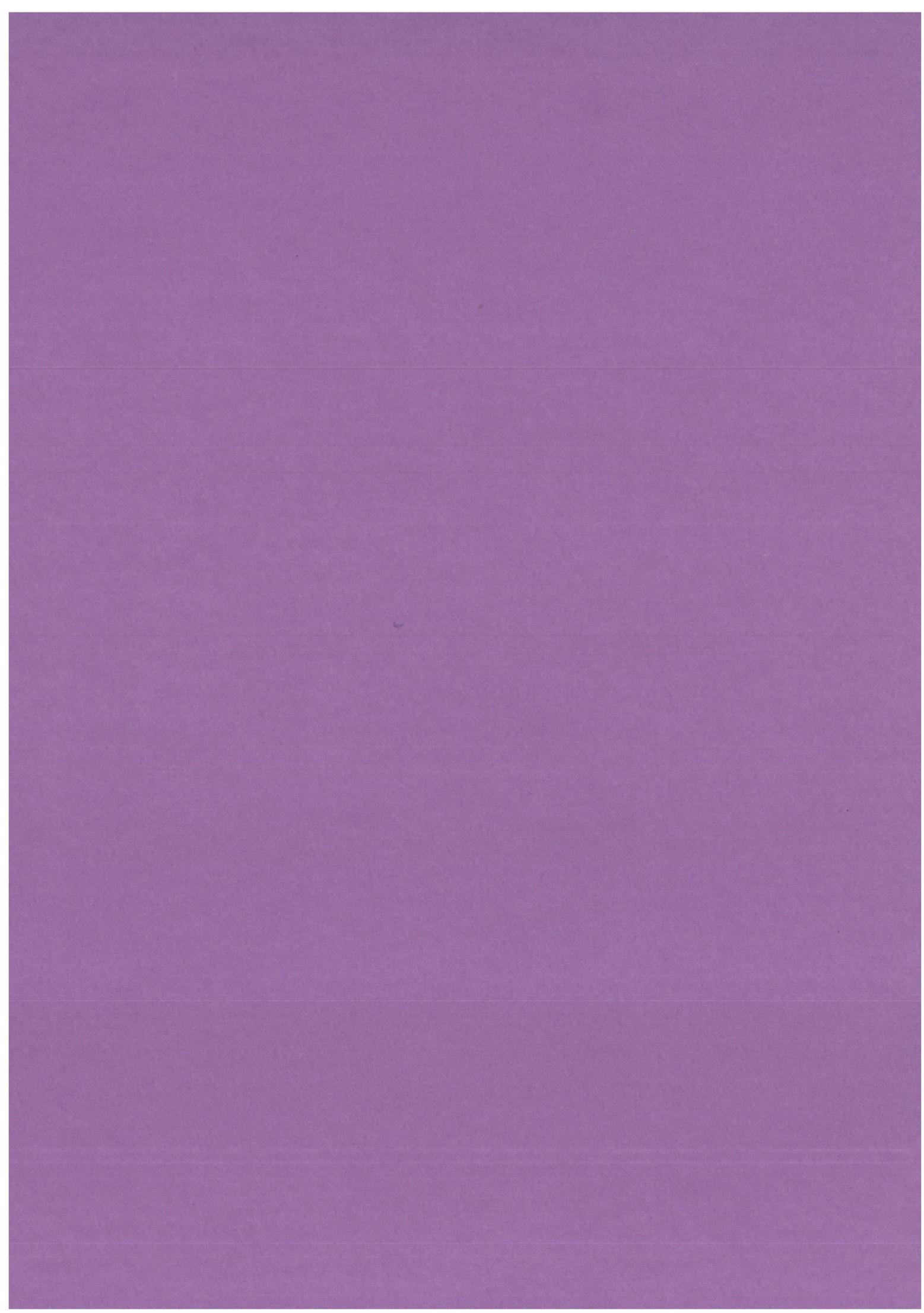
Dr. Leitwein, Sozialexperte des österreichischen Bauernverband, Brucknerstraße 6, Wien

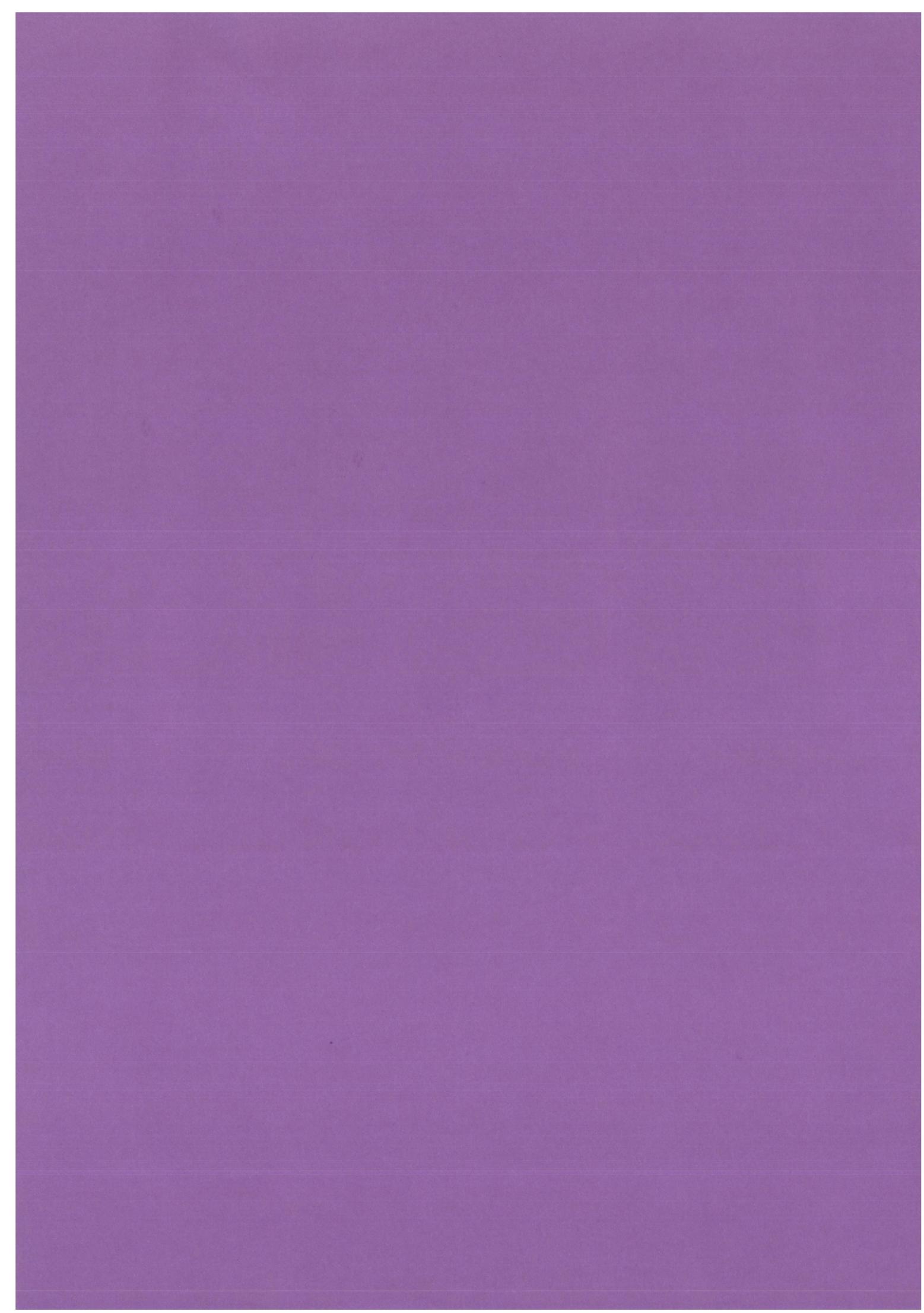
Theresia Wieser, Sozialexpertin des österreichischen Bergbauernverein (ÖBV), Herklotzgasse 7/21, A-1150 Wien

Louise Fornleitner, Mitarbeiterin des Instituts für Familie und Umwelt und Autorin wissenschaftlicher Studien über die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, Czartoryskigasse 159/12, A-1170 Wien

10 Familienbetriebe. Alle im Bezirk Ober-Österreich.

Ein Gruppeninterview mit 10 Bäuerinnen.





INHALTSVERZEICHNIS SCHLUSSFOLGERUNG

7. SCHLUSSFOLGERUNG

7.1	Einleitung	1
7.2	Geschichtlicher Überblick	1
7.3	Die Zulassungsbedingungen	2
7.4	Der Beitrag	2
7.4.1	Die Höhe des Beitrages	2
7.4.2	Der Einfluß des Betriebsergebnisses auf die Zahlung des Beitrages	2
7.4.3	Rückläufige Betriebsergebnisse; mehr Schwierigkeiten mit der Zahlung des Beitrages; Rückgang der Qualität der landwirtschaftlichen sozialen Sicherheit	3
7.5	Die Altersversorgung	3
7.6	Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen	4
7.7	Die Stellung der Bäuerin	5
7.8	Die Situation der Nebenerwerbsbetriebe	8
7.9	Der Vergleich mit den Sozialversicherungssystemen der Arbeitnehmer	9
7.9.1	Eine andere Beitragsberechnung als Mittel für die Harmonisierung der Sozialversicherung	9
7.10	Die Strukturpolitik des Sozialversicherungssystems	10
7.11	Die Zukunft	11
	Tabelle 6 : Übersicht der fünf untersuchten Länder	13
	Literaturverzeichnis Schlußfolgerung	15
	8. Empfehlungen für weitere Forschungen	16

7. SCHLUSSFOLGERUNG

7.1 Einleitung

In dieser Schlußfolgerung werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammengefaßt. Zuerst wird die Entstehungsgeschichte der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und die Problematik hinsichtlich der Zulassungsbedingungen, der Beitragsberechnung und der Finanzierung behandelt. Danach wird die Qualität der gebotenen Versicherungssysteme mit denen der Arbeitnehmer verglichen. Anschließend werden die eventuellen Strukturfolgen der derzeitigen Organisation der Sozialversicherungssysteme in den fünf untersuchten Länder besprochen und die in der Zukunft zu erwartenden weiteren Entwicklungen.

7.2 Geschichtlicher Überblick

Ein vollständiges Paket von Sozialversicherungssystemen¹ für Bauern / Bäuerinnen kam (in Spanien und Frankreich) erst während der sechziger Jahre zustande. Für Arbeitnehmer entstanden diese viel früher (siehe Tabelle 6). Einerseits ist dies auf den Widerstand der Agrarbevölkerung und ihrer damaligen Interessenvertreter gegen eine gesetzliche Sozialversicherung zurückzuführen. Anderseits liegt die Schuld auch beim Staat, der die Bauern / Bäuerinnen als selbständige Unternehmer betrachtete und davon ausging, daß sie selbst für ihre soziale Sicherheit sorgen mußten. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich ein Umschwung des Denkens hinsichtlich der Sozialversicherung vollzogen. Dadurch, daß eine große Anzahl Jugendlicher die Landwirtschaft verließ, blieben viele ältere Bauern und Bäuerinnen ohne Nachfolger zurück. Viele von ihnen waren nicht länger imstande, selbst für eine gute Altersversorgung zu sorgen. Die Notwendigkeit eines guten Sozialversicherungssystems wurde eingesehen. Die nächste Frage, die sich daraus ergab, war, ob man entweder ein separates System für die Landwirtschaft einrichten sollte, oder die Bauern und Bäuerinnen unter das allgemeine System der Arbeitnehmer einteilen sollte. Versuche, um die Bauern und Bäuerinnen in das allgemeine System aufzunehmen, stießen ebenfalls auf großen Widerstand von Seiten der organisierten Landwirtschaft (wie zum Beispiel in Frankreich). In vier der untersuchten Länder wählte man schließlich ein separates Sozialversicherungssystem für die Landwirte. In Belgien dagegen wählte man ein separates System für Freiberufler, in dem auch die Landwirte eingeteilt werden sollten.

Von Anfang an war das Ziel dieser Systeme darauf ausgerichtet, ein minimales Sozialpaket zu enthalten, im Falle das die Landwirte nicht länger für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten. Es wurde also nicht wie bei Arbeitnehmer nach einer Ersatzunterstützung gestrebt, die möglichst viel mit der Einkommenssituation vor der Pensionierung oder von dem Zeitpunkt ab von dem man erwerbsunfähig wurde übereinstimmte. Einer der Gründe für diese Wahl war, daß auf diese Weise die Beiträge verhältnismäßig niedrig blieben, was mit dem Wunsch der Standesorganisationen übereinstimmte. Ein zweiter

¹ Unter vollständigem Paket versteht man: eine gesetzliche Alterssicherung, Erwerbsunfähigkeits- und Krankenversicherung

Grund war, daß der Staat zwar einsah, daß die Bauern und Bäuerinnen nicht völlig für ihre eigene soziale Sicherheit sorgen konnten, aber dennoch der Annahme ausging, daß die Bauern und Bäuerinnen wenigstens teilweise selbst für die Qualität ihrer sozialen Sicherheit Sorge tragen mußten. In den Betrieben, in denen es wohl die Rede von einem Betriebsnachfolger war, blieb dieser Nachfolger zum Beispiel teilweise für die Altershilfe seiner Eltern verantwortlich.

7.3 Die Zulassungsbedingungen = weniger zugänglich für Bäuerinnen

Um die Zugänglichkeit des Sozialversicherungssystems der Landwirtschaft beurteilen zu können, ist es von äußerster Wichtigkeit, die Zulassungsbedingungen zu kennen. In allen untersuchten Ländern ist eine der Hauptvoraussetzungen das Leiten eines Agrarbetriebes. Eine zweite Grundbedingung ist eine Mindestfläche des Betriebes (zwischen 3 und 10 Hektar). In Spanien wird nicht die Größe in Betracht gezogen, sondern die Tatsache, ob die landwirtschaftlichen Aktivitäten die wichtigste Erwerbsquelle darstellen. Ausschlaggebend ist in Belgien das Ausüben eines Haupt- oder Nebenberufes, mit dem man sich belastbare Einkünfte erwirbt. Die Zulassungsbedingungen haben zur Folge, daß hauptsächlich Männer zum System zugelassen werden, da 80-95% der Betriebsleiter Männer sind und das Einkommen als dasjenige des Mannes betrachtet wird.

Dadurch, daß jedes Land freiwillige Möglichkeiten für Bäuerinnen kennt um entweder sich selbst zu versichern, oder als Mitunternehmerinnen versichert zu sein, gibt es mehr versicherte Frauen als weibliche Betriebsleiter. Der Prozentsatz der versicherten Frauen ist am niedrigsten in Deutschland (5,7 %) und am höchsten in Österreich (38 %) (siehe Tabelle 6). Dies bedeutet, daß eine große Mehrheit der Bäuerinnen nicht völlig versichert ist. Diese Problematik wird weiter im Paragraph über die Stellung der Bäuerin behandelt.

7.4 Der Beitrag

7.4.1 Die Höhe des Beitrages = eine höhere finanzielle Belastung für einkommensschwächere Landwirte

Die Höhe des Beitrages und die Art und Weise, wie er berechnet wird ist von Land zu Land sehr unterschiedlich (siehe Tabelle 6). Eine Übereinstimmung ist, daß jedes Land einen Mindestbeitrag für versicherungspflichtige Betriebe kennt. Unter bestimmten minimalen Einkommen oder Nutzflächen muß jeder den gleichen Beitrag zahlen. Die Beiträge, die sich mindestens auf 5.000 bis 8.500 Hfl pro Jahr belaufen, bedeuten eine beträchtliche finanzielle Belastung für die meisten bäuerlichen Familien. Im allgemeinen kann man feststellen, daß der Mindestbeitrag für kleine einkommensschwächere Betriebe eine größere Belastung zur Folge hat, da unter einer bestimmten Einkommensgrenze der Beitrag nicht im Verhältnis zum Einkommen sinkt. Der Beitrag steigt allerdings nicht proportional zu den Einkommen an. Alle Länder verfügen über eine maximale Grenze der Beiträge. Das bedeutet, daß ab einer bestimmten Einkommenshöhe die Beiträge nicht länger ansteigen, wodurch die einkommensstärksten Betriebe extra geschont werden.

7.4.2 Der Einfluß des Betriebsergebnisses auf die Zahlung des Beitrags

Wie schon im vorigen Paragraph erwähnt wurde, sind die Prämien, die Bauern / Bäuerinnen im derzeitigen System zahlen, niedriger als die, die vom Arbeitnehmer gezahlt werden. Dem steht gegenüber, daß bei den Arbeitnehmern, der Betrieb einen Teil des Beitrages zahlt. Für Bauern und Bäuerinnen dagegen sind der Betrieb und die Person dieses Agrarunternehmens vereinigt. Das bedeutet, daß die soziale Sicherheit der Landwirte an das Betriebsergebnis gebunden ist. Je nachdem in wie weit die Agrareinkommen unter Druck stehen, wird auch die Qualität der sozialen Sicherheit gefährdet. Einerseits, weil manche sich gezwungen sehen die Zahlung des Beitrages aufzuschieben und anderseits, es eher unterlassen werden, die ratsamen Zusatzversicherungen abzuschließen. Vor allem die Bäuerinnen sind die Benachteiligten in diesem System. In Frankreich gibt es bereits jetzt schon eine ähnliche Entwicklung (siehe Paragraph über "Schwierigkeiten mit der Zahlung des Beitrags" in den Länderberichten).

7.4.3 Rückläufige Betriebsergebnisse; mehr Schwierigkeiten mit der Zahlung des Beitrages; Rückgang der Qualität der landwirtschaftlichen sozialen Sicherheit

Wenn der Beitrag während einer bestimmten Periode (meistens 6 Monate, in Frankreich 18 Monate) nicht gezahlt wird, verfällt das Recht auf eine Versicherung. Erst wenn alle Beiträge zurückgezahlt wurden, tritt die Versicherung wieder in Kraft. Die ausbleibende Zahlung des Beitrages kann sich für eine bäuerliche Familie schwerwiegend auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Beschlagnahme des Betriebes führen. Vor allem in Frankreich gibt es viele Betriebe (10%), die mit der Zahlung des Beitrages Schwierigkeiten haben. In den anderen vier Ländern ist nur von einer kleinen Minderheit (1 bis 3%) bekannt, daß sie ihren Beitrag nicht zahlen können.

In vier der untersuchten Länder ist diese Möglichkeit also nicht mehr, als ein vager Blick in die Zukunft. Einige Faktoren weisen aber darauf hin, daß die Agrarbetriebsergebnisse immer mehr unter andauerndem Druck stehen. Laut Ziffern von Eurostat, das Statistikbüro der EG, sind im Jahre 1992 die Einkommen in der EG im Durchschnitt um 4,2% gesunken. Das vor kurzem abgeschlossene GATT-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der EG wird auch die landwirtschaftlichen Einkommen belasten. Auch die in den meisten Ländern ständig wachsende Zahl der Teilzeiterwerbsbetriebe und die Tatsache, daß Frauen, die einen Landwirt heiraten, immer öfter ihren gelernten Beruf ausüben, ein Hinweis dafür ist, daß es immer schwieriger wird einen Agrarbetrieb ohne sonstige Einkommen von außen aufrecht zu erhalten. Eine Aussage über die landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse fällt aber aus dem Rahmen dieser Studie. Es ist wichtig in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß die periodischen Schwankungen der Agrareinkommen ihre Rückwirkung auf die Qualität der agrarsozialen Sicherung haben.

7.5 Die Altersversorgung

Die Höhe der Altershilfe

Aus den Länderberichten geht deutlich hervor, daß die Altershilfe für Landwirte niedriger ist als die Mindestrente in den betroffenen Ländern. Wenn man pro Land die durchschnittliche Altershilfe der bäuerlichen Familien durch die Familienrente teilt, zeigt sich, daß in Deutschland die

Altershilfe weitaus die niedrigste ist, im Gegensatz dazu aber der Beitrag gerade in Deutschland am höchsten ist. In Österreich, Frankreich und Spanien erreicht die Altershilfe fast drei Viertel der Mindestrente. Nur in Belgien stimmt die Altershilfe für Landwirte fast mit der Mindestrente überein (siehe Tabelle 6). Es handelt sich hier um eine Rente, die nur die minimale Lebensbedürfnisse deckt.

Möglichkeiten, um die Altershilfe zu ergänzen

Die Länderberichte zeigen, daß die Landwirte über mehrere Möglichkeiten verfügen um die Altershilfe zu ergänzen. In dieser Schlußfolgerung werden nur die wichtigsten behandelt. Es handelt sich dabei um folgende Punkte: das Abschließen zusätzlicher Renten- und Lebensversicherungen; Sparmaßnahmen für das Alter; andauernde Beschäftigung im Betrieb; die Betriebsübernahme.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß nur eine kleine Minorität die Möglichkeit ausnutzt, um zusätzliche Renten- oder Lebensversicherungen abzuschließen. Nur in Deutschland ist dies üblich, da hier die Rente den Charakter einer Teilversicherung hat. In den meisten Ländern wird für die Altersversorgung mehr gespart und in den Betrieb investiert.

In allen Ländern ist es aufgrund der niedrigen Altershilfe üblich, daß Bauern / Bäuerinnen auch nach ihrer Pensionierung im Betrieb tätig bleiben, um auf diese Weise Geld hinzuzuverdienen. Oft wird daneben noch Wald geforstet, Kälber gemästet oder Land verpachtet. In den meisten Ländern ist es gestattet, daß Bauern / Bäuerinnen im Ruhestand bis zu einem bestimmten Betrag hinzuverdienen können. Nur in Österreich kann dies eine Zuschußverminderung zur Folge haben. Dies ist auffallend, da es gerade die einkommensschwächeren Betriebe sind, die einen Zuschuß erhalten, mit dem Ziel, eine Senkung der Altershilfe bis unter die gesetzliche Mindestrente zu vermeiden.

Die Tatsache, daß oft bevorzugt wird, Geld in den Betrieb zu investieren, weist darauf hin, daß das aufgebaute Betriebsvermögen auch eine Art Altersversorgung sein kann. Ob und wieviel die Landwirte im Ruhestand nach der Betriebsübernahme oder dem Verkauf übrig behalten, darüber können keine genauen Angaben gemacht werden, zudem fällt dies aus dem Rahmen der Studie. In der Einleitung wurde die Diskussion hierüber wiedergegeben (siehe Punkt 1.3.2). Dieser Bericht zeigt deutlich, daß man diesem Thema weitaus mehr Aufmerksamkeit in weiteren Studien widmen sollte (siehe Kapitel 8).

Die Regelungen des vorzeitigen Ruhestandes

Im Vergleich zu den Arbeitnehmern verfügen Bauern / Bäuerinnen nur über beschränkte Möglichkeiten, um vorzeitig in Rente gehen zu können. Außerdem werden diese beschränkten Regelungen in allen untersuchten Ländern selten genutzt.

Im Laufe der neunziger Jahre wurde die EG-Regelung für Frühpensionierung eingeführt. Sie wird im Allgemeinen aber nur selten benutzt. Dies liegt daran, daß der Betrieb nicht an Verwandte ersten Grades (z.B. Sohn oder Tochter) übertragen werden darf. Diese Klausel von der EG aufgenommen um auf diese Weise die Zahl der Betriebe zu vermindern. Es ist erwähnenswert, daß Spanien, nach den ersten negativen Erfahrungen mit der EG-Regelung, diese so angepasst hat, daß es für spanische Bauern und Bäuerinnen wieder möglich ist den Betrieb an Verwandte ersten Grades zu übertragen. Man geht davon aus, daß viele Bauern / Bäuerinnen diese

Regelung nutzen werden (siehe Beispiel fröhlpensioniertes Ehepaar im spanischen Länderbericht).

7.6 Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Das Antragsverfahren und der Rechtsschutz

Aus der Untersuchung der verschiedenen Zulassungsverfahren geht hervor, daß in Spanien und Frankreich die Berufsmöglichkeiten unzureichend sind, um gegen eine Entscheidung der Versicherungsinstanz zu prozessieren.

Die vorläufige Verletztenrente

Die vorläufigen Verletztenrenten sind niedrig und unzureichend wenn eine vertretende Arbeitskraft gezahlt werden muß. Im günstigsten Fall kann ein Landwirt nach 15 Tagen Anspruch auf eine Tagesvergütung erheben (in Spanien), im ungünstigsten Fall nur nach 3 Monaten (in Belgien) oder überhaupt nicht (in Frankreich). Nur die deutschen und österreichischen Systeme bieten Betriebshilfe wenn man zeitlich verletzt ist.

Die permanente Verletztenrente

Die durchschnittliche permanente Verletztenrente ist niedriger als die gesetzliche Mindestrente (außer in Belgien). Dies hat zur Folge, daß in der Praxis die Bauern und Bäuerinnen, auch wenn sie eine Verletztenrente erhalten, weiterarbeiten.

Dadurch, daß der Agrarberuf in Deutschland, Österreich und Belgien keinen Berufsschutz² kennt, ist es für jüngere Bauern und Bäuerinnen oft sehr schwierig, eine vorzeitige Altershilfe zu erhalten. Falls der Antragsteller dazu imstande ist einen anderen Beruf auszuüben, kommt eine Verletztenrente überhaupt nicht in Frage. In Spanien und Frankreich existiert dieser Berufsschutz, dafür aber, wird die Zuweisung der Verletztenrenten streng gehandhabt. Bei Rückenschmerzen zum Beispiel, ist es sehr schwierig, eine vorzeitige Altershilfe zu erhalten. Viele Bauern und Bäuerinnen leiden unter Rückenschmerzen und es ist schwer zu erweisen, ob dies eine ausreichende Behinderung ist um nicht mehr arbeiten zu können (siehe Beispiel Erwerbsunfähiger Bauer im Länderbericht Frankreich).

Falls man als junger und erwerbsunfähiger Landwirt keine vorzeitige Altershilfe erhält, gerade bei einer Betriebsübernahme, bedeutet dies vielleicht den Verlust des Betriebes.

Die Prävention der Erwerbsunfähigkeit

Besonders in Österreich und Deutschland gibt es eine aktive Politik, die die Prävention von Arbeitsunfällen betrifft. Auskunftsbeamte besuchen regelmäßig Betriebe, um die Sicherheit zu überprüfen. Es werden Broschüren veröffentlicht und Informationstreffen über die Unfallverhütung organisiert.

Bauern und Bäuerinnen die erkranken haben die Möglichkeit fast gratis in Kur zu gehen. In diesem Fall wird in der Regel eine Betriebs- oder Haus-

² Das fehlen eines Berufsschutzes bedeutet, daß es für einen Landwirt nicht ausreicht, seinen eigenen Beruf nicht länger ausüben zu können, um Recht auf eine vorzeitige Altershilfe zu haben. Man muß für alle Berufe erwerbsunfähig sein.

haltshilfe gestellt. Es gibt gute Betriebshilfedienste, die sowohl Betriebshilfe als auch Haushaltshilfe anbieten. Ab dem ersten Tag kann man über eine Hilfe verfügen.

In Frankreich und Belgien gibt es zwar Aufklärungsstellen, aber keine Betriebshilfedienste. In Spanien wurde in diesem Bereich noch keine Politik entwickelt.

7.7 Die Stellung der Bäuerin

Aus dem vorhergehenden Abschnitt über die Zulassungsbedingungen wurde deutlich, daß nur sehr wenige Bäuerinnen völlig versichert sind. Die Gründe hierfür sind von Land zu Land sehr unterschiedlich. In Spanien wird der Beitritt von Bäuerinnen zum System erschwert, da man höhere Ausgaben befürchtet. In den meisten Ländern gilt aber, daß die Möglichkeit, um die Bäuerin zu versichern, nur wenig oder erst im fortgeschrittenen Alter ausgenutzt wird. Die zwei wichtigsten Gründe hierfür sind, die zusätzliche finanziellen Lasten und die Tatsache, daß es bis heute nie üblich war, die Bäuerin zu versichern. Auch wird von den Bäuerinnen als Grund angegeben, daß ein doppelter Beitrag zu teuer wäre. Die Versicherung der Landfrau wird als eine zusätzliche Ausgabe gesehen und zudem als nicht erforderlich. Dies liegt unter anderen an der Art ihrer Arbeit. Es handelt sich oft, neben ihrer Arbeit im Betrieb auch um Tätigkeiten für den Betrieb (z.B. die Buchführung und das entgegennehmen der Telefongespräche) oder um die häuslichen Arbeiten die zusätzlich anfallen (z.B. saubermachen). Diese Tätigkeiten werden nicht als Betriebsarbeit betrachtet (Bun, S. 59-61, 1991).

Die Tatsache, daß die Versicherung der Bäuerin als eine zusätzliche Ausgabe betrachtet wird, weist darauf hin, daß die Aufgabe der Bäuerin sowohl im Hof als auch in der ganzen Landwirtschaft, nicht die verdiente Anerkennung erhält. Deshalb wird eine Versicherung für die Bäuerin, als eine zusätzliche finanzielle Ausgabe empfunden. Dies liegt weniger daran das die finanziellen Mittel nicht ausreichend sind sondern eher daran das die Notwendigkeit einer solchen Ausgabe nicht eingesehen wird und das Geld lieber andersweitig, z.B. um zu sparen oder in den Betrieb zu investieren, verwendet wird. Dies bedeutet, daß dieses finanzielle Argument manchmal nur ein Scheinargument ist. Falls sich herausstellen sollte, daß es genügend Geld gäbe, bleibt es dahingestellt, ob man eine Versicherung für die Bäuerin abschließen würde.

Infolge der geringen Anzahl völlig versicherter Bäuerinnen, haben die Landfrauen kein oder nur partielles Anrecht auf eine Rente. Wenn sie nicht gegen Erwerbsunfähigkeit versichert sind, im Todesfall des Ehemannes oder bei einer Scheidung, erhalten sie eine Rente, die nur die Hälfte der gesetzlichen Mindestrente beträgt.

Ein Lichtblick ist die Einführung von Kindererziehungszeiten in Deutschland. Bäuerinnen mit zwei oder mehreren Kindern, können jetzt vom allgemeinen Sozialversicherungssystem eine Rente erhalten. Ein weiterer positiver Aspekt ist die Einführung des Erziehungsgeldes in Österreich, Deutschland und Frankreich (in Frankreich nur für das dritte Kind). Der Elternteil, der das Kind erzieht, hat ein Recht auf ein monatliches Erziehungsgeld, das wiederum unabhängig vom gesetzlichen Kindergeld ist.

Die Schwangerschaftshilfe

Dank der Versicherung des Ehemannes, sind die Bäuerinnen bei einer Schwangerschaft versichert. Die Schwangerschaftshilfe ist jedoch unzureichend. In Belgien und in Spanien gibt es überhaupt keine Mutterschaftshilfe für die Bäuerin, es sei denn, daß sie sich freiwillig versichert hat. In Deutschland gibt es eine Hilfe während 10 Tage. In Frankreich dauert der Mutterschaftsurlaub 14 Wochen, 2 Wochen kürzer als für die Arbeitnehmerinnen. Nur in Österreich, ist der Mutterschaftsurlaub für die Bäuerinnen gleich lang wie für die Arbeitnehmerinnen. Sowohl in Frankreich als auch in Österreich, handelt es sich hier um Beitragskosten einer Betriebshilfe. In Frankreich wird dieser Beitrag nur bezahlt, wenn tatsächlich eine Vertretung anwesend ist. In Österreich dagegen wird dies nicht überprüft, die Bäuerinnen verwenden das Geld auch nicht, oder nur teilweise, um eine Hilfe zu bezahlen.

Die Pflichtversicherung für Bäuerinnen

Wie kann man eine vollständige soziale Sicherheit für die Bäuerin erreichen ? Eigentlich hat man die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit besteht darin, daß die Bäuerin selbst einen freiwilligen Beitrag bezahlt. Dieses System das auf einem Freiwilligen Beitrag beruht, wird in den meisten Ländern nicht praktiziert und hat wiederum eine niedrige Anzahl unversicherter Bäuerinnen zur Folge. Es hat den Anschein, daß die einzige Alternative, die Einführung einer Pflichtversicherung für die Bäuerin ist. In Belgien und in Frankreich sind weder die verantwortlichen Instanzen noch die meisten landwirtschaftlichen Bauernorganisationen (alle Mitglied der COPA) sehr begeistert über eine Pflichtversicherung für die Bäuerin. Die Instanzen befürchten höhere Ausgaben und die Standesorganisationen höhere Beiträge. Sie weisen auf die freiwillige Versicherungsmöglichkeiten hin, oder die Wahl für eine geteilte Betriebsführung.

In drei Ländern kennt man eine Pflichtversicherung für die Bäuerinnen. Im Januar 1992, wurde diese Pflichtversicherung in Österreich offiziell gewählt. In Deutschland wird sie wahrscheinlich im Jahre 1995 eingeführt. In Spanien hatte die Landfrau, die ihr Einkommen hauptsächlich in der Landwirtschaft verdient, theoretisch schon immer eine Pflichtversicherung.

In Spanien hat diese Pflichtversicherung nie dazu geführt, daß alle Bäuerinnen im Versicherungssystem aufgenommen wurden. Die Bäuerinnen sollen sich selbst versichern, wenn sie es für richtig halten. Die Bäuerin macht dies aber nicht, einerseits, weil es für sie nicht üblich ist sich zu versichern, andererseits, weil dies einen doppelten Beitrag bedeutet. In der Praxis zieht die Bäuerin es vor, sich erst im fortgeschrittenen Alter als Pflichtversicherte einschreiben zu lassen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist seit kurzem eine Klausel eingeführt worden, in der die Bäuerinnen die sich zu spät einschreiben, verpflichtet werden, 5 zusätzliche Jahre den Beitrag zu bezahlen, bevor sie ein Recht auf Rente haben. Diese Maßnahme wird jedoch eine entgegengesetzte Auswirkung haben: noch weniger Bäuerinnen werden sich als versicherungspflichtig anmelden.

Aus der Erfahrung in Österreich geht hervor, daß selbst wenn man sich über eine Pflichtversicherung für Bäuerinnen einigen würde, es keineswegs einfach sein wird, diese auch tatsächlich zu verwirklichen. Eine Pflichtversicherung für Bäuerinnen hat derartig viele Folgen, daß sie nur im Rahmen der allesumfassenden Altershilfereform realisiert werden kann. Der Kostenaspekt stellt oft ein Hindernis dar. In Deutschland wird die

Altershilfe für Bäuerinnen zu doppelten Familienbeiträgen führen. In Österreich hat man dieses Problem dadurch gelöst, daß der Beitrag zwischen Ehemann und Ehefrau geteilt wird. Die Altershilfe wird also nicht höher, aber Ehemann und Ehefrau erhalten beide die Hälfte der Altershilfe.

Ein anderes Problem, daß sich sowohl in Österreich als auch in Deutschland erhebt, ist die Einführung einer Versicherungspflicht für die Bäuerinnen die nicht ohne ihre Zustimmung und die ihres Ehemannes stattfinden kann. Die Bäuerin muß innerhalb einer bestimmten Frist melden, ob die

Landwirtschaft ihre Haupttätigkeit ist oder nicht. Die Erklärung muß immer vom Ehemann mitunterzeichnet werden.

Es ist zu erwarten, daß die Bäuerinnen aus den meist konservativen Gegenden Österreichs (Kärnten und Tirol), diese Möglichkeit kaum nützen werden.

Auch in Deutschland werden die Landfrauen im Zukunft eine Versicherungspflicht wählen können. Diese Wahl ist in Deutschland besonders verlockend für diejenigen, die schon längere Zeit mit einem Landwirt verheiratet sind. Folglich werden alle Ehejahre, in denen der Ehemann Beiträge bezahlte, als Pensionsjahre angerechnet.

Man kann jetzt schon voraussehen, daß auf die Dauer, die Bäuerinnen aller Länder eine Pflichtversicherung kennen werden, zumindest auf dem Papier. Durch die finanziellen Schwierigkeiten in der Landwirtschaft und die Tatsache, daß diese Versicherung als eine zusätzliche und sogar fast unnötige finanzielle Belastung erfahren wird, ist auch zu erwarten, daß die Bauern und Bäuerinnen nicht sehr begeistert auf die Versicherungspflicht eingehen werden. Ohne die Mitwirkung der Bäuerinnen, ist eine landwirtschaftliche Versicherungspflicht nie zu verwirklichen, wie sich bereits jetzt schon in Spanien herausstellt.

Eine Pflichtversicherung für die Bäuerinnen bedeutet also nicht automatisch, daß alle Bäuerinnen sich versichern werden, denn sie haben immer noch die Wahl.

7.8. Die Situation der Nebenerwerbsbetriebe

Mit Ausnahme von Frankreich, hier sind die Landwirte in nur 14 % der (landwirtschaftlichen) Betriebe teilweise beschäftigt, stellt die Anzahl der als Arbeitnehmer beschäftigten Nebenerwerbslandwirte einen wichtigen Teil der Gesamtheit dar: In Spanien und in Belgien wahrscheinlich ein Drittel, in Deutschland die Hälfte und in Österreich fast zwei Drittel. In allen Ländern ist die Rede von einer Ausweitung der Anzahl der als Arbeitnehmer beschäftigten Nebenerwerbslandwirte.

Im Allgemeinen kann man feststellen, daß der Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n), die gleichzeitig auch als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sich einer besseren Sozialversicherung erfreut, da sie unter die meist bessere Kranken- und Altersversicherung der Arbeiter fallen, und in beiden Systemen jahrelang die Rentenbemessung aufbauen. Ob es sich dabei immer um einen Vorteil handelt, hängt oft von den Landesvorschriften ab.

In Frankreich und Deutschland können die in verschiedenen Alterversicherungssystemen aufgebaute Beitragsjahre nicht zusammen berechnet werden. Dies kann manchmal dazu führen, daß Pensionsjahre verloren werden, wenn die Mindestanzahl an Jahren nicht erreicht wird, die aber notwendig sind um auf Altersgeld Anspruch zu haben. Dieses kommt insbesondere bei Bäuerinnen vor, die vor ihrer Hochzeit als Arbeitnehmerin gearbeitet haben.

In allen Ländern gilt, daß die als Arbeitnehmer beschäftigte Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) im Bereich Altersversicherung besser versichert sind, da das Alters- versicherungssystem der Arbeiter auch in der Freizeit und auf dem Wege zur Arbeit Verhütung bietet. Gleichzeitig kann es aber auch dazu führen, daß in Zweifelsfällen die verschiedenen Systeme über einen langen Zeitraum hinweg entscheiden, wer der Verantwortungsträger ist (Siehe " Landesbericht Deutschland" Beispiel des arbeitsunfähigen Halbzeitlandwirt, S. 17).

In den meisten Ländern ist es so, daß eine(r) als Arbeitnehmer beschäftigte Nebenerwerbslandwirt (-frau) nur in einem der beiden Systeme Krankenkostenbeiträge entrichten muß. In Österreich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Beitrags- grenze jedoch so verlegt wird, daß die als Arbeitnehmer beschäftigte Nebenerwerbslandwirt(inn)e(n) in beiden Systemen beitragspflichtig sein werden.

7.9. Der Vergleich mit den Sozialversicherungssystemen der Arbeitnehmer.

Die Rentenversicherungen

Die Altershilfesysteme der Arbeiter bieten höhere Renten, flexiblere Pensionsalter und die Befreiung von der Beitragsleistung für die Krankenversicherung nach der Pensionierung - der Fall für Bäuerinnen in Belgien, Deutschland und Frankreich. Dafür sind aber die von den Arbeitnehmern zu zahlende Gebühren zwei- bis dreimal höher als die der Landwirte. Andererseits müssen die Bauern/Bäuerinnen den Arbeitnehmeranteil sowie auch die Beitragsleistung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung entrichten. Bei der Altershilfe für Landwirte handelt es sich nur um eine vom Betriebsergebnis abhängige Versicherung, während die Arbeitnehmer immer von einem angemessenen Rentenniveau aus versichert bleiben.

Die vorzeitige Altershilfe

Die Arbeitnehmer sind besser und vollständiger versichert im Bereich Alterssicherung. Schon ab dem ersten Tag dürfen sie Ansprüche auf Krankenbeihilfe geltend machen. Sie sind sowohl zu Hause als auch auf dem Wege nach der Arbeit versichert. Im Falle von langfristigen Bezügen aus der

Sozialversicherung beträgt ihre Geldleistung zwischen 60 und 70 % ihrer früheren Löhne, und die Unterstützung ist daher zweimal so hoch wie die der Landwirte. Im Bereich Schwangerschaftsbeihilfe ist das System auch ausgedehnter. In diesem Fall müssen auch die Arbeitnehmer für ihre Sozial- versicherung höhere Beiträge entrichten. Bei Landwirten ist die Sozialversicherung vom Betriebsergebnis abhängig.

7.9.1. Eine andere Beitragsberechnung als Mittel für die Harmonisierung der Sozialversicherung ?

Die von den Landwirten entrichteten Beiträge stehen nicht in Verbindung mit dem Realeinkommen wie bei den Arbeitnehmern. Der Grund dafür liegt darin, daß in den meisten Ländern die Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe keine offizielle Buchhaltung führen, und deswegen die Schwierigkeit besteht, die wirklichen Einkommensverhältnisse einzuhören. Nur in Belgien - und seit kurzem in Frankreich - ist ein System bekannt, wobei die Landwirte auch eine Prämie auf Basis ihrer

Bruttobetriebseinkommen bezahlen. Das Interessante am französischen System ist, daß die Prämienhöhe mit der des Arbeitnehmers übereinstimmt. Der Gedanke des französischen Systems beruht darauf, daß nur von gleichen Rechten gesprochen wird, wenn jeder auf Basis der gleichen Prämie Beiträge entrichtet. Nach Maßgabe der Einführung des neuen Systems in Frankreich, das 10 Jahre dauern wird, besteht jedoch auch die Absicht, die Sozialversicherung der Landwirte auf die der Arbeitnehmer einzustellen. In der Praxis hingegen ist es sowohl in Belgien als auch in Frankreich meistens der Fall, daß für einen großen Anteil der Betriebe ein Betriebseinkommen geschätzt werden muß (Pauschal).

Um die Leistungen auf das heutige Niveau der Arbeitnehmer zu bringen, ist es notwendig, erst eine andere Beitragsberechnung einzuführen, die vom Realeinkommen der Landwirte abhängt. Erst dann wird eine Leistungsanpassung erfolgreich erzielt. Das heißt wie nach dem Motto in Frankreich : "gleiche Beiträge, gleiche Rechte".

Hier ist es notwendig, auf die Schwierigkeiten eines solchen Bestrebens aufmerksam zu machen. Das heutige System, womit für die meisten Betriebe ein Einkommen geschätzt wird, ist nicht immer nachteilig für die Landwirt(inn)e(n). Es ist oft eine Frage von Unterhandlungen zwischen dem Staat und den Gewerkschaftsorganisationen. Die Kriterien für die Bestimmung des Einkommens sind oft veraltet und können zu hohen Beiträgen aber auch zu niedrigeren Beiträgen führen. Die Einführung einer Beitragsbemessung auf Basis von tatsächlichen Einkommensdaten, wobei der selbe Prämienprozentsatz wie für Arbeitnehmer berechnet wird, hat zur Folge, daß dies auch zu höheren Beiträgen führt! Es stellt sich die Frage, ob die organisierte Landwirtschaft an solch einem Plan teilnehmer würde. Zum Beispiel : In Spanien fordern die Landwirtschaftsorganisationen eine proportionale Bemessung der Beiträge. Sie plädieren aber nicht für die Anpassung der Prämienhöhe im Vergleich zu der der Arbeitnehmer. In Österreich sind die Organisationen mit dem derzeitigen System zufrieden. Dies beruht darauf, daß die Beiträge höher sein sollten, da sie aufgrund des Realeinkommens berechnet werden sollten.

7.10. Die Strukturpolitik des Sozialversicherungssystems

In Deutschland wird ein Sozialversicherungssystem mit einer Strukturpolitik bewußt gewählt, die nach der Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einer immer größeren Gruppe Landwirten und Landfrauen gerichtet sind (Steinmeyer, S. 76, 1991) und das Erhalten der als lebensfähige betrachteten Betrieben. In den anderen Ländern kommt eine ausdrückliche Wahl einer solchen Strukturpolitik von den Instanzen, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung verantwortlich sind, gar nicht in Frage. Diese Instanzen entscheiden sich eher für ein Sozialversicherungssystem, das ein minimales Sicherheitsnetz anbietet. Die Rechtfertigung eines Systems, das ein minimales Sicherheitsnetz anbietet, ist in jedem Land dieselbe : Ein selbständiger Unternehmer muß selbst an dem Verrichten seiner Sozialversicherung arbeiten. Der Betrieb oder der Betriebsnachfolger muß für einen Teil der Pensionsleistungen des pensionierten Landwirtes aufkommen.

Die Entscheidung für ein minimales soziales Sicherheitsnetz hat praktisch die gleichen Folgen wie in Deutschland : Die Beiträge zur Sozialversicherung steigen für die einkommensschwächeren Betriebe an, die Pensions- und Altersleistungen sind unzureichend, um den Lebensunterhalt vollständig abzudecken, und durch die Umstellung nach anderer Arbeit, kann

permanente Erwerbsunfähigkeit bei jungen Landwirt(inn)e(n) zur Schließung des Betriebes führen.

Da die einkommensschwächeren Betriebe nicht über die nötige Deckung verfügen, sich genügend zu versichern, und da es nicht üblich ist, daß sich die Landfrau gesondert versichert, bedeutet die Entscheidung für ein minimales soziales Sicherheitsnetz nicht nur die Wahl einer unzureichenden Sozialversicherung für einkommensschwächere Betriebe, sondern auch für die Bäuerinnen im Allgemeinen.

7.11. Die Zukunft : Immer größere Finanzierungsmangel führen zu einem Stillstand in der Ausbreitung der Leistungen, strengerem Kontrollen und höheren Beiträgen

In den letzten 30 Jahren setzte sich die gleiche Entwicklung in allen untersuchten Ländern durch : Die Anzahl tätiger Bäuerinnen nahm ab, die Anzahl der auf der Sozialversicherung lastenden Untätiger eines gleichen Berufes nahm zu. Der Staat mußte immer mehr an die Finanzierung der speziellen landwirtschaftlichen Sozialversicherung beitragen. Dabei können zwei Entscheidungen erkannt werden. In Spanien und Frankreich entschied man sich dafür, daß ein Teil des Fehlbetrages des speziellen landwirtschaftlichen Systems durch das System der Arbeitnehmer aufgefüllt werden sollte (Solidaritätsgedanke). In den anderen Ländern dagegen entschied man, den Ausfall völlig vom Staat ausgleichen zu lassen.

Die heutige Zeiten kennzeichnen sich durch das Streben von Einsparungen durch den Staat. Dies wird in eine Politik übersetzt, die darauf zielt, die Leistungen so zu lassen wie sie sind und sie nur auszudehnen, wenn dies ohne Anstieg der Kosten möglich ist (Siehe zum Beispiel die Einführung der Bäuerinnenpensionen in Österreich). Eine zweite Konsequenz besteht darin, daß die gesetzliche Bestimmungen strenger durchgeführt werden. Der Zugang zum System wird erschwert (wie im Falle Spanien, Frankreich und Deutschland) oder die Beitragsbemessungsgrenze wird so verlagert, daß die kleineren Nebenerwerbsbetriebe auch beitragspflichtig werden (wie es in Österreich der Fall ist). Eine dritte Konsequenz ergibt sich daraus, daß die Beiträge in allen Ländern steigen werden.

In der Zukunft wird in allen Ländern mit Einsparungen und einer Verteuerung der sozialen Beiträgen gerechnet. Landwirt(inn)e(n) müssen mit bedeutend höheren Lasten rechnen. Der finanzielle Raum um diese Lastenerhöhung zu mildern besteht nicht, da dem auch ein ungenügender politischer Einfluß entgegensteht. Eine Sanierung der landwirtschaftlichen Struktur wird von den Politikern als notwendig erachtet. Die meisten Gewerkschaftsorganisationen, die Mitglieder vom COPA sind, stimmen mit dieser Überlegung überein und allerdings nicht durch das Fordern eines einkommensabhängigen Beitrages, wobei die Einkommensstärkeren mehr als die Einkommensschwächeren bezahlen müssen.

Tabelle 6 : Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in den fünf untersuchten Ländern

	Belgien	Deutschland	Spanien	Frankreich	Österreich
SV-System	Zusammen mit den Selbständigen	Spezifisch	Spezifisch	Spezifisch	Spezifisch
Beitrag des Staates an die Finanzierung	39 %	70 %	11 %	51 %	63 %
Vollständiges Sortiment seit :	1971	1972	1961	1961	1969
% versicherten Landfrauen	13,8 %	5,7 %	31 % (Schätzung)	11,26 %	38,4 %
Beitragsberechnung auf Basis von :	16,3 % des fiktiven Nettoeinkommens von drei Jahren vorher	LAK : Standard; LKK : abhängig von der Anzahl ha; LBG % vom fiktiven Einkommen	Standardbetrag	40,8 % des durchschnittlichen wirklichen steuerpflichtigen Einkommens der letzten drei Jahre	20,4 % des fiktiven Einkommens
Durchschnittsbeitrag pro Monat	193 ECU (7.474 BEF)	LAK 140 ECU; LKK 160 ECU; LBG 35 ECU; Durchschnitt : 335 ECU (664 DEM) ²	262 ECU (14.251 ESP) mit zeitlichen AV; 106 ECU ohne	262 ECU (1.666 FRF)	161 ECU
Pension seit :	Fr. 60 u. Männer 65/60 min. 1 Beitragsjahr	Fr. 60 u. Männer 65 min. 15 Beitragsjahre	Fr. 60 u. Männer 60 min. 15 Beitragsjahre	Fr. 60 u. Männer 60 min. 1 Beitragsjahr	Fr. 60/55 u. M 65/60 min. 15 Beitragsjahre
Durchschnitts-Familienrente	592 ECU (22.927 BEF)	320 ECU (617 DEM) d.d. 30.09.1992	385 (45.300 ESP) ECU (14 Mal pro Jahr, d.h. 450 ECU pro Monat)	500 ECU (3.174 FRF) (Man 306 ECU; Frau 194 ECU)	437 ECU (5.851 ATS) (14 Mal pro Jahr, d.h. 510 ECU pro Monat)

¹ Vollständiges Sortiment = Pflichtrenten-, Alters- und Krankenversicherung.

² Durchschnittsbeitrag für einen 26-ha-Betrieb.

Mindestrente für Familie	632 ECU (24.483 BEF) ³	1.114 ECU (2.150 DEM) ⁴	451 ECU (53.020 ESP) ⁵ (14 Mal pro Jahr, d.h. 526 ECU pro Monat)	857 ECU (5.445 FRF) ⁶	696 ECU (9.317 ATS) ⁷
Verhältnis Durchschnittspension zur Mindestrente für Familie	0,94	0,29	0,70	0,70	0,73
Ist eine freiwillige Mitgliedschaft der Bäuerin möglich ?	Ja, das kommt aber selten vor, weil es als eine nicht brauchbare Mehrausgabe erfahren wird	Ja, das kommt aber selten vor, weil es als eine nicht brauchbare Mehrausgabe erfahren wird	Ja, aber wird erst mit 45/50 Jahr verwendet	Ja, das kommt aber selten vor, weil es als eine nicht brauchbare Mehrausgabe erfahren wird	Seit dem 1.1.92 ist die Bäuerin auch Pflichtmitglied; Wahlmöglichkeit aber; Wieviel Landfrauen werden dafür wählen ist aber nicht deutlich.
Hat die Landfrau selbständig recht auf Pension ?	Nein	Nein	Nein	Teilanpruch max. 205 ECU	Seit dem 1.1.92 ist die Bäuerin auch Pflichtmitglied; Wahlmöglichkeit aber; Wieviel Landfrau werden dafür wählen ist aber nicht deutlich.
SV, für wen ? Seit :	Nur Betriebsleiter Nach 3 Monaten	Nur Betriebsleiter Siehe Betriebshilfe	Nur Betriebsleiter Nach 15 Tagen	Nur Betriebsleiter u. wenn der Krankenzustand "stabil" ist	Beide Siehe Betriebshilfe
Betriebshilfe	Keine	Vom 1. Tag zu max. 12 Wochen	Keine	Keine	Vom 1. Tag zu max. 16 Wochen

³ Mindestrente = garantiertes Mindesteinkommen der alten Leuten

⁴ In Deutschland besteht keine Mindestrente, sondern eine Sozialversicherung für eine Familie mit zwei Kindern, die sogenannte "Sozialhilfe"

⁵ Mindestlohn für eine Familie mit zwei Kindern = "Salarío Mínimo Interprofessional"

⁶ Mindestlohn für eine Familie mit zwei Kindern = "Revenu minimum d'insertion"

⁷ Mindestrente für eine Familie = "Richtsatz für das pensionsrechtliche Existenzminimum für Ehepaare"

Durchschnittliche Sozialversicherungsleistung	414 ECU (16.025 BEF) (< 1 Tag) 580 ECU (22.475 BEF) (> 1 Tag)	332 ECU von LAK (600 DEM) 414 ECU von LBG (799 DEM)	363 ECU (42.674 ESP) (600 DEM)	zwischen 201 ECU (1.280 FRF) u. 260 ECU (1.652 FRF)	376 ECU (5.034 ATS) (inkl. zwei Sonderaufschläge)
Schwangerschaftsferien	Keine	Haushaltshilfe für max. 10 Tagen	Keine	14 Wochen, Betriebshilfe : 90 % der Kosten werden vergütet	16 Wochen, Betriebshilfe : 80 % der Kosten werden vergütet
Mutterschaftshilfe	826 ECU (32.000 BEF)	78 ECU (150 DEM)	Keine	Keine	Keine
Leistungen für Kindererziehung 10	Keine	2 Jahre 311 ECU (600 DEM) pro Monat (seit 1.1.93)	Keine	Ab 3. Kind 431 ECU (2.738 FRF) pro Monat während 3 Jahren	2 Jahre 193 ECU (2.586 ATS) pro Monat
Kindergartenzeiten	Keine	3 Jahre für jedes Kind	Keine	Keine	Noch keine (ab 1995)

10 Monatliche Leistung für diejenige, die Kindern erziehen : Das "Erziehungsgeld" in Deutschland und das "Karentzgeld" in Österreich.

11 Es handelt sich hier um eine "Allocation parentale d'éducation", d.h. eine Leistung die dazu bestimmt ist, die Geburt eines dritten Kindes zu begünstigen.

12 Pensionszeiten für jedes geborenen Kind; "Kindererziehungszeiten" in Deutschland und Österreich.

Fortsetzung Tabelle 6 : Die Sozialversicherung der Arbeitnehmer in den fünf untersuchten Ländern

	Belgien	Deutschland	Spanien	Frankreich	Österreich
Vollständiges Sortiment seit :	1944	1911	1943	1946	1906
Beitrag auf Basis von :	36 % des Bruttoeinkommens	37 % des Bruttoeinkommens	38 % des Bruttoeinkommens	40,8 % des Bruttoeinkommens	37 % des Bruttoeinkommens
Durchschnittsrente	772 ECU (29.921 BEF)	855 ECU (1.650 DEM)	643 ECU (75.576 ESP) (4 Mal pro Jahr, d.h. 750 ECU pro Monat)	1.125 ECU (7.149 FRF)	676 ECU (9.051 ATS) (14 Mal pro Jahr, d.h. 789 ECU pro Monat)
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand	Flexibel	Flexibel	Flexibel	Flexibel	Flexibel
Durchschnittsleistungen der Sozialversicherung	60 % des Lohnes während des ersten Jahres 65 % bei Arbeitsunfähigkeit länger als 1 Jahr	Die erste 13 Woche 80 % des Lohnes; danach 66 %	1250 Hfl	50-66 % vom letztdverdienten Lohn; Minimum u. Maximumgrenze : zwischen 201 ECU (1.280 FRF) u. 914 ECU (5.810 FRF)	597 ECU (7.993 ATS)
Sozialversicherungsleistungen ab :	1. Krankentag	1. Krankentag	4. Krankentag	1. Krankentag	1. Krankentag
Schwangerschaftsferien	15 Wochen	14 Wochen	16 Wochen	16 Wochen	16 Wochen

LITERATURVERZEICHNIS

Bun, Clothilde (1991)
Ongezien is ongezond, de agrarische vrouw en haar gezondheid in de EG; Wetenschapswinkel, rapport
nr. 40, 67 p.

Steinmeyer, Heinz-Dietrich (1991)
Study on social protection of the self-employed: report on Germany; Report made at the request of the
Commission of the EC, Hagen, 83 p.

8. Empfehlungen für weitere Untersuchungen

Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, können auf Grund dieses Berichtes nur beschränkte Schlußfolgerungen gezogen werden. Aussagen bezüglich der Beitragsbelastung für Landwirt(inn)e(n) und der Tatsache, ob eine Pflichtsicherung für die Bäuerin erschwinglich ist, sollten eigentlich mit einer gesonderten Untersuchung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse untermauert werden. Die Untersuchungen der Einkommensverhältnisse sind wichtig um zu bestimmen ob und wie die Agrarleistungen an die der Arbeitnehmer angepasst werden müssen. Wenn z.B. festgestellt werden soll, daß für die Landwirte heutzutage nach der Betriebsübernahme fast nichts übrigbleibt, sollte eine Anpassung daraufhin folgen. Falls das Gegenteil kostatiert würde, spräche das gerade für die Bewahrung der Mindestaltershilfe.

Außerdem, sollte man den folgenden Aspekten, die wegen der beschränkten Zeit außer Betracht gelassen wurden, mehr Aufmerksamkeit widmen : die Unterhaltsverpflichtungen bei Betriebsübernahme, die Qualität der Krankenversicherung, die Bäuerin als Mitinhaberin des Betriebes, die Situation auf dem Pachthof und die Steuermöglichkeiten um die Sozialabgaben abzuführen.

Eine andere wichtige Untersuchungsfrage ist, inwieweit ein einziges System für alle Berufsgruppen (wie in Dänemark oder Holland) interessanter sein könnte als die Verwendung gesonderter landwirtschaftlichen Sicherungssysteme.

Während der Besuche in den verschiedenen Ländern stellte sich heraus, daß es relativ oft billige Methoden gibt um eine bessere EU-Leistung oder Betriebshilfe zu organisieren. Initiativen wurden allerdings nicht weitergeführt, da man zusätzliche Kosten befürchtete. Darum wäre es sinnvoll wenn die Studien sich nach den zusätzlichen Kosten wenden würden : z.B. die völlige EU-Leistung oder die Pflichtsicherung der Bäuerin.

Aus der Untersuchung geht deutlich hervor, daß in jedem Fall die Sozialsicherheit der Bauern/Bäuerinnen an eine Anzahl wichtiger Punkte zukurzkommt : unzureichende EU-Leistungen, niedriges Altersgeld und eine schlechte Sozialversicherung der mitarbeitenden Ehefrau. Die unzureichende Abdeckung der sozialen Risiken hat Einfluß auf die Interessen in Bezug auf den landwirtschaftlichen Beruf und wird die zukünftige Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe beeinflussen. Dies ist ein immer dringlicheres Problem, da es gleichzeitig mit der strukturellen EG-Anpassungspolitik in der Landwirtschaft und der allgemeinen Schwächung, der durch den Staat regulierten Sozialversicherungen, zustande kommt. Es wird deutlich, daß die Sozialsicherheit der europäischen Bauern/ Bäuerinnen ein immer größer werdendes soziales, wirtschaftliches und politisches Problem werden wird, das auch eine immer wichtigere Rolle in den Kalendern der nationalen und europäischen Politikmacher spielen wird. Mehr Kenntnis zur heutigen Sozialsicherungsleistungen für Bauern und Bäuerinnen und die Einflußweise dieser Leistungen, auf die durch die Landwirte gewählten wirtschaftlichen Strategien, kann von großer Wichtigkeit für die Politikführung auf EG-Ebene sein.

Angesichts dieser Situation und dem Fehlen an vergleichenden Studien auf europäischer Ebene, wäre es von Vorteil wenn die landwirtschaftliche Sozialsicherheit in allen europäischen Ländern untersucht und miteinander verglichen werden würden. Dabei ist es von Wichtigkeit, daß nicht allein die formalen Regelungen untersucht werden, sondern auch alle Sozialmechanismen, die auch auf die Qualität der landwirtschaftlichen Sozialsicherheit Einfluß haben. Man sollte die regionalen Unterschiede und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Landwirtschaftssektoren

(Ackerbau, Gartenbau, Viehhaltung, usw.) beachten. Mann sollte besondere Aufmerksamkeit auf die Stellung der mitarbeitenden Ehefrau richten.

ANLAGE 1

AKTIVITÄTEN, ZIELSTELLUNGEN UND VORSTELLUNGEN DER CPE.

WAS MACHT DIE CPE = EBK

- * Die europäische Bauernkoordination ist aus dem Zusammentreffen europäischer Bauernorganisationen entstanden. Im Gegenzug der Industrialisierung und der Konzentration in der Landwirtschaft, setzt sich die EBK für landwirtschaftliche Familienbetriebe ein. Die EBK ist von jedlichen politischen oder kommerziellen Gruppen unabhängig.
- * Die EBK :
 - entwirft Vorschläge für eine neue europäische und internationale Landwirtschaftspolitik ;
 - koordiniert die Aktionen der angegliederten Verbände auf europäischer Ebene.
- * Die EBK in Brüssel :
 - interpelliert an die EG-Instanzen
 - veröffentlicht Information der EG-Instanzen
 - versammelt sich regelmäßig um Ideen und Standpunkte auszutauschen.
 - organisiert Lehrseminare und Debatten
 - zieht Kontakte mit Verbraucherverbänden, Umweltorganisationen und vom Staat unabhängigen Dritter Welt-Organisationen,...

FÜR EINE ANDERE LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK

ZIELSTELLUNGEN

- * Die EBK setzt sich für die Erhaltung einer möglichst großen Anzahl von Betrieben ein, unentbehrlich für die Produktion von Qualitätslebensmittel und für das Fortbestehen der ländlichen Gebiete.
- * Das Erzwingen einer gerechten Arbeitsvergütung in der Landwirtschaft : der Landwirt muß durch deine geleistete Arbeit sein Brot verdienen können.
- * Das Beenden der Konzentration von Landwirtschaftproduktionen, eine Konzenstration die Anlaß zu enormen Kosten für die Gemeinschaft gibt (Überschüsse, Grundwasserverschmutzung, usw....).
- * Im Landwirtschaftlichen Bereich ein stärkeres Europa aufzubauen durch eine größere Unabhängigkeit im Bezug auf den Rest der Welt (Energie, Düngermittel, Viehfutter, usw....).
- * Die Landentwicklung mit Ziel der Verbesserung der Lebensumstände derjenigen, die sich in diesem Kreis bewegen.
- * Die Solidaritätsentwicklung mit den Agrarorganisationen und Landarbeiter aus anderen Kontinenten, um so zu verhindern, daß der internationale Markt die Landwirtschaftsgemeinschaften und die Vielfalt der Lebensmittelsysteme vernichtet.

VORSTELLUNGEN

- * Die Systemerrichtung von gestaffelten Preisen :
- der europäische Garantiefonds (FEOGA) muß für jeden Produzenten einen Landwirtschaftspreis garantieren bis zu einem regionalen abhängigen Produktionsvolumen. Über diesem maximalen Volumen darf der Preis nicht länger durch die FEOGA geändert werden ;
- Diese Preisgarantie muß die Produktionskosten des Betriebes abdecken und die Vergütung für die geleistete Arbeit.
- * Das Abschaffen der Exportrückerstattungen. Dieses System bringt enorme Ausgaben mit sich und ist überdies nicht länger nötig, wenn unsere erste Vorstellung appliziert wird.
- * Die Industrialisierung der Viehzucht und die Überintensivierung der Zucht muß gezügelt werden.
- * Produktionsmethoden voran treiben, die eine extensivere, unabhängige Landwirtschaft möglich machen.
Abschaffung der Prämien für die Flächenstillegung.
- * Die Entwicklung von Qualitätsprodukten - mit Rücksicht auf die regionale Diversität - vor allem durch die Entwicklung eines kurzen Absatzmarktes.
- * Die Entwicklung einer aktiven Europapolitik in Bezug auf die Betriebsübernahme, durch die Finanzierung von Landwirtschaftsinvestitionen, die obengenannten Schwellen respektieren, anstatt der Finanzierung des vorzeitigen Ruhestandes.
- * Das Entwerfen eines europäischen Status für Landwirte, ein Status der die gerechtlichen und sozialen Rechte sicherstellt.

Fortsetzung Anlage 1

VERZEICHNIS DER ORGANISATIONEN, DIE IN DER CPE VERTRETEREN SIND

Brüssel, im Februar 1993

MEMBRES/MEMBERS

VAC : Brusselse Steenweg 135 - 9090 MELLE - Belgïe
tel.: --32 91 317525 FAX: 32 91 316221

FUJA : Rue du Joncquois 54 - 7000 MONS - Belgique
tel.: 32 65 35 52 14

ABL : Nordrheda 3 - 4840 RHEDA-WIEDENBRÜCK - Deutschland
tel.: 49 5242 48476 FAX: 49 5242 47838

Conf. : Paysanne: 17 place de l'Argonne - 75935 PARIS Cedex 19
France; tel.: 33 1 4035 1729 FAX: 33 1 4035 1725

SLG : Rua Toura 21-2e - 15704 SANTIAGO de COMPOSTELA - Galicia
E. España; tel.: 34 81 588 532 FAX: 34 81 572 570

UPS. : Le Sasselet - 2523 LIGNIERES - Suisse
tel.: 41 3851 1953 FAX: 41 2184 11621

VKMB : Postfach 1761 - 4601 OL滕 - Schweiz
tel.: 41 6232 1771 FAX: 41 6232 2327

ÖBV : Herklotzgasse 7-21 - 1150 WIEN - Österreich
tel.: 43 222 8129400 FAX: 43 222 8129400

EHNE : Colon de Larreategui 31-3e - 48009 BILBAO - País Vasco
E. España tel.: 34 44 244975 - FAX: 34 44 237344

MEMBRES ASSOCIES/ASSOCIATED MEMBERS

KLB : Nassaulaan 19 - 1815 GH ALKMAAR - Nederland
tel.: 31 72 118543

MIJARC : 21 Rue Vanderstichelen - 1210 BRUXELLES - Belgique
tel.: 32 2 426 2829 FAX: 32 2 426 4172

MEMBRES OBSERVATEURS/OBSERVER MEMBERS

FFF : Llys Amaeth, Queens Square, ABERYSTWYTH, Dyfed SY23 REA
United Kingdom ; tel.: 44 970 612755 FAX: 44 970 624369

FLB : bp 43 - 6701 GREVENMACHER - Luxembourg
tel.: 352 75486 FAX: 352 758581

CNA : Rua Visconde da Luz 45-4e - 3000 COIMBRA - Portugal
tel.: 351 39 33305 FAX: 351 39 38649

Nature et Progrès : rue de l'Etoile 23 - 5000 NAMUR - Belgique
tel.: 32 81 226045 FAX: 32 81 225345

LBB : Zandterweg 2 - 5973 RC LOTTUM - Nederland
tel.: 32-4763-1806

ANLAGE 2

DIE LITERATURÜBERSICHT ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT IN EUROPA

1. Vergleichende Literatur der allgemeinen Sozialversicherungssysteme

Commission of the European Communities (1991)

Social Protection in the member states of the community; Directorate-General employment, industrial relations and social affairs, EEC-MISSOC, Brussels, 207p.

Lyon-Caen, Antoine (1991)

La protection sociale des travailleurs indépendants; Commissie van de EG, Brussel, 48p.

Schell, J.L.M. en Danny Pieters (1990)

Het sociale zekerheidsrecht van de landen van de Europese Gemeenschap; Onderzoek verricht in opdracht van Commissie Onderzoek Sociale Zekerheid van het Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid in Nederland, door Katholieke Universiteit Brabant, Vakgroep Sociale Zekerheidswetenschap, 274p.

2. Vergleichende Literatur der landwirtschaftlichen Sozialversicherungssysteme

CEA (1990)

La sécurité sociale des personnes exerçant une activité indépendante dans l'agriculture et la sylviculture dans les pays membres de la confédération Européenne de l'agriculture (CEA); Schweizerischer Bauernverband, Fr. Blumer, Brugg, 269p.

CEPFAR (European Training and Development Center for Farming and Rural Life) (1989)

La protection sociale en agriculture dans les pays de la communauté Européenne; CEPFAR, Actes du séminaire européen en Angers (France) du 28 février - 4 mars 1989

Eggers, Karl Josef (1980)

Agrarsoziale Sicherung im EG-Vergleich; Agrarsoziale Sicherung im internationalen Vergleich der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens; Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschafts-Angewandte Wissenschaft, Heft 238, 326p.

3. Vergleichende Literatur der Sozialversicherungssysteme

EC (1991)

Study on social protection of the self-employed; Report made at the request of the Commission of the EC, DG V. all European countries.

Reus de Annelies, Elise Coenen en Anne Elzinga (1989)

Social protection of self-employed workers and helpers-spouses; Commission of the European Communities, Directorate General, Employment, Industrial Relations and Social Affairs, research executed by "research voor beleid bv", final report, 65p.

4. Literatur über die soziale Sicherheit der Bäuerin

Bun, Clothilde (1991)

Ongezien is ongezond, de agrarische vrouw en haar gezondheid in de EG; Wetenschapswinkel, nr.40, 67 p.

CEDAG (Centre d'Etudes et de Développement de l'Agriculture de Groupe) (1989)

Européelles: "Les statuts professionnels, sociaux et économiques des agricultices en Europe"; Rencontres d'agricultrices Européennes à Rennes (35) les 15 et 16 Juin 1989 à Guer (56) les 6 et 7 Septembre 1989

Commissie der Europese Gemeenschappen (1983)

De vrouw in de landbouw; Commissie der Europese Gemeenschap, Brussel, 59p.

Deenen van, Bernd (1983)

Europäische Landfrauen im Sozialen Wandel, Ergebnisse empirischer Untersuchungen einer internationalen Arbeitsgruppe; Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie nr. 259, Band II, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 260p.

Hörchner J.H., J.A.C. van Ophem en E. van Oorschot (1979)

Situatie van de boerin in de lidstaten van de EG; Vakgroep Huishoudkunde Wageningen, Commissie van de Europese Gemeenschappen, deel I en II, 303p.

Klaver, Liesbeth (1989)

Wat kunnen agrarische vrouwen hebben aan de vijfde EG-richtlijn?, gelijke behandeling voor vrouwen en mannen in het midden- en kleinbedrijf met inbegrip van de landbouw; Wetenschapswinkel Wageningen, rapport nr.36, afstudeervak vakgroep Agrarisch Recht, 29p.

Koole Jolien, Dorette van Lieshout en Maria Litjens (1989)

Bevallen en opstaan in Europa, onderzoek in zeven West-Europese landen naar de zwangerschaps- en bevallingsverlofregeling voor agrarische vrouwen; Hogeschool Diedenoort, afstudeerscriptie, 59p.

Ormel, J. (1989): Europarlement wil betere positie voor boerinnen, In: Landbouwmaand 17, 5, p.9

Sousi, B. en I. von Prondzynski (1983)

Vrouw in land en tuinbouw; Vrouwen van Europa (supplement) nr.13, p.1-59

Whatmore, S. et al. (1988)

Farm women in Europe; In: Sociologia Ruralis 28, 4, p.239-305

CIP-GEGEVENS KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK, DEN HAAG

Melita, Francesco

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung in fünf
Europäischen Ländern : über die Alters- und
Verletztenversorgung für Bauern und Bäuerinnen im
Vergleich zu der für Arbeitnehmer : mit besonderer
Aufmerksamkeit für die Stellung der Bäuerin / Francesco
Melita; [übers. aus dem Niederländischen]. - Wageningen
[etc.]. : Wetenschapswinkel Landbouwuniversiteit [etc.]. -
(Rapport / Wetenschapswinkel ; 80).

Vert. van: Sociale zekerheid in de landbouw in vijf
Europese landen : vergelijkend onderzoek naar de pensioen-
en arbeidsongeschiktheidsregelingen in de landbouw met
speciale aandacht voor de positie van de boerin. - 1993.
- (Rapport / Wetenschapswinkel ; 78). - Met lit. opg.
ISBN 90-6754-285-7

Trefw.: sociale zekerheid ; landbouw ; Europa.

druk : Ernsting, Wageningen
omslag: Ernst van Cleef, Wageningen
prijs : f 7,50